



Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in Studiengängen

Studie AnHoSt „Anrechnungspraxis in Hochschulstudiengängen“

Anke Hanft

Katrin Brinkmann

Willi B. Gierke

Wolfgang Müskens

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Arbeitsbereich Weiterbildung und Bildungsmanagement

Gefördert vom: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Förderkennzeichen: M514200

Laufzeit: 15.11.2013 bis 15.06.2014

IMPRESSUM

Autorinnen und Autoren:

Anke Hanft, Katrin Brinkmann, Willi B. Gierke, Wolfgang Müskens

Copyright: Vervielfachung oder Nachdruck auch auszugsweise zur Veröffentlichung durch Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Autor/inn/en.

Datum: 25. Juli 2014

Anke Hanft, Katrin Brinkmann, Willi B. Gierke , Wolfgang Müskens

Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in Studiengängen

Studie AnHoSt „Anrechnungspraxis in Hochschulstudiengängen“

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Arbeitsbereich Weiterbildung und Bildungsmanagement

Oldenburg, Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	I
1 Einleitung	1
2 Anrechnung als Gegenstand der Untersuchung	2
2.1 Definitive Klärungen	2
2.2 Anrechnungsmodelle und -formen	3
2.2.1 Individuelle Anrechnung	4
2.2.2 Pauschale Anrechnung	4
2.2.3 Sonderfälle	5
3 Rahmenvorgaben	6
3.1 Einfluss bildungspolitischer Prozesse auf europäischer Ebene	6
3.1.1 Strategie des lebenslangen Lernens	6
3.1.2 Kopenhagen-Prozess	7
3.1.3 Bologna-Prozess	8
3.1.4 Lissabon-Konvention	10
3.1.5 European Area of Recognition-Manual	14
3.1.6 Zusammenfassende Betrachtung der europäischen Rahmenvorgaben	15
3.2 Rahmenvorgaben auf der Bundesebene	16
3.2.1 Kultusministerkonferenz	16
3.2.2 Hochschulrektorenkonferenz	19
3.2.3 Akkreditierung von Studiengängen	22
3.2.4 Qualifikationsrahmen	28
3.2.5 Zusammenfassende Betrachtung der Rahmenvorgaben auf Bundesebene	40
3.3 Rahmenvorgaben auf Landesebene	41
3.3.1 Regelungen zum Hochschulzugang	41
3.3.2 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in Landeshochschulgesetzen	43
3.3.3 Novellierung der Hochschulgesetze in Hamburg und Nordrhein-Westfalen	49
3.3.4 Zusammenfassende Betrachtung der Rahmenvorgaben auf Landesebene	56
4 Zur Entwicklung der Anrechnungspraxis an Hochschulen	61
4.1 Durchlässigkeit und Anrechnung in Förderprogrammen	62
4.2 Initiativen auf Landesebene	63
4.3 Anrechnungspraxis in Hochschulen	65

5 Empirischer Teil	68
5.1 Forschungsfragen und Ziele der Erhebung	68
5.2 Methodisches Vorgehen und Stichprobe	68
5.3 Quantitativer Teil der Erhebung	69
5.3.1 Internet- und Dokumentenrecherche	69
5.3.2 Ergebnisse der Internet- und Dokumentenrecherche	70
5.3.3 Schlussfolgerungen aus den quantitativen Ergebnissen	74
5.4 Qualitativer Teil der Erhebung	75
5.4.1 Fallberichte der Studiengänge	75
5.4.2 Ergebnisse der Analyse der Fallberichte	77
5.4.3 Schlussfolgerungen aus den qualitativen Ergebnissen	85
6 Diskussion der Ergebnisse	88
7 Schlussfolgerungen	91
Literatur- und Quellenverzeichnis	93
<u>Anhang</u>	106
Leitfaden zum Verfassen des Fallberichtes	106
Fallberichte	108
Bachelorstudiengang Mechatronik, Hochschule Aalen	108
Masterstudiengang Geoinformatik, Universität Augsburg	114
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre, Fachhochschule Brandenburg	119
Masterstudiengang Business Administration, Hochschule Bremen	140
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, Fachhochschule Frankfurt am Main	145
Bachelorstudiengang Pflege, Katholische Hochschule in Freiburg	150
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre, Private Hochschule Göttingen	154
Bachelorstudiengang Insurance Management, Fachhochschule Köln	160
Masterstudiengang Cross Media, Hochschule Magdeburg-Stendal	165
Bachelorstudiengang Business Administration, Universität Oldenburg	171
Bachelorstudiengang Berufliche Bildung, Hochschule Osnabrück	177
Masterstudiengang Computer Science, Hochschule Trier	181
Autorinnen und Autoren	188

Executive Summary

Zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung ist die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen von großer Bedeutung. Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten unabhängig von Ort und Art ihres Erwerbs sowie Durchlässigkeit insbesondere auch zwischen beruflicher und akademischer Bildung sind Forderungen, die auf politischer Ebene breite Anerkennung erfahren, bei denen aber über die Art und Weise der Umsetzung gestritten wird.

Die auf der europäischen Ebene beförderten verschiedenen sog. Transparenzinstrumente wie Qualifikationsrahmen, Leistungspunkte und thematisch relevanten Handreichungen wie etwa das EAR-Manual zur Validierung non-formalen und informellen Lernens liefern Vorgaben und Argumente, die an den Hochschulen bei der Frage der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Studiengänge von Bedeutung sind. Zugleich zeigen sich in der Bewertung und Umsetzung allerdings Unsicherheiten und deutliche Unterschiede, wie etwa am Umgang mit der Lissabon-Konvention und der dabei teilweise fehlenden Differenzierung zwischen der Anerkennung von Kompetenzen aus Studiengängen anderer Hochschulen und denjenigen, die außerhochschulisch erworben wurden, zu sehen ist.

Der Einfluss europäischer hochschulpolitischer Entwicklungen ist in Hochschulen deutlich erkennbar, noch größeres Gewicht kommt aber den verschiedenen einschlägigen Empfehlungen der KMK zur Anrechnung und zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte sowie den KMK-Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge zu. Über die – angesichts der Kulturhoheit der Länder durchaus nicht einheitliche – Berücksichtigung der Empfehlungen und Beschlüsse der KMK in den Landeshochschulgesetzen werden die Hochschulen in einem Top-Down-Prozess dazu angehalten, Anrechnungsregelungen in ihren Studiengängen zu verankern.

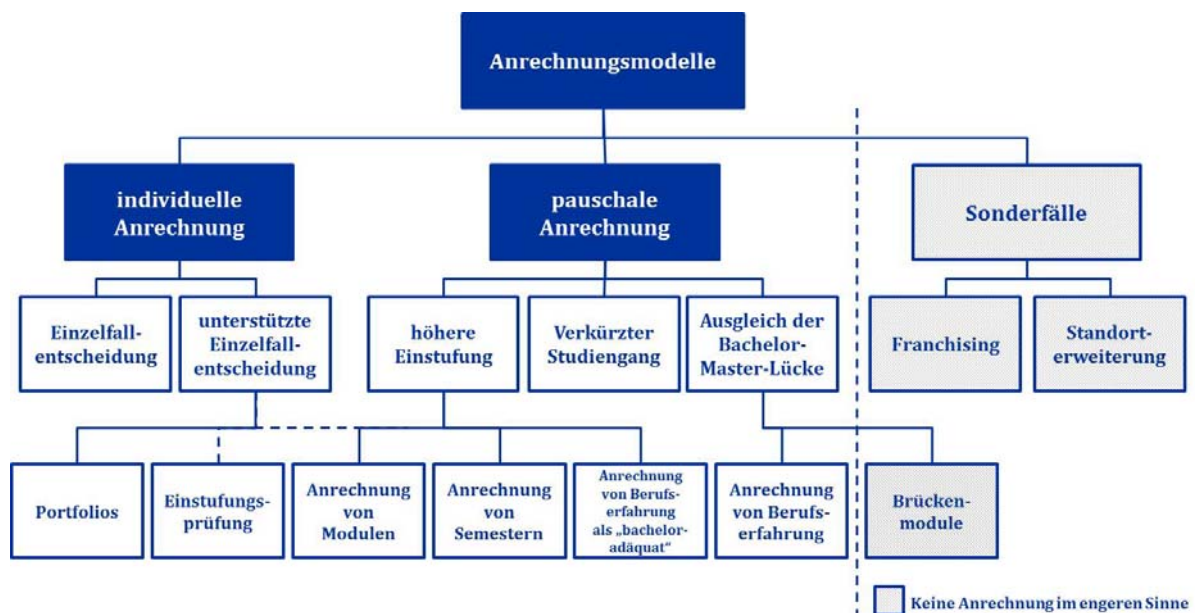
Möglichkeiten der Anrechnung sind inzwischen in allen Hochschulgesetzen der Bundesländer verankert. Die Aufnahme solcher Regelungen hat insbesondere durch die KMK-Empfehlung zur Erweiterung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte (KMK, 2009) erheblich an Bedeutung gewonnen, weiter auch durch den bildungspolitisch stark geförderten Aufbau von Studienangeboten im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung. Förderprogramme des BMBF, wie die ANKOM-Initiative oder der Wettbewerb Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen, unterstützen die modellhafte Entwicklung und Erprobung von Verfahren an einer relativ kleinen Anzahl von Studiengängen an vielen Hochschulen und Universitäten, wobei berufsbegleitende und weiterbildende Studiengänge im Vordergrund stehen.

Die Bestimmungen in den Hochschulgesetzen lassen in der Regel eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen bis zu 50 Prozent eines Studiengangs zu, begrenzen den Umfang jedoch in einigen Bundesländern auch nicht. In der Regel wird auf nähere Vorgaben verzichtet. Da ohne Aufnahme in Studien- und Prüfungsordnungen an Hochschulen keine Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen erfolgt, besagt die betreffende landesgesetzliche Bestimmung noch nicht viel über die Hochschulpraxis. Ob die Unterschiede zwischen den Landesgesetzen, z.B. Kann- oder Muss-Charakter der jeweiligen Bestimmung oder verwendeter Begrifflichkeiten wie „wesentliche Unterschiede“ oder „Gleichwertigkeit“ etc., zu einer länderspezifischen Differenzierung der Anrechnungspraxis führen, konnte im Rahmen dieser Studie nicht näher überprüft werden. Zu einer Vereinheitlichung von Anrechnungsverfahren trägt die Hochschulgesetzgebung leider nicht bei.

Zu nennen sind hier das Problem der Doppelanrechnungen, indem Kompetenzen sowohl für den Hochschulzugang als auch im Studium selbst anerkannt werden, oder die Aufweichung der 300 ECTS-Vorgaben. Unterschiedliche Auslegungen von Rahmenvorgaben und bestehende Interpretationsspielräume eröffnen Handlungsoptionen bei der Anrechnung von Kompetenzen, die von Hochschulen sehr unterschiedlich und nicht immer im Interesse der Sicherung qualitativer Standards ausgeschöpft werden.

Eine wichtige Rolle für die Aufnahme von Anrechnungsmöglichkeiten kommt den Akkreditierungsverfahren zu. Vor allem über die Beschlüsse, Handreichungen und Rundschreiben des Akkreditierungsrates werden die hochschulpolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Vorgaben übersetzt, die als Kriterien für die Begutachtung von Studiengängen dienen. Die Regelungen der KMK werden vom Akkreditierungsrat als verbindliche Vorgaben für die Akkreditierung behandelt, da sie die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen und Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten. Allerdings finden sich bis auf zwei Handreichungen, und zwar zu Studiengängen mit besonderem Profilspruch sowie zu weiterbildenden Studiengängen, keine Dokumente, in denen der Akkreditierungsrat näher auf die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen eingeht. Mit Blick auf die Autonomie der Hochschulen erscheint dies nachvollziehbar, es begünstigt jedoch Unklarheiten bei der Studiengangsentwicklung und eine sehr uneinheitliche Anrechnungspraxis.

Vor dem Hintergrund dieser hochschulpolitischen Rahmenbedingungen öffnet sich gegenwärtig ein Spektrum von Anrechnungsmöglichkeiten, das von individuellen Anrechnungen nur weniger Kreditpunkte in (unterstützten) Einzelfallentscheidungen über pauschale Anrechnungen von Modulen und Semestern bis hin zu Anrechnungen von Berufserfahrung als bacheloradäquat reicht. Hinzu kommen Sonderfälle, bei denen es sich nicht um Anrechnungen i.S. des Ersatzes von Studienleistungen durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen handelt, wie die „Auslagerung“ von Studiengängen oder Studienteilen über Lizenzvergaben an Franchisenehmer oder Standorterweiterungen. Da die Grenzen zwischen pauschaler Anrechnung und Franchising-Studiengängen in der Praxis oft unscharf sind, haben wir diese Sonderfälle nicht ausgeklammert.



Nach den Ergebnissen unserer empirischen Untersuchung ist die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in klassischen grundständigen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen bislang auf wenige Einzelfälle begrenzt und Weiterentwicklungen sind bislang nur schwer erkennbar. Unterstützende Instrumente oder Verfahren, die eine qualitätsgesicherte Anrechnung fördern, sind bislang wenig verbreitet. Die Möglichkeit der **Einzelfallanrechnung** wird aber auch von nur wenigen Studierenden genutzt. Die gesetzliche Verpflichtung der Hochschulen, Anrechnung einzuführen, hat bei den grundständigen Studiengängen häufig lediglich zur Folge, dass die Möglichkeit der Anrechnung zwar formell eingeführt, aber nicht bekannt gemacht wird.

Hochschulen scheinen mit der Einführung von Anrechnungsverfahren vor allem bei den grundständigen Studiengängen überfordert. Das Wissen um Anrechnungsmöglichkeiten ist wenig verbreitet und oft auf Prüfungsämter oder einzelne Studiengänge und deren Verantwortliche begrenzt. Die Verbreitung des Wissens endet oft an den Grenzziehungen zwischen Administration und Wissenschaft oder zwischen Fächern und Fakultäten. Es ist auf wenige Personen konzentriert, wobei Unwissenheit oft mit mangelnder Akzeptanz und/oder Ablehnung einhergeht.

In den Hochschulen fehlen aber auch Ressourcen zur erfolgreichen Implementierung von Verfahren und zur aktiven Ansprache von Studierenden mit anrechenbaren beruflichen Kompetenzen. Um Anrechnung erfolgreich zu implementieren, müssten an den Hochschulen neue Strukturen geschaffen werden (Anrechnungszentren, Durchlässigkeitsbeauftragte, etc.), deren Notwendigkeit aber wiederum nur von wenigen Hochschulen erkannt wird. Darüber hinaus erscheinen uns einschlägige hochschulübergreifende Veranstaltungen, wie sie von der HRK im vergangenen Jahr durchgeführt wurden, und auch Netzwerke, die eine Dissemination des Wissens befördern, notwendig.

Qualitativ hochwertige Verfahren der **individuellen Anrechnung basierend auf strukturierten Portfolios** findet man in erster Linie in weiterbildenden Masterstudiengängen. Die Verfahren sind akzeptiert, aber mit einem hohen zeitlichen Aufwand (sowohl für die Studierenden als auch für die Lehrenden) verbunden. Die Herausforderung besteht hier in der Entwicklung gut strukturierter Anrechnungsportfolios, die sowohl von den Studierenden als auch von den Lehrenden ohne umfangreiche Vorkenntnisse verstanden werden. Hier besteht nach wie vor ein dringender Entwicklungsbedarf. Weitere Modellprojekte (insbesondere auch im Zusammenhang mit der Validierung informell erworbener Kompetenzen) könnten helfen, effektive, valide und nachvollziehbare Portfolioverfahren zu etablieren.

Pauschale Anrechnung findet sich vor allem in berufs begleitenden Bachelorstudiengängen sowie in Vollzeit-Bachelorstudiengängen, die sich gezielt an beruflich qualifizierte wenden, wobei große Differenzen im Hinblick auf den Grad der Qualitätssicherung bestehen. Die Einführung qualitätsgesicherter Anrechnungsverfahren steht häufig in engem Zusammenhang mit öffentlich geförderten Modellvorhaben wie ANKOM, INNOPUNKT oder Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen. Die im Zuge dieser Förderprogramme entwickelten Verfahren und Standards haben erkennbar zu einer langfristig verbesserten Anrechnungspraxis in den beteiligten Studiengängen geführt. In Studiengängen, die eine auf systematischen Äquivalenzvergleichen basierende qualitätsgesicherte Anrechnung vornehmen, besteht eine vergleichsweise hohe hochschulinterne Akzeptanz der Anrechnung gegenüber. Gleichwohl kann auch in diesen Hochschulen in der Regel nicht davon ausgegangen werden, dass Anrechnung über einzelne Studiengänge hinaus institutionell verankert ist. Wichtig erscheint uns daher, der nachhaltigen Sicherung und Verankerung der in

Modellvorhaben und Projekten gemachten Erfahrungen größere Bedeutung zuzuschreiben. Hochschulübergreifende Support- und Vernetzungsstrukturen können hier möglicherweise wichtige Beiträge leisten.

Besitzen alle Studierende eines bestimmten Studiengangs die gleiche berufliche Qualifikation, so kann ein **verkürzter Bachelorstudiengang** auf diese Qualifikation aufbauen. Für eine solche Verkürzung fehlt jedoch eine rechtliche Grundlage, daher wird Anrechnung häufig als Hilfskonstruktion verwendet, um die Verkürzung zu rechtfertigen. Ein Äquivalenzvergleich ist hier aber nicht möglich, da die angerechneten Studiensemester bzw. -module gar nicht unterrichtet werden. Hier wäre es sinnvoll, den Umfang der Verkürzung durch übergreifende Standards festzulegen. Solche Standards könnten sich an den DQR-Stufen orientieren (z.B. 60 ECTS für einschlägige berufliche Qualifikationen der Stufe 6).

Die strikte Auslegung der Vorgaben des Bologna-Systems macht es gegenwärtig vielen 90-ECTS-Masterstudiengängen schwer, Studierende aufzunehmen, die lediglich einen 180-ECTS Bachelorstudiengang absolviert haben. Um eine Zulassung solcher Studierenden zu rechtfertigen, werden berufliche Erfahrungen oder im weitesten Sinne „Kompetenzen“ auf die **30-ECTS-Lücke zwischen Bachelor und Master** angerechnet. Die bei diesen Verfahren angerechneten Kompetenzen und Praxiszeiten stehen häufig in einem wenig erkennbaren Zusammenhang zum Studiengang. Ob und inwieweit die Aufweichung der 300 ECTS-Vorgabe klarere qualitative Standards ermöglicht, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gesagt werden, im internationalen Vergleich ist aber eine weniger restriktive Praxis erkennbar.

Mit Sorge beobachten wir, dass insbesondere in Studiengängen, die sich in einem wettbewerblichen Umfeld auf dem Markt behaupten müssen, der Druck wächst, hohe Anrechnungsumfänge ohne ausreichende Qualitätssicherung zu gewähren („Anrechnungswettbewerb“). Sehr kritisch sehen wir hier vor allem die Anrechnung von Berufserfahrung als bachelor-adäquat. Diese Möglichkeit einer **Zulassung von beruflich Qualifizierten ohne Erststudium** wurde von der KMK explizit für weiterbildende Masterprogramme geschaffen, sie wird aber nach unserem Eindruck, ohne dass wir dies allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit genauen Daten belegen können, nahezu ausschließlich von privaten Hochschulen genutzt. Auch wenn wir die Anrechnung von Kompetenzen – durchaus in begründeten Fällen auch über die von der KMK gesetzte 50 Prozent-Begrenzung hinaus – positiv bewerten, ist die Anrechnung kompletter Studiengänge aus Qualitätsgesichtspunkten kritisch zu sehen. In solchen Studiengängen steigt die Gefahr von Anschlussproblemen der (Anrechnungs-)Studierenden und es sinkt die Qualität des Studienabschlusses insgesamt.

Stärker zu beobachten sind nach unserer Auffassung auch die unter das **Franchising-Modell** fallenden Studiengänge, die durch einen hochschulischen oder außerhochschulischen Kooperationspartner (Franchise-Nehmer) nach den Vorgaben der gradverleihenden Hochschule durchgeführt werden, aber auch Standorterweiterungen, in denen an einem Hochschulstandort akkreditierte Studiengänge auch an anderen Standorten angeboten werden. Bei der Prüfung der Einzelfälle hat sich uns nicht erschlossen, wie in diesen Modellen eine Qualitätssicherung gewährleistet wird. Zwar unterliegen diese Studiengänge den gleichen Qualitätsstandards wie die übrigen Angebote der Hochschule, wie das Qualitätsmanagement der Hochschule dies jedoch gewährleisten kann und ob hier spezielle Regelungen vorgesehen sind, lässt sich derzeit nur schwer erschließen.

Der Anrechnungskompass der HRK-nexus listet insgesamt 1.240 Studiengänge, in denen beruflich erworbene Kompetenzen individuell, pauschal oder kombiniert angerechnet

werden können.¹ Die genauere Analyse der von uns untersuchten 100 Studiengänge zeigt jedoch, dass in vielen Fällen gar keine Anrechnung im eigentlichen Sinne möglich ist, sondern stattdessen allenfalls Berufspraktika anrechenbar sind. In den meisten Studiengängen dominieren individuelle Anrechnungen. Dies gilt vor allem für Universitäten, aber auch für Fachhochschulen, die in ähnlich hohen Fallzahlen im Anrechnungskompass vertreten sind. Wenn öffentliche Hochschulen pauschale Anrechnungsverfahren für einzelne Studiengänge implementiert haben, dann dort, wo – oft unterstützt durch Förderprogramme zur Durchlässigkeit – Absolvent/inn/en beruflicher Aus- und Fortbildungen die Aufnahme eines berufsbegleitenden Studienprogramms erleichtert werden soll.

Durch eine vergleichsweise großzügige Anrechnungspraxis zeichnen sich Hochschulen in privater Trägerschaft aus, in denen pauschale Anrechnungen oder der Ausgleich der Bachelor-Master-Lücke häufiger vorzufinden sind. Auch sind hier weiterbildende Master-Programme zu finden, die einen Zugang ohne vorherigen Bachelorabschluss ermöglichen.

Aber auch weiterbildende Studiengänge an öffentlichen Hochschulen, deren berufstätige Zielgruppen Anrechnung sehr viel umfassender nachfragen als grundständige Studierende, arbeiten häufig mit Anrechnungsverfahren. Auch wenn wir bislang aufgrund der geringen Fallzahlen noch nicht davon sprechen können, dass öffentliche Hochschulen, insbesondere Universitäten, sich im Vergleich zu Hochschulen in privater Trägerschaft durch eine restriktivere Anrechnungspraxis auszeichnen und institutionenspezifische Unterschiede feststellbar sind, sollte dies unter dem Gesichtspunkt vergleichbarer qualitativer Standards im Hochschulraum stärker beobachtet werden.

Unsere Ergebnisse werfen nur ein erstes Licht auf die Anrechnungspraxis an Hochschulen. Trotz breiter hochschulpolitischer Akzeptanz beobachten wir vor allem in öffentlichen Hochschulen eine große Zurückhaltung, sich mit diesem Thema zu befassen. Gleichzeitig ist erfreulich, dass – qualitätsgesicherte – Anrechnung auf Akzeptanz stößt und sich hier die öffentlichen Förderprogramme als überaus zielführend erweisen. Mit Sorge betrachten wir allerdings Entwicklungen, die im Kontrast zur Zurückhaltung der Mehrheit der Hochschulen Anrechnungen im Wettbewerb um Studierende zu einem Geschäftsfeld weniger Hochschulen werden lassen. Ob und wie hier regulierend interveniert werden kann, dürfte zu einer wichtigen Zukunftsherausforderung für unser Hochschulsystem werden.

¹ www.hrk-nexus.de/material/nexus-anrechnungskompass [19.11.2013].

1 Einleitung

Der Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird bildungspolitisch eine Schlüsselrolle für die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung beigemessen. Seit der Empfehlung der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (KMK, 2002)² sind mehr als zehn Jahre vergangen. Stark befördert wurde und wird die Auseinandersetzung mit der Thematik auch durch die Erweiterung des Zugangs für beruflich Qualifizierte (KMK, 2009) und verschiedene Förderprogramme des Bundes und der Länder zur Öffnung der Hochschulen für neue Zielgruppen.

Durch Aufnahme einer Verpflichtung zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in die ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (KMK, 2010, S. 3) kann sich auf Dauer keine Hochschule mehr der Aufgabe entziehen, entsprechende Anrechnungsregelungen zu implementieren. Inzwischen wurden in alle Landeshochschulgesetze Anrechnungsregelungen aufgenommen, für deren Realisierung es allerdings in der Regel entsprechender Änderungen in den Prüfungsordnungen der Studiengänge bedarf.

Nach Maßgabe der KMK-Empfehlungen kann eine Anrechnung bis zu 50% der Studien- und Prüfungsleistungen eines Studiengangs umfassen. Gegenwärtig öffnet sich ein Spektrum von Anrechnungsmöglichkeiten, das von individuellen Anrechnungen nur weniger Kreditpunkte bis hin zur „Anrechnungen“ ganzer Studiengänge in Franchising-Modellen reicht.

Dabei ist allerdings zu beobachten, dass die Nutzung der Anrechnungsmöglichkeiten durch Hochschulen sehr unterschiedlich erfolgt. Insbesondere öffentliche Hochschulen zeigen sich eher zurückhaltend, während private Hochschulen Anrechnungsmöglichkeiten unter Ausschöpfung aller rechtlichen Rahmenvorgaben teilweise extensiv nutzen. Ob und in welchem Maße Hochschulen bei der Implementierung von Anrechnungsverfahren z.B. verallgemeinerbare Ergebnisse der ANKOM-Initiative³ nutzen, ist offen. Anzunehmen ist zudem, dass die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen oft auch innerhalb einer Hochschule von Studiengang zu Studiengang sehr unterschiedlich gehandhabt wird. In der Praxis zeigt sich eine Vielfalt von Anrechnungspraktiken, die von eher pragmatisch motivierten und implementierten Anrechnungsmodellen bis hin zu hochschulstrategisch begründeten Kooperationsmodellen zwischen hochschulischen und außerhochschulischen Bildungsträgern reicht.

Eine die Realität der Anrechnungspraxis erfassende empirische Analyse steht bislang noch aus. Bisherige wissenschaftliche Beiträge zu dem Thema legen den Fokus vor allem auf die Entwicklung von Verfahren und fragen nach deren Implementierung. Mit dieser Studie sollen exemplarisch unterschiedliche in der Praxis vorfindliche Anrechnungsmodelle und -praktiken in Studiengängen verschiedener Hochschulen näher untersucht werden. In den Blick gerückt werden dabei ausschließlich Studiengänge, bei denen eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen im Sinne des Ersatzes von Studienteilen erfolgt.

² Hier kann auch auf den Folgebeschluss (KMK, 2008) verwiesen werden.

³ ANKOM = Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge. <http://ankom.his.de/bmbf> [20.02.2014].

Die Studie soll insbesondere ermitteln, welchen Rahmenbedingungen Anrechnung an Hochschulen unterliegt und wie die Implementierung von Anrechnungsregelungen und -verfahren in der Hochschulpraxis erfolgt. Dabei sollen auch einschlägige Kooperationen mit außerhochschulischen Anbietern in den Blick gerückt werden.

Angesichts des kurzen Untersuchungszeitraumes ist die Studie explorativ angelegt. Ziel ist, das Spektrum der Anrechnung unterschiedlicher Hochschultypen und -studiengänge modellhaft aufzuzeigen, um hieraus erste Einschätzungen zur bestehenden Praxis der Anrechnung an Hochschulen abzuleiten und auf Forschungsdesiderate sowie politischen Handlungsbedarf hinzuweisen.

Im ersten Teil werden wir literatur- und erfahrungsbasiert in Hochschulen identifizierte Anrechnungsmodelle skizzieren, welche als Grundlage für die empirische Analyse dienen. Im weiteren Verlauf sollen die Rahmenvorgaben für Anrechnung auf europäischer, nationaler und auf Länderebene dargelegt werden. Hier werden auch die Positionen wichtiger Stakeholder, wie der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) oder des Akkreditierungsrates, eingebunden.

Die Entwicklung der Anrechnungspraxis in Hochschulen wird im vierten Kapitel dargelegt, wobei die Aussagen gegenwärtig über eine explorative fallbezogene Analyse nicht hinausreichen können. Die sich anschließende empirische Untersuchung besteht aus zwei Teilstudien. Einer quantitativ ausgewerteten Internet- und Dokumentenrecherche zu Anrechnungsstudiengängen, basierend auf dem Datenmaterial des Anrechnungskompasses der HRK, sowie einer qualitativen Analyse von Fallberichten zu einzelnen Studiengängen, an denen sich 12 Hochschulen beteiligt haben.

Neben den an den Fallberichten beteiligten Hochschulen haben sich viele andere mit ihrem Expertenwissen an der Studie beteiligt. Danken möchten wir insbesondere den Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates Agnes Leinweber und Katrin Mayer-Lantermann, aber auch den Mitarbeiter/innen und Dezernent/innen von Prüfungsämtern und Qualitätssicherungsabteilungen in verschiedenen Hochschulen.

2 Anrechnung als Gegenstand der Untersuchung

2.1 Definitivische Klärungen

Bei der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf ein Hochschulstudium kann unterschieden werden zwischen:

- Anrechnung auf den Zugang (i.S. von Anerkennung),
- Anrechnung auf das Studium selbst (i.S. des Wegfallens/Ersatzes von Studienteilen durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen).

Bei der Anrechnung auf den Zugang werden i.d.R. pauschal bestimmte berufliche Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufserfahrung als für den Hochschulzugang gleichwertig zu schulisch erworbenen Abschlüssen anerkannt und eine allgemeine oder fachlich gebundene Zugangsberechtigung zugesprochen.

Denkbar ist aber auch die individuelle Prüfung der von der/dem jeweiligen Bewerber/in mitgebrachten Voraussetzungen zur Anerkennung der Zugangsberechtigung, sofern Landeshochschulgesetze und Zugangsordnungen dieses ermöglichen. Als eine zu einem ersten Hochschulabschluss alternative Möglichkeit des Zugangs in ein Master-Studium ist dies in einigen Bundesländern vorgesehen.

Die pauschale Anerkennung beruflicher Vorbildungen auf den Zugang, wie sie in der Folge des KMK-Beschlusses zum Hochschulzugang für berufliche Qualifizierte (2009) in den Landeshochschulgesetzen verankert und an den Hochschulen umgesetzt wurde, ist nicht Thema dieser Studie. „Anrechnung auf den Zugang“ wird nur dann mit berücksichtigt, wenn Zugangsregelungen außerhochschulisch erworbene Kompetenzen mit einbeziehen, wie es z.B. bei fehlenden ECTS-Punkten (vgl. Kapitel 3.1.3) beim Zugang in ein Masterstudium in einigen Studiengängen geschieht.

Der Fokus richtet sich auf die Untersuchung von Formen der Anrechnung auf das Studium selbst, bei denen mehr oder weniger umfangreiche Studienteile durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen ersetzt werden.

Im Rahmen der Anrechnung wird zwischen „pauschaler“ und „individueller“ Anrechnung unterschieden. Erstere bezieht sich auf Bildungsgänge oder Zeiten der Berufspraxis, für die unabhängig von der jeweils antragstellenden Person generell bestimmte Studienteile angerechnet werden. In der Regel wird damit eine „homogene“ Zielgruppe angesprochen, die über fachlich einschlägige Vorerfahrungen verfügt.

Ob die pauschale Anrechnung auf Basis von Äquivalenzvergleichen oder auf andere Weise erfolgt, ist eine davon getrennt zu behandelnde Frage.

In der zweiten KMK-Empfehlung zur Anrechnung (2008) wurde die pauschale Anerkennung von Kompetenzen homogener Bewerbergruppen als „Franchising“ bezeichnet. Dieser Auffassung schließen wir uns jedoch nicht an, da bei der Auslagerung von Studienteilen oder eines kompletten Studiengangs an eine nichthochschulische Einrichtung im Rahmen von Franchising die curriculare Verantwortung bei der lizenzgebenden Hochschule verbleibt und dieses durch entsprechende Maßnahmen der Qualitätssicherung gewährleistet werden sollte. Insofern ist Franchising im Rahmen dieser Studie nur Thema, wenn dabei auch Elemente der Anrechnung integriert sind oder möglicherweise die Grenzen zwischen Anrechnung und Franchising in der Konstruktion der betreffenden Studiengänge nicht eindeutig erkennbar sind. In der schematischen Darstellung von Anrechnungsmodellen (siehe unten) haben wir Franchising daher unter „Sonderfälle“ mit aufgenommen.

Die „individuelle Anrechnung“ bezieht sich auf jeweils personenbezogen zu prüfende Kompetenzen, die von dem/der antragstellenden Bewerber/in mitgebracht werden.

Bei der Art der anzurechnenden Kompetenzen werden unterschieden:

- Formale Kompetenzen: Durch zertifizierte Bildungsgänge nachgewiesene Lernergebnisse.
- Non-formale Kompetenzen: In Bildungsprozessen erworbene, jedoch nicht durch transparente Curricula und Abschlussprüfungen dokumentierte Lernergebnisse.
- Informelle Kompetenzen: In Praxiserfahrungen – vor allem beruflich – erworbene Lernergebnisse, die jedoch nicht näher dokumentiert und beschrieben sind.

2.2 Anrechnungsmodelle und -formen

Sowohl aus den rechtlichen Vorgaben (KMK, 2002; KMK, 2008) wie auch aus den bisherigen Erfahrungen bei der Konzeption und Implementierung der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (siehe insbes. Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann, 2011) können die in Abbildung 1 schematisch dargestellten Anrechnungsmodelle identifiziert werden.

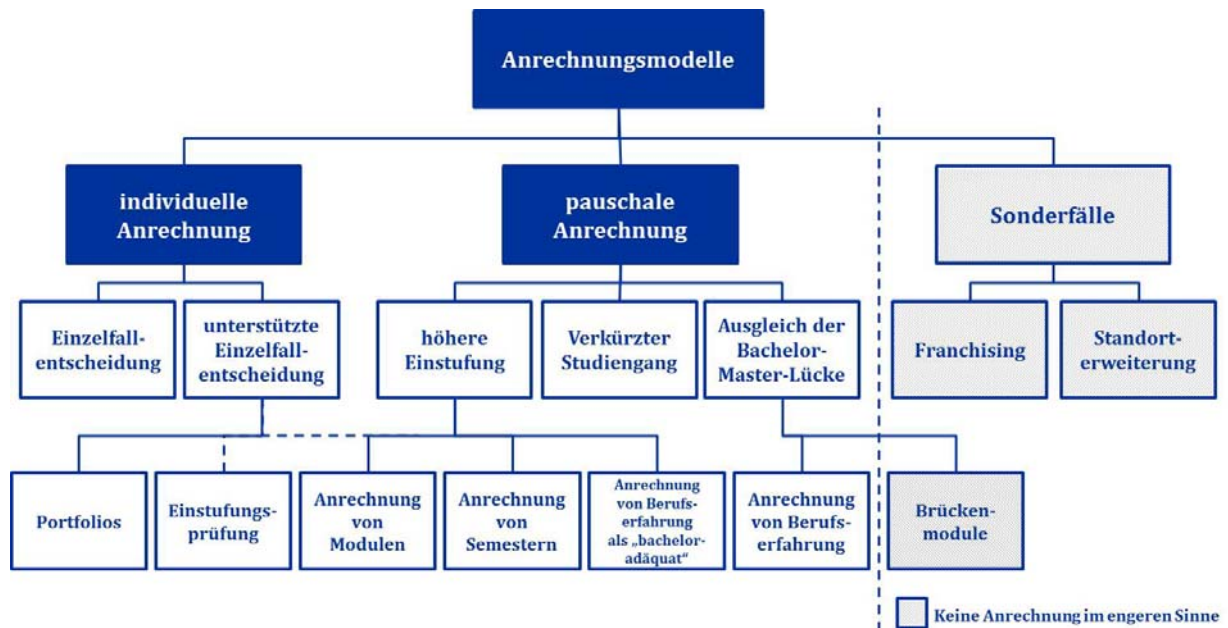


Abbildung 1: Anrechnungsmodelle (eigene Darstellung).

2.2.1 Individuelle Anrechnung

Die individuelle Anrechnung ist eine auf die Kompetenzen der antragstellenden Person bezogene Einzelfallentscheidung. In der Regel werden einzelne Module, für die die Bewerber/innen einschlägige Vorleistungen nachweisen können, angerechnet. Die rechtliche Form kann je nach Prüfungsordnung die „Anrechnung“ oder die „Einstufungsprüfung“, eventuell auch eine „Externenprüfung“ sein. Da die Anrechnung nur für einzelne Studierende erfolgt, hat sie keine curricularen Konsequenzen für den Studiengang. Eine Kooperation mit außerhochschulischen Partnern ist ebenfalls nicht erforderlich. Wenn das Verfahren – wie in verschiedenen Modellvorhaben der ANKOM-Initiative – durch Vorgaben für die Bewerber/innen und die anrechnende Hochschule bzw. die Studiengangsverantwortlichen näher ausgestaltet ist, sprechen wir von einer unterstützten Einzelfallentscheidung. In der Regel sind Kriterien für die Erstellung und Bewertung eines Portfolios Bestandteil eines solchen Verfahrens.

2.2.2 Pauschale Anrechnung

Bei der pauschalen Anrechnung erfolgt in der Regel eine Bezugnahme auf formale Bildungsgänge, und zwar der beruflichen Aus- und Bildung. Möglich ist aber auch, wie z.B. bei Anrechnungen auf die sogenannte Bachelor-Master-Lücke feststellbar, die pauschale Anrechnung von einschlägiger Berufserfahrung. Wesentliches Element ist, dass bei Nachweis über bestimmte Fortbildungen oder Berufserfahrungen pauschal („automatisch“) bestimmte Studienteile (einzelne Module oder Semester) oder ECTS ersetzen. Von „pauschaler Anrechnung“ sprechen wir dann, wenn bei Vorliegen formaler Vorbildungen oder Zeiten beruflicher Erfahrung für alle entsprechenden Bewerber/innen („homogene Bewerbergruppen“), die diese Voraussetzungen nachweisen, bestimmte definierte Studienteile erlassen werden.

Höhere Einstufung

Möglich ist dabei eine „höhere Einstufung“, indem z.B. die Module des ersten Semesters oder noch weiterer Semester angerechnet werden. Bei modularisierten Studiengängen brauchen die angerechnete Module nicht unbedingt bestimmten Semestern zugeordnet sein; auch hier erfolgt bei flexibel gestalteten Curricula eine „höhere Einstufung“, da in der Konsequenz Regelstudienzeiten durch Anrechnung ersetzt werden. Für den Studiengang selbst sind damit keine Veränderungen verbunden; alle im Curriculum vorgesehen Module werden angeboten, da nur ein Teil der Studierenden höher eingestuft wird.

Verkürzter Studiengang

Bei einem „verkürzten Studiengang“ ist das Programm exklusiv auf eine bestimmte „homogene“ Bewerbergruppe ausgerichtet, so dass planmäßig nur ein verkürztes Curriculum angeboten und durchgeführt wird. Die Studienbewerber/innen bringen i.d.R. fachlich einschlägige berufliche Aus- und Fortbildungen mit. Absolvent/innen etwa von Fachschulen (z.B. Erzieher/innen oder geprüfte Techniker/innen) wird damit ein auf sie zugeschnittenes Studienprogramm angeboten, über das ein akademischer Abschluss auf verkürztem Wege möglich ist. Für verkürzte Studiengänge ist daher ihre Anschlussfunktion an einschlägige Vorbildungen ein typisches Merkmal. Der rechtlichen Form nach kann die Aufnahme in den verkürzten Studiengang auch durch individuelle Einstufungsprüfungen erfolgen; der Sache nach erfolgt eine pauschale Anrechnung. Eine Kooperation mit den Bildungsträgern, deren Absolvent/innen sich in die betreffenden Studiengänge immatrikulieren, ist i.d.R. notwendig, insbesondere aus Gründen des Vertrauensaufbaus.

Ausgleich der Bachelor-Master-Lücke

Insbesondere weiterbildende, berufs begleitende Master-Programme umfassen teilweise nur 90 ECTS oder 60 ECTS, mit der Folge dass Absolventen eines 180 ECTS-Bachelorstudiengangs die laut KMK-Strukturvorgaben für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS (KMK, 2010) nicht erreichen. Die KMK selbst weist auf die Möglichkeit hin, diese Lücke durch Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen zu schließen (Hochschulausschuss der KMK, 2011). Dieses kann in Form einer Einzelfallprüfung geschehen; insofern ist die Zuordnung zum pauschalen Anrechnungsmodell nicht zwingend. Die betreffenden Masterstudiengänge versuchen jedoch zumeist, ihren Bewerber/innen den Zugang durch vereinfachte Anrechnungsmöglichkeiten zu eröffnen, indem z.B. Zeiten fachlich einschlägiger Berufserfahrung die fehlenden ECTS pauschal ersetzen können. Der rechtlichen Form nach sind entsprechende Anrechnungsmöglichkeiten i.d.R. bereits in der Zugangsordnung geregelt.

2.2.3 Sonderfälle

Unterschiedliche Formen der „Auslagerung“ von Studiengängen oder Studienteilen – wie die Lizenzvergabe an Franchisenehmer oder Standorterweiterungen – betrachten wir „als Sonderfälle der Anrechnung“. Im engeren Sinne handelt es sich zwar nicht um Anrechnung im Sinne des Ersatzes von Studienleistungen durch „außerhochschulisch“ erworbene Kompetenzen. Die curriculare Verantwortung für die vom Lizenznehmer durchgeführten Studienteile liegt letztlich bei der lizenzgebenden Hochschule. Die Art der Wahrnehmung der Verantwortung seitens der Hochschulen bedarf jedoch offenbar noch weiterer Klärung (siehe auch HRK, 2013) und die Grenzen zwischen pauschaler Anrechnung und Franchising-Studiengängen sind in der Praxis unscharf und verschiedenartige Kombinationen möglich. Daher wollen wir diese Sonderfälle nicht von vornherein ausklammern. Der recht-

lichen Form nach erfolgt die „Anrechnung“ der beim Lizenznehmer absolvierten Studienteile i.d.R. durch eine Externenprüfung.

3 Rahmenvorgaben

Der politische Wille zur Anerkennung und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ging von der europäischen Ebene aus und ist eng mit dem Bologna-Prozess verknüpft. Die Umsetzung in Deutschland gewann mit verschiedenen KMK-Empfehlungen an Dynamik und ist inzwischen in viele Landeshochschulgesetze eingeflossen. Mit der Aufnahme der Anrechnung in die Vorgaben für die Studiengangsakkreditierung erreicht das Anrechnungsthema nun auch die Hochschulen. Nachfolgend sollen zunächst diese Rahmenvorgaben auf den verschiedenen Ebenen und Positionen wichtiger Stakeholder vorgestellt werden.

3.1 Einfluss bildungspolitischer Prozesse auf europäischer Ebene

Insbesondere drei Strategien europäischer Bildungspolitik werden als Impulsgeber für die Entwicklung der Anrechnung von Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge genannt: die Strategie des lebenslangen Lernens, der Kopenhagen-Prozess der beruflichen Bildung und der Bologna-Prozess (Freitag, 2009, S. 12).

Als eine Art koordinierender, übergeordneter Prozess kann die „Lissabon-Strategie“ eingeschätzt werden. In der Lissabon-Erklärung (Europäischer Rat, 2000) war das Ziel verkündet worden, die Europäische Union (EU) zum wettbewerbsfähigsten, dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu entwickeln. Als Rahmen für die Zusammenarbeit zur Umsetzung der Ziele für die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung wurde das Arbeitsprogramm „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ beschlossen (Rat der Europäischen Union, 2002), das 2009 durch den strategischen Rahmen für Zusammenarbeit „Allgemeine und berufliche Bildung 2020“ abgelöst wurde (Rat der Europäischen Union, 2009).

Da für den Sozial- und Bildungsbereich die Gestaltungskompetenz bei den Mitgliedsstaaten liegt, wurde für die Prozesse auf europäischer Ebene die Offene Koordinierungsmethode (OKM) gewählt, die vor allem folgende Elemente beinhaltet (vgl. Freitag, 2009, S. 13f.):

- vom Europarat abgestimmte und gebilligte gemeinsame Zielvorgaben,
- Entwicklung und Anwendung gemeinsamer Messinstrumente (Statistiken, Indikatoren, Leitlinien),
- Einsatz von „Benchmarking“ (Vergleich der Umsetzungsprozesse und Austausch von „Best Practice“).

Zur Beförderung der Prozesse wurden außerdem Aktionsprogramme wie das Leonardo-, Sokrates- und Erasmus-Programm aufgelegt und die Ziele auch in andere Förderprogramme wie den Europäischen Sozialfonds (ESF) aufgenommen.

3.1.1 Strategie des lebenslangen Lernens

Mit dem Konzept des lebenslangen Lernens (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2000) wurde, ausgehend vom Recht auf Freizügigkeit in der EU, als „Grundvoraussetzung für einen Raum des lebenslangen Lernens“ (ebd., S. 4) ein „umfassend neues Konzept zur Lernbewertung“ (ebd., S. 4) postuliert und entsprechend die „Identifizierung, Bewertung und Anerkennung nicht-formalen und informellen Lernens sowie die Übertragung

und gegenseitige Anerkennung von Qualifikationsnachweisen und Berufsabschlüssen im Mittelpunkt“ (ebd., S. 4) gesehen.

Als ein wichtiges Ergebnis der vom Memorandum für Lebenslanges Lernen angestoßenen Entwicklung – aber auch des Kopenhagen-Prozesses in der beruflichen Bildung (vgl. Kapitel 3.1.2) – kann der Europäische Qualifikationsrahmen für das Lebenslange Lernen (EQR LLL) gesehen werden (Europäische Union, 2008). Mit der Verabschiedung des EQR wurde den EU-Ländern empfohlen, ihre nationalen Qualifikationssysteme bis 2010 mit dem EQR zu verknüpfen und bis 2012 sicherstellen, dass individuelle Qualifikationsnachweise einen Verweis auf das entsprechende EQR-Niveau enthalten (ebd., S. 3). Der EQR soll als gemeinsamer Referenzrahmen und Übersetzungsinstrument zwischen verschiedenen Qualifikationssystemen und deren Niveaus fungieren und damit zu mehr Transparenz, Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit der Qualifikationsbescheinigungen europäischer Bürger/innen führen (ebd., S. 2). Für unser Thema besonders interessant sind die Ziele,

- dass jedes Qualifikationsniveau grundsätzlich auf verschiedenen Bildungs- und Karrierewegen erreichbar sein soll,
- dass der EQR der Brückenbildung zwischen formalem, nicht formalem und informellem Lernen dienen soll (ebd., S. 2).

Der EQR folgt dem Paradigmenwechsel zu einer lernergebnisorientierten Betrachtung von Bildung, d.h. er betont Lernergebnisse anstatt sich auf Inputs wie z.B. Studienzeiten zu konzentrieren. Lernergebnisse werden „als Aussage darüber definiert, was ein Lernender nach Abschluss eines Lernprozesses weiß, versteht und in der Lage ist zu tun“ (ebd., S. 4). Mit Bezug darauf wird den EU-Mitgliedsstaaten empfohlen, „die Validierung nicht formalen und informellen Lernens gemäß den gemeinsamen europäischen Grundsätzen, die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Mai 2004 vereinbart wurden, zu fördern“ (ebd., S. 2).

Der EQR LLL unterteilt Qualifikationen in acht Stufen, dabei werden Hochschulabschlüsse (Bachelor, Master, Promotion) den drei obersten Qualifikationsstufen zugeordnet.

Ein Qualifikationsrahmen für den Higher Education Sektor (EQR-EHEA) war bereits vorher, im Jahr 2005 (Bologna Working Group on Qualifications Frameworks, 2005) mit dem Ziel verabschiedet worden, dass die einzelnen Staaten bis 2010 einen eigenen Qualifikationsrahmen für den hochschulischen Bereich entwickeln.

Die Bologna Working Group on Qualifications Frameworks (2005, S. 185f.) äußerte in ihrer Veröffentlichung zum Europäischen Hochschulrahmen die Überzeugung, dass ein übergreifender Qualifikationsrahmen berufliche Bildung, Weiterbildung und Hochschulbildung in Beziehung setzen und die Anerkennung im Allgemeinen sowie von „prior and experiential learning“ (ebd., S. 186) im Besonderen erleichtern könnte.

3.1.2 Kopenhagen-Prozess

Mit der Kopenhagen-Erklärung (The Copenhagen Declaration, 2002) wurde ein Prozess zur Schaffung eines Europäischen Berufsbildungsraumes eingeleitet. Auch hier wird, neben den Zielen der Erhöhung von Transparenz, Information und Beratung und der Kooperation im Bereich der Qualitätssicherung, die Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen, einschließlich nicht-formalen und informellen Lernens als prioritäres Ziel festgehalten. Dafür sollten Anerkennungssysteme auf Basis gemeinsamer Prinzipien, Kreditpunkte-

systeme für die Berufsbildung und gemeinsame Grundsätze für die Validierung nicht-formalen und informellen Lernens entwickelt werden.⁴

Das Ziel, die Entwicklung, Validierung und Bewertung von beruflich erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen auf allen Niveaus zu realisieren und bereits erworbene Kompetenzen und Qualifikationen anzuerkennen, wird an zentraler Stelle genannt. Die Entwicklung einer gemeinsamen Leitlinie für die Validierung von non-formalem und informellem Lernen wird angestrebt und konnte auf der ersten Nachfolgekonzferenz in Maastricht (2004) bereits verabschiedet werden. Auf der Maastricht-Konferenz wurde weiter beschlossen, einen Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF) sowie ein europäisches Kreditpunktesystem für die berufliche Bildung zu entwickeln (ECVET) (vgl. Freitag, 2008, S. 10f.).

3.1.3 Bologna-Prozess

Mit dem Bologna-Prozess wird in der öffentlichen Diskussion vorrangig die Einführung gestufter Studiengänge verbunden. Zentrales politisches Ziel ist aber die Förderung der Mobilität in einem europäischen Hochschulraum. Hierfür ist die Schaffung einer gemeinsamen „Währung“ (ECTS) und die Anrechnung von Kompetenzen, die – dem Prinzip des lebenslangen Lernens folgend – nicht nur in anderen Hochschulen erbracht worden sein müssen, eine wichtige Voraussetzung.

ECTS – European Credit Transfer and Accumulation System

Bereits vor der Bologna-Deklaration wurde im Rahmen des Erasmus-Programms 1989 das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System: ECTS) eingeführt. Es: „sieht eine auf den erreichten Lernzielen und dem dafür erforderlichen Arbeitsaufwand basierende Anrechnung der Ergebnisse formalen Lernens vor und erleichtert den Hochschulen außerdem die Anrechnung von Lernergebnissen auf der Grundlage nichtformaler und informeller Lernerfahrungen“ (Rat der Europäischen Union, 2012, S. 2). ECTS werden in Deutschland häufig auch als Leistungspunkte (LP) oder Kreditpunkte (KP) bezeichnet und geben den in den Studienmodulen zu investierenden Arbeitsaufwand wieder. Mit dem System soll sichergestellt werden, dass Leistungen im europäischen Hochschulraum vergleichbar und anrechenbar werden. Das ECTS-System wurde auf europäischer Ebene zunächst projektförmig erprobt und dann in den Bologna-Prozess integriert.

Bologna-Deklaration 1999

Die Bologna-Deklaration im Jahr 1999 betonte bereits die Möglichkeit, dass Leistungspunkte auch außerhalb des Hochschulwesens erworben werden könnten, die Anerkennung seitens der Hochschulen vorausgesetzt:

“Credits could also be acquired in non-higher education contexts, including lifelong learning, provided they are recognised by receiving Universities concerned” (The European Higher Education Area, 1999).

Berlin Communiqué 2003

Im Beschluss der Bologna-Nachfolgekonzferenz in Berlin im Jahr 2003 wurde erstmalig die Bedeutung des Beitrags der Hochschulbildung zur Verwirklichung lebenslangen Lernens hervorgehoben. Damit verbunden war auch die Aufgabe der europäischen Staaten, Mög-

⁴ <http://www.deqa-vet.de/de/2196.php> [20.03.2014].

lichkeiten für das lebenslange Lernen auf Hochschulniveau zu fördern einschließlich der „recognition of prior learning“:

“Ministers underline the important contribution of higher education in making lifelong learning a reality. They are taking steps to align their national policies to realise this goal and urge Higher Education Institutions and all concerned to enhance the possibilities for lifelong learning at higher education level including the recognition of prior learning. They emphasise that such action must be an integral part of higher education activity” (Communiqué of the Conference of Ministers responsible for Higher Education, 2003, S. 6).

Bergen-Communiqué 2005

Zwei Jahre darauf betont die Bergen-Konferenz die Möglichkeiten, die sich durch europäische und nationale Qualifikationsrahmen zur Einbettung des lebenslangen Lernens in die Hochschulbildung ergäben. Es wird Zusammenarbeit mit den Hochschulen versprochen, um die Anerkennung früheren Lernens zu verbessern, einschließlich von Elementen der Anerkennung non-formalen und informellen Lernens für den Zugang zu Hochschulstudiengängen:

“We see the development of national and European frameworks for qualifications as an opportunity to further embed lifelong learning in higher education. We will work with higher education institutions and others to improve recognition of prior learning including, where possible, non-formal and informal learning for access to, and as elements in, higher education programmes.” (Communiqué of the Conference of Ministers responsible for Higher Education, 2005, S. 5).

Unter den Zielen, bei denen laut Bergen-Konferenz insbesondere Fortschritte bis zur nächsten Zusammenkunft 2007 angestrebt werden, wurde genannt:

„...creating opportunities for flexible learning paths in higher education, including procedures for the recognition of prior learning” (ebd., S. 5).

London Communiqué 2007

Der Beschluss der Londoner Bologna-Konferenz im Jahr 2007 (London Communiqué, 2007) bekräftigt an mehreren Stellen die Bedeutung der Anerkennung von Hochschulqualifikationen in einem Atemzug mit der Anerkennung von „prior learning“, einschließlich nichtformalen und informellen Lernens. Die Fortschritte bei der Ratifizierung der Lissabon Konvention⁵ werden begrüßt, aber festgestellt, dass die institutionellen Zugangsweisen kohärenter sein müssten. Über das ENIC/Naric Netzwerk soll erreicht werden, Beispiele guter Praxis zu verbreiten. Im Zusammenhang mit der Forderung stärkerer Anstrengungen zur Implementierung nationaler Qualifikationsrahmen werden diese als wichtige Instrumente auch zur Verbesserung der Anerkennung von Qualifikationen ebenso wie aller Formen früheren Lernens bezeichnet.

Leuven/Louvain-la-Neuve-Communiqué, 28. - 29. April 2009

Die Konferenz der EU-Hochschulminister im Jahr 2009 greift das Thema wiederum auf und nennt als Kriterien für eine erfolgreiche Politik des Lebenslangen Lernens „basic principles

⁵ Die 1997 vereinbarte Lissabon-Konvention zur Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region wurde 2007 vom Bundestag ratifiziert (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 2007).

and procedures“ für die Anerkennung auf Basis von Lernergebnissen unabhängig vom Ort ihres Erwerbs:

„Successful policies for lifelong learning will include basic principles and procedures for recognition of prior learning on the basis of learning outcomes regardless of whether the knowledge, skills and competences were acquired through formal, non-formal, or informal learning paths“ (Communiqué of the Conference of European Ministers Responsible for Higher Education, 2009, S. 3).

Empfehlung des Rates der EU vom 20. Dezember 2012 zu Validierung nichtformalen und informellen Lernens (NFIL)

Im Dezember 2012 verabschiedete der Rat der EU eine Empfehlung zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (Rat der Europäischen Union, 2012). Wie üblich, wird auf Vorgängerkonferenzen und -beschlüsse verwiesen. So auf das Kommuniqué der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen Minister, die vom 28./29. April 2009 in Löwen und Louvain-la-Neuve stattfand. Darin sei hervorgehoben worden, dass erfolgreiche politische Strategien für Lebenslanges Lernen grundlegende Prinzipien und Verfahren für die Anerkennung früheren Lernens auf der Grundlage der Lernergebnisse umfassen sollten. Ebenso wird auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. November 2011 zur Modernisierung der Hochschulbildung (Europäischer Rat, 2011) verwiesen: Diese forderten dazu auf, „klare Pfade für den Eintritt in die Hochschulbildung nach der beruflichen und sonstigen Bildung sowie Mechanismen zur Anerkennung früherer Lernergebnisse und Erfahrungen, die außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung erworben wurden, zu entwickeln.“ (Rat der Europäischen Union, 2012, S. 2). Die Empfehlung sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten („im Einklang mit ihren nationalen Gegebenheiten und Besonderheiten und nach eigenem Ermessen“ (ebd., S. 3)) bis spätestens 2018 Regelungen für die Validierung von NFIL einführen. Damit soll die/der Einzelne befähigt werden, seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen validieren zu lassen und auf der Grundlage der Validierung eine vollständige oder ggf. teilweise Qualifikation zu erhalten. Unter den ggf. zu beachtenden Grundsätzen wird die Koppelung an nationale Qualifikationsrahmen, im Einklang mit dem EQR, genannt, weiter Zugang zu Information und Beratung, Qualitätssicherungsmaßnahmen, Professionalisierung des an den Verfahren beteiligten Personals und der Einsatz von Transparenzinstrumenten wie dem Europass-Rahmenkonzept (vgl. ebd., S. 3ff.).

3.1.4 Lissabon-Konvention

Die Lissabon-Konvention ist ein Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region, das nach Zustimmungsgesetz (BGBl. II 2007, S. 712) am 1. Oktober 2007 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist. Im Unterschied zu den anderen Beschlüssen, Empfehlungen, Kommuniqués (Bologna-Deklaration, etc.), deren Wirkung auf der Methode der Offenen Koordinierung basiert, ist die Lissabon-Konvention rechtsverbindlich. Das heißt, wie z.B. das Wissenschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Rundschreiben klarstellt, dass Regelungen einer Prüfungsordnung der Konvention nicht widersprechen dürfen, da sie sonst nichtig seien (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2011).

Wesentliche Aussagen der Lissabon-Konvention zu Anerkennung von Prüfungsleistungen

1. Die Lissabon-Konvention regelt die Anerkennung von Leistungen, die an Hochschulen anderer Länder des europäischen Hochschulraums, die ebenfalls die Konvention ratifiziert haben, erbracht worden sind. Diese Regelungen sind auch bei der Anrechnung zwischen Hochschulen innerhalb Deutschlands zu beachten, da es keinen sachlichen Grund gibt, im Inland erworbene Prüfungsleistungen gegenüber im Ausland erworbenen zu diskriminieren.

2. Nach Art. V.1 der Konvention ist Kriterium bei der Beurteilung der Anrechenbarkeit die „Wesentlichkeit von Unterschieden“. Sofern keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden, ist anzurechnen, selbst wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine Gleichwertigkeit vorliegt.

3. Art. III.3 der Konvention verpflichtet die abgebende Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht worden sind, dem Antragsteller oder der aufnehmenden Hochschule in angemessener Frist sachdienliche Informationen über die Prüfungsleistungen zur Verfügung zu stellen, damit die Prüfung, ob „wesentliche Unterschiede“ bestehen, erleichtert wird.

4. Nach Art. III.3 Abs. 5 der Konvention liegt die Beweislast dafür, dass die Anrechnung einer Leistung zu Recht nicht erfolgt ist, bei der prüfenden Hochschule. Die Nichtanerkennung muss daher inhaltlich nachvollziehbar begründet werden, damit sie ggf. auch gerichtlicher Überprüfung standhält. Daraus lässt sich folgern, dass bei nicht völliger Klarheit über den Charakter der Unterschiede („wesentlich“ oder „nichtwesentlich“) die Anrechnung nicht versagt werden darf, d.h. im Zweifel angerechnet werden muss.

Im Projekt Nexus wurde zur Umsetzung der Lissabon-Konvention ein Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen erarbeitet (HRK Projekt nexus, 2013). Der Leitfaden beschäftigt sich ausführlicher mit dem Paradigmenwechsel von der „Gleichwertigkeit“ zum „wesentlichen Unterschiede“ als Kriterium der Anerkennung. Die Autoren vertreten die Meinung:

„Gegenstand der Gleichwertigkeitsfeststellung waren mithin quantitative und qualitative Elemente: Studiendauer und Studieninhalt, Art und Inhalt von Prüfungen, Niveau der Ausbildung und der Ausbilder sowie die Arbeitsbelastung. Lernergebnisse spielten in diesem Zusammenhang noch keine Rolle. Sie erlangten ihre zentrale Bedeutung erst mit der Lissabon-Konvention und dem Konzept des wesentlichen Unterschieds.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen war realistisch nur zu leisten, solange die Hochschulsysteme zumindest im Wesentlichen vergleichbar waren. Daran fehlt es seit der starken Ausdifferenzierung des Tertiärbereichs – nicht nur in Deutschland – zunehmend. Zur Förderung der Mobilität und um die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu erleichtern, bedurfte es deshalb einer zeitgemäßen Weiterentwicklung des Bewertungsmaßstabs“ (ebd., S. 24).

Als Hauptkriterium für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit wird mit Berufung auf Publikationen zur Auslegung der Lissabon-Konvention konstatiert:

„Die entscheidende Frage im Kontext der Prüfung auf wesentliche Unterschiede ist (...): Ermöglichen die im Ausland erzielten Leistungen dem Studierenden, erfolg-

reich weiter zu studieren? Nur dann, wenn der Studienerfolg gefährdet ist, ist ein wesentlicher Unterschied zu konstatieren.

Der Fokus auf wesentliche Unterschiede führt einen wichtigen Wandel in der Anerkennungskultur herbei – von der Gleichwertigkeit zu einer flexiblen Akzeptanz von Unterschieden. In der Zielsetzung, Anerkennungen „flexibel“ zu handhaben, äußert sich der durch die Lissabon-Konvention intendierte Mentalitätswandel“ (ebd., S. 25).

Übertragung der Lissabon-Konvention auf die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen?

Die Lissabon-Konvention bezieht sich eindeutig auf Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen erbracht werden, und nicht auf außerhochschulisch erworbene Kompetenzen. Darauf weist auch der Akkreditierungsrat (2011) in einem Rundschreiben an die Akkreditierungsagenturen zur Umsetzung der Konvention vom 27. September 2011 ausdrücklich hin.

Leistungen, die außerhalb von Hochschulen erworben werden, sind also nicht Thema der Lissabon-Konvention. Trotzdem findet sich in der Praxis bereits eine Übertragung, so z.B. auf der Website der Akkreditierungsagentur FIBAA (2011), wo es heißt: „Der Begriff extern erbrachte Leistungen umfasst außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- oder Studiengangswechsel“ (ebd.). Dabei wird zu Unrecht auf die im Jahr 2009 von Akkreditierungsrat beschlossenen ‘Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung’ verwiesen. Dieses Dokument verlangt zwar von einem akkreditierungsfähigen Studiengangskonzept die Festlegung von „Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen“ (Akkreditierungsrat, 2013, S. 11). Jedoch wird bei genauerem Blick deutlich, dass zwischen hochschulischen Leistungen und „außerhochschulisch erbrachten“ Leistungen unterschieden wird. Die Auffassung, die Lissabon Konvention gelte auch für letztere, kann daraus nicht gefolgert werden.

Auch andere Akkreditierungsagenturen stellen teilweise bei der Prüfung von Anerkennungsregelungen in Studiengängen auf die Lissabon Konvention ab, ohne klar zwischen externen Hochschulqualifikationen und außerhochschulischen erworbenen Leistungen zu differenzieren. So stellt das Gutachten zur Akkreditierung der dualen Studiengänge B.A. Betriebswirtschaftslehre und B.Sc. Wirtschaftsinformatik der Agentur AQUAS (2012) fest:

"Prinzipiell besteht die Möglichkeit außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen anerkennen zu lassen, in der Praxis ist das aufgrund der besonderen Konzeption der dualen Studiengänge aber schwierig. Die Anrechnung von Ausbildungs- und Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 8 der Prüfungsordnung für die vorliegenden Studiengänge geregelt. Die Formulierung in der Ordnung stellt jedoch nicht auf wesentliche Unterschiede ab und sieht auch keine Beweislastumkehr vor. Damit ist aus Sicht der Gutachtergruppe die Lissabon-Konvention an dieser Stelle nicht umgesetzt.

Das neue Berliner Hochschulgesetz ermöglicht die Anrechnung explizit. Es gibt eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung, auch ein Projektteam in Zusammenarbeit mit der IHK zum Stichwort „Meisterstudium“.

Ebenso finden wir den Bezug auf die Lissabon-Konvention im „Leitfaden zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Kompetenzen an der FAU“ der Universität Erlangen (2012):

„Der rechtliche Rahmen bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an der FAU ergibt sich aus der Umsetzung der sogenannten Lissabon-Konvention“ (ebd., S. 2).

Und:

„Die Anrechnung der Kompetenzen erfolgt grundsätzlich orts- und institutionenunabhängig. Folglich ist irrelevant, ob der Studierende die Kompetenzen an einer anderen Universität, einer Fachhochschule, im beruflichen Bildungssystem oder im In- oder Ausland erbracht hat. Leistungen sind – bei gegebener Gleichwertigkeit – anzurechnen [...]“ (ebd., S. 2).

Der Anrechnungsumfang außerhochschulisch erworbene Kompetenzen wird aber begrenzt:

„Leistungen können – bei gegebener Gleichwertigkeit – höchstens zur Hälfte der zu ersetzenden Kompetenzen angerechnet werden aus:

- einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung,
- einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Schulausbildung,
- sonstigen weiterbildenden Studien gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG,
- berufspraktischer Tätigkeit“ (ebd., S. 3).

Den oben zitierten Paradigmenwechsel von der „Gleichwertigkeit“ zum „wesentlichen Unterschied“ als Kriterium der Anerkennung vollzieht der FAU-Leitfaden anscheinend nicht:

„Das Bayerische Hochschulgesetz geht davon aus, dass erbrachte Leistungen anzurechnen sind, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse), d. h. diese also nicht bezogen auf den Inhalt und das Niveau gleichwertig sind“ (ebd., S. 3).

Die Beweislast bei Nichtanerkennung liegt allerdings, der Lissabon-Konvention und dem Bayerischen Hochschulgesetz folgend, bei der Hochschule:

„Gemäß Art. 63 BayHSchG liegt die Beweislast, dass ein Antrag auf Anrechnung nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (d. h. die Lernergebnisse nicht gleichwertig sind) bei der Hochschule“ (ebd., S. 6).

Das heißt:

„Ein Anrechnungsantrag kann nur abgelehnt werden, wenn die FAU nachweist, dass die Lernergebnisse der erbrachten Leistungen in inhaltlicher und niveaubezogener Hinsicht nicht gleichwertig sind“ (ebd., S. 7).

Zur Frage der möglichen Ablehnung bei nicht vollständigen Unterlagen heißt es:

„Aufgrund der Beweislastumkehr darf es den Studierenden nicht zu seinem Nachteil angelastet werden, wenn sie/er die Gründe warum sie/er die Unterlagen nicht vollständig vorlegen kann, nicht zu vertreten hat“ (ebd., S. 7).

Diese Auslegung der Anerkennungsverpflichtung stärkt die Position des Anrechnungssuchenden, kann jedoch die Hochschulen in die schwierige Situation bringen, Anrechnungen auch dort auszusprechen, wo es anhand der eingereichten Unterlagen nicht möglich ist, verlässliche Aussagen über die Gleichwertigkeit zu treffen.

Das zeigt unseres Erachtens, dass der pauschale Bezug auf die Lissabon-Konvention problematische Konsequenzen zeitigt. Die Anerkennung gem. der Lissabon-Konvention erfolgt auf der Basis des Vertrauens zwischen Einrichtungen gleichen Sektors und auf dieser Grundlage ist es konsequent, diese nur bei Vorliegen „wesentlicher Unterschiede“ zu versagen und die Beweislast der ablehnenden Hochschule zuzuweisen. Gleichwertigkeit wird dabei als Regelfall vorausgesetzt. Diese Bedingung auf Einrichtungen aus unterschiedlichen Bildungsbereichen zu übertragen, ist nicht gerechtfertigt.

Diese wesentliche Differenzierung im Blick, steht jedoch außer Frage, dass die maßgeblichen Prozesse in der europäischen Bildungs- und Hochschulpolitik die Einordnung der Lissabon-Konvention in eine umfassende Anerkennungsphilosophie und -praxis nahelegen. Dies ist auch unverkennbar im European Area of Recognition Manual (EAR-Manual) der Fall, das vor allem eine Handreichung zur Umsetzung der Lissabon-Konvention sein soll, aber auch darüber hinaus die Anerkennung von „Non-traditional Learning“ behandelt (siehe näher dazu im Kapitel 3.1.5).

3.1.5 European Area of Recognition-Manual

Im April 2012 empfahlen die in Bukarest versammelten Ministers of Education aus 47 Ländern (Bologna-Staaten) das von Nuffic koordinierte European Area of Recognition (EAR) Manual (2012)⁶ zu verwenden.⁷

Das Manual ist das zentrale Ergebnis des EAR-Projektes. Zu dem Projekt heißt es, dass es folgende drei Hauptentwicklungen gab, auf die aufgebaut wurde:

- Zum einen die Schaffung des National Academic Recognition and Information Centres (NARIC) Netzwerkes durch die Europäische Kommission (1984) und des European National Information Centres Netzwerkes durch den Europäischen Rat und UNESCO/CEPES (1994). Diese Netzwerke hätten eine Schlüsselrolle für den kontinuierlichen Dialog und die Zusammenarbeit zur Beförderung der Anerkennungs-Thematik auf Europäischer Ebene in zahlreichen Projekten, Arbeitsgruppen, Konferenzen und jährlichen Zusammenkünften gehabt.
- Zum zweiten als wesentlicher Meilenstein die Schaffung eines internationalen gesetzlichen Rahmenwerkes, der Lisbon Recognition Convention (LRC) (Lissabon-Konvention) im Jahr 1997 durch den Europäischen Rat und die UNESCO. Hierzu wurde ein zwischenstaatliches Komitee eingerichtet, das seit 1999 verschiedene Empfehlungen ausgearbeitet hat. Innerhalb der Netzwerke werde die LRC (Lissabon-Konvention) weithin als Basis aller Anerkennungsprozeduren betrachtet.
- Schließlich der 1999 begonnene Bologna-Prozess, der eine wesentliche Rolle dabei gespielt habe, das Thema der Anerkennung auf die Europäische Agenda zu setzen, indem er diese als wesentlich für die Schaffung des Europäischen Hochschulraumes betrachte: „Within the Bologna Process, the LRC is being regarded as the main international legal text that aims to further the fair recognition of qualifications concerning higher education in the European Region. The Bologna Process has led to many initiatives to improve transparency and recognition of qualifications, one of

⁶ www.eurorecognition.eu/emanual [19.11.2013].

⁷ <http://www.nuffic.nl/en/news/nuffic-news/bologna-ministers-recommend-nuffic-coordinated-manual> [19.11.2013].

the most recent of which has been the establishment of the Bologna Working Group on Recognition.”⁸

Die generelle Zielsetzung des EAR Manual sei, größere Klarheit in die Anerkennungspraxis in den Europäischen Ländern zu bringen und zu einer “joint recognition area of higher education” beizutragen, in der eine vergleichbare Methodologie der Anerkennung, basierend auf gemeinsamen Standards und Richtlinien, praktiziert wird. Dies sei essenziell für die Qualität der Mobilität der Studierenden in Europa und habe daher eine Schlüsselrolle im Europäischen Hochschulraum. Die Anerkennung von Qualifikationen sei als „key area of co-operation“ im Bologna-Prozess identifiziert worden.

Für die Credential Evaluators des „National Information Centres network“ und „National Academic Recognition and Information Centres network“⁹ soll mit dem EAR-Manual ein praktisches Werkzeug bereitgestellt werden, das sie in ihrer täglichen Anerkennungsarbeit unterstützt (ebd.).

Im Abschnitt 13 des EAR-Manuals wird „Non-Traditional Learning“ behandelt (EAR-Manual, 2012, S. 55ff.). Mit Bezug auf den ECTS-Users Guide (2009) werden Definitionen von formalem, nicht-formalem und informellem Lernen vorgenommen.¹⁰

Wesentliche allgemeine Empfehlungen dazu sind:

- Es ist wichtig, klare und transparente Kriterien speziell für die Anerkennung von non-traditional learning zu etablieren.
- Dieses Lernen könne schwierig zu evaluieren sein; wichtig sei den Fokus auf die erreichten learning outcomes zu legen.
- Transparenz und Konsistenz für die Anwendung von Evaluationskriterien würden gesichert durch einen „searchable record of previous credits/recognition outcomes“ für nichttraditionelles Lernen.
- Nützliche Werkzeuge für die Evaluation nicht-traditionellen Lernens könnten „letters of recommendation/references“ und Mobilitätsdokumente sein wie bspw. das Europass Mobility Supplement.
- Ebenfalls könne der Europäische Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen als Werkzeug angesehen werden, um nicht-traditionelles Lernen zu evaluieren: „The outcomes of non-traditional learning may be compared to the learning outcomes of the eight reference levels of the EQF-LLL“ (ebd., S. 55).

3.1.6 Zusammenfassende Betrachtung der europäischen Rahmenvorgaben

Von den Prozessen zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Bildungsraumes gehen starke Impulse für die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf ein Hochschulstudium aus. Folgende Leitideen, die seit dem Start des Bologna-Prozesses immer wieder betont werden, können unseres Erachtens festgehalten werden:

- die Orientierung auf „learning outcomes“, zusammen mit der Betonung, dass diese sowohl in institutionellen wie nicht-institutionellen Kontexten erworben werden können,

⁸ www.eurorecognition.eu/Background%20Information.aspx [19.11.2013].

⁹ www.enic-naric.net [19.11.2013].

¹⁰ Hier wird der Begriff „nicht-traditionelles Lernen“ offenbar im Sinne von „nicht-formalem“ und „informellem Lernen“ gebraucht.

- die Forderung der Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zu allen Stufen der Bildungssysteme über flexible Lernwege, die mit der Anerkennung jeweils „früherer“ Lernprozesse verbunden sein sollen.

Rechtlich verbindliches Dokument des Bologna-Prozesses ist nur die „Lissabon-Konvention“ zur Anerkennung von Leistungen zwischen Hochschulen verschiedener EU-Staaten. Aber auch hier kommen bei der Umsetzung des Beschlusses die beiden genannten Grundgedanken der Anerkennung zum Tragen, wie am EAR-Manual deutlich wurde. Insgesamt lässt sich an den Entwicklungen eine starke Wirksamkeit der von den Bologna-Staaten praktizierten offenen Koordinierungsmethode ablesen. Die in Working Groups und Netzwerken erarbeiteten Vorschläge finden in der Regel ihren Niederschlag in den Beschlüssen der Bologna-Nachfolgekonferenzen und werden so zu Benchmarks, an denen die Fortschritte in den einzelnen Ländern gemessen werden.

Als Werkzeuge und Instrumente, die Transparenz, Vergleichbarkeit und Anerkennung von Qualifikationen ermöglichen sollen, werden insbesondere Qualifikationsrahmen betrachtet. Obwohl auch diese, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend, nur Empfehlungscharakter besitzen, sind sie mehr und mehr zu Referenzdokumenten zur Generierung von Kriterien geworden, die Studiengänge für eine erfolgreiche Akkreditierung zu erfüllen haben.

Für die vertikale Durchlässigkeit können nach allgemeiner Auffassung insbesondere bildungsbereichsübergreifende Rahmenwerke, wie der Europäische Qualifikationsrahmen, eine wichtige Funktion haben. Als Beleg dafür kann zum Beispiel der Bezug auf den EQR bei der Entwicklung und Implementierung von Anrechnungsverfahren in Projekten der ANKOM-Initiative angeführt werden.

3.2 Rahmenvorgaben auf der Bundesebene

Aufgrund der föderalen Strukturen in Deutschland liegen wesentliche Rechte zur gesetzlichen Umsetzung von Kompetenzanrechnung auf der Länderebene. Auf der Bundesebene kommt den Vorgaben und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz, aber auch der Hochschulrektorenkonferenz und des Akkreditierungsrates als wichtigen Stakeholdern der Qualitätssicherung in Hochschulen zentrale Bedeutung zu.

3.2.1 Kultusministerkonferenz

Die Kultusministerkonferenz hat sich im Jahr 2002 in einer Empfehlung dafür ausgesprochen, außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzurechnen und einen zweiten Beschluss mit weiteren Ausführungen zu dem Thema im Jahr 2008 gefasst.

Weiter hat sie die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in die Neufassung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen aufgenommen.

KMK-Empfehlungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen

Wesentliche Empfehlungen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wurden in Beschlüssen der Kultusministerkonferenz im Jahr 2002 und 2008 ausgesprochen.

Die erste KMK-Empfehlung zu „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ (2002) sieht vor, dass

Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer – ggf. auch pauschalisierten – Einstufung auf ein Studium angerechnet werden können.

Folgende Voraussetzungen werden genannt:

- die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen sind zu gewährleisten,
- die angerechneten Kompetenzen müssen nach Inhalt und Niveau dem zu ersetzenden Teil des Studiums „gleichwertig“ sein,
- die Anrechnung muss im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.

Der Anrechnungsumfang darf höchstens 50% eines Studiums umfassen.

Der zweite KMK-Beschluss zur Anrechnung (2008) bekräftigt die erste Empfehlung und nimmt ausführlicher zur Zielsetzung, zu möglichen Formen der Anrechnung und ihrer Bedeutung auf europäischer Ebene sowie zu verschiedenen Aspekten wie Qualitätssicherung und Verbraucherschutz Stellung und verknüpft außerdem Anrechnung mit dem Thema Franchising.

Zielsetzungen der Anrechnung seien:

- Steigerung der Bildungsbeteiligung,
- Sicherung des künftigen Fachkräftebedarfs,
- Durchlässigkeit als Voraussetzung, vorhandene Potenziale zu erschließen.

Dabei sei ein wichtiger Ansatzpunkt der Übergang beruflich Qualifizierter/e in den Hochschulbereich: Ein durch Anrechnung verkürztes Studium senke die Schwelle zur Aufnahme eines Studiums für diese Zielgruppe.

Der Qualitätssicherung müsse Rechnung getragen werden und Verbraucherschutzaspekte insbesondere bei Franchising seien wichtig.

Die KMK weist auf die Bedeutungszumessung der Anerkennung außerhochschulischer Leistungen auf europäischer Ebene hin. So sei u.a. auf der Bologna-Folgekonferenz am 18. Mai 2007 in London festgestellt worden, „dass die gerechte Anerkennung von Vorbildungen (prior learning), einschließlich der Anerkennung nicht-formellen und informalen Lernens, ein wichtiges Element des Europäischen Hochschulraums darstellt“ (KMK, 2008, S. 1). Im Rahmen des Stocktaking für die Folgekonferenz in Leuven werde auch die Bundesrepublik zu Maßnahmen und Regelungen zur Anerkennung von Vorbildungen sowie zu den praktischen Erfahrungen mit Verfahren Stellung nehmen müssen (ebd.).

Die „Ausgangslage“ für ihre Empfehlung skizziert sie so:

Es gebe – zum Teil bereits seit vielen Jahren – verschiedene Möglichkeiten der Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Prüfung im Einzelfall anhand der vom Bewerber vorgelegten Unterlagen.
- Anrechnung kann auch pauschal erfolgen „bei homogenen Bewerbergruppen – z.B. im Rahmen von konkreten Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung“. „Eine Form der pauschalen Anrechnung liegt auch vor, wenn Teile des Studienprogramms an eine nicht hochschulische Einrichtung ausgelagert und dort durchgeführt werden (innerstaatliches Franchising)“ (KMK, 2008, S. 2).
- Anrechnung in Form einer Einstufungsprüfung, die die individuellen Kenntnisstand eines Bewerbers prüft mit dem Ziel, ihn in ein höheres Fachsemester einzustufen, sodass ein im Einzelfall bestimmter Anteil des Studiums durch außerhochschulische Leistungen ersetzt wird“ (ebd., S. 2).

Anrechnung und Zugangsberechtigung seien getrennt zu sehen, Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung könnten aber miteinander verbunden werden (ebd.).

Der nächste Punkt der KMK-Empfehlung befasst sich mit dem Thema „Grenzüberschreitendes Franchising“. Folgende Alternativen seien denkbar:

- Gradverleihende deutsche Hochschule, Ausbildung ganz oder in Teilen an einer nichthochschulischen Einrichtung im Ausland.
- Gradverleihende ausländische Hochschule, Ausbildung ganz oder in Teilen an einer nichthochschulischen Einrichtung in Deutschland oder im Ausland.

Weiter geht der Beschluss auf Handlungsmöglichkeiten, differenziert nach Abschlüssen deutscher und ausländischer Hochschulen, ein.

Die Hochschulen machten bisher nur eher zurückhaltend Gebrauch von den bestehenden Anrechnungsmöglichkeiten. Anrechnung könnte durch eine Initiative der Länder gefördert werden, die sowohl die Aufgabe der Hochschulen „in diesem Prozess der wechselseitigen Öffnung“ (ebd., S. 3) deutlich macht, zum anderen auch ihre Funktion als Garanten für die Qualitätssicherung in Hochschulbereich stärkt.

Folgende Grundsätze seien festzuhalten:

- Die Hochschule entscheidet in eigener Zuständigkeit über den Umfang der Anrechnung (Grund: vielfältige Möglichkeiten der Ausgestaltung von Studiengängen einerseits, eine Vielzahl beruflicher Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten andererseits). Daraus folge aber auch die Verpflichtung zur Anrechnung und zur Entwicklung von Verfahren und Kriterien in den Prüfungsordnungen. Zur Reduzierung des Aufwands der Einzelfallprüfungen sollten Möglichkeiten der Kooperation mit Aus- und Fortbildungseinrichtungen zwecks pauschalisierter Anrechnung genutzt werden.
- Die Hochschulen seien Garant für die Qualität der Hochschulabschlüsse und -grade und verantwortlich für die Qualitätssicherung von Anrechnungsverfahren. Voraussetzung dafür sei, „dass ein wesentlicher Teil der dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung in der unmittelbaren Verantwortung, d.h. durch eigene Leistungen der verleihenden Hochschule stattfindet“ (KMK, 2008, S. 3f.).
- Informationen über Anrechnung seien in das Diploma Supplement aufzunehmen.
- Die Vorgaben des Beschlusses zur Anrechnung seien im Rahmen der Akkreditierung als Qualitätsmaßstab zu berücksichtigen.

Der KMK-Beschluss biete keine Handhabe bei Franchise-Konstellationen, wenn die Gradverleihung durch eine ausländische Hochschule erfolgt, Dies berge die Gefahr, dass Qualitätssicherungsmaßnahmen unterlaufen werden (KMK, 2008, S. 4). Es liege zwar z.B. durch den „Code of good Practice“, der vom Europarat im Zusammenhang mit der Lissabon-Konvention verabschiedet wurde, die Zulässigkeit der Überprüfung einer ordnungsgemäßen Gradverleihung nahe, jedoch sei zu fragen, wie der konkrete Nachweis mangelnder Verantwortung und Kontrolle durch die ausländische Hochschule geführt werden könne (ebd., S. 4f.). Sinnvoller sei zumindest für den europäischen Raum auf der Ebene der EU-Staaten eine Übereinkunft, um Transparenz herzustellen darüber, „welche Einrichtungen mit welchen Anteilen an der dem jeweiligen Hochschulabschluss zugrunde liegenden Ausbildung beteiligt sind“ (ebd., S. 5), z.B. durch das um entsprechende Angaben zu ergänzende Diploma Supplement (ebd. S. 5). Dies würde z.B. die Prüfung der Voraussetzungen für ein Masterstudium erleichtern.

Zusammenfassend hält der zweite KMK-Beschluss zur Anrechnung als Ergebnis fest:

- Die KMK-Empfehlung aus dem Jahr 2002 wird im Interesse der Durchlässigkeit und Qualitätssicherung aufrechterhalten.
- Die KMK-Beschlüsse zur Anrechnung seien im Rahmen der Akkreditierung als Qualitätsmaßstab zu berücksichtigen, die ländergemeinsamen Strukturvorgaben entsprechend zu ergänzen.
- Mit der HRK sei Einvernehmen über Kenntlichmachung der Anrechnung im Diploma Supplement herzustellen.
- Die Frage der Qualitätssicherung bei grenzüberschreitenden Bildungsangeboten soll auf dem nächsten Treffen der EU-Generaldirektoren für Hochschulbildung angesprochen werden und ggf. eine Übereinkunft betr. Diploma Supplement vorgeschlagen werden.

KMK-Strukturvorgaben

Wie im zweiten KMK-Beschluss zur Anrechnung (KMK, 2008) angekündigt, wird bei der Änderung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge im Jahr 2010 die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen neu mit aufgenommen (KMK, 2010).

Bemerkenswert ist, dass nun statt von einer Kann-Regelung von einer Muss-Bestimmung zu sprechen ist, da es heißt:

„Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen“ (ebd., S. 3).

In den Auslegungshinweisen wird zu der offenbar umstrittenen Frage der Anrechnung von Kompetenzen auf den Zugang und das Studium (oft auch unter dem Begriff „Doppelanrechnung“ diskutiert) knapp aber eindeutig erläutert, dass den Zugang eröffnende außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten „zusätzlich auch angerechnet werden“ (KMK, 2011, S. 4) können.

Dass die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auch bei dem bereits genannten möglichen Problem der „ECTS-Lücke“ beim Übergang vom Bachelor- in ein Masterstudium eine Rolle spielt, wird ebenfalls in den Auslegungshinweisen zu den KMK-Strukturvorgaben deutlich. Zur Flexibilisierung der 300 ECTS-Punkte Vorgabe zur Definition des Master-Niveaus führen die Strukturvorgaben aus: Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden könne im Einzelfall davon abgewichen werden (KMK, 2010). Weiter heißt es, dass dieses immer nur den „Einzelfall“, d.h. einzelne Studierende betrifft, also keine Abkehr bezogen auf Studiengänge bedeutet. Weiter werden als Möglichkeiten genannt:

- Aufzeigen bestimmter Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen,
- Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen (Regelung durch die Hochschule).

In beiden Fällen müssten nicht notwendigerweise 300 ECTS-Punkte erreicht werden (KMK, 2011, S. 4).

3.2.2 Hochschulrektorenkonferenz

Im Anschluss an die KMK-Empfehlung zur Anrechnung im Jahr 2002 befasste sich die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit dem Thema und verabschiedete auf ihrem 200. Plenum am 08. Juli 2003 eine gemeinsame Empfehlung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der KMK „zur Vergabe von Leistungspunkten in der

beruflichen Fortbildung und Anrechnung auf ein Hochschulstudium (BMBF, KMK & HRK, 2003).

Darin wird die KMK-Empfehlung aus dem Jahr 2002 unterstützt und insbesondere auf „anspruchsvolle Qualifizierungen im Fortbildungsbereich“ (ebd.) hingewiesen, die in besonderer Weise für die Erprobung einer Verknüpfung zwischen Hochschulen und verschiedenen Qualifizierungswegen sowie außerhochschulischen Lernorten geeignet seien. Vor allem die die am 03. Mai 2002 vom Bund in Abstimmung mit den Sozialpartnern erlassenen neuen IT-Fortbildungsberufe und -abschlüsse zählten dazu, ebenso Abschlüsse der Fachschulen nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz. Im Rahmen der beruflichen Fortbildung sollten für durch Prüfung nachgewiesene Qualifikationen ECTS vergeben werden, die bei Aufnahme eines Studiums von der jeweiligen Hochschule angerechnet werden können.

Der Beschluss betont, dass die Autonomie der Hochschulen, insbesondere für die Festlegung der Studienanforderungen und der Äquivalenzprüfung, davon unberührt bleibe.

Im Interesse der Qualitätssicherung seien entsprechende Anerkennungs- und Anrechnungsregelungen in die Akkreditierung mit einzubeziehen.

Unter Berücksichtigung des KMK-Beschlusses vom 28. Juni 2002 werden die Hochschulen dazu aufgerufen, „Leistungspunkte, die für gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in der beruflichen Bildung vergeben wurden, in einer Höhe anzurechnen, die den Leistungsanforderungen des jeweiligen Studienganges entspricht“ (BMBF, KMK & HRK, 2003).

Auf einer Sitzung am 8. Juni 2008 in Berlin bekräftigte der Senat der HRK das Ziel der verbesserten Anerkennung beruflicher Leistungen bei der Hochschulzulassung, sprach sich jedoch gegen eine „automatische Anerkennung“ von beruflichen Abschlüssen als Berechtigung zum Hochschulzugang aus. Es sei unabdingbar, die Kenntnisse im Einzelnen zu prüfen, um ein Scheitern der Studierenden zu verhindern. Die Verfahren zur Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen wollten die Hochschulen auf der Grundlage laufender Pilotprojekte und Erfahrungen in den Hochschulen systematisieren (HRK-Pressemitteilung, 2008).

In einem HRK-Präsidiumsbeschluss vom 02. Oktober 2008 werden Erwartungen an den Nationalen Bildungsgipfel formuliert, darunter an dritter Stelle die Erwartung einer gemeinsamen Verpflichtung von Bund und Ländern zur Ermöglichung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsbereichen. Beruflich Qualifizierte ohne Abitur sollten in größerem Umfang als bisher den Weg in die Hochschule finden. Die Hochschulen bräuchten dafür zusätzliche Kapazitäten: für die adäquate Gestaltung ihrer Angebote, für gezielte Studienberatung einschließlich Self-Assessments, für Kursangebote zur Angleichung der Vorqualifikationen und zur Begleitung in der Studienphase, für flexible Studienangebote und qualitätsgesicherte Verfahren zur Anrechnung beruflicher Kompetenzen (HRK, 2008).

In einer gemeinsamen Erklärungen mit der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) (HRK & DIHK, 2008) sowie einem Memorandum mit Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) (BDA, BDI und HRK, 2008) bekräftigt die HRK das Ziel der Förderung von Durchlässigkeit und Anrechnung.

Die gemeinsame Erklärung von HRK und DIHK vom 14. Oktober 2008 konstatiert als Ausgangsüberlegung:

„Im Zusammenhang mit der Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung haben DIHK und HRK deshalb beschlossen [der gemeinsamen Leistung von beruflicher Bildung und Hochschulbildung für die Etablierung einer Wissensgesellschaft in Deutschland wegen – d. Verf.] die Durchlässigkeit zwischen der beruflichen Bildung und der Hochschulbildung erhöhen. Ziel ist die möglichst umfassende Qualifizierung der Fachkräfte in Wirtschaft und Wissenschaft. Übergänge von der beruflichen Bildung an die Hochschulen sind zwar bereits heute möglich, aber die Regeln und Verfahren sind zu wenig überschaubar und zu wenig bekannt, so dass diese Möglichkeiten zu selten genutzt werden“ (HRK & DIHK, 2008, S. 1).

Die Kompetenzen beruflich Qualifizierter würden häufig unterschätzt. „Im Sinne eines effizienten und an den Lernenden orientierten Bildungssystems müssen Vorqualifikationen und Schnittmengen zwischen den Bildungsgängen berücksichtigt werden“ (ebd., S. 1). Wege ins Studium müssten einfach und nachvollziehbar sein, die Studiengestaltung der Lebenssituation beruflich Qualifizierter angepasst werden (ebd.).

Im Einzelnen befasst sich die Erklärung mit folgenden Punkten: 1. Hochschulzugang, 2. Hochschulzulassung, 3. Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen auf ein Hochschulstudium, 4. Bachelor Professional. Im Folgenden beschränken wir uns auf die Ausführungen zur Anrechnung. Eine wesentliche Aussage ist, dass „bereits nachgewiesene Kompetenzen“ (ebd., S. 2) nicht noch einmal geprüft werden dürften (ebd.). Landesgesetze sähe bereits die Anrechnung vor und in vielen Prüfungsordnungen würden sie ermöglicht. Der Erklärung nach werden die Hochschulen die unterschiedlichen Möglichkeiten zum Einbezug des Kompetenzerwerbs in der beruflichen Bildung in Hochschulstudiengänge „deutlich stärker“ als bisher nutzen (ebd., S. 2f.). Dabei sei nicht ein curricularer Abgleich Grundlage der Anrechnung, sondern die erworbenen Kompetenzen. Auskünfte darüber gäben „sehr konkret und differenziert die kompetenzorientierten Ausbildungs- und Fortbildungsordnungen, die jeweiligen Rahmenpläne der beruflichen Bildung sowie die Prüfungsnachweise“ ebd., S. 3).

Ziel müsse die Anrechnung ganzer Studienabschnitte (sogenannte Module) sein. Im Einzelnen werden genannt:

- Vereinbarungen zwischen den zuständigen Stellen in der Berufsbildung und Fakultäten und Fachbereichen vor Ort können Einzelfallprüfungen ersetzen. Wo es möglich ist, sollten „auf Basis regionaler Anrechnungsvereinbarungen bundesweit standardisierte und einheitliche Anrechnungsverfahren entwickelt werden, da es ja für den größten Teil der Aufstiegsfortbildungen bundeseinheitliche Prüfungsanforderungen gebe (ebd., S. 3). Studienangebote sollten so strukturiert werden, dass die anrechenbaren Teile in den ersten Semestern liegen und die beruflich Qualifizierten so in höhere Semester eingestuft werden könnten.
- Anrechnungsverfahren seien Gegenstand der Akkreditierung und sollten in den Prüfungsordnungen der Hochschulen geregelt werden.
- Die Hochschulen werden über die Anrechnungsmöglichkeiten „öffentlich informieren und beraten“ (ebd., S. 3).
- Die HRK wird für die Ausschöpfung der Anrechnungsmöglichkeiten durch die Hochschulen werben, die IHK-Organisation gemeinsam mit der HRK über die berufliche Bildung und die vermittelten Kompetenzen informieren.
- Die Studiengestaltung sollte berufsbegleitendes Studieren ermöglichen. Gleichzeitig empfehlen HRK und DIHK den Ausbau von Vorbereitungs- und Brückenkursen der Hochschulen „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“. (ebd., S. 3). Hier gebe es Bedarf für

Investitionen von Ländern und Bund. Ebenso sollten sich Bund, Länder und Unternehmen für den Ausbau von Angeboten zum familiengerechten Studium einsetzen (ebd., S. 3f.).

Das gemeinsame Memorandum von BDA, BDI und HRK vom November 2008 „Durchlässigkeit erhöhen“ stellt Forderungen zur Öffnung des Hochschulzugangs und Schaffung zielgruppenadäquater Studienangebote im Mittelpunkt, spricht aber auch das Thema der Anrechnung beruflicher Qualifikationen auf ein Studium an und verweist diesbezüglich auf die KMK-Empfehlung aus dem Jahr 2002 und das ANKOM-Projekt.

Erwähnenswert ist weiter eine gemeinsame Erklärung des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI), des Stifterverbandes und der HRK zur Ingenieurausbildung, in der es u.a. heißt, dass durch entsprechende Organisation des Lehr-/Lernangebots sowie durch Vorbereitungs- und Unterstützungskurse auf die unterschiedlichen Vorqualifikationen, Praxiserfahrungen und Lebenssituationen der Studierenden eingegangen und auch die Anrechnung beruflich und außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen ermöglicht werden soll (Stifterverband, HRK & VDI, 2009).

Weiter begleitet die HRK das Thema Anrechnung in dem vom BMBF-geförderten HRK-Projekt „nexus-Konzepte und gute Praxis für Studium und Lehre“, das als eines seiner Handlungsfelder die „Förderung der Durchlässigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung“ (HRK-Projekt nexus, 2014) definiert.

3.2.3 Akkreditierung von Studiengängen

Die Vorgaben des Akkreditierungsrates und ihre Umsetzung durch anerkannte Akkreditierungsagenturen spielen für die Einrichtung und Gestaltung von Studiengängen eine entscheidende Rolle.

Zudem fordert der Beschluss der KMK zur „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ Anrechnungsmöglichkeiten u.a., dass „die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden“ (KMK 2002, S. 2).

Während der Durchführung der ANKOM-Projekte der ersten Förderphase führte die Wissenschaftliche Begleitung des Programms im März 2007 ein Gespräch mit Vertretern des Akkreditierungsrates und der HRK, dessen „zentrale Ergebnisse“ dokumentiert wurden.¹¹

Das Gespräch fand zu einem Zeitpunkt statt, als von Anrechnung als Muss-Bestimmung – wie in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK (2010) – noch nicht die Rede war. Es diente der ANKOM-Initiative dazu, die mit der Anrechnungsempfehlung der KMK (2002) eröffneten Möglichkeiten stärker bekannt zu machen und Vorbehalte abzubauen. So ist verständlich, dass im ersten Absatz der Gesprächsergebnisse betont wurde:

„Agenturen sollen die Sinnhaftigkeit von Anrechnung nicht in Frage stellen, sondern auf die Möglichkeit von Anrechnung hinweisen (z. B. in dem Fall, dass ein Studiengang keinen Gebrauch von Anrechnung macht, wo vergleichbare Studiengänge dies praktizieren)“ (ebd., S. 1).

¹¹ Zentrale Ergebnisse des Gespräches mit dem Akkreditierungsrat, der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und der Wissenschaftlichen Begleitung der BMBF-Initiative ANKOM am 14. März 2007 in Bonn. www.hochschule-trier.de/fileadmin/users/30/Dokumente/QS/Duales_Studium_Rheinland-Pfalz/Anerkennung_Akkr._rat_Gespraechsergebnisse_Akkredi_rat_Wiss.Begl_ANKOM_1.pdf [14.02.2014].

Wesentliche Aussagen waren weiter u.a.:

- Agenturen haben zu prüfen, ob in Anrechnungsverfahren eine qualitätsgesicherte Feststellung von Kompetenz-Äquivalenz und Implementation erfolgt und die Verlässlichkeit des Verfahrens nachgewiesen wird.
- Auf jeden Fall sollte Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in einer Ordnung geregelt werden. Als Mindeststandard sollte in Prüfungsordnungen ein Hinweis über die Möglichkeit der Anrechnung enthalten sein.
- Eine Möglichkeit wäre, dass ANKOM Leitlinien für die Anrechnung formuliert und diese dem Akkreditierungsrat zur Kenntnis und Diskussion übergibt (ebd.).

Im Januar 2010 veröffentlichte die Wissenschaftliche Begleitung des ANKOM-Programms eine „Anrechnungsleitlinie“ zur Qualitätssicherung Anrechnungsverfahren (Wissenschaftliche Begleitung ANKOM, 2010). Den Angaben in der Vorbemerkung zu Folge wurde der Leitlinienentwurf auf einem Workshop zum Thema „Anrechnung – Durchlässigkeit mit Qualität“ am 4./5. Juni 2008 in Berlin mit den Akkreditierungsagenturen und dem Akkreditierungsrat sowie anderen Expertinnen und Experten diskutiert und die Diskussionsergebnisse in die vorliegende Fassung aufgenommen (ebd., S. 5).

Die ANKOM-Leitlinie hat nicht den Rang einer zu berücksichtigenden Vorgabe für die Akkreditierung von Studiengängen bekommen.

Hier wollen wir zunächst fragen, inwieweit die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in den für Akkreditierungen maßgeblichen Dokumenten des Akkreditierungsrates berücksichtigt wird.

Zum Akkreditierungssystem führt der Akkreditierungsrat auf seiner Website aus: „Das rechtliche Fundament des Akkreditierungssystems bilden das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‘Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland’ sowie die zwischen Stiftung und Agenturen abzuschließenden Vereinbarungen, in denen die Rechte und Pflichten der Partner im Akkreditierungssystem festgelegt sind. Im Rahmen der Verträge verpflichten sich die Agenturen zur Anwendung der Beschlüsse des Akkreditierungsrates sowie zur Berücksichtigung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, die Grundlage für die Akkreditierung sind“¹².

Für die für eine Akkreditierung durchzuführende Begutachtung maßgebend sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Akkreditierungsrat, 2013).

Ein Studiengang muss konzeptionell den folgenden Rahmenvorgaben entsprechen:

- „(1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat“ (Akkreditierungsrat, 2013, S. 11).

¹² www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=system [14.02.2014].

Die aktuelle Fassung der Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen (Akkreditierungsrat, 2013) verpflichtet Studiengänge dazu, Regeln zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen vorzusehen. Zum Studiengangskonzept heißt es u.a.:

„Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen.“ (ebd., S. 11).

Zu studiengangsbezogenen Kooperationen, also z.B. wenn Studiengangsteile von anderen Organisationen im Auftrag der Hochschule durchgeführt werden, heißt es: Die Hochschule „gewährleistet die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes“ (ebd., S. 12). Die Art der Kooperationen sind zu beschreiben und die ihnen zugrunde liegenden Vereinbarungen sind zu dokumentieren (ebd.).

Auch die Anrechnungsempfehlungen der KMK (2002; 2008) gehören laut Akkreditierungsrat zu den „Verbindlichen Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen“¹³.

Für die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten sind aber die wesentliche Referenz, soweit erkennbar, die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (KMK, 2010) und die Auslegungshinweise dazu (KMK, 2011).

Auch diese Dokumente nehmen relativ knapp zu dem Thema Stellung. Kernpunkte sind:

- „Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen“ (KMK, 2010, S. 3).
- „Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde, können zusätzlich auch angerechnet werden“ (KMK, 2011, S. 4).

Wie sich das in Akkreditierungsverfahren konkretisieren wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Im Papier des Akkreditierungsrates „Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ (Akkreditierungsrat, 2013a) wird die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen nicht thematisiert, zumindest nicht im engeren Sinne. Einen Kommentar gibt es zur Frage der ECTS-Fähigkeit von Praxisanteilen im Studium. Dazu heißt es: „Praxisanteile im Studium sind ECTS-fähig, wenn sie einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelt, inhaltlich bestimmten und (idealerweise, aber nicht zwingend) mit Lehrveranstaltungen begleiteten, d.h. betreuten Ausbildungsabschnitt in der Berufspraxis darstellen“ (ebd., S. 5). Auch in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ wird gefordert, dass ggf. vorgesehene Praxisanteile so auszugestalten sind, dass ECTS erworben werden können (Akkreditierungsrat, 2013, S. 11).

Ausführlicher thematisiert wird die Anrechnung in zwei Handreichungen, und zwar zum einen der „Handreichung des Akkreditierungsrates an die Agenturen auf Grundlage der „Empfehlungen der Arbeitsgruppe ‚Weiterbildende Studiengänge‘ des Akkreditierungsrates zur Qualitätssicherung und Akkreditierung weiterbildender Masterstudiengänge“ (Akkreditierungsrat, 2007). In diesem Dokument wird zum Thema Anrechnung beruflicher Kompetenzen ausgeführt:

¹³ www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=dritte [14.02.2014].

Gemäß dem KMK-Beschluss vom 28. Juni 2002 ist die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium im Umfang von bis zu 50% des Studienvolumens möglich, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei muss im Falle einer von der KMK ermöglichten pauschalisierten Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen die Einpassung in das Studienkonzept auch für den Einzelfall gewährleistet werden. Eine Anrechnung kann nur gemäß zuvor definierter Anrechnungskriterien erfolgen. Dabei sollte die Gleichwertigkeit von außerhochschulisch erworbenen Leistungen mit den betreffenden Studieninhalten nach einem Verfahren der Ermittlung von Kompetenzäquivalenzen überprüft werden. In der Akkreditierung weiterbildender Studiengänge sind die Anrechnungsregeln der Hochschule für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten zu prüfen.

Ein wichtiger Teil der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen erfolgt außerhalb von Studiengängen (v. a. in Form von Zertifikatsstudien). Es ist in der Akkreditierung zu prüfen, auf welche Weise die Hochschule bei der Konzeption und Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs die Bedingungen der Anrechnungsfähigkeit dieser Qualifikationen festgelegt hat“ (Akkreditierungsrat 2007, S. 4).

Weiter wird zur Kooperationen gesagt:

„Für den Fall, dass das Studiengangskonzept zum Beispiel aufgrund seiner Interdisziplinarität oder seiner Transferorientierung eine Kooperation mit anderen AnbieterInnen weiterbildender Studiengänge oder der Wirtschaft erfordert, ist zu überprüfen, ob eine solche Kooperation besteht und sachgerecht durchgeführt wird. Insbesondere muss sich die Prüfung auf die organisatorische Abstimmung zwischen den AkteurInnen und auf die angemessene Betreuung der Studierenden an allen Ausbildungsorten beziehen“ (ebd., S. 6).

„Hochschulen tragen auch bei Zusammenarbeit mit anderen AnbieterInnen die alleinige Verantwortung für die Verleihung der Abschlüsse“ (ebd., S. 7).

In der zweiten für unser Thema relevanten Handreichung der AG des Akkreditierungsrates „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Akkreditierungsrat, 2010) heißt es:

„Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen: Von gleicher Bedeutung wie der Zugang beruflich Qualifizierter erweist sich für Studiengänge mit besonderem Profilanspruch die Anrechnung nachgewiesener gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden. Ist durch die Hochschule die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen vorgesehen, sind entsprechende Anrechnungsregeln festzulegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Kompetenzen sind in jeweils geeigneter Weise festzustellen. In der Akkreditierung sind die Anrechnungsregeln der Hochschule nachzuvollziehen. Dabei sind die Vorgaben der Beschlüsse der KMK zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten I und II als Qualitätsmaßstab zu berücksichtigen. Die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen von bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte ist dabei getrennt zu sehen von innercurricularen Praxisanteilen“ (ebd., S. 7).

Zu Studiengängen der Lehrerbildung ergänzend:

„Wenn in einem Studiengang der Lehrerbildung die Anrechnung von Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst vorgesehen ist, sind die Anrechnungsregeln dokumentiert und veröffentlicht. Ferner ist auch solchen Studierenden der Masterabschluss (300 ECTS-Punkte) zu ermöglichen, die den Vorbereitungsdienst nicht aufnehmen“ (ebd., S. 7).

Zu den zu beachtenden Beschlüssen des Akkreditierungsrates gehören weiter seine „Rundschreiben“ an die Akkreditierungsagenturen, in denen er seine Position zu aktuellen klärungsbedürftigen Fragen erläutert. Schreiben vom September 2011 und vom Juli 2013 (vgl. weiter unten in diesem Kapitel) betreffen auch Anrechnungsfragen. In seinem Rundschreiben vom 27. September 2011 zur „Umsetzung der Lissabon-Konvention“ weist der Akkreditierungsrat darauf hin, dass die Konvention sich lediglich auf Studienzeiten und Hochschulqualifikationen bezieht, nicht jedoch auf außerhochschulische Leistungen (Akkreditierungsrat, 2011a).¹⁴

Bei einer Analyse der Dokumente des Akkreditierungsrates stellen sich die KMK-Beschlüsse zum Hochschul-Qualifikationsrahmen (KMK, 2005), zur Anrechnung (KMK, 2002; 2008) und zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge (KMK, 2010; 2011) als maßgebliche Vorgaben für die Bewertung der Qualität von Studiengängen dar. Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nicht um verbindliche Regelungen, sondern um Empfehlungen handelt, von denen die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesländer abweichen können. Dieses wird u.a. durch die „Landesspezifischen Strukturvorgaben“ (Akkreditierungsrat, 2012) erfasst, in denen zu einzelnen Aspekten Bestimmungen aus den Landesgesetzen, Verordnungen und Rahmenprüfungsordnungen angeführt werden.

Die jüngsten landesspezifischen Strukturvorgaben (Akkreditierungsrat, 2012) führen Regelungen für die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz auf, die dem Akkreditierungsrat in Schreiben der zuständigen Landesministerien übermittelt wurden. Die Durchsicht zeigt, dass einige Länder sich auf Übermittlung von aus ihrer Sicht für die Akkreditierung wesentlichen Auszügen ihres Landeshochschulgesetzes beschränken, andere auch auf Rahmenprüfungsordnungen, Hochschulprüfungsverordnungen oder Musterordnungen verweisen oder Kommentare bzw. Auslegungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben enthalten. So vertritt z.B. das Land Hessen in seinen Vorgaben die Position, dass die aktualisierten Ländergemeinsamen Strukturvorgaben (KMK, 2010) „nur für neu einzurichtende Studiengänge verpflichtend zugrunde gelegt werden“ (Akkreditierungsrat, 2012, S. 2) können. Auf die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gehen die landesspezifischen Strukturvorgaben nicht explizit ein, mit Ausnahme von Berlin, das Auszüge seines „Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung“ übermittelt, das Regelungen zu Anrechnung und Einstufungsprüfung in § 23a des Berliner Hochschulgesetzes vorsieht (siehe Kapitel 3.3).

Mit dem Problem der Abweichung landesrechtlicher Regelungen von den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK befasst sich der Akkreditierungsrat im Juli 2013 in einem längeren Rundschreiben (Akkreditierungsrat, 2013b). Er hatte der KMK eine Übersicht zu den betreffenden landesrechtlichen Bestimmungen übermittelt und daraufhin einen Bericht des Hochschulausschusses der KMK erhalten. Dieser ist in dem Rundschreiben

¹⁴ Mit dieser Klarstellung reagiert er offensichtlich auf Fälle, bei denen für eine Anwendung der Lissabon-Konvention auf außerhochschulisch erworbene Kompetenzen plädiert wurde (vgl. Kapitel 3.1.4).

auszugsweise dokumentiert, versehen mit Erläuterungen des Akkreditierungsrates. Der Bericht des KMK-Hochschulausschusses behandelt unter Kapitel 2.4 die fehlende Begrenzung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf 50%, insbesondere im Rahmen von Einstufungsprüfungen, in den Ländern Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen (ebd., S. 3f.). Er konstatiert den Widerspruch zwischen der KMK-Beschlusslage und Regelungen, die einen höheren Anrechnungsumfang ermöglichen. Der KMK-Beschlusslage nach könnten solche Studiengänge nicht akkreditiert werden. Unter Qualitätsgesichtspunkten setze ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss „ein bestimmtes Maß tatsächlich an einer Hochschule absolvierter Studien- und Prüfungsleistungen“ (ebd., S. 3) voraus. Daher, so ergänzt der Akkreditierungsrat in seinen Erläuterungen zu dem Punkt, gelte die Begrenzung der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen auch im Falle von Einstufungsprüfungen (ebd., S. 4).

Wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Rolle der Akkreditierung bei Studiengängen, in denen die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen eingeführt wird, sind noch rar. Wohl am intensivsten damit befasst haben sich Mitarbeiter der Akkreditierungsagenturen ACQUIN (Affeld, 2008) und AHGPS (Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales), dessen wissenschaftlicher Mitarbeiter Karl Kälble in einem Beitrag auf „Möglichkeiten und Grenzen“ der Anrechnung „aus Sicht der Akkreditierung“ eingeht (Kälble, 2013). Seine Einschätzung der Ergebnisse der ANKOM-Projekte ist eher skeptisch: Es seien für die Hochschulen interessante, aber heterogene Anrechnungsansätze entstanden, es hätten jedoch weder disziplin- oder gar hochschulübergreifende Konzepte implementiert werden können noch einheitliche Verfahren der Kompetenzbewertung. Die Modelle seien „von einer bundesweiten Standardisierung weit entfernt“ (ebd., S. 187). Die wesentlichen Aspekte für die Prüfung von Anrechnungsregeln eines Studiengangs bzw. einer Hochschule durch „Peers“ beschreibt Kälble so:

- Die Anrechnungsregeln der Hochschule werden auf Grundlage des Qualitätsmaßstabes der beiden KMK-Anrechnungsbeschlüsse überprüft.
- Spielräume zwischen den Akkreditierungsagenturen gibt es dabei nicht, die KMK-Vorgaben gelten für alle.
- Qualitätsanspruch der Agenturen ist, „dass allen Formen der Anrechnung definierte Anrechnungskriterien zugrunde liegen müssen“ (ebd., S. 187).

Beispielhafte Fragen bei einer pauschalen Anrechnung seien:

- Sind die „Schnittstellen“ von beruflicher Ausbildung und Studium gegeben?
- Bei welcher „homogenen“ Bewerbergruppe soll angerechnet werden?
- Welche Studienvolumen und welche Module sollen ersetzt werden?
- Wie wird Äquivalenz sichergestellt?
- Wer prüft Äquivalenz?
- Ist die Vorgehensweise transparent geregelt?
- Welche prozessbegleitenden Qualitätssicherungsmaßnahmen werden ggf. von der Hochschule – z.B. bei von außerhochschulischen Partnern durchgeführten Ausbildungsanteilen – durchgeführt?
- Hat das, was angerechnet wird, mit dem Studium inhaltlich zu tun und – orientiert am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse – ein angemessenes wissenschaftliches Niveau?
- Sind die hochschulischen Verfahren der Äquivalenzprüfung angemessen und transparent? (ebd., S. 187f.).

Die Verantwortung für die Qualitätssicherung der Studienprogramme und Anrechnungsverfahren liegt bei der Hochschule. Sie hat bei der Akkreditierung darzulegen, „wie die Gleichwertigkeit der Ersatzleistungen nach Inhalt und Niveau geprüft und sichergestellt wird“ (ebd., S. 183). Entsprechende „Anrechnungsregelungen sind festzulegen und die für die Anrechnung erforderlichen Kompetenzen in geeigneter Weise festzustellen“ (ebd., S. 183). Die Verfahren und Kriterien der Anrechnung sind in den Rahmenordnungen der Hochschule und/oder der Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges festzulegen, die auf das Studium angerechneten Qualifikationen gem. KMK-Beschluss von 2008 nach Art und Umfang im Diploma Supplement auszuweisen (ebd., S. 183f.).

Fragen wir in einem weiteren Schritt nach Vorgaben einzelner Akkreditierungsagenturen, so entsteht bei einer ersten Durchsicht von entsprechenden Websites und dort zum Download bereit gestellter Dokumente der Eindruck, dass die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen zwar überall als Akkreditierungs- bzw. Qualitätskriterium genannt wird, nähere Vorgaben dazu aber nicht für erforderlich gehalten werden, um Handlungsräume zu ermöglichen.¹⁵

Die diesen Punkt betreffenden Fragen in den Handreichungen der Agenturen¹⁶,

- heben darauf ab, ob Anrechnungsregelungen für extern erbrachte Leistungen im Studiengang (hinsichtlich der Zulassung zum Studium und hinsichtlich der Studiengangskonzeption) dargelegt sind,
- beziehen sich dabei z.T. auch auf die Lissabon-Konvention, ohne dass klar erkennbar ist, ob und wie zwischen hochschulischen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen unterschieden wird,
- verlangen die Beschreibung von studiengangsrelevanten Kooperationen und Dokumentation diese betreffender Vereinbarungen sowie die Gewährleistung der Qualitätssicherung für alle Studiengangsteile durch die verantwortliche Hochschule.

Die Agentur FIBAA erwartet außerdem in ihren „Fragen zum Bewertungskatalog“ (FIBAA, 2012, S. 1) nach Art der Hochschulzugangsberechtigung und unter Anrechnung bereits erworbener Qualifikationen und Kompetenzen aufgeschlüsselte Studienanfängerzahlen.¹⁷

Wenn es um Erläuterungen zu diesen Vorgaben geht, wird wohl – so Erfahrungen der weiterbildenden Studiengänge an der Universität Oldenburg – auf die oben bereits ausführlich zitierte Handreichung des Akkreditierungsrates zu Weiterbildenden (Master)Studiengängen verwiesen (Akkreditierungsrat, 2007).

3.2.4 Qualifikationsrahmen

Als wesentliche Instrumente, um Qualifikationen in einer einheitlichen, gemeinsamen Terminologie auf europäischer Ebene beschreiben und hinsichtlich ihres Niveaus einordnen zu können, wurden im Rahmen der Prozesse zur Schaffung eines europäischen Bil-

¹⁵ Eine Ausnahme ist die Agentur ACQUIN mit Handreichungen zu berufsbegleitenden Studiengängen und dualen Studiengängen (ACQUIN 2009; 2011). ACQUIN hatte im Auftrag des Akkreditierungsrates in einer Arbeitsgruppe zu weiterbildenden Studiengängen die bereits oben in diesem Kapitel erwähnte Handreichung, die dann vom Akkreditierungsrat (2007) beschlossen wurde, erarbeitet.

¹⁶ Hier kann auf die im Quellenverzeichnis aufgeführten Dokumente der Agenturen ACQUIN, AHGPS, AQAS, FIBAA und ZEvA verwiesen werden.

¹⁷ FIBAA bietet Workshops zum Thema Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen an, so 2013 und 2014 mit dem Referenten Prof. Axel Benning, Leiter eines ANKOM-Projektes an der FH Bielefeld. www.fibaa.org/de/fibaa-consult/workshops-und-seminare.html [23.06.2014].

ungsraumes Qualifikationsrahmenwerke entwickelt. Als erstes wurde der Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum (QF-EHEA) für die an Hochschulen erreichbaren Qualifikationen beschlossen, auch bezeichnet als „Bologna Framework“ (Bologna Working Group on Qualifications Frameworks, 2005).

QF-EHEA und HQR

Der QF-EHEA beschreibt die Qualifikationen des ersten, zweiten und dritten Zyklus von Hochschulqualifikationen, wie sie im Bologna-Prozess etabliert wurden, bildet also auf den ersten beiden Stufen die Bachelor-Master-Struktur der Studiengänge ab, während die dritte Stufe mit einer Promotion erfüllt wird.¹⁸ Wesentliche Referenz für die Beschreibung der Qualifikationen sind die sog. „Dublin-Descriptors“ (Bologna Working Group on Qualifications Frameworks, 2005, S. 64).

Die Dublin Descriptors basieren auf folgenden Elementen:

- knowledge and understanding;
- applying knowledge and understanding;
- making judgements;
- communications skills;
- learning skills.

Mit den Dublin Descriptors werden generische Aussagen zu typischen Erwartungen an Leistungen und Fähigkeiten formuliert, die mit den Qualifikationen am Ende jedes Bologna-Zyklus assoziiert sind (ebd., S. 65).

Im Wesentlichen daran orientiert wurde in Deutschland ebenfalls schon frühzeitig gemeinsam von HRK, KMK und BMBF ein Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) erarbeitet und am 22. April 2005 von der KMK beschlossen (KMK, 2005).

Dies entsprach dem Beschluss der Bologna-Ministerkonferenz in Berlin 2003, mit dem die Bologna-Signatarstaaten sich zur Entwicklung von nationalen Qualifikationsrahmen verpflichtet hatten, die im Einklang mit dem europäischen QF-EHEA als Referenzinstrument stehen sollen. Das entsprechende Zertifizierungsverfahren zur Übereinstimmung des deutschen HQR und QF-EHEA wurde in Deutschland 2008 durchgeführt und im Ergebnis positiv abgeschlossen.¹⁹

Der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse beschreibt die Niveaustufen Bachelor, Master und Doktoratsebene und benennt die jeweils vorgesehene studentische Arbeitsbelastung in ECTS-Punkten.

Die Beschreibung ist in drei Spalten unterteilt:

1. Angaben zu „Wissen und Verstehen“, unterteilt in Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung, wobei die erworbenen Kompetenzen im Hinblick auf den fachspezifischen Wissenserwerb (Fachkompetenz) beschrieben werden.
2. Beschreibung der Kompetenzen des „Könnens“ und der „Wissenserschließung“, unterteilt nach instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen. Mit diesen

¹⁸ Hinzu kommt noch, vor dem ersten Zyklus, eine „Short Cycle Qualification“, die innerhalb oder verknüpft mit dem ersten Zyklus angesiedelt sein soll, jedoch nicht formaler Bestandteil des QF-EHEA ist.

¹⁹ Siehe hierzu und zum Folgenden die zusammenfassende Darstellung auf der Website des Akkreditierungsrates. www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=177&contrast=1%27%22%20%20having%201%3D1 [02.05.2014].

Kompetenzen ist ein Absolvent in der Lage, Wissen anzuwenden (Methodenkompetenz) und einen Wissenstransfer vorzunehmen.

3. Die dritte Spalte enthält formale Aspekte, wie die Arbeitsbelastung in ECTS, Zulassungsvoraussetzungen, formale Berechtigung, Bezeichnung der Abschlüsse und, unter der Überschrift „Übergänge aus der beruflichen Bildung“ Angaben zu Anrechnungsmöglichkeiten.

Dieser Passus hat für die Bachelorebene folgenden Wortlaut:

„Außerhalb der Hochschule erworbene und durch Prüfung nachgewiesene Qualifikationen und Kompetenzen können bei Aufnahme eines Studiums von der jeweiligen Hochschule durch ein Äquivalenzprüfverfahren in einer Höhe angerechnet werden, die den Leistungsanforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht“ (KMK 2005, S. 2f.).

Bis auf die Ergänzung „unbeschadet des Erfordernisses eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses“ (ebd., S. 5) findet sich diese Formulierung gleichlautend für die Masterstufe (ebd.).

In einer Fußnote wird jeweils auf die Gemeinsame Empfehlung des BMBF, der KMK und der HRK an die Hochschulen zur Vergabe von Leistungspunkten in der beruflichen Fortbildung und Anrechnung auf ein Hochschulstudium vom 26. September 2003 verwiesen (BMBF, KMK & HRK 2003).

Hält man sich an den Wortlaut des Hochschul-Qualifikationsrahmens, so handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, die Anrechnung nur für „durch Prüfung nachgewiesene“ Qualifikationen aus der beruflichen Bildung, ein Äquivalenzprüfverfahren vorausgesetzt, ermöglicht. Die Gleichwertigkeitsprüfung muss sich dabei an den „Leistungsanforderungen des jeweiligen Studiengangs“ orientieren.

Der Akkreditierungsrat behandelt den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse als verbindliche Vorgabe für die Akkreditierungsfähigkeit von Studiengängen. Die Gestaltung von Studiengängen und die zu erreichenden Qualifikationsziele sind in den Akkreditierungsverfahren auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Qualifikationsrahmens zu prüfen (Akkreditierungsrat, 2013).

EQR und DQR

Im Unterschied zum Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) hat der in der Folge der nationalen Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen (EQR) (2008) erarbeitete Deutsche Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen (DQR) keinen verbindlichen, sondern nur orientierenden Charakter. Zur Umsetzung des EQR in nationale Qualifikationsrahmen hatten sich das Europäische Parlament und Europäischer Rat in der Empfehlung zur Einführung des EQR vom 23. April 2008 die Ziele gesetzt, bis 2010 die nationalen Qualifikationssysteme an den EQR zu koppeln und bis 2012 sicherzustellen, dass individuelle Qualifikationsbescheinigungen einen Verweis auf das zutreffende EQR-Niveau enthalten (Europäische Union, 2008, S. 3). Der EQR soll im Verhältnis zu nationalen Qualifikationsrahmen als europäischer Referenzrahmen für die Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen in Europa bei gleichzeitiger Beachtung der Bildungsvielfalt fungieren. Er soll ein Übersetzungsinstrument sein, mit dem nationale Qualifikationen europaweit verständlich gemacht werden und ist insofern Ausgangs- und Referenzpunkt für die Entwicklung nationaler Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen. Der EQR für Lebenslanges Lernen beschreibt auf insgesamt acht Niveaustufen bildungsbereichsübergreifend Qualifikationen der allgemeinen, beruflichen und der akademi-

schen Aus- und Weiterbildung in Form von Lernergebnissen. Dabei wird zwischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen unterschieden. Die Kompatibilität mit dem europäischen Hochschul-Qualifikationsrahmen (QF-EHEA) ist dadurch gegeben, dass die oberen vier Niveaustufen des EQR den Stufen des QF-EHEA (Short Cycle, Bachelor-, Master- und Doktoratsstufe) entsprechen.

Zu den Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus fünf bis acht des Europäischen Qualifikationsrahmens siehe Tabelle 1.

Tabelle 1: Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus 5-8 des Europäischen Qualifikationsrahmens (Quelle: Europäische Union, 2008, Anhang II).

Niveau	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenzen
Niveau 5 (*) Zur Erreichung von Niveau 5 erforderliche Lernergebnisse	umfassendes, spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse	umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten	Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen
Niveau 6 (**) Zur Erreichung von Niveau 6 erforderliche Lernergebnisse	fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen	fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen, und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind	Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen
Niveau 7 (***) Zur Erreichung von Niveau 7 erforderliche Lernergebnisse	hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren	Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams
Niveau 8 (****) Zur Erreichung von Niveau 8 erforderliche Lernergebnisse	Spitzenkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	weitest fortgeschrittene und spezialisierte Fertigkeiten und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler Fragestellungen in den Bereichen Forschung und/oder Innovation und zur Erweiterung oder Neudefinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis	fachliche Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten, einschließlich der Forschung
Kompatibilität mit dem Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum			
Der Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum bietet Deskriptoren für Studienzyklen. Jeder Deskriptor für einen Studienzyklus formuliert eine allgemeine Aussage über gängige Erwartungen betreffend Leistungen und Fähigkeiten, die mit Qualifikationen am Ende eines Studienzyklus verbunden sind.			
(*) Der Deskriptor für den Kurzstudiengang (innerhalb des ersten Studienzyklus oder in Verbindung damit), der von der Joint Quality Initiative als Teil des Bologna-Prozesses entwickelt wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 5 erforderlichen Lernergebnissen.			

(**) Der Deskriptor für den ersten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 6 erforderlichen Lernergebnissen.

(***) Der Deskriptor für den zweiten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 7 erforderlichen Lernergebnissen.

(****) Der Deskriptor für den dritten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 8 erforderlichen Lernergebnissen.

Ebenso wie der EQR ist der DQR in acht Niveaustufen unterteilt und die im HQR beschriebenen hochschulischen Qualifikationen finden sich auf den oberen Stufen. Im DQR-Handbuch heißt es dazu: „Der DQR und der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) sind kompatibel, darauf wurde besonders bei der Verwendung der Begrifflichkeiten geachtet. Die Niveaus 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens entsprechen hinsichtlich der beschriebenen Anforderungen und Kompetenzen den Stufen 1 (Bachelor-Ebene), 2 (Master-Ebene) und 3 (Doktoratsebene) des Qualifikationsrahmens“ (Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen, 2013, S. 5).

Die Erarbeitung des DQR für lebenslanges Lernen erfolgte in einem Prozess, dessen offizieller Start an einem Beschluss von BMBF und KMK vom Oktober 2006 festgemacht werden kann. Dieser sah die Entwicklung eines „bildungsbereichsübergreifenden“ Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) vor, der „lernergebnisorientiert und kompatibel zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) Transparenz und Durchlässigkeit zwischen den Teilbereichen des Bildungssystems fördern soll“ (BMBF & KMK, 2014).

Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der DQR-Entwicklung steuerte von 2007-2013 die Bund-Länder-Koordinierungsgruppe DQR, der Mitarbeiter/innen aus Bildungsministerien und des KMK-Sekretariats angehörten.²⁰ Für die eigentliche Entwicklungsarbeit wurde der Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) gebildet, in dem unter dem Vorsitz von BMBF und KMK Repräsentanten der Allgemeinbildung, Hochschulbildung, beruflichen Aus- und Weiterbildung, Sozialpartner und weitere Expert/innen zusammenkamen (Klenk, 2013, S. 138).

Nachdem der Arbeitskreis DQR im Februar 2009 einen Entwurf (Einführungstext, Matrix, Glossar) vorgelegt hatte, wurde dieser ab Mai 2009 erprobt, die Ergebnisse dieser Phase evaluiert und Änderungsvorschläge eingearbeitet. Am 22. März 2011 verabschiedete der Arbeitskreis DQR die endgültige Fassung.

In dieser schon sehr fortgeschrittenen Phase wurden vom Schulausschuss der KMK (2011a) Positionen eingebracht, die den bisher anscheinend weitgehend konsensorientierten Prozess ins Stocken brachten und erst am 31. Januar 2012 in einem „Spitzengespräch“ mit Vertreter/innen von BMBF und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KMK, Wirtschaftsministerkonferenz der Länder (WMK), Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), BDA, DIHK, Deutschem Gewerkschaftsbund (DGB) und Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) geklärt werden konnten, wobei jedoch umstrittene Fragen ausgeklammert bzw. vertagt wurden.

²⁰ www.deutscherqualifikationsrahmen.de/de/der_dqr/akteure_und_gremien [04.04.2014].

Die Kontroverse betraf vor allem die Zuordnung der allgemeinbildenden Schulabschlüsse und im Verhältnis dazu die der beruflichen Ausbildungsabschlüsse: Der Vorschlag des Schulausschusses der KMK sah die Verortung des Abiturs auf Stufe 5 vor (KMK, 2011a), dagegen lehnte die DQR-Arbeitsgruppe Metall/Elektro dieses strikt ab und sprach sich dafür aus, Qualifikationen der Allgemeinbildung aus dem DQR auszuklammern, da diese keine berufliche Handlungskompetenz vermittelten (DQR-AG Metall/Elektro o.J., S. 112f.; Klenk 2013, S. 169f.).

Der Dissens um die Zuordnung von beruflichen Abschlüssen und der allgemeinen Hochschulreife hatte sich für die Beteiligten zwischen den Positionen der dem Hauptausschuss des BIBB angehörigen Institutionen und denen der KMK bereits während der Erarbeitungsphasen des DQR abgezeichnet, wie in einem Beitrag des Präsidenten des BIBB (Esser, 2012, S. 47) deutlich wird. Aus Sicht der KMK waren die Allgemeine und die Fachgebundene Hochschulreife gemeinsam mit höherwertigen Berufsabschlüssen auf Niveau 5 einzuordnen, die Fachhochschulreife gemeinsam mit den drei- und dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufen auf Niveau 4 sowie zweijährigen Ausbildungsberufe auf Niveau 3. Aus Sicht von Esser (2012) ließ die KMK jedoch unbestimmt, was sie unter „höherwertigen Berufsabschlüssen“ versteht, er vermutet jedoch, dass nur an wenige der rund 350 Ausbildungsberufe gedacht ist (ebd., S. 48).

Die Wirtschaftsministerkonferenz wies in ihrem Beschluss vom 25. August 2011 die Forderung der KMK ebenso zurück, wie in einer dezidierten Stellungnahme („absolut inakzeptabel“) der BIBB-Hauptausschuss am 29. November 2011 deutlich wird (BIBB-Hauptausschuss 2011; Esser, 2012, S. 48). In Anträgen an den Bundestag sowohl von Vertretern der Fraktion der SPD wie von Vertretern der Fraktionen der CDU und FDP (Deutscher Bundestag, 2011; Deutscher Bundestag, 2012) wurde die KMK-Position ebenso als der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung nicht angemessen kritisiert. Sie gefährde „die Durchlässigkeit des Bildungssystems im Ganzen“ (Deutscher Bundestag, 2011, S. 2), hieß es im Antrag der SPD-Fraktion. Bei einer fehlenden Einigung sollte auf die Einordnung allgemeinbildender Schulabschlüsse in den DQR verzichtet werden, so schlussendlich beide Anträge (ebd.; Bundestag, 2012).

Im DQR-Entwicklungsprozess waren frühzeitig und mit starkem Gewicht die Vertreter der Berufsbildung beteiligt, insbesondere die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite (siehe Klenk, 2013, S. 149ff.). Bereits vor dem Start der Erarbeitungsphase positionierten sich die Wirtschaftsverbände als deutliche Befürworter des EQR und eines nationalen Qualifikationsrahmens. Das Papier betonte u.a. die Orientierung auf Kompetenzen und berufliche Handlungsfähigkeiten, die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung und die Durchlässigkeit zwischen und innerhalb der Systeme (KWB 2005). In dieser Stellungnahme wurde noch von einer engen Verbindung zu einem Leistungspunktesystem für die berufliche Bildung (ECVET) ausgegangen und als Grundsatz die Gewährleistung der Kompatibilität mit ECTS formuliert. In diesem Zusammenhang wurde gefordert, „Gleichwertigkeit – nicht Gleichartigkeit – von beruflicher und allgemeiner Bildung zu Grunde“ zu legen und „für vergleichbare Leistungen auf vergleichbaren Levels entsprechende Punktzahlen“ (ebd., S. 4) zu vergeben. Eine Einigung zu ECVET auf europäischer Ebene zeichnete sich in den Folgejahren jedoch nicht ab, so dass sowohl der EQR wie auch der DQR ohne Bezug darauf entwickelt wurde (vgl. Klenk, 2013, S. 155).²¹

²¹ Die Bundesregierung hat sich zur Übernahme des ECVET entschieden, das ab 2012 stufenweise eingeführt werden soll. Nicht geklärt sei das Verhältnis von ECVET zum DQR (Böllert, 2010, S. 97).

Erst spät wurde von der Hochschulseite – die mit vier Vertretern dem Arbeitskreis DQR angehörte – relativ deutlich Kritik in einer Stellungnahme der HRK zum DQR-Entwurf laut, und zwar Anfang 2010 gegen Abschluss der Testphase, als Zuordnungsvorschläge von vier fachlichen Arbeitsgruppen (Metall/Elektro, IT, Gesundheit und Handel) vorlagen. Die Empfehlung des HRK-Senats vom 23. Februar 2010 hielt den DQR-Entwurf in wesentlichen Aspekten für unzureichend: U.a. seien Begriffsdefinitionen und Graduierungsparameter für Zuordnungen zu unklar, die „spezifische wissenschaftliche Problemlösungskompetenz“ (HRK-Senat, 2010, S. 2) als Qualifikationsanspruch auf den höheren Niveaus „zu undeutlich“ (ebd., S. 2) gefasst. Die Deskriptoren der Niveaus 5-8 stellten „unterschiedlich formulierte Anforderungen an berufliche und hochschulische Bildungsgänge nebeneinander, deren Verhältnis zueinander völlig unklar“ (ebd., S. 2) sei. Als Beispiel wird genannt „Niveau 6, Wissen: Umfassendes, spezialisiertes und systematisches Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem oder mehreren Spezialgebieten eines wissenschaftlichen Fachs bzw. ‚umfassendes berufliches Wissen in einem strategie- und innovationsorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld‘“ (ebd., S. 2). Fachliche Arbeitsfelder (Domänen) blieben völlig unbestimmt, so dass sehr eng gefasste und sehr breite Qualifikationen nicht zu unterscheiden seien (z.B. ein Informatikstudium und Weiterbildung in Datenbanken) (ebd., S. 2f.). Zu befürchten sei u.a., dass in einem Studium erworbene forschungs- und entwicklungsbezogene Kompetenzen gegenüber in der Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen zu gering bewertet würden und ein starker Druck auf die Deregulierung des Hochschulzugangs mit der Konsequenz der Überforderung der Hochschulen entstünde (ebd., S. 3).

Die HRK forderte, die „Profile der Bildungsbereiche“ als Ausgangspunkt der DQR-Entwicklung zu nehmen, d.h. der DQR sollte den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse einbeziehen und auch Schulbildung und Berufliche Bildung sollten Rahmenwerke erarbeiten und Qualitätssicherungssysteme entwickeln. Die Hochschulen würden ihren Qualifikationsrahmen „in der Perspektive der bildungsbereichsübergreifenden Verständigung weiterentwickeln“ (ebd., S. 4).

Mit der abschließenden Forderung, die verschiedenen Akteure „angemessen“ zu beteiligen und den DQR-Erarbeitungsprozess nötigenfalls zu verlängern, wird deutlich, dass die Hochschulen ihre Interessen zu wenig berücksichtigt sahen und nun in einem schon fortgeschrittenen Stadium versuchten, ihre Sicht stärker zu verankern. Die HRK-Kritik blieb jedoch letztlich „weitgehend folgenlos“ (Klenk, 2013, S. 161).

Auch andere Vertreter der Hochschulen äußerten sich ähnlich kritisch, so die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) in einer Stellungnahme zum EQR und seiner nationalen Umsetzung. Die Konzeption von EQR und DQR sei insgesamt problematisch, da die Perspektive der Funktionserfüllung für Arbeits- und Wirtschaftsprozesse dominiere. Eine derart einseitige Ausrichtung sei jedoch „unangemessen für die Beschreibung „wünschenswerter Ergebnisse von Erziehungs-, Bildungs- Ausbildungs- und Lernvorgängen“ (DGfE, 2011, S. 25).

Dass die Hochschulseite nicht nachdrücklicher auf Korrekturen am DQR-Entwurf beharrte, hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass ihre Kernforderung der expliziten Integration der Niveaustufen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) in den DQR bereits erfüllt worden war. Die mit dem seit 2005 eingeführten HQR vorliegende „Vorarbeit“ für den eigenen Bereich hat vermutlich auch dazu beigetragen, in der DQR-Erarbeitung eine eher ergänzende, die Hochschulen nicht wesentlich tangierende Entwicklung zu sehen (siehe auch die Einschätzung von Klenk, 2013, S. 176).

In der im Spitzengespräch erfolgten Einigung, die den Weg für die Einführung des DQR freimachte, wurden wichtige Streitpunkte jedoch offen gehalten bzw. kommen nach fünf Jahren auf den Prüfstand:

- Von der Zuordnung allgemeinbildender Abschlüsse zum DQR wird vorerst abgesehen.
- Alle Zuordnungen für die berufliche Erstausbildung und für die allgemeinbildenden Schulabschlüsse werden „auf der Grundlage kompetenzorientierter Ausbildungsordnungen“ bzw. „kompetenzorientierter Bildungsstandards“ nach 5 Jahren erneut beraten und gemeinsam entschieden.
- Die noch ausstehenden Zuordnungen sollen zwecks zeitnaher Referenzierung des DQR zum EQR vom Arbeitskreis DQR vorgenommen werden (BMBF, 2012).

Der finale Schritt zur Implementierung des DQR in das Bildungssystem erfolgte mit einem gemeinsamen Beschluss von KMK, BMBF, WMK der Länder und BMWi, der zum 01. Mai 2013 in Kraft trat (KMK, BMBF, WMK der Länder & BMWi, 2012).

Mit zur letztlichen Konsensfindung, die zugleich jedoch die Klärung wichtiger Fragen des Verhältnisses der Bildungsbereiche zueinander offen hielt bzw. vertagte, hat sicher die Entscheidung beigetragen, dass sich aus Zuordnungen keine Berechtigungen für Zugänge und Anerkennungen ergeben.

Als Transparenzinstrument mit orientierender Funktion trifft der DQR zwar Aussagen über die Gleichwertigkeit von Qualifikationen in unterschiedlichen Bildungsbereichen, diese begründen jedoch keine Ansprüche auf Zugänge und Anerkennung im jeweils anderen Bildungsbereich, d.h. das Erreichen eines bestimmten DQR-Niveaus „berechtigt nicht automatisch zum Zugang zum nächsten Niveau“ (Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, 2013, S. 32).

Im dem gemeinsamen Beschluss von KMK, BMBF, Wirtschaftsministerkonferenz und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Einführung des DQR heißt es dazu:

„Die Unterzeichnenden sind sich darüber einig, dass die Zuordnung von Qualifikationen zu den Niveaus des DQR keine Berechtigung verleiht. Die Zuordnung ersetzt das in Deutschland bestehende Berechtigungssystem nicht; sie hat insbesondere keine Wirkung für den Zugang zu oder für Anerkennungsentscheidungen in diesem Berechtigungssystem. Ferner bleibt die Richtlinie 2005/36/EG unberührt. Es besteht außerdem Einvernehmen, dass die in Deutschland geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und die hierfür geltenden Zuständigkeiten durch die Zuordnung von Qualifikationen zu den Niveaus des DQR und des EQR nicht berührt werden“ (KMK, BMBF, Wirtschaftsministerkonferenz & BMWi, 2012).

Zum aktuellen Stand der Zuordnung von formalen Bildungsabschlüssen im DQR siehe Tabelle 2.

Tabelle 2: Die Zuordnung von formalen Qualifikationen zu den acht Niveaustufen des DQR (Quellen: AK DQR, 2011, S. 6ff; KMK, BMBF, Wirtschaftsministerkonferenz, BMWi, 2012a, S. 2).

Niveau- stufe	Niveauindikatoren	Zuordnung von formalen Qualifikationen
1	Über Kompetenzen zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Anleitung.	Berufsausbildungsvorbereitung - Maßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

2	Über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.	Berufsausbildungsvorbereitung - Maßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) - Einstiegsqualifizierung (EQ) - Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung)
3	Über Kompetenzen zur selbstständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	Duale Berufsausbildung (2-jährige Ausbildungen) Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss)
4	Über Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	Duale Berufsausbildung (3- und 3 ½-jährige Ausbildungen) Berufsfachschule (Assistentenberufe) Berufsfachschule (vollqualifizierende Berufsausbildung nach BBiG/HwO)
5	Über Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	IT-Spezialist (Zertifizierter) Servicetechniker (Geprüfter)
6	Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.	Bachelor Fachkaufmann (geprüfter) Fachschule (Staatlich geprüfter) Fachwirt (geprüfter) Meister (geprüfter) Operativer Professional (IT) (geprüfter)
7	Über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.	Master strategischer Professional (IT) (Geprüfter)
8	Über Kompetenzen zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet.	Promotion

In der Spalte „Niveauindikatoren“ sind in dieser Tabelle nur die zusammenfassenden Überschriften für die Niveaus aufgeführt, der DQR enthält jeweils zusätzlich ausführlichere Beschreibungen, aufgeteilt nach „Fachkompetenz“, (unterteilt in Wissen und Fertigkeiten) und „Personaler Kompetenz“ (unterteilt in Sozialkompetenz und Selbstkompetenz) (siehe AK DQR, 2011, S. 6ff.). In den Stufen 6 bis 8 wird dabei ausdrücklich auf Entsprechungen zu den Niveaus des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse hingewiesen.

Auch so ist bereits die in der oben angeführten HRK-Empfehlung (HRK, 2010) als unbestimmtes „Nebeneinander“ kritisierte Parallelstruktur erkennbar, wenn jeweils zwischen den Kompetenzen in einem „Lernbereich“ bzw. (ab Stufe 6) „wissenschaftlichen Fach“ oder „beruflichen Tätigkeitsfeld“ unterschieden wird.

Zur Relevanz von Qualifikationsrahmen für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Generell wird mit der Einführung von Qualifikationsrahmen die Erwartung der „Erhöhung von Durchlässigkeit und Chancengleichheit im Bildungssystem“ verbunden, die Fragezei-

chen in den Titeln von Veröffentlichungen zum DQR und zum EQR (Büchter, Dehnbostel & Hanf, 2012; Blings & Ruth, 2012) sprechen jedoch für Zweifel daran, ob sie wirklich zur Förderung dieser Ziele beitragen (können).

Als ein wichtiges Prinzip, das die Grenzen zwischen Bildungsbereichen durchlässiger werden lässt, wird die Lernergebnisorientierung bei der Betrachtung der am Ende von Lernprozessen vorliegenden Kompetenzen angesehen. Wo und wie Kompetenzen erworben werden, soll dagegen nicht relevant sein oder zumindest nur sekundär eine Rolle spielen. So hatte sich der Arbeitskreis DQR früh darauf geeinigt, dass

„grundsätzlich alle Niveaustufen auf unterschiedlichen Bildungswegen erreicht werden können. Es werden Aussagen über die Gleichwertigkeit, nicht über die Gleichartigkeit von Qualifikationen getroffen, so dass z.B. über die berufliche Bildung erreichte Kompetenzen und akademisch erworbene Kompetenzen nebeneinander auf einer Niveaustufe stehen können. Damit wird auch ein Beitrag zur Gleichwertigkeit der Bildungsbereiche geleistet“ (DQR-Büro 2009, S. 8; Hervorh. i. Orig.).²²

Die Zuordnung der Fortbildungsabschlüsse wie Meister oder Techniker auf dem gleichen DQR-Niveau wie Bachelorabschlüsse wird von Vertretern der beruflichen Bildung als wichtiges Signal zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung gewürdigt (Weiß, 2012, S. 47f.). Vertreter der Gewerkschaften betonen, dass es für die insbesondere „heiß umkämpften“ Niveaus 6, 7 und 8 im DQR im Unterschied zu den meisten europäischen Mitgliedsstaaten gelungen ist, eine Reservierung für akademische Abschlüsse zu verhindern und durch gemeinsame Deskriptoren die Voraussetzungen dafür zu schaffen, „auch berufliche Qualifikationen den höchsten Niveaus zuzuordnen, ohne dass ihre Inhaber die Hochschule auch nur einen Tag von innen gesehen haben“ (Nehls, 2012, S. 38).

Kritisch wird von Seiten der Berufsbildungsforschung zur Zuordnung von Abschlüssen zu DQR-Niveaus angemerkt, dass hier trotz der verkündeten Lernergebnisorientierung „Bildungsgänge und damit eben keine Lernergebnisse zugeordnet wurden“ (Blings, 2012, S. 18). Für die Zuordnungen lagen den Experteneinschätzungen die relevanten Ordnungsmittel der ausgewählten Qualifikationen wie Gesetze, Verordnungen, KMK-Rahmenvereinbarungen, KMK-Rahmenlehrpläne, Studienordnungen und KMK Bildungsstandards zugrunde, die jedoch kaum lernergebnisorientiert formuliert seien. So habe das Zuordnungsverfahren insgesamt „viele offene Fragen hinterlassen, die im Diskurs mit den Sozialpartnern geklärt werden sollten“ (ebd., S. 17). Ähnlich berichtet Gehmlich (2012) am Beispiel der DQR AG Handel, dass den Arbeitsgruppenmitgliedern eine differenzierte vertikale Graduierung von Kompetenzen zwischen den einzelnen Niveaustufen häufig schwer fiel, da die vorhandenen Ordnungsmittel und anderen Informationsquellen dafür zu wenig aussagekräftig waren (Gehmlich, 2012, S. 71). Auch Abgrenzungen auf horizontaler Ebene, z.B. zwischen Wissen und Fertigkeiten und zwischen den personalen Kompetenzen, Sozialkompetenz und Selbständigkeit, seien schwierig, so dass die zweifelsfreie Zuordnung von Lernergebnissen zu einer Kompetenzkategorie teilweise nicht möglich war (ebd.). Bei der Niveaueinstufung einer Qualifikation bewegten sich die Expertenmeinungen meistens um plus/minus eine Stufe, auch bis zu drei Niveaustufen umspannende Vorschläge gab es (ebd., S. 71).

²² Wortgleich im DQR-Handbuch im Abschnitt „Das Vorgehen bei der Zuordnung von Qualifikationen“ (Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, 2013, S. 26).

Als Beispiel für diese Varianz sollen die unterschiedlichen Auffassungen zur Einordnung kaufmännischer und betriebswirtschaftlicher Abschlüsse in der Expertenarbeitsgruppe für den Bereich „Handel“ hier im Einzelnen genannt werden²³. Je nach Experteneinschätzung gab es unterschiedliche Vorschläge für Zuordnungen von Aus- und Fortbildungen, die sich über zwei oder auch drei Niveaustufen erstreckten (siehe DQR-AG Handel, o.J., S. 59 ff.). Hierzu folgende Bsp.:

- Duale Ausbildung/2 Jahre – Verkäuferin: Voten für Stufe 3 und Stufe 4
- Duale Ausbildung/3 Jahre – Kaufleute im Einzelhandel: Voten für Stufe 4 und Stufe 5
- Fortbildung § 54 BBiG – Geprüfte/r Baumarktfachberater/in: Voten für Stufen 4 und 5
- Fortbildung § 53 BBiG – Geprüfte/r Handelsfachwirt/in: Voten zwischen Stufe 4 („eine Stimme“), 5 und 6
- Fortbildung § 53 BBiG – Geprüfte/r Betriebswirt/in: Voten für Stufen 5, 6 und 7.

Im Unterschied dazu erfolgte die Zuordnung der Hochschulabschlüsse zu den oberen Niveaustufen in der AG Handel ohne Kontroversen, insbesondere wegen der bereits erfolgten Einstufung durch den EQR. Daher ging es bei der exemplarischen Zuordnung von einzelnen Studiengängen primär um Überprüfung der Anwendbarkeit der DQR-Matrix. Außer dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse und der Konkretisierung für betriebswirtschaftliche Studienprogramme durch den „Orientierungsrahmen für betriebswirtschaftliche Studiengänge“ habe es zwar keine bundesweit einheitlichen Quellen gegeben²⁴, das bringe aber keine größeren Probleme, weil „alle akkreditierten Studiengänge lernergebnisorientiert und modular beschrieben“ seien (DQR-AG Handel, o.J., S. 66).

Freitag (2013a) konstatiert, dass es sich bei den Zuordnungen der hochschulischen Abschlüsse um Setzungen handle, ohne Überprüfung z.B., ob alle Bachelorstudiengänge dem Niveau 6 entsprechen (ebd., S. 211). Die Kriterien für die Niveauzuordnung hält sie für ungeklärt: „Ist es der Durchschnitt der Niveaus der Module? Muss die Majorität der Module auf Niveau 6 liegen, oder ist das Niveau der Bachelorarbeit bestimmendes Merkmal?“ (ebd., S. 212). Niveaubestimmungen auf Grundlage des EQR in ANKOM-Modellvorhaben erlaubten die These, dass die Niveaus der Module innerhalb eines Studiengangs variieren und keineswegs durchweg auf Stufe 6 einzuordnen sind (ebd., S. 213, mit Bezug auf Müskens, Gierke & Hanft, 2008).

Für die Entwicklung von Anrechnungsverfahren spielen Referenzinstrumente, die zur Lernergebnisbeschreibung und Äquivalenzbestimmung genutzt werden können, eine wichtige Rolle, so Schlussfolgerungen aus der Generalisierung der Ergebnisse der ANKOM-Modellvorhaben durch die Wissenschaftliche Begleitung der ANKOM-Initiative:

„Bildungsbereichsvergleichende Lernergebnisbeschreibungen unter Verwendung von bildungssektorübergreifenden Referenzsystemen stellen den Ausgangspunkt der Anrechnung dar“ (Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann, 2011, S. 12).

Dazu gehören einerseits Qualifikationsrahmen, andererseits generische Taxonomien (ebd., S. 18f.). In der ersten ANKOM-Förderphase bezogen sich sechs Projekte auf den EQR als Referenzsystem, zwei Projekte auf den HQR, zwei Projekte auf sektorale Qualifikations-

²³<http://www.deutscherqualifikationsrahmen.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1286438791846> [04.04.2014]

²⁴ Die Aussage bezieht sich auf den betriebswirtschaftlichen Bereich. Der betreffende Orientierungsrahmen ist abgedruckt in HRK Servicestelle-Bologna (2007, S. 261ff.).

rahmen (QR Soziale Arbeit und QR für die Ausbildung von Frühpädagog/innen).²⁵ Andere Projekte orientierten sich an Taxonomien und eines an einer eigenen kompetenzorientierten Systematik (siehe den Überblick in Stamm-Riemer et al., 2011, S. 20).

Folgende ANKOM-Projekte wählten einen Qualifikationsrahmen²⁶ als Referenzsystem:

Tabelle 3: Wahl eines Qualifikationsrahmens als Referenzsystem durch die ANKOM-Projekt (Quelle: Stamm-Riemer et al., 2011, S. 20).

Referenzsystem	ANKOM-Entwicklungsprojekt
Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)	<ul style="list-style-type: none"> - ProIT Professional (Darmstadt) - ANKOM-IT (Braunschweig) - KomPädenZ (Lüneburg) - Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf die Hochschul- ausbildung von Erzieher/innen (Berlin) - REAL (Stralsund) - Qualifikationsverbund Nord-West (Oldenburg)
Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)	<ul style="list-style-type: none"> - -Pflegeberufe (Bielefeld) - KomPädenZ (Lüneburg)
Qualifikationsrahmen für die Ausbildung von Frühpädagoginnen (QR FrühPäd) ²⁷	<ul style="list-style-type: none"> - KomPädenZ (Lüneburg)

Als Gründe für die Entscheidung für einen Qualifikationsrahmen wurden von Projekten genannt:

- bietet eine gemeinsame Sprache für den Vergleich von Qualifikationen,
- ermöglicht die Niveaufeststellung von Lernergebnissen,
- unterstützt die Beschreibung von Kompetenzen,
- bietet einen für das Vorhaben passenden Kompetenzbegriff,
- der EQR sorgt für eine höhere Akzeptanz der Ergebnisse des Anrechnungsverfahrens (ebd., S. 21).

Ohne an dieser Stelle zu weit vorzugreifen, soll exemplarisch darauf hingewiesen werden, dass sich auch an weiteren Hochschulen, die Anrechnungsverfahren implementiert haben, Beispiele für die Verwendung von Qualifikationsrahmen finden lassen:

- So hat der Fachbereich Wirtschaft der FH Brandenburg einen Leitfaden für Studierende und Bewerber ins Netz gestellt, in dem es heißt: „Zur Einschätzung des Niveaus Ihrer Lernergebnisse kann der europäische Qualifikationsrahmen (EQF) als Orientierung dienen. Im Anhang finden Sie Levelbeschreibungen in Anlehnung an den EQF. Bitte schätzen Sie das Niveau Ihrer aufgeführten Lernergebnisse für jeden Bereich anhand dieser Niveaustufen ein“ (FH Brandenburg, o.J., S. 7).
- Anrechnungsbewerber/innen an der Fachhochschule Frankfurt/Main werden mit Hinweis auf die Beschreibungen in den Qualifikationsrahmen HQR, EQR und DQR ebenfalls aufgefordert die von ihnen mitgebrachten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in Relation zu den Modulbeschreibungen des betreffenden Studiengangs einzuschätzen (FH Frankfurt/Main, 2012, S. 5).
- An der Hochschule Osnabrück wurde für die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen eine Leitlinie erarbeitet, nach der die Prüfung der Gleichwertigkeit unter

²⁵ Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, integrierte ein Projekt den Bezug auf mehrere Qualifikationsrahmen.

²⁶ Der bildungsbereichsübergreifende DQR war noch nicht entwickelt.

²⁷ Zum Qualifikationsrahmen Frühpädagogik siehe Robert Bosch Stiftung 2008 und 2008a.akkreditierung

Zugrundlegung der Kompetenzkategorien und Merkmale des HQR erfolgt. Soweit die beruflich erworbenen Kompetenzen anhand der Deskriptoren des DQR beschrieben sind, erfolgt der Vergleich anhand einer in der Anrechnungsleitlinie enthaltenen Zuordnungstabelle. Zu berücksichtigen sei, „dass beruflich und hochschulisch erworbene Kompetenzen gleichermaßen den Niveaustufen 4 bis 7 des DQR zugeordnet sein können“ (HS Osnabrück, GB Offene Hochschule 2013, S. 3; siehe auch Kühne 2013).

Die Relevanz von Qualifikationsrahmen für Anrechnungsverfahren dürfte in verschiedener Hinsicht außer Frage stehen. Dies ergibt sich zunächst aus der Verpflichtung der Akkreditierungsagenturen, Studiengänge auf ihre Kompatibilität mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) zu prüfen. Der Bezug auf bildungsbereichsübergreifende Qualifikationsrahmen wie den DQR könnte außerdem zumindest indirekt zu einer Vergrößerung der Schnittmenge der Lernergebnisse beruflicher und akademischer Bildung beitragen und so das Anrechnungspotential bei Übergängen von einem Bildungsbereich in den anderen erhöhen (Hanft & Müskens, 2012, S. 257).

3.2.5 Zusammenfassende Betrachtung der Rahmenvorgaben auf Bundesebene

Zusammenfassende Aussagen zu den Rahmenvorgaben auf Bundesebene sind schwierig, da Interessenlagen und Einschätzungen der verschiedenen Akteure, trotz teilweise gemeinsam bekräftigter Zielstellungen, in einigen Fragen sehr unterschiedlich sind.

Feststellbar ist ein übergreifendes bildungs- und hochschulpolitisches Interesse, die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung zu verbessern und dies auch durch wirksame Schritte zu befördern. Die zum Teil auch gemeinsam verfassten Stellungnahmen von KMK, HRK und Vertretern der beruflichen Bildung betonen diese Zielsetzung nachdrücklich. In der Neufassung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der KMK (2010) hat dies einen sehr deutlichen Ausdruck in der Aussage gefunden, dass außerhochschulisch erworbene gleichwertige Kompetenzen bis zur Hälfte auf einen Studiengang anzurechnen „sind“, womit unversehens aus der Kann-Regelung der KMK-Empfehlungen zur Anrechnung eine Muss-Regelung geworden ist. Die Hochschulgesetze der Länder folgen diesem Schritt allerdings bisher mehrheitlich nicht.

Die HRK-Stellungnahmen unterstützen die Aktivitäten der Hochschulen, die Studienaufnahme beruflich Qualifizierter durch Anrechnung zu erleichtern, betonen aber die Notwendigkeit qualitätsgesicherter Anrechnungsverfahren, damit die Qualität der Hochschulabschlüsse nicht gefährdet wird.

Aus den Dokumenten des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen, denen eine wesentliche Rolle für die Sicherung der Qualität von Studiengängen und Studienabschlüssen zukommt, ist erkennbar, dass diese insbesondere mit Bezug auf die KMK-Empfehlungen und Strukturvorgaben von Hochschulen zunehmend erwarten, dass in den Studiengängen Anrechnungsregelungen implementiert werden. Nach zunächst etwas ausführlicherer Befassung mit dem Thema, allerdings mit dem Fokus auf Studiengänge mit besonderem Profilanspruch und weiterbildende Studiengänge, sind seither keine näheren Vorgaben, z.B. in Form einer Handreichung zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen, erarbeitet worden.

Im bildungsbereichsübergreifenden Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) werden berufliche Bildungsabschlüsse zum Teil auf denselben Niveaustufen wie Hochschulabschlüsse

eingeorordnet. Mögliche Konsequenzen für Zugang und Anrechnung werden jedoch zugleich ausdrücklich ausgeschlossen. Daher ist noch unklar, welchen Einfluss der Deutsche Qualifikationsrahmen auf die Entwicklung haben wird. Hochschulen, die Anrechnungsverfahren einführen, werden sich aber wahrscheinlich nicht nur am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, sondern auch am DQR orientieren.

3.3 Rahmenvorgaben auf Landesebene

In der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland obliegt es den Bundesländern, bundesweite Rahmenempfehlungen auf Landesebene auszugestalten. Nachfolgend sollen die Ländergesetze²⁸ im Hinblick auf Zugangs- und Anrechnungsregelungen geprüft und dargestellt werden.

3.3.1 Regelungen zum Hochschulzugang

Der Zugang zu grundständigen Studiengängen und zu Master-Studiengängen soll hier im Wesentlichen im Hinblick auf die Frage der Relevanz für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen in den Blick genommen werden.

Zugang zu grundständigen Studiengängen

Insbesondere zwei Regelungen sah der KMK-Beschluss zum Hochschulzugang ohne schulische Hochschulreife aus dem Jahr 2009 vor:

- Inhaber/innen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- Mit einer anerkannten dreijährigen Ausbildung und einem erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsverfahren ist der fachgebundene Hochschulzugang möglich.

Die Länder können weitergehende Regelungen festlegen. Landesspezifische HZB sollen nach einem Jahr erfolgreichen Studiums zum Weiterstudium in einem gleichen oder affinen Studiengang von allen Ländern anerkannt werden.

Inzwischen (Januar 2014) haben alle Länder mit Ausnahme Brandenburgs den KMK-Beschluss umgesetzt.

Unterschieden werden kann, in Anlehnung an Freitag (2013) nach folgenden Gruppen:

- Länder, die sich an den Beschluss gehalten haben: Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein.
- Länder, die weitergehende Regelungen erlassen haben: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.
- Länder mit vom Beschluss abweichenden, i.d.R. einschränkenden Regelungen: Baden-Württemberg, in Bayern, in Bremen, in Hamburg, im Saarland, in Sachsen-Anhalt und in Thüringen.
- ein Land, das an seinen gesetzlichen Bestimmungen zum Hochschulzugang beruflich Qualifizierter ohne Abitur keine Änderungen vorgenommen hat, und zwar das Land Brandenburg. In Brandenburg gilt der Meisterabschluss und vergleichbare Abschlüsse „in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf“ (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG, § 8 Abs. 2) nur als fachgebundene Zugangsberechtigung; ebenso der Abschluss der Sekundarstufe 1 oder ein gleichwertiger Abschluss

²⁸ Der Übersicht halber werden die jeweiligen Hochschulgesetze im Folgenden jeweils abgekürzt zitiert, die genauen Angaben sind dem Literatur- und Quellenverzeichnis zu entnehmen.

sowie eine fachlich geeignete Berufsausbildung und danach mindestens zweijährige Berufserfahrung (BbgHG, § 8 Abs. 3).

Zugang zu Masterstudiengängen

Bezüglich der Frage „Anrechnung auf den Zugang“ ist interessant, in welchen Bundesländern an die Stelle eines ersten Hochschulabschlusses andere Zugangsvoraussetzungen treten können. In den Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge (KMK, 2010) wird dazu ausgeführt: „Die Landeshochschulgesetze können vorsehen, dass in definierten Ausnahmefällen für weiterbildende und künstlerische Masterstudiengänge an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten kann“ (ebd., S. 4).

In neun Bundesländern ist es nach jeweiligem Landesgesetz nicht möglich, einen Masterstudiengang aufzunehmen, ohne zuvor einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt zu haben. Dies gilt für die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Thüringen.

In den folgenden sieben Bundesländern dagegen eröffnen die Hochschulgesetze den Zugang in einen Masterstudiengang auch ohne ersten Hochschulabschluss:

- *Bremen*: Für nicht weiterbildende Masterstudiengänge verlangt das Bremische Hochschulgesetz (BremHG) einen ersten Hochschulabschluss (§ 33 Abs. 6), für weiterbildende Masterstudiengänge nicht, sondern „[...] eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit oder entsprechende einschlägige Tätigkeiten [...], in der Bewerber und Bewerberinnen [...] ohne abgeschlossenes Hochschulstudium zugleich die für eine Teilnahme erforderliche Eignung erworben haben“ (§ 33 Abs. 8).
- *Hamburg*: Das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) ermöglicht das Studium in einem künstlerischen oder einem weiterbildenden Masterstudiengang über eine Eingangsprüfung, in der eine fachliche oder künstlerische Qualifikation nachgewiesen wird, die der eines ersten Hochschulabschlusses gleichwertig ist.
- *Hessen*: Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen ist nach § 16 (Weiterbildung), Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HSchulG HE) auch für Bewerberinnen und Bewerber möglich, die über eine fachaffine Berufsausbildung und entsprechende mehrjährige Berufserfahrung verfügen und durch Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht.
- *Mecklenburg-Vorpommern*: Im mecklenburg-vorpommerschen Landeshochschulgesetz (LHG M-V) wird in § 31 (Weiterbildende Studien) der Zugang auch für Bewerber geöffnet, die die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Bei Abschluss mit akademischen Grad ist dies durch Prüfungsordnung zu regeln.
- *Rheinland-Pfalz*: Erwerb der Eignung für den Zugang zu einem weiterbildenden Studium ist laut § 35 (Wissenschaftliche Weiterbildung, postgraduale Studiengänge) des Hochschulgesetzes (HochSchG) auch möglich durch mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit „oder auf andere Weise“, insbesondere dann, wenn durch Eignungsprüfung Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums belegt wird. Eignungsprüfungen sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

- *Sachsen-Anhalt*: Im § 27 (Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen) des Hochschulgesetzes (HSG LSA) ist im Abs. 7 für den Zugang zu weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen geregelt, dass anstelle eines ersten Hochschulabschlusses auch eine Eingangsprüfung treten kann. Die Eingangsprüfung ist von der Hochschule in einer Ordnung zu regeln, die der Genehmigung durch das zuständige Ministerium bedarf, und die Zugangsvoraussetzungen sind im Rahmen der Akkreditierung zu überprüfen.
- *Schleswig-Holstein*: Hier kann nach § 58 (Wissenschaftliche Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium), Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HSG) ebenso wie in Sachsen-Anhalt der erste Hochschulabschluss durch eine erfolgreiche Eignungsprüfung ersetzt werden.

3.3.2 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in Landeshochschulgesetzen

In diesem Punkt werden die Landeshochschulgesetze daraufhin analysiert, ob sie Regelungen vorsehen, nach denen Studienteile oder Prüfungen durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen ersetzt werden können.

Bestimmungen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen sind inzwischen in alle Landeshochschulgesetze aufgenommen worden. In den Gesetzen finden sich drei Kategorien, unter denen die Anrechnung möglich ist:

1. Einstufungsprüfung,
2. Anrechnung (oder Anerkennung),
3. Externenprüfung.

Was jeweils hinter den Begriffen „Einstufungsprüfung“ und „Externenprüfung“ steht, kann unterschiedlich sein:

So scheint die *Einstufungsprüfung* in Bremen nur als Zugangsprüfung gehandhabt zu werden, zumal die Kompetenzanrechnung in einem anderen Paragraphen des Gesetzes geregelt ist, und zwar im § 56 BremHG. Dem § 33 Hochschulzugangsberechtigung Abs. 5 zufolge kann die fachgebundene Hochschulreife auch über eine gem. § 57 bestandene Einstufungsprüfung erworben werden. Nach den Angaben auf der Website der Universität Bremen²⁹ ist die Einstufungsprüfung eine Prüfung zur Erlangung einer fach- und ortsgebundenen Hochschulreife. Nicht eingegangen wird dabei auf Möglichkeiten der Einstufung in ein höheres Semester, ggf. auch unter Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, wie es in dem, die Einstufungsprüfung regelnden § 57 BremHG vorgesehen ist.

In Nordrhein-Westfalen ist die Einstufungsprüfung z.B. an der Universität Köln als Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die „für ein erfolgreiches Studium [...] erforderlich sind“, ausgestaltet worden. Diese sollen auf Studien- und Prüfungsleistungen von mindestens einem Semester angerechnet werden können.³⁰

²⁹ Einstufungsprüfung (aktualisiert am 10. Dezember 2013). www.uni-bremen.de/studium/informieren-bewerben/bewerbung-immatrikulation/studienberechtigung-studieren-ohne-abitur/einstufungspruefung.html [12.02.2014].

³⁰ Ordnung der Universität zu Köln für die Durchführung von Einstufungsprüfungen vom 30.06.2006. verwaltung.uni-koeln.de/abteilung21/content/e1718/e4898/e8316/Einstufungsordnung_ger.pdf [12.02.2014].
Vergleiche auch: Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 01.07.210. <http://dias.h-bonn-rhein-sieg.de/amtbdoc/2010-9+Hochschulzugang+f%c3%bc+Beruflich+Qualifizierte.pdf?D=0x757D0FA37A8C704D9E601EFEEB641920>

Auch in Niedersachsen gibt es eine Reihe von Hochschulen, die der Kategorie „Einstufungsprüfung“ ein Anrechnungsmodell zuordnen. Der Studiengang „Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie B.Sc.“ an der Hochschule Osnabrück erläutert auf seiner Website unter der Überschrift: „Einstufungsprüfung (Äquivalenzprüfung) Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie B.Sc.“, dass der Studieneinstieg in das vierte Fachsemester erfolgt und Studieninteressierte mit abgeschlossener Berufsausbildung, Hochschulzugangsberechtigung und abgeschlossener Ausbildung „an einer nicht mit dem Studiengang kooperierenden Fachschule der Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie“ eine Einstufungsprüfung ablegen können.³¹ Hier hat die Einstufungsprüfung eine Funktion der Anrechnung für ein ausbildungsergänzendes oder ausbildungsintegriertes Studium, einer Form der Verzahnung von beruflicher und Hochschulbildung.³²

An Hochschulen in Sachsen-Anhalt werden Anrechnungen ebenfalls wohl vorwiegend im Rahmen von Einstufungsprüfungen vorgenommen, auch wenn dies landesgesetzlich nicht zwingend vorgegeben ist.

Die Externenprüfung ermöglicht Personen, die ohne Absolvieren eines Hochschulstudiengangs entsprechende Kompetenzen erworben haben, einen Hochschulabschluss zu erlangen. Sie ist in den Hochschulgesetzen der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vorgesehen, in Bayern allerdings beschränkt auf „Fachhochschulen, an denen Bachelorstudiengänge Übersetzen und Dolmetschen bestehen“ (BayHSchG § 61 Abs. 9). Ist sie herkömmlich eher eine Ausnahmeregelung für Personen, die einem Studienabschluss entsprechende Kompetenzen auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, so steht aktuell ihre Funktion zur Regelung von Abschlussprüfungen im Rahmen von Franchise-Studiengängen im Vordergrund.

Einstufungsprüfungen

Zu Einstufungsprüfungen sehen folgende Länder in ihren Hochschulgesetzen Regelungen vor:

- *Baden-Württemberg* sieht als eine Möglichkeit zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vor, dies in der Prüfungsordnung auch durch Einstufungsprüfung zu regeln (Landeshochschulgesetz - LHG § 32 Prüfungen Abs. 4).
- *Berlin*: Auch im BerlHG § 23a (Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen), Abs. 3 ist geregelt, dass eine Einstufungsprüfung zum Nachweis von Kompetenzen erfolgen kann, die die Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

[&BfMod=CacheDisp&X=y](#) [12.02.2014] oder „Einstufungsprüfung“ auf der aktuellen Website der FH der Diakonie, Bielefeld, auf der es heißt: „Eine Einstufungsprüfung ist dann erforderlich, wenn einzelne oder mehrere Module des Studiums anerkannt werden sollen, z.B. aufgrund einer bereits abgeschlossenen Fachausbildung.“ www.fh-diakonie.de/cms/Fragen_zum_Studium/Einstufungspruefung/261 [12.02.2014].

³¹ www.wiso.hs-osnabrueck.de/einstufungspruefung-elp.html [12.02.2014] Für Schüler/innen und Absolvent/innen kooperierender Fachschulen entfällt genügt die „erfolgreiche Teilnahme an den Zusatzangeboten der Hochschule“. www.wiso.hs-osnabrueck.de/zulassungsvoraussetzung-elp.html [12.02.2014].

³² Vergleiche z.B. den Studiengang Bio-Psycho-Soziale Physiotherapie (B.Sc.) an der Hochschule Emden-Leer. www.hs-emden-leer.de/fachbereiche/soziale-arbeit-und-gesundheit/studiengaenge/bio-psycho-soziale-physiotherapie.html [12.02.2014]), den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflege (B.A) an der Hochschule Hannover <http://f5.hs-hannover.de/studium/bachelor-studiengaenge/pflege-berufsbegleitend/index.html#c28640> [12.02.2014] und den Studiengang BSc Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie an der HAWK Hildesheim, Holzminden, Göttingen <http://www.hawk-hhg.de/sozialarbeitundgesundheits/185853.php> [12.02.2014].

- *Brandenburg*: regelt die Anrechnung im BbgHG § 22 (Einstufungsprüfung; Anerkennung von Leistungen; Hochschulwechsel), die Einstufungsprüfung im Abs. 1 dieses Paragraphen.
- *Bremen*: regelt die Anrechnung im BremHG § 56 (Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen), die Einstufungsprüfung in § 57, wobei die Zulassung zu einem entsprechenden Abschnitt oder Modul des Studiengangs „gegebenenfalls“ unter Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgen kann, die die Bewerber/innen in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben.
- *Hessen*: erlaubt in Prüfungsordnungen vorzusehen, „dass Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 54, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung erlassen werden können. Sie sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des gewählten Studiengangs zuzulassen“ (HSchulG HE § 23, Einstufungsprüfung).
- *Mecklenburg-Vorpommern*: Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat Anrechnungsregelungen im LHG M-V § 20 (Einstufung in ein höheres Fachsemester) seines Hochschulgesetzes verankert. Die Einstufung in ein höheres Fachsemester kann durch Einstufungsprüfung oder durch Unterlagen, die nach Inhalt und Niveau Gleichwertigkeit belegen, bei homogenen Bewerbergruppen aus ausgelagerten Studienteilen im Rahmen von Kooperationen auch pauschal, erfolgen. Einzelheiten sind in einer Einstufungsprüfungsordnung zu regeln (§ 20 Abs. 3). Voraussetzung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester sind die für das Studium nach §§ 18 und 19 des Gesetzes erforderliche Qualifikation und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausbildung oder Berufserfahrung (§ 20 Abs. 2)
- *Niedersachsen*: Das Land Niedersachsen bestimmt im NHG § 7 (Prüfungen und Leistungspunktsystem; staatliche Anerkennungen), Absatz 3 seines Hochschulgesetzes, Prüfungsordnungen so zu gestalten, dass Anerkennungen „nach Maßgabe der Gleichwertigkeit“ gewährleistet sind (einschließlich der Anrechnung „beruflich erworbener Kompetenzen“). An gleicher Stelle heißt es, dass Prüfungsordnungen auch „die Einstellungsprüfung“ regeln sollen, ohne jedoch dazu Näheres auszuführen. Nach Abs. 5 können die Hochschulen auch Externenprüfungen durchführen, was in einer genehmigungspflichtigen Ordnung zu regeln ist.
- *Nordrhein-Westfalen*: Das Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalens sieht sowohl die Einstufungsprüfung (Hochschulgesetz § 49, Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen, Absatz 12) wie auch die Möglichkeit der Anrechnung von „sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen“ im § 63 (Prüfungen) vor. In der Einstufungsprüfung geht es um „Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden“, die in einer „besonderen Hochschulprüfung“, nachgewiesen werden können und in deren Ergebnis die Zulassung zu dem entsprechenden Abschnitt des Studienganges erfolgt.
- *Sachsen*: Auch das sächsische Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) regelt Einstufungsprüfung und Anrechnung in zwei unterschiedlichen Paragraphen, und zwar die Anrechnung außerhochschulischer Qualifikationen in § 34, die Einstufungsprüfung in § 37. Dessen Abs. 1 sieht die Einstufung in ein höheres Fachsemester bei durch Prüfung nachgewiesenen „erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten“ vor; Be-

werber müssen über die Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Auf weitere Vorgaben zur Einstufungsprüfung verzichtet der Gesetzgeber. Der § 38 Abs. 2 erlaubt außerdem die Externenprüfung, wobei die Entscheidung über das Verfahren bei der zuständigen Fakultät liegt.

- *Sachsen-Anhalt*: Im Landeshochschulgesetz (HSG LSA) ist im § 15 (Sonstige Leistungsnachweise) unter Abs. 1 die Einstufungsprüfung geregelt, im Abs. 4 die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen. Die Einstufungsprüfung war bereits in der Fassung 2004 enthalten, ebenso Abs. 2 mit der Möglichkeit des Antrags auf Zulassung zu einer Externenprüfung.
- *Schleswig-Holstein*: Das Hochschulgesetz (HSG) des Landes Schleswig-Holstein regelt in § 51 (Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten) im Abs. 2 die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten. Die Hochschulen regeln in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen die Anrechnung ohne Einstufungsprüfung erfolgt, dem Gesetz zufolge soll diese aber auf „Einzelfälle“ beschränkt bleiben.

Anrechnung

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist, unabhängig von einer Einstufungsprüfung, inzwischen in allen Landeshochschulgesetzen vorgesehen. Hier lässt sich zum einen danach unterscheiden, ob eine Kann- oder eine Muss-Bestimmung enthalten ist.

Anrechnung als Kann-Regelung

Eine Kann-Bestimmung zur Anrechnung enthalten die folgenden Landeshochschulgesetze:

- *Bayern*: § 63 (Anrechnung von Kompetenzen), Abs. 2 des Bayerischen HG bestimmt: „Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind“. Die Anrechnung ist auf höchstens 50% des Studiums beschränkt.
- *Hessen*: Nach § 18 Prüfungen, Abs. 6 können außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind, die Anrechnungskriterien im Rahmen der Akkreditierung überprüft sind. Die Anrechnung ist auf 50% eines Studiums beschränkt.
- *Mecklenburg-Vorpommern*: Das Hochschulgesetz sieht Anrechnung laut § 20, Einstufung in ein höheres Fachsemester, Abs. 3 sowohl im Rahmen einer Einstufungsprüfung vor, wie auch durch Unterlagen, die Gleichwertigkeit der außerhochschulischen Leistungen nach Inhalt und Niveau nachweisen. Dies kann bei homogenen Bewerbergruppen auch pauschal erfolgen, wenn Teile des Studienprogramms der Hochschule an eine nichthochschulische Einrichtung ausgelagert wurden und dort im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der Hochschule durchgeführt worden sind. Die Anrechnung ist auf 50 % eines Studiums begrenzt.
- *Nordrhein-Westfalen*: Neben der Einstufungsprüfung (s.o.) sieht das Hochschulgesetz des Landes im § 63 (Prüfungen), Abs. 2 vor: „Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen“. Weiteres dazu findet sich nicht.
- *Rheinland-Pfalz*: Das Landeshochschulgesetz sieht im § 25 (Hochschulprüfungen und Leistungspunktsystem), Absatz 3 vor: „Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur

Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt; die Verfahren und Kriterien für die Anerkennung werden in der Prüfungsordnung festgelegt. Zum Zweck einer pauschalierter Anerkennung sollen die Hochschulen mit geeigneten Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs zusammenarbeiten“.

- *Saarland*: Laut Universitätsgesetz § 60 (Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Leistungspunktesystem) Abs. 6 „können“ Prüfungsordnungen regeln, „unter welchen Voraussetzungen außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit sie gleichwertig sind, auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können. Eine Anrechnung ist nur bis zu einem Anteil von 50 vom Hundert zulässig“. (Ebenso im saarländischen Fachhochschulgesetz - FhG, § 58 Abs. 4).
- *Sachsen*: Im § 34 (Prüfungsordnungen) des sächsischen Hochschulgesetzes ist festgelegt, dass nach Abs. 1, in Prüfungsordnungen u.a. insbesondere zu regeln ist: „10. die Anrechnung von außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können“.
- *Sachsen-Anhalt*: Im Landeshochschulgesetz ist die Anrechnung im § 15 (Sonstige Leistungsnachweise) geregelt. Abs. 1 befasst sich mit der Einstufungsprüfung, Abs. 4 mit der Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Danach ist Anrechnung bis zu 50% des Studiums nach Maßgabe der Gleichwertigkeit möglich, wenn die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anrechnungskriterien werden von den Hochschulen in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt und die Anrechnung setzt die Überprüfung der Kriterien im Rahmen der Akkreditierung voraus“. Die Möglichkeit der Einstufungsprüfung nach Abs. 1 war bereits in der Gesetzesfassung 2004 enthalten, Abs. 4 dagegen regelte in der alten Fassung nur die Möglichkeit der Vergabe von Leistungspunkten für außerhochschulischer Kompetenzen in dualen Studiengängen.
- *Thüringen*: Das thüringische Hochschulgesetz sieht im § 48 (Prüfungen), Abs. 10 die Möglichkeit der Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und vor. Bedingungen dafür sind das Vorliegen der Voraussetzungen für den Hochschulzugang, Gleichwertigkeit und Überprüfung im Rahmen der Akkreditierung. Der Anrechnungsumfang ist auf 50% des Studiums begrenzt. In Einzelfällen ist die Einstufungsprüfung zur Einstufung in ein höheres Fachsemester möglich (s.o.). Die Anrechnung ist in von den Hochschulen in der Prüfungsordnung zu regeln.

Anrechnung als Muss-Regelung

Eine Muss-Bestimmung zur Anrechnung findet sich in folgenden Hochschulgesetzen:

- *Baden-Württemberg*: Hier kann beispielhaft die Aufnahme der Anrechnungsregelung in ein Landesgesetz gezeigt werden, das folgende wesentliche Elemente auführt: 1. Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kenntnisse nach Inhalt und Niveau, 2. Überprüfung der Anrechnungskriterien im Rahmen der Akkreditierung, 3. Anrechnungsgrenze: 50% eines Studiums, 4. Regelung der Einzelheiten in der Prüfungsordnung (LHG § 32 Prüfungen Abs. 4).
- *Berlin*: regelt die Anrechnung im BerlHG § 23a (Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen). Hier fehlt die Maßgabe der Gleichwertigkeit, es heißt stattdessen: „In der Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen“. Ergänzend wird be-

stimmt, dass eine Anrechnung „nur einmal“ erfolgen kann, über die „angemessene“ Anrechnung“ die Hochschule bzw. zuständiger Prüfungsausschuss oder Prüfungsamt entscheidet, „soweit nicht die Prüfungsordnung eine pauschalierte Anrechnung oder eine andere Zuständigkeit vorsieht“, und Näheres in Prüfungsordnungen zu regeln ist.

- *Brandenburg*: Bestimmt in § 22 (Einstufungsprüfung; Anerkennung von Leistungen; Hochschulwechsel), Abs. 6 des BbgHG: Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50% auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.“
- *Bremen*: Das Bremische Hochschulgesetz sieht vor: „Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen“ (BremHG § 56, Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Abs. 2, Satz 2).
- *Hamburg*: Bestimmt in § 40 HmbHG (Anerkennung und Anrechnung von Leistungen; Frühstudierende), dass „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen [sind].“ (Abs. 2). Näheres ist von den Hochschulen durch Satzung zu regeln (Abs. 4). In der zurzeit noch in Arbeit befindlichen Novelle ist in einem ergänzten, neuen Abs. 3 die Möglichkeit vorgesehen, die Anrechnung für „bestimmte Aus- und Fortbildungen [...] „in allgemeiner Form“ zu regeln (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 3.3.4).
- *Niedersachsen*: In das Niedersächsische Hochschulgesetz wurde mit der Novellierung 2010 die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen aufgenommen, und zwar im § 7 (Prüfungen und Leistungspunktsystem; staatliche Anerkennungen), Abs. 3. Danach sind Prüfungsordnungen so zu gestalten, dass „die Anerkennung von [...] beruflich erworbenen Kompetenzen [...] nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist“. Es wird am Kriterium der Gleichwertigkeit festgehalten, während für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Lissabon-Abkommens vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, dann anerkannt werden, wenn „keine wesentlichen Unterschiede“ zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen (NHG § 7 Abs. 3 Satz 3).
- *Schleswig-Holstein*: Das HSG Schleswig-Holstein bestimmt in seinem § 51 (Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten), Abs. 3: „Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen. Insgesamt bis zu 50% der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden“. Die Voraussetzungen für eine Anrechnung ohne Einstufungsprüfung sind in Prüfungsordnungen zu regeln.

Externenprüfung

Die Externenprüfung ermöglicht Personen, die ohne Absolvieren eines Hochschulstudiengangs entsprechende Kompetenzen erworben haben, einen Hochschulabschluss zu erlangen. Traditionell richtet sie sich recht unspezifisch an „Personen, die sich in ihrer Berufspraxis im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben“, wie es in der Ordnung zur Durchführung externer Module und Abschlussprüfungen an der Hochschule Zittau/Görlitz vom 18. März 2013 im § 2 Abs. 1 formuliert wird. Die Ordnung nimmt Bezug auf die §§ 13 Abs. 3 und 37 Abs. 2 des SächsHSFG vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2013.

Sie ist in den Hochschulgesetzen der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vorgesehen, gilt in Bayern aber nur für „Fachhochschulen, an denen Bachelorstudiengänge Übersetzen und Dolmetschen bestehen“ (§ 61 Abs. 9).

Dies ist Ausdruck der neuen Funktion, die der Externenprüfung offenbar im Rahmen von Kooperationen bzw. Franchising von Studiengängen zukommt. Dieses Modell – Externenprüfung als Prüfungsform im Rahmen verzahnter Studiengänge oder Franchise-Studiengänge – wird als Möglichkeit auch in der Vorbemerkung der „Empfehlung der 15. HRK-Mitgliederversammlung am 19.11.2013“ erwähnt: „Teilweise regeln Landeshochschulgesetze die Kooperation zwischen einer gradverleihenden Hochschule und einer externen Bildungseinrichtung auch unter der Bezeichnung ‚Externenprüfung‘“ (HRK, 2013).

Wir finden eine Implementierung von so ausgestalteten Externenprüfungen in Bayern an der Hochschule für angewandte Sprachen, München, in Baden-Württemberg in Studiengängen der Hochschulen Furtwangen und Konstanz, der Evangelischen FH Ludwigsburg und der Universität Mannheim und in Niedersachsen an der Universität Hannover.

3.3.3 Novellierung der Hochschulgesetze in Hamburg und Nordrhein-Westfalen

An den derzeit erfolgenden Novellierungen der Hochschulgesetze in Hamburg und in Nordrhein-Westfalen soll nachfolgend exemplarisch verdeutlicht werden, welche politischen Konflikte rund um das Thema Anrechnung ausgetragen werden.

Hamburg

In der Pressemitteilung der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Stadt Hamburg vom 18. Juni 2013 wird der Beschluss des Hamburger Senats vom selben Tag über den Gesetzentwurf „für eine grundlegende Reform des Hamburgischen Hochschulrechts“ (Pressemitteilung der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Stadt Hamburg, 2013) bekannt gegeben. Die Überschrift betont die Stärkung demokratischer Strukturen, die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und die effiziente Gestaltung von.

Rechtliche und politische Fehlentscheidungen der Vergangenheit, die zur Schwächung der demokratischen Strukturen an den Hamburger Hochschulen geführt hätten, so Wissenschaftssenatorin Dorothee Stapelfeldt, würden damit korrigiert (ebd.)³³. Unter den „wesentlichen Aspekten der Reform“ heißt es unter der Überschrift „Beruflich Qualifizierte“:

³³ Das Bundesverfassungsgericht hatte aufgrund einer Beschwerde eines Professors der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg gegen die starke Stellung des Dekanats im Verhältnis zum Fakultätsrat die §§ 90 und 91 des HmbHG für teilweise verfassungswidrig befunden (Bundesverfassungsgericht, 2010).

„Der Bildungserfolg beruflich qualifizierter Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung verwirklicht nicht nur die Ziele des lebenslangen Lernens, sondern bietet individuelle berufliche Entwicklungschancen. Verbesserungen in diesem Bereich führen damit nicht nur zu mehr Chancengleichheit. Sie sind auch geeignet, einem Fachkräftemangel wirksam zu begegnen. Es soll daher künftig gesetzliche Aufgabe der Hochschulen werden, besondere Angebote für berufliche qualifizierte Studierende ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung zu entwickeln. Die HAW erhält die gesetzliche Aufgabe, duale Studiengänge anzubieten; andere Hochschulen können dies ebenfalls tun. Außerdem soll bei der Zulassung zu grundständigen Studiengängen eine Quote eingerichtet werden“ (ebd.).

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird in der Pressemitteilung nicht thematisiert. Sieht man den Entwurf vom 17. Juni 2013 (Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts, 2013) daraufhin durch, so sind folgende wesentliche Neuerungen zu konstatieren. Schon in der geltenden Fassung ist ein kurzer Absatz zur Anerkennung von nicht in einem Studium erworbenen Kompetenzen enthalten:

„Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen“ (HmbHG § 40 Abs. 2).

Diese Bestimmung bleibt bestehen, soll aber ergänzt werden um einen neuen Absatz 3 mit einer Regelung zur pauschalen Anrechnung:

„Die Hochschulen können die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 2, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, in allgemeiner Form regeln; sie veröffentlichen diese Regelungen. Für in der Hochschulpraxis häufig vorkommende Aus- und Fortbildungen soll dies erfolgen. Soweit die entsprechende Aus- oder Fortbildung in die Zuständigkeit einer in der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden öffentlich-rechtlichen berufsständischen Einrichtung (Kammer) fällt, ist diese vorher anzuhören. Die Kammer kann der Hochschule schriftlich Vorschläge für Regelungen nach Satz 1 unterbreiten. Die Hochschule hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines solchen Vorschlages entweder eine Regelung nach Satz 1 zu erlassen oder der Kammer schriftlich mitzuteilen, warum eine solche Regelung nicht in Betracht kommt. Erlässt die Hochschule eine Regelung, weicht hierbei aber von den Vorschlägen der Kammer ab, so ist die Kammer vorher zu hören. Die Kammer kann die für das Hochschulwesen zuständige Behörde um Vermittlung ersuchen“ (Synopse zum Entwurf der HmbHG-Novelle, 2013, S. 44).

In der Erläuterung zu dieser Änderung heißt es in der Synopse, dass „die schnelle und unbürokratische Anrechnung beruflicher Qualifikationen auf ein Studium erleichtert und weiter verbessert“ (ebd., S. 44) werden soll und zu diesem Zweck die Hochschulen für typische Berufe zu einem pauschalisierten Verfahren verpflichtet werden (im Text der Novelle in allerdings keine Pflicht, sondern eine Soll-Bestimmung vorgesehen). Berufsständische Kammern bekommen ein Vorschlags- und Anhörungsrecht.

In der folgenden Diskussion zum Gesetzentwurf wurde das Thema Anrechnung nach den uns zugänglichen Dokumenten nur am Rande thematisiert. Im Folgenden gehen wir kurz darauf ein. So wurde auf einer Fachkonferenz der Behörde für Wissenschaft und Forschung

im Oktober 2013³⁴ im Rahmen der AG III „Studium und Lehre, beruflich Qualifizierte, Diversity“ in einer Unter-AG zum Thema „Öffnung der Hochschulen“ zum § 40 des Referententwurfs festgehalten:

Anrechnung beruflicher Qualifikationen:

- Es bestand grundsätzlicher Konsens darüber, pauschalierte Anrechnungsverfahren zu verfolgen.
- Über den Umfang der Mitwirkung der Kammern bestand Dissens. Eine große Mehrheit lehnte die Vorschlagsrechte und Reaktionspflichten der Hochschulen ab (Hochschulautonomie); eine Minderheit sprach sich dafür aus (Expertise berufliche Ausbildung).
- Die Beteiligung der Kammern an der Anerkennung von Leistungen wurde kritisch gesehen: Es bestehe ein großes Interesse der Kammern, eine Höherbewertung ihrer Abschlüsse zu erreichen. Eine Einbeziehung der Kammern müsse nicht ausgeschlossen sein, aber die Hochschulen sollten in der Vorhand bleiben“ (ebd., S. 7).

In einer Stellungnahme der Handelskammer Hamburg (2013) werden die Regelungen zu Anerkennung bestimmter beruflicher Aus- und Fortbildung „uneingeschränkt“ begrüßt. Das Vorschlagsrecht für die Kammern gewährleiste, „dass der Prozess der Durchlässigkeit in Hamburg deutlich beschleunigt wird“ (ebd., S. 3). Anstatt von „öffentlich-rechtlichen berufsständischen Einrichtungen (Kammern)“ sollte allerdings besser von „den für die Berufsbildung zuständigen Stellen“ (ebd., S. 3) gesprochen werden.

Auch die Ausweitung dualer Studiengänge wird von der Handelskammer begrüßt, sie verlangt jedoch eine dadurch mögliche Benachteiligung privater Hochschulen auszuschließen (ebd., S. 4).

Der DGB Bezirk Nord (2013) hält in seiner Stellungnahme vor allem Verbesserungen beim Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte erforderlich. Mit Bezug auf Daten zu Studienanfängern und Studierenden im Vergleich staatlicher zu privaten Hochschulen (Nickel & Duong, 2012, S. 33; S. 65) meint er, das Feld werde teuren privaten Anbietern überlassen. Der Gesetzentwurf sei geeignet eine Verbesserung der Durchlässigkeit zu erreichen, aber Nachbesserungsbedarfe bestünden hinsichtlich der Einbindung der Sozialpartner bei der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen und der vorgesehenen Quote der Studienplätze für Studierende ohne Abitur (ebd., S. 7). Die in § 40 „Anrechnung und Anerkennung von Leistungen; Frühstudierende“ des Entwurfs vorgesehene Regelung zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen auf ein Studium wird als „wichtiger Schritt hin zur Gleichwertigkeit von universitärer und beruflicher Bildung“ begrüßt. Aber nicht nur die Kammern, sondern insbesondere die Sozialpartner bzw. die von den Sozialpartnern besetzten Berufsbildungsausschüsse der Kammern sowie der Landesausschuss für Berufsbildung als zentrales Beratungsgremium seien hinsichtlich eines Vorschlags- und Anhörungsrechtes zu berücksichtigen.

Ein fünfzigseitiges Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung des Wissenschaftsausschusses am 25. April 2014 ist im Internet verfügbar (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2014a). Bis auf eine SPD-Deputierte, die die vorgesehenen Anrechnungsbestimmungen begrüßt, spricht niemand das Thema an (Gudrun Bischoff-Kümmel: „...die Hochschulen sollen Anerkennungs- oder Anrechnungsregelungen für die berufliche Qualifikati-

³⁴ www.hamburg.de/contentblob/4140742/data/ergebnisse-der-gruppendiskussionen-vom-30-10-2013.pdf [19.05.2014].

on erarbeiten. Das halte ich für einen sehr wichtigen Punkt, weil das bisher Einzelentscheidungen waren, die die Prüfungsausschüsse gefällt haben, und das für die Betroffenen überhaupt nicht klar war, unter welchen Bedingungen treten sie jetzt an, was kann ihnen angerechnet werden, und das trägt ja auch sehr viel bei zum Studienerfolg“ (ebd., S. 25).

Ebenfalls zugänglich ist das Protokoll der Expertenanhörung vom 15. April 2014 (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2014b). Soweit eine kursorische Recherche des Dokumentes ergibt, ist nur für den DBG das Thema Durchlässigkeit und Anrechnung von Bedeutung. In einem im Anhang enthaltenen Schreiben vom 26. Februar 2014 begrüßt der DGB „die Klarstellung zur Beteiligung der Berufsbildungsausschüsse bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen“ (ebd., Anlage 1, S. 10).

Ein Blick in den dann vom Senat in einer Mitteilung vom 14. Januar 2014 beschlossenen Entwurf³⁵ zeigt, dass in den Bestimmungen zur Anrechnung gegenüber dem Referentenentwurf nur der Terminus „öffentlich-rechtliche berufsständische“ gestrichen wurde, es also jetzt an dieser Stelle heißt „für die Berufsbildung zuständige Stelle (Kammer)“, d.h. im inhaltlichen Kern keine Veränderungen vorgenommen wurden.

D.h. auf Bedenken auf der Fachkonferenz im Oktober 2013, das Vorschlagsrecht der Kammern könnte die Hochschulautonomie einschränken (s.o.), wurde nicht eingegangen. In der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 14. Januar 2014 wird dazu als Grund ausgeführt: „Die Letztentscheidung über die Anrechnung beruflicher Ausbildungen verbleibt bei den Hochschulen. Die Hochschulen werden lediglich verpflichtet, auf entsprechende Vorschläge der zuständigen Kammern zu reagieren und die Gründe für ihre Entscheidung darzulegen. Deshalb ist diese Regelung kein Eingriff in die Hochschulautonomie“ (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2014, S. 14).

Ebenso an anderer Stelle:

„Anrechnungsregelung bestimmter beruflicher Ausbildungen: Die Handels- und die Handwerkskammer begrüßen die Regelung. Die Fakultätsräte der HAW wie auch das Dekanat der WISO und der akademische Senat der UHH halten das Vorschlags- und Anhörungsrecht der Kammern für einen Eingriff in die Hochschulautonomie.

Der Senat antwortet darauf wie folgt: Die Letztentscheidung über die Anrechnung beruflicher Ausbildungen verbleibt bei den Hochschulen. Die Hochschulen werden lediglich verpflichtet, auf entsprechende Vorschläge der zuständigen Kammern zu reagieren und die Gründe für ihre Entscheidung darzulegen. Deshalb ist diese Regelung kein Eingriff in die Hochschulautonomie“ (ebd., S. 25f.).

In der Gesetzesbegründung, die ebenfalls in diesem Dokument abgedruckt ist, sind weitere Erläuterungen zu finden. Es wird klargestellt, dass bei der Vermittlung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Hochschule und zuständiger Stelle der Berufsbildung die für das Hochschulwesen zuständige Behörde „keine über die Rechtsaufsicht (§ 107) hinausgehenden Befugnisse“ (ebd., S. 60) erhalte. „Die Anrechnungsregelungen selbst müssen nicht unbedingt Satzungen sein, sondern können als normkonkretisierende und ermessensleitende Richtlinien für die Anwendung des § 40 Absatz 2 und der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen auch von den jeweils zuständigen Stellen erlassen werden“ (ebd., S. 60). Und weiter noch: „Die eigentliche Anerkennung selbst (Absatz 2) bleibt aber auch weiterhin einer Regelung durch Satzung zugänglich. Insbesondere können in die Studien- und

³⁵ www.hamburg.de/contentblob/4274482/data/synopse-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-weiterentwicklung-des-hochschulrechts.pdf [19.05.2014].

Prüfungsordnungen neben allgemeinen Vorgaben für die Anrechnung auch konkrete Vorbildungen genannt werden“ (ebd., S. 60).

Zusammenfassende Einschätzung der Relevanz der Novelle des Hamburger Hochschulgesetzes für die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen

Zunächst ist es wichtig, die Bestimmungen im Kontext der Bestrebungen zur Verbesserung der Durchlässigkeit, d.h. insbesondere des erleichterten Zugangs für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung zu sehen. Im Gesetz finden sich hierzu neben den Bestimmungen zur Anrechnung weitere Neuerungen, und zwar die Veränderung der Zulassungsquote³⁶ und die Pflicht der Hochschulen zur Entwicklung besonderer Angebote für diese Zielgruppe, um deren Studienerfolg auszubauen.

Offensichtlich ist der politische Wille der Regierung, mehr beruflich Qualifizierte für die Hochschulen zu gewinnen, Schritte zur Anerkennung der Gleichwertigkeit beruflicher Bildung zu gehen und Impulse zur stärkeren Nutzung der bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten der Anrechnung zu setzen. Neu und im Vergleich mit den anderen Bundesländern bisher auch einmalig ist die vorgesehene Verankerung eines Vorschlags- und Anhörungsrechtes der „zuständigen Stellen“ der Berufsbildung bei der Anrechnung von Aus- und Fortbildungsabschlüssen. Wird dies von den Kammern nicht nur in Einzelfällen genutzt, kann dies einen beschleunigten Prozess der Implementierung pauschaler Anrechnungen an den Hamburger Hochschulen bewirken. Ergreift die Berufsbildung die ihr damit eröffnete Initiative, sind die Hochschulen weitaus mehr als bei den Anträgen einzelner Bewerber/innen in Zugzwang, in einen Austausch über außerhochschulische Curricula zu treten und die Schnittmengen zwischen fachlich einschlägigen beruflichen Bildungsgängen und Studiengängen zu bestimmen.

Die offen gelassene konkrete Ausgestaltung könnte sich als Problem herausstellen. Kann z.B. von den Vorschlägen der Kammern verlangt werden, dass Informationen und Unterlagen über Curricula, Prüfungen, verwendete Literatur und dergleichen mit eingereicht werden? Auf welcher Grundlage (Äquivalenzvergleich?) trifft die Hochschule ihre Entscheidung? Hat die Hochschule Ressourcen für die Durchführung fundierter Äquivalenzvergleiche? Laut § 40 (5) regeln die Hochschulen „das Nähere“ zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten durch Satzung. Diese Bestimmung galt bereits im derzeit gültigen Gesetz; die Frage ist allerdings, ob in diesen Satzungen Näheres zu den neuen Regelungen zum Vorschlags- und Anhörungsrecht der Kammern nach Abs. 3 in einer Satzung überhaupt festgelegt werden darf, den bei der Regelung durch Satz nach Abs. 5 wird eben dieser Abs. 3 ausgeklammert.

Nordrhein-Westfalen

Nach einem laut NRW-Wissenschaftsministerin Svenja Schulze „intensiven Dialogprozess der letzten Jahre“³⁷ wurde am 25. März 2014 der Regierungsentwurf zum „Hochschulzukunftsgesetz“^{38,39} im Landeskabinett verabschiedet und am 10. April 2014 in den Landtag eingebracht.

³⁶ Bei der Zulassung zu grundständigen Studiengängen soll eine 3%-Quote für diese Personengruppe festgelegt werden, die aus anderen Quoten angefüllt werden und auf bis zu 10% steigen kann.

³⁷ www.wissenschaft.nrw.de/hochschule/hochschulrecht/hochschulzukunftsgesetz/ [20.05.2014].

³⁸ www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Gesetze/HZG_RegE.pdf [20.05.2014].

Die Ministerin hebt in ihrer Rede (Schulze, 2014) u.a. das Diversity Management („[...]wird der Umgang mit Vielfalt und unterschiedlichen Startbedingungen der Studierenden zu einem entscheidenden Faktor für die Zukunftsfähigkeit einer Hochschule“ (ebd., S. 3)) sowie die Orientierung auf den Studienerfolg als Indikator für erfolgreiche Hochschulen hervor. Die Themen Durchlässigkeit und Anrechnung werden nicht explizit erwähnt. Die Abschaffung der Studiengebühren wird als erster Schritt für die Beachtung des Grundsatzes „Bildung ist ein gesellschaftlicher Auftrag und muss für alle offen stehen“ (ebd., S. 2) genannt.

Der Gesetzentwurf unterstreicht die Mitverantwortung der Hochschulen für die Ergebnisse des Studien- und Lehrgeschehens (so die Begründung zu § 58 (1) Satz 2).⁴⁰ Der neue Abs. 2a soll allen, die studieren wollen und können, auch die Möglichkeit dazu bieten. „Die derzeitige Übergangsquote an die Hochschulen ist zu niedrig, um den Fachkräftebedarf zu decken. Zudem müssen die Hochschulen einer immer heterogeneren Gruppe von Studierenden gerecht werden. Es gilt, insbesondere Jugendliche aus so genannten bildungsfernen Schichten, aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte oder bereits beruflich Qualifizierte für ein Studium zu gewinnen und zu einem erfolgreichen Studienabschluss zu führen“ (ebd., S. 262). „Das Ziel des Satzes 1 liegt insbesondere darin, in der Studieneingangsphase Wissenslücken zu identifizieren und diese sodann durch strukturierte Verfahren zu schließen. Hierzu sollen insbesondere Ergänzungskurse dienen, mit denen studiengangspezifische Defizite ausgeglichen werden können“ (ebd., S. 262f.). „Satz 2 enthält als zweiter Bestandteil der öffnungspolitischen Regelung eine Anerkennungsvorschrift hinsichtlich der in den Ergänzungskursen erbrachten Leistungen als Studienleistungen. Da die Anerkennungsvorschrift des neuen § 63a an Prüfungsleistungen anknüpft, die in Studiengängen erworben worden sind, ist die Anerkennung nach Satz 2 von klarstellender Natur, wenn nach dem jeweiligen Reformmodell die Ergänzungskurse Bestandteil eines Studienganges sind. Satz 2 ist von regelnder Natur, wenn nach dem jeweiligen Reformmodell die Ergänzungskurse formalrechtlich kein Bestandteil eines Studienganges sind. Die Anerkennung nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des Reformmodells. Enthält dieses keine Anerkennungsmaßgaben, erfolgt die Anerkennung nach Maßgabe pflichtgemäßen Ermessens“ (ebd., S. 263). Teilnehmer/innen der strukturierten Studieneingangsphase kann nach Satz drei außerdem eine individualisierte Regelstudienzeit zugeordnet werden.

Zur Anerkennung von Studienleistungen

Die neue Regelung § 63a setzt die Lissabon-Konvention förmlich um und trägt lt. Begründung zur Rechtsklarheit bei (ebd., S. 280). Den „hohen objektiven öffentlichen Interessen an einer Durchlässigkeit des Hochschulsystems insgesamt“ soll durch eine „sachgerechte und mobilitätsfördernde Anrechnungspraxis“ Rechnung getragen werden; dies könne zudem Studienzeiten verkürzen und Hochschulkapazitäten bestmöglich ausschöpfen (ebd., S. 281).

Weiter heißt es in der Begründung zum möglichen Umfang der Anerkennung: „Aus dem Begriff der Anerkennung folgt, dass der Umfang des anerkehbaren Studienvolumens limitiert ist. Die Anerkennung setzt mithin voraus, dass für den Studienabschluss an der anerkehbaren Hochschule noch Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang

³⁹http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Gesetze/HZG_RegE_mit_Aenderungen.pdf [20.05.2014].

⁴⁰http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Gesetze/Begrueundung_HZG_RegE_mit_Aenderungen.pdf [20.05.2014].

zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades durch die anerkennende Hochschule berechtigt erscheint“ (ebd., S. 281). Eine klare Aussage dazu findet sich nicht; es käme „immer auf eine Einzelfallbetrachtung an“ (ebd.); aus dem angeführten Beispiel könnte man schließen, dass bis zu drei Viertel der insgesamt für den Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte an der „abgebenden Hochschule“ erbracht sein können (ebd.).

Zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ist keine Änderung im Gesetzestext vorgesehen; die bisher dazu im letzten Satz des § 63 Abs. 2 des NRW-Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) enthaltene Bestimmung

„Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen“ (ebd., Abs. 2).

bleibt im Wortlaut unverändert, ist nur in § 63a Abs. 7 verschoben worden. Laut Begründung wird durch die systematische Stellung der Regelung im Unterschied zu den sich großenteils auf die Lissabon-Konvention beziehenden Abs. 1 bis 6 verdeutlicht, dass diese „für die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen nicht gedacht ist und von ihren Regelungsinhalten daher hier auch nicht passgenau ist“ (ebd., S. 284).

Die weiteren Ausführungen dazu in der Begründung zum Regierungsentwurf deuten zumindest darauf hin, dass es im Umgang mit der Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen Unsicherheiten gibt:

„Die Anerkennung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Hochschule. Soweit die Hochschule anerkennt, ist sie mithin gehalten, Regularien zu entwickeln, mit denen die Anerkennung in Ansehung des Gleichheitssatzes in gleichen Fallgestaltungen gleichmäßig erfolgt. Sinnvoll sind beispielsweise Anerkennungsvereinbarungen mit den Industrie- und Handelskammern oder der Handwerkskammern.

Da hochschulische Prüfungsleistungen immer innerhalb des wissenschaftlichen Kontexts der Hochschule erworben werden, wird bei der Prüfung, ob sonstige Kenntnisse und Qualifikationen die nachzuweisenden akademischen Kompetenzen ersetzen können, die Prüfungstiefe umso weitgehender sein müssen, je umfangreicher die Prüfungsleistungen sind, die ersetzt werden sollen. Falls das beantragte Anerkennungsvolumen mehr als die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen umfasst, besteht eine erhöhte Begründungslast; im Zweifel ist die überhäufige Anerkennung daher unzulässig“ (ebd., S. 284).

In der Begründung zeigt sich eine gewisse Ambivalenz: Einerseits wird vom „Kann“-Charakter der Bestimmung ausgegangen („Soweit die Hochschule anerkennt [...]“), andererseits nicht ausgeschlossen, dass mehr als die Hälfte eines Studiengangs angerechnet wird, auch wenn in diesen Fällen eine weitergehende Prüfungstiefe und „erhöhte Begründungslast“ gefordert wird.

Bei Anrechnung soll die Hochschule Regularien zur Sicherung des Gleichheitssatzes in gleichen Fallgestaltungen entwickeln; Anerkennungsvereinbarungen mit Industrie- und Handelskammern werden für sinnvoll erachtet.

Der Abs. 8 des § 63a basiere auf Artikel III.2 der Lissabon-Konvention, greife aber auch bei den Anerkennungen außerhochschulischer Leistungen. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die Hochschulen sicherstellen, „dass die Verfahren und Kriterien, die bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen angewendet werden, durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sind“ (Gesetzentwurf HZG NRW, a.a.O., S. 74). In der Begründung wird dazu u.a. erläutert: „Mindestvoraussetzung für eine Durchschaubarkeit der Verfahren und der Kriterien ist, dass die Verfahren und Kriterien der Anerkennung schrift-

lich dokumentiert werden“ (Begründung zum Entwurf, a.a.O., S. 284). Und etwas später: „Das Ziel ist es, die Anerkennung einfacher, verlässlicher, flexibler und schneller zu gestalten“ (ebd.).

Franchising

Änderungen in § 66 Absatz 5 (im Entwurf nun Absatz 6) sollen die Qualitätsbedingungen für ein Franchising „deutlicher als in der derzeitigen Fassung“ regeln, so die Begründung (ebd., S. 292). Der Absatz des Entwurfs hat folgenden Wortlaut:

„(6) Die Hochschule kann Grade nach Absatz 1 auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (Franchising der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes). Die Gradverleihung nach Satz 1 setzt voraus, dass

1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Kooperationshochschule erfüllen und
2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert, die Prüfungen durchgeführt und die Hochschulgrade verliehen werden. Abgesehen von den Fällen des § 62 Absatz 3 darf Träger der Bildungseinrichtung nicht die Hochschule sein.“⁴¹

Zusammenfassende Bemerkung zur Relevanz des Entwurfs der Gesetzesnovelle in Nordrhein-Westfalen für die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen

Die Beibehaltung der sehr allgemeinen Regelung zur Anerkennung „sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen“ ohne weitere Ergänzungen spricht dafür, dass die Landesregierung die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen weitgehend der Autonomie der Hochschulen überlassen will. In der Begründung werden Erwartungen hinsichtlich der Transparenz, Zuverlässigkeit der Verfahren und der Zusammenarbeit mit Wirtschaftskammern geäußert sowie in Fällen der Überschreitung der 50%-Grenze eine erhöhte Beweislast gesehen, auf Vorgaben im Gesetz selbst hat man aber verzichtet. Anders ist es bei den Bestimmungen zu Franchise-Studiengängen, bei denen es für sinnvoll erachtet wird, die Qualitätsverantwortung der Hochschulen auch explizit mit Nennung einiger Kriterien in das Gesetz aufzunehmen.

3.3.4 Zusammenfassende Betrachtung der Rahmenvorgaben auf Landesebene

Einflussfaktoren

Im Hintergrund der Hochschulgesetzgebung sind sicherlich v.a. folgende Einflussfaktoren – auf unterschiedlichen Ebenen – zu sehen:

- die Bestrebungen zu mehr Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung, mit Zielen wie Behebung des Fachkräftemangels und größerer Gerechtigkeit beim Zugang zu höherer Bildung,
- die verschiedenen Prozesse auf Europäischer Ebene zur Herstellung von Transparenz und Anerkennung von Qualifikationen, einschließlich der verschiedenen in diesem Rahmen entwickelten Instrumente (Qualifikationsrahmen, Leistungspunktesysteme, Lernergebnis- und Kompetenzorientierung, EAR-Manual etc.), wobei im

⁴¹ Die Ausnahme nach § 62 (3) betrifft weiterbildende Masterstudiengänge.

Rahmen des Bologna-Prozesses auch die Anerkennung non-formalen und informellen Lernens als zentrales Element angesehen wird,⁴²

- die KMK-Empfehlungen zur Anrechnung von Fort- und Weiterbildungen 2002 und 2008.
- gemeinsame Empfehlungen von BMBF, KMK und HRK (2003), BDA, BDI und HRK (2008) und DIHK und HRK (2008) zu Anrechnung, Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte und Förderung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und Hochschulbildung.
- die Entschließung der Mitgliederversammlung der KMK (2008) und der folgende KMK-Beschluss zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Abitur (KMK, 2009).
- die Bestrebungen zum Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen als wesentlichem Element einer Strategie des lebenslangen Lernens und damit auch die Ausrichtung auf Zielgruppen, die bereits über fachlich einschlägige berufliche Qualifikationen und Erfahrungen verfügen,
- die KMK-Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Neufassung von 2010 sowie die Auslegungshinweise dazu (KMK, 2010; 2011).

Einflussreich waren und sind verschiedene – im Zusammenhang mit den gerade genannten Prozessen stehende – Entwicklungs- und Forschungsprogramme des Bundes und der Länder und der Europäischen Kommission. In erster Linie ist hier das ANKOM-Förderprogramm des BMBF zu nennen (seit 2005), dann der Bund-Länder-Wettbewerb "Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen" (erste Wettbewerbsrunde seit 2011, die zweite soll im August 2014 starten).

In diese Linie gehören Förderprogramme in einigen Bundesländern wie das Modellvorhaben „Offene Hochschule Niedersachsen“ (seit 2009), die Initiative „Mehr Durchlässigkeit in der Berufsbildung – Brandenburg in Europa“ (Laufzeit 2009 bis 2012) im Rahmen des INNOPUNKT-Förderprogramms des Landes Brandenburg, das Master Online-Programm des Landes Baden-Württemberg (Laufzeit 2006 bis 2013), das Programm onlinegestützter weiterbildender Masterstudiengänge des Landes Sachsen-Anhalt (Laufzeit 2009 bis 2012).

Eine Rolle spielen außerdem Bestrebungen verschiedener Berufsgruppen, den Übergang in ein Hochschulstudium zu verbessern und das Studium durch „gerechte“ Anerkennung bereits mitgebrachter Leistungen aus Aus- und Fortbildung und studienrelevanter Berufspraxis zu erleichtern bzw. zu verkürzen. Dies gilt z.B. für Erzieher/innen, Krankenpfleger/innen und Staatlich anerkannte Techniker/innen und Betriebswirt/e/innen.

Die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen und der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Abitur stehen in einem engen Zusammenhang. In der Bildungspolitik und Hochschulgesetzgebung war ein wesentlicher Schritt zur Förderung dieser Entwicklung die Erweiterung der Hochschulzugangsmöglichkeiten für beruflich Qualifizierte (KMK, 2009). Für viele potentielle studieninteressierte Berufstätige ohne schulische Zugangsbezeichnung wurden erst danach, mit Änderung der Hochschulgesetzgebung der Länder, die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums geschaffen. Länder wie Niedersachsen, die schon länger weitreichende Zugangsmöglichkeiten für diese Zielgruppen eingerichtet hat-

⁴² So heißt es im Bukarest-Kommuniqué (2012): „Fair academic and professional recognition, including recognition of non-formal and informal learning, is at the core of the EHEA“ (EHEA-Ministerial Conference, 2012, S. 4).

ten, waren bis dahin die Ausnahme. In Niedersachsen gab es bereits einen allgemeinen Zugang für Meister/innen, staatl. geprüfte Betriebswirt/e/innen und Techniker/innen sowie einen fachgebundenen Zugang für Inhaber/innen vergleichbarer berufliche Fortbildungsabschlüsse. Mit einer Ausbildung und Berufserfahrung war außerdem der fachgebundene Zugang über eine Zulassungsprüfung (Z-Prüfung) möglich.

Für die Implementierung von Anrechnungsregelungen in die Studiengänge an den Hochschulen waren an einzelnen Hochschulen Modellvorhaben im Rahmen der o.g. Förderprogramme wirksam, für eine allgemeinere, breitere Umsetzung kommt jedoch den neugefassten Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (KMK, 2010) ein hoher Stellenwert zu. Darin heißt es: „Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen“ (ebd., S. 3). In den Auslegungshinweisen dazu wurde dazu ergänzt: „Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde, können zusätzlich auch angerechnet werden“ (KMK, 2011, S. 4).

Der Akkreditierungsrat behandelt die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben als ein entscheidendes Prüfkriterium für die Akkreditierung von Studiengängen, spätestens seitdem erwarten die Akkreditierungsagenturen bei der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen in Studiengangskonzepten Regelungen zur Sicherung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen.

Teilweise kam es dabei zu einer – nicht gerechtfertigten – Übertragung der Regeln zur Anerkennung im Rahmen der Lissabon-Konvention (1997), die 2007 von der Bundesrepublik ratifiziert wurde (BGBl. II, 2007, S. 712). Danach garantieren europäische Hochschulen wechselseitige Anerkennung von Leistungen, sofern nicht wesentliche Unterschiede festgestellt werden, wobei die Beweislast bei der die Anrechnungsanträge prüfenden Hochschule liegt.⁴³

Der Stellenwert von Anrechnungsbestimmungen in den Hochschulgesetzen für die Praxis an Hochschulen ist, insbesondere bei Betrachtung der Entwicklung seit der KMK-Empfehlung zur Anrechnung (2002), zu relativieren.

Das Beispiel Niedersachsens zeigt, dass auch ohne eine entsprechende Regelung im Niedersächsischen Hochschulgesetz (d.h. vor der Gesetzesänderung 2010) Anrechnungsmöglichkeiten in Studiengängen eingeführt wurden. Nicht zufällig war das Land Niedersachsen mit vier Hochschulen im ersten ANKOM-Programm (2005 bis 2011) vertreten (Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Leibniz Universität Hannover, Leuphana Universität Lüneburg, Technische Universität Braunschweig). Ähnlich gab es in NRW schon länger die Möglichkeit des Zugangs auch ohne schulisches Abitur über eine „Einstufungsprüfung“; NRW war im ersten ANKOM-Programm mit zwei Projekten an der FH Bielefeld sowie einem an der Universität Duisburg-Essen vertreten. Ebenfalls, mit je einem Projekt, vertreten waren die Länder Berlin (Alice-Salomon-Hochschule), Hessen (TU Darmstadt), Mecklenburg-Vorpommern (FH Stralsund) und Thüringen (TU Ilmenau), über Kooperationen an Projekten beteiligt waren die Länder Bremen (Universität Bremen) und Rheinland-Pfalz (FH Koblenz).

⁴³ Siehe auch den Leitfaden zur Lissabon-Konvention für die Hochschulen, HRK Projekt Nexus (2013).

Auch ohne entsprechende Vorgaben des Landeshochschulgesetzes führte die Universität Oldenburg ab dem Jahr 2004 Anrechnungsmöglichkeiten für berufsbegleitende und weiterbildende Studienangebote ein (Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, 2004), und zwar zunächst begrifflich begrenzt auf „Fachweiterbildungen“, sofern darin „eine mehrjährige praktische Managementenerfahrung vorliegt“, und „herausragende praktische Qualifikationen“ (ebd., S. 197), also bezogen auf formal, non-formal wie auch informell außerhochschulisch erworbene Kompetenzen. Legitimationsgrundlage für das Prüfungsamt der Universität war primär die Anrechnungsempfehlung der KMK (2002). Trotzdem war die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen anfangs vom Umfang her nur als Kann-Bestimmung und für Ausnahmefälle vorgesehen und auf 40 ECTS des 180-ECTS-Studiums begrenzt (ebd., S. 197).

Mit der Arbeit des Oldenburger ANKOM-Projektes wurden die Möglichkeiten erweitert, für den Schritt zur Einführung der Anrechnung im Bereich der grundständigen Bachelor-Studiengänge, realisiert in der Rahmenprüfungsordnung (Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, 2012) waren dann sowohl das Modellvorhaben Offene Hochschule Niedersachsen, die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben ebenso wie die landeshochschulgesetzliche Pflicht zur Aufnahme der Anrechnung beruflicher Kompetenzen in Prüfungsordnungen mit entscheidend.

Formale Unterschiede in den Landeshochschulgesetzen

Bei einer formalen Betrachtung der Hochschulgesetze kann nach folgenden Aspekten unterschieden werden:

Einstufungsprüfung, Anrechnung und Externenprüfung

1. *Variante:* Der Gesetzgeber ordnet die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen der (wahrscheinlich) bereits zuvor im Landeshochschulgesetz vorhandenen Einstufungsprüfung zu bzw. unter. Dies gilt für Mecklenburg-Vorpommern (§ 20, Einstufung in ein höheres Fachsemester).

2. *Variante:* Der Gesetzgeber sieht sowohl eine Einstufungsprüfung wie auch Anrechnung vor, ohne dass diese miteinander verbunden sein müssen, auch wenn sie teilweise im selben Paragraphen untergebracht sind:

- Berlin: § 23a, Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen,
- Brandenburg: § 22 Einstufungsprüfung; Anerkennung von Leistungen; Hochschulwechsel,
- Bremen: § 56, Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; § 57 Einstufungsprüfung,
- Hessen: § 23, Einstufungsprüfung; § 18 Prüfungen, Abs. 6,
- Niedersachsen: § 7, Prüfungen und Leistungspunktsystem; staatliche Anerkennungen, Abs. 3 (zum Inhalt von Prüfungsordnungen; darin sowohl Anrechnung enthalten wie auch die Erwähnung von Einstufungsprüfungen),
- Nordrhein-Westfalen: § 49, Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen, Abs. 12; § 63, Prüfungen, Abs. 2,
- Sachsen: § 37, Einstufungsprüfungen, Hochschulprüfungen Externer, Abs. 1; § 34 Prüfungsordnungen, Abs. 1, Nr. 10,

- Sachsen-Anhalt: § 15, Sonstige Leistungsnachweise, Abs. 1 (zur Einstufungsprüfung), Abs. 4 (zur Anrechnung).

3. *Variante*: Der Gesetzgeber sieht Regeln zur Anerkennung/Anrechnung vor und ordnet Einstufungsprüfungen diesen unter bzw. sieht sie nur noch als Option oder auf Einzelfälle begrenzt vor:

- Baden-Württemberg: § 32 Prüfungen Abs. 4 (darin wird bestimmt: Einzelheiten der Anrechnung werden in der PO geregelt; die PO kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen),
- Schleswig-Holstein: § 51, Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten (Einstufung „in Einzelfällen“),

4. *Variante*: Der Gesetzgeber gibt Regeln zur Gewährleistung od. Ermöglichung von Anrechnung vor, erwähnt Einstufungsprüfungen nicht:

- Bayern: § 63, Anrechnung von Kompetenzen,
- Hamburg: § 40, Anerkennung und Anrechnung von Leistungen; Frühstudierende,
- Rheinland-Pfalz: § 25, Hochschulprüfungen und Leistungspunktsystem, Abs. 3,
- Saarland: § 60, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Leistungspunktsystem, Abs. 6.

Obwohl die Regelungen erkennen lassen, dass eine Orientierung an traditionellen Formen (Einstufungsprüfung) oder eher eine Neuorientierung (Anrechnung von Kompetenzen) zugrunde liegt, sagt dies noch wenig aus, denn für die Umsetzung der jeweiligen Regelung an den Hochschulen bestehen unabhängig davon weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten.

Vorgaben zur Anrechnung in den Landeshochschulgesetzen

Weiter können die Landesgesetze daraufhin verglichen werden, ob außer der grundsätzlichen Regelung, die Anrechnung ermöglicht, weitere – in der Regel einschränkende – Vorgaben aufgenommen worden sind.

1. *Kriterium*: „Soll- oder Muss-Bestimmung (Ausführungen dazu s.o.).

2. *Kriterium* „Gleichwertigkeit“ oder „wesentliche Unterschiede“: In fast allen Landeshochschulgesetzen wird das Kriterium der Gleichwertigkeit als Anrechnungsbedingung genannt, zum Teil auch mit der Ergänzung, dass diese „nach Inhalt und Niveau“ gegeben sein muss, in Bremen hingegen wurde bestimmt, dass „keine wesentlichen Unterschiede“ vorhanden sein dürfen.

3. *Kriterium* „Anrechnungsumfang“: Ebenso findet sich fast überall die Begrenzung des Anrechnungsumfangs auf die Hälfte eines Hochschulstudiums. Im NRW-Hochschulgesetz ist dies nicht der Fall; die Ausführungen oben im Kapitel 3.3.3 zur geplanten Novellierung des Gesetzes, dass dies diskutiert wird, jedoch sieht auch die Gesetzesnovelle keine Begrenzung vor.

4. *Kriterium* „Akkreditierung“: In einigen Ländern wird außerdem – der KMK-Empfehlung 2002 folgend – die Überprüfung der Anrechnungskriterien im Rahmen der Akkreditierung verlangt, und zwar in: Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen-Anhalt und in Thüringen.

5. *Kriterium* „Voraussetzung Hochschulzugang“: In den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen wird außerdem gefordert, dass die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Kriterium: „Pauschale Anrechnung“: Explizit als Möglichkeit genannt, obwohl bereits in der KMK-Empfehlung 2002 aufgeführt, wird eine pauschalisierte Form der Anrechnung nur in drei Hochschulgesetzen, und zwar der Länder: Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz. Dies gilt auch für die Novelle des Hamburgisches Hochschulgesetzes, die den Begriff „pauschal“ zwar nicht verwendet, aber von der Möglichkeit der Regelung der Anrechnung „in allgemeiner Form“ spricht, und zwar bezogen auf „bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen“, wobei dies für „in der Hochschulpraxis häufig vorkommende Aus- und Fortbildungen“ als Soll-Bestimmung gelten wird, wenn der Entwurf in der vorliegenden Fassung verabschiedet wird.

7. Kriterium: „Kooperation“: In Verbindung mit pauschaler Anrechnung wird die Kooperation/Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Einrichtungen genannt in den Hochschulgesetzen von Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommerns sowie in der Hamburger Gesetzesnovelle.

Mecklenburg-Vorpommern lehnt sich dabei eng an die KMK-Empfehlung 2008 an und sieht eine pauschale Anrechnung bei homogenen Bewerbergruppen vor, „wenn Teile des Studienprogramms der Hochschule an eine nichthochschulische Einrichtung ausgelagert wurden und dort im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der Hochschule durchgeführt worden sind“ (Landeshochschulgesetz - LHG M-V, § 20 Abs. 3, Nr. 3). Dieses ist eher als Franchising denn als Anrechnung zu definieren.

Die Hamburger Novelle verwendet nicht den Begriff der Zusammenarbeit, sieht aber eine Pflicht zur Anhörung sowie ein Vorschlagsrecht der für die jeweilige Aus- und Fortbildung zuständigen Kammer Hamburgs vor. Aus der Novelle (siehe dazu oben Kapitel 3.3.3) ist erkennbar das Bestreben, die Anrechnung beruflicher Kompetenzen zu befördern und die Rolle der Träger der Berufsbildung bei der Einführung pauschaler Regelungen zu stärken.

4 Zur Entwicklung der Anrechnungspraxis an Hochschulen

Über die rechtlichen und politischen Rahmenvorgaben hinaus soll nun der Blick auf die Anrechnungspraxis der Hochschulen geworfen werden. Welche Bedeutung kommt dem Thema in den Hochschulen selbst zu?

Generell kann gesagt werden, dass das Thema in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Als ein Indikator mag gelten, dass die HRK, organisiert durch das Projekt nexus, innerhalb des vergangenen Jahres vier einschlägige Tagungen durchführte und damit das Thema in den Blickpunkt der Hochschulöffentlichkeit rückte.⁴⁴

Wesentlich befördert werden dürfte das Anrechnungsthema aber durch einschlägige Förderprogramme, die Ressourcen bereitstellen, um einschlägige Reformen an Hochschulen durchzuführen. Einige bedeutsame, an die Weiterentwicklung von Studium, Lehre und Weiterbildung gerichtete politische Förderprogramme der vergangenen Jahre sollen nachfolgend auf die Bedeutung der Themen Durchlässigkeit und Anrechnung geprüft werden.

⁴⁴ HRK nexus Tagungen: Am 2. Juli 2013 in Berlin: "Studentische Mobilität Fördern! Herausforderungen und Chancen der Anerkennungspraxis an Hochschulen", am 3. Juli 2013 ebenfalls in Berlin: "Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen – wo stehen wir, wo geht es hin?". In diesem Jahr am 20. Mai 2014 in Leipzig: „Anerkennung gestalten! Anerkennungspraxis nach Lissabon“, und am 21. Mai 2014 ebenfalls in Leipzig: „Anschlussfähigkeit sichern, Lernergebnisse anrechnen“. Dokumentation der Tagungen unter www.hrk-nexus.de/aktuelles/tagungsdokumentation [20.06.2014].

4.1 Durchlässigkeit und Anrechnung in Förderprogrammen

Als das bedeutsamste Programm zur Verankerung von Durchlässigkeit und Anrechnung in Hochschulen kann die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge“ (ANKOM) gelten, von der in drei Förderphasen in den Jahren von 2005 bis 2014 wichtige Impulse zur Implementierung von Durchlässigkeit und Anrechnung im Hochschulsystem ausgingen. Die inzwischen in einschlägigen Publikationen vielfach dargelegte Differenzierung in pauschale und individuelle Anrechnungsverfahren geht auf Entwicklungsvorhaben insbesondere in dem an der Universität Oldenburg geförderten Projekt „Qualifikationsverbund Nordwest“ zurück (Müskens, 2007). Die Anrechnungsleitlinie der wissenschaftlichen Begleitung der ANKOM-Projekte dürfte heute zu den in der Hochschulpraxis häufig eingesetzten Informationsmaterialien zählen.⁴⁵ Die im Rahmen von ANKOM geförderten Hochschulen gelten heute vielfach als Good Practice-Beispiele, an denen sich andere Hochschulen orientieren. Wie sieht es über den Wirkungskreis dieses Programms hinaus an Hochschulen aus? Eine Möglichkeit hierüber Aufschlüsse zu erhalten, bietet der Qualitätspakt Lehre.

Qualitätspakt Lehre

Mit dem Bund-Länder-Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre („Qualitätspakt Lehre“)⁴⁶ werden gegenwärtig 186 Hochschulen (78 Universitäten, 78 Fachhochschulen sowie 30 Kunst- und Musikhochschulen) aus allen 16 Bundesländern gefördert, um die Betreuung der Studierenden und die Lehrqualität zu verbessern. Das BMBF stellt hierfür im Zeitraum von 2011 bis 2020 rund zwei Milliarden Euro zur Verfügung. Der Projektdatenband des BMBF sind die Themenfelder zu entnehmen, mit denen sich die geförderten Hochschulen befassen. Generell geht es allen Hochschulen um die Verbesserung der Lehr-Lernkonzepte, wobei dies mit unterschiedlichen Ansätzen erreicht werden soll. In der Datenbank überwiegen Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur (150 Nennungen), der Personalausstattung (151 Nennungen), die Qualifizierung des Personals (167 Nennungen) und Maßnahmen zur Qualitätssicherung (149 Nennungen). 125 Hochschulen befassen sich mit der Studieneingangsphase, ähnliche Bedeutung haben die Themen Heterogenität/Diversität (111 Nennungen) und Employability/Praxisbezug/Übergang Studium-Beruf (109 Nennungen). Dem Thema Durchlässigkeit wird dagegen mit 38 Nennungen eine überraschend geringe Bedeutung eingeräumt. Berufstätige werden somit als Adressaten der geförderten Projekte auch nur von 39 Projekten genannt. Bei den von den geförderten Hochschulen in den verschiedenen Themenfeldern geplanten Maßnahmen ist das Thema Anrechnung nicht gelistet. Ein Blick auf die Projektseiten der geförderten Hochschulen bestätigt dieses Bild: Die unter dem Themenfeld Durchlässigkeit aufgeführten 38 Hochschulen verstehen hierunter im Wesentlichen Maßnahmen in der Studieneingangsphase zur Verbesserung des Übergangs in das Hochschulsystem und Senkung der Abbruchquoten, vereinzelt auch Maßnahmen, die auf eine stärkere Verzahnung mit der Praxis oder eine Flexibilisierung der Studienorganisation, z.B. durch die Einführung von Teilzeitstudiengängen, abzielen. Weiterhin werden Maßnahmen mit dem Ziel der der Förderung fächerübergreifender Interdisziplinarität genannt. Der An-

⁴⁵ http://ankom.his.de/know_how/anrechnung/pdf_archiv/ANKOM_Leitlinie_1_2010.pdf [20.06.2014].

⁴⁶ www.qualitaetspakt-lehre.de [20.06.2014].

rechnung von Kompetenzen kommt in den geförderten Projekten keine Bedeutung zu und scheint als qualitätsrelevante Fragestellung nicht präsent zu sein.

Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen

Ein weiteres großes Förderprogramm stellt der durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“⁴⁷ dar. In diesem Programm entwickeln in der ersten Wettbewerbsrunde mehr als 50 Hochschulen Programme für Berufstätige und andere Zielgruppen. Eine weitere Wettbewerbsrunde mit ähnlichem Volumen ist ab August 2014 geplant. Mit dem Programm wird explizit das Ziel verfolgt, die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu verbessern, so dass die Vermutung naheliegt, dass dem Thema Anrechnung in den Förderprojekten besondere Bedeutung zugeschrieben wird.

Tatsächlich ist die Förderung der Durchlässigkeit zwischen der beruflichen Bildung und Hochschulbildung ein zentrales Ziel vieler Projekte, das durch unterstützende Maßnahmen bei der Bewältigung des Übergangs zur Hochschule, aber auch durch die Entwicklung von Verfahren der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Studienangebote umgesetzt werden soll. Nach einer Analyse der Webseiten der geförderten Projekte ist Anrechnung in allen zehn Verbundprojekten und in neun der 16 Einzelprojekte ein relevantes Thema. Inzwischen wurden in 17 Projekten Materialien, Dokumente und andere Veröffentlichungen zu diesem Thema erstellt. Vom Projekt WM³ liegt zum Beispiel eine Handreichung für Studiengangentwickler zur Anrechnung und Anerkennung außerhochschulischer Kompetenzen vor.⁴⁸ Zur Implementierung von Anrechnung und Sicherung hochschulinterner Qualitätsstandards entwickeln verschiedene Projekte hochschulinterne Verfahrensprinzipien, Anrechnungsleitlinien und Anrechnungsordnungen, wie beispielsweise die Fachhochschule der Diakonie Bielefeld, die ein Handbuch zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen auf Studiengänge entwickelt hat.⁴⁹ Über einen Erfahrungsvorsprung verfügen sicherlich Projekte, die bereits im Rahmen von ANKOM Anrechnungsverfahren entwickeln konnten. Von diesen Projekten gehen in Webinaren und auf Veranstaltungen der wissenschaftlichen Begleitung wichtige Beiträge zur Dissemination ihrer Ergebnisse aus. So ist derzeit eine von der wissenschaftlichen Begleitung gemeinsam mit den Projekten entwickelte „Handreichung Anrechnung“ in Vorbereitung, die noch in diesem Jahr als umfassende online Veröffentlichung erscheinen wird.⁵⁰

4.2 Initiativen auf Landesebene

Über die Anpassung landesrechtlicher Vorgaben hinausgehenden landespolitischen Initiativen zur Förderung von Anrechnung liegen uns kaum Informationen vor. Soweit wir sehen können, haben lediglich das Land Niedersachsen sowie das Land Brandenburg in breiterem Maße mit verschiedenen Fördermaßnahmen die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gefördert. Für Brandenburg sei auf den Abschlussbericht der von

⁴⁷ www.offene-hochschulen.de/ [20.06.2014].

⁴⁸ http://wmhoch3.de/images/dokumente/Broschuere_Anrechnung_Anerkennung_Stand_18112013_final_klein.pdf [20.06.2014].

⁴⁹ www.offene-fh.de/obj/Bilder_und_Dokumente/Offene_FH/2014_04_28_Handbuch_Anrechnung_ausserhochschulischer_Bildungsleistungen_bearb.pdf [20.06.2014].

⁵⁰ Auskunft von Stefanie Kretschmer, Koordinatorin der wissenschaftlichen Begleitung des Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ [20.06.2014].

2009 bis 2012 geförderten INNOPUNKT-Initiative „Mehr Durchlässigkeit in der Berufsbildung – Brandenburg in Europa“ verwiesen.⁵¹ Nachfolgend konzentrieren wir uns auf die Initiativen des Bundeslandes Niedersachsen.

Ausgehend von der BMBF-Initiative „ANKOM – Übergänge von der beruflichen in die hochschulische Bildung“, in dem Niedersachsen in der ersten Förderrunde von 2005 bis 2008 bereits vier der elf geförderten Projekte stellte, wurden von 2008 bis 2012 thematisch ähnliche Projekte im niedersächsischen Modellvorhaben „Offene Hochschule“⁵² an den vier Universitäts-Projektstandorten Oldenburg, Hannover, Lüneburg und Braunschweig weiter gefördert. Ziele waren die Öffnung der Hochschulen für neue Zielgruppen durch spezielle Studienangebote für Berufstätige, die Erleichterung von Übergängen zwischen beruflicher und Hochschulbildung durch Anrechnung von Kompetenzen sowie die Einbindung von Angeboten aus der Erwachsenen-/Weiterbildung in die Hochschulbildung.

Die Ergebnisse und Erfahrungen dieser Programme sollen nun im Rahmen der Offenen Hochschule Niedersachsen gesichert und weiterentwickelt werden. Hierzu wurde als landesweite Einrichtung im Herbst 2012 die Servicestelle Offene Hochschule Niedersachsen gGmbH vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur in Kooperation mit wichtigen landespolitischen Stakeholdern gegründet. Im 17-köpfigen Aufsichtsrat der Servicestelle wirken neben der niedersächsischen Landesregierung, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, die Landeshochschulkonferenz, die niedersächsische Erwachsenenbildung, die Gewerkschaften sowie die niedersächsische Wirtschaft – vertreten durch Kammern, Arbeitgeber- und Unternehmerverbände – mit.⁵³ Als „Unterstützungsplattform“ soll die Geschäftsstelle einen Beitrag leisten, damit Studien- und Weiterbildungsbedarfe beruflich Qualifizierter sowie von niedersächsischen Unternehmen, Betrieben und Organisationen Eingang in neue Modelle der berufsbegleitenden Studienorganisation finden.⁵⁴ Die Servicestelle soll u.a. bei Fragen zum Hochschulzugang, der Studienvorbereitung sowie der Anrechnung beraten und über Offene Hochschule informieren.

Auf einer Landkarte „Offene Hochschule Niedersachsen“ werden derzeit 114 Aktivitäten in 45 Einrichtungen gelistet (Stand 16.06.2014), die sich in unterschiedlicher Form (Projekte, Arbeitskreise, Kurse, Beratung und Forschung) mit den Zielsetzungen der Servicestelle befassen, wobei Angebote außerhochschulischer Anbieter derzeit überwiegen. Explizit mit dem Thema Anrechnung befassen sich in der Tradition der ANKOM-Projekte und des Niedersächsischen Förderprogramms „Offene Hochschulen“ Vorhaben an den Universitäten in Oldenburg, Hannover, Lüneburg, und Braunschweig.

Im Vorfeld der Gründung der Servicestelle befasste sich die Landeshochschulkonferenz mit dem Thema Offene Hochschule und hat hierzu ein Positionspapier verabschiedet, in dem sie sich auch offen für die Anrechnung von Kompetenzen zeigt. Insofern ist anzunehmen, dass Hochschulleitungen in Niedersachsen mit dem Themen Durchlässigkeit und Anrechnung vertraut sein dürften. Ob die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen darüber hinaus auch die verschiedenen Ebenen der Hochschulen erreicht hat, soll nachfolgend untersucht werden.

⁵¹ www.lasa-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/IP-dateien/kampagnen/IP21/BroschuereIP_DL.pdf [20.06.2014].

⁵² www.oh.uni-oldenburg.de/ [20.06.2014].

⁵³ www.offene-hochschule-niedersachsen.de [20.06.2014].

⁵⁴ www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=6286&article_id=19108&psmand=19 [20.06.2014].

4.3 Anrechnungspraxis in Hochschulen

Uns liegen nur wenige Informationen darüber vor, wie das Thema Anrechnung in Hochschulen auf der strategischen und operativen Ebene verankert ist. Eine erste Analyse bestehender Praktiken wurde im Kontext des Bundeswettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ vom Projekt WM³ vorgelegt, deren Ergebnisse nachfolgend einfließen sollen (vgl. Hanak & Sturm, 2014). Darüber hinaus beziehen sich unsere Ausführungen im Wesentlichen auf Erfahrungen, die an niedersächsischen Hochschulen mit dem Anrechnungsthema gemacht wurden.

Erfahrungen der Servicestelle Niedersachsen zeigen, dass Hochschulleitungen zwar einschlägige Ansprechpartner/innen in Hochschulen benennen, diese aber in der Regel dieses Thema neben anderen bearbeiten und organisatorisch hochschulintern sehr unterschiedlich eingebunden sind. Für anrechnungsinteressierte Studierende sind die hochschulinternen Strukturen bislang wenig bis gar nicht durchschaubar und der Weg zu einer möglichen Anrechnung ist sehr intransparent.

Aus einer nachfragebezogenen Perspektive sind Zuständigkeiten in Hochschulen bislang wenig erkennbar geregelt. Gleichwohl sind mit dem Thema Anrechnung unterschiedliche Abteilungen und Bereiche in Hochschulen befasst, die nachfolgend nur fallbezogen und explorativ dargelegt werden können.

Auf der wissenschaftlichen Ebene findet das Thema Anrechnung zunehmend Eingang in die hochschul- und bildungspolitische Forschung. Einschlägige Abschlussarbeiten und Dissertationen häufen sich. Vor allem von den ANKOM-Projekten sind Impulse für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema ausgegangen, und auch im BMBF-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ geförderte Projekte setzen sich wissenschaftlich mit dem Thema auseinander. So hat sich beispielsweise an der Universität Oldenburg in Kooperation mit dem Schulenberg-Institut für Bildungsforschung und Erwachsenenbildung ausgehend von ANKOM-Projekten und nun gefördert durch Landesmittel und Projekte im Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung“ ein einschlägiger Forschungsschwerpunkt entwickelt.⁵⁵ Mit Förderung durch das Land Niedersachsen werden hier zudem Anrechnungsverfahren auf Grundlage von Äquivalenzvergleichen im Auftrag verschiedener Hochschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung durchgeführt.

Auf der hochschuladministrativen Ebene ergibt sich ein sehr inhomogenes Bild. Nachdem Anrechnung nun auch Gegenstand der Programmakkreditierung ist, sind die mit der Betreuung dieser Verfahren beauftragten Abteilungen für Qualitätssicherung mit einschlägigen Fragestellungen befasst. Von dieser Seite wird kritisiert, dass Akkreditierungsagenturen in der Frage der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen bislang keine gemeinsame Linie verfolgen. Während die Anrechnung hochschulischer Kompetenzen inzwischen agenturübergreifend nach weitgehend homogenen Rahmenvorgaben erfolgt, besteht beim Umgang mit außerhochschulischen Kompetenzen noch Regelungsbedarf.

Hochschulintern sind vor allem Prüfungsämter mit dem Thema Anrechnung konfrontiert, da sie Beratungsaufgaben wahrnehmen und die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse vorbereiten. Momentan sind die Prozesse und Beratungen zu Anrechnungen noch sehr unterschiedlich organisiert, teilweise werden Anrechnungen im Prüfungsamt vorbereitet,

⁵⁵ www.oh.uni-oldenburg.de/46441.html [20.06.2014].

teilweise direkt im Fach bearbeitet. In den wenigsten Fällen werden Anrechnungen auf der Grundlage definierter Vorgaben von den Studierenden vorbereitet.

In diesen Bereichen sind die Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel bekannt und die Beschäftigten um die hochschulinterne Umsetzung bemüht. Dabei sind sie allerdings mit rechtlichen Unsicherheiten konfrontiert, da die Reichweite der Lissabon-Konvention und ihre Übertragbarkeit auf die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen unklar sind. Auch ist die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen bislang in Prüfungsordnungen vielfach noch nicht geregelt. Die Einbeziehung fachlich zuständiger Fachstudienberater oder – bei der Anrechnung einzelner Module – modulverantwortlicher Hochschullehrender wird aufgrund der dort oftmals mangelnden Kenntnis der vielfältigen Anrechnungsmöglichkeiten als wenig zielführend im Sinne der politischen Rahmenvorgaben angesehen. Dies gilt im besonderen Maße für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, aber auch für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbracht wurden. Auch hier sind die in Hochschulen eingesetzten Praktiken wenig transparent und mit Blick auf die Lissabon Konvention oftmals noch zu restriktiv.

Die Fakultäten sind vom Thema Anrechnung auf verschiedenen Ebenen berührt:

Im Kontext der Planung und Entwicklung von Studiengängen wird Anrechnung zum Thema, wenn deren spezifisches Profil Komponenten der pauschalen Anrechnung von außerhochschulischen Komponenten enthält. Dies ist dann der Fall, wenn z.B. Teile des Programms durch andere Bildungsanbieter durchgeführt werden sollen oder Studiengänge aufgrund fester Kooperationsvereinbarungen mit einschlägigen Einrichtungen der beruflichen Bildung in verkürzter Form geplant werden (vgl. Kapitel 2.2).

Für die Anrechnung von Modulen und Lehrveranstaltungen sind die Prüfungsausschüsse der Fakultäten zuständig. Die Anrechnungsfälle betreffen in der Regel an anderen deutschen oder internationalen Hochschulen erworbene Kompetenzen. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist bislang auf wenige Einzelfälle begrenzt. Trotz verschiedener Aktivitäten insbesondere von Prüfungsämtern, hier in ihre Institutionen hinein aufklärend zu wirken, ist zu beobachten, dass die Fächer sich mit der Umsetzung der Prinzipien der Lissabon-Konventionen schwertun. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung außeruniversitär erbrachter Leistungen. Auch Hanak und Sturm (2014) kommen auf der Basis der von ihnen durchgeführten zehn Experteninterviews zu dem Ergebnis, dass die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen in Hochschulen auf nur wenig Akzeptanz stößt und identifizieren hier unterschiedliche „Spannungsfelder“, die sich ausdrücken in

- mangelndem fachlichen Wissen zum Thema,
- mangelnden hochschulischen Rahmenordnungen und Strukturen,
- mangelndem Vertrauen in das Niveau außerhochschulischer Kompetenzen,
- mangelnden finanziellen Ressourcen zur Entwicklung von Anrechnungsmodellen,
- mangelnden zeitlichen Kapazitäten der beteiligten Akteure und
- mangelndem Interesse der Hochschulen weitere Zielgruppen in ihren Angeboten zu berücksichtigen (Hanak & Sturm, 2014).

Ebenfalls mit dem Thema Anrechnung konfrontiert sind hochschulinterne Weiterbildungsbereiche, wenn sie über Zertifikats- und Kurzzeitprogramme auch weiterbildende und berufsbegleitende Bachelor- und Masterprogramme anbieten. Berufstätige Zielgruppen brin-

gen spezifische Kompetenzen ein und erwarten, dass ihnen diese angerechnet werden. Die Studienkoordinatoren dieser Programme berichten von erheblichem Beratungsbedarf, um den Anfragen der Studierenden gerecht zu werden. Aufgrund des bestehenden Bedarfs ist der Einsatz standardisierter Verfahren bei der Durchführung von Anrechnungsfällen hier am ehesten zu beobachten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Anrechnungsfragen in den Hochschulen an Bedeutung gewinnen, dass aber die Praktiken im Umgang mit dieser Thematik innerhalb der Hochschulen variieren. Weiterbildungsaktive Hochschulen oder Hochschulen, die Studiengänge in Kooperation mit außerhochschulischen Einrichtungen durchführen, sind häufig anrechnungserfahrener und versuchen, über Verfahrensstandards qualitätssichernde Maßnahmen zu implementieren, die aber nur selten über den Wirkungsbereich der berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengänge hinausreichen. Hochschulweite Leitlinien oder Vorgaben zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, welche auch die grundständigen und konsekutiven Studiengänge berühren, stellen bislang die Ausnahme dar. Etwas anders gestaltet sich die Situation bei Anrechnungen von Leistungen anderer Hochschulen (sowohl In- als auch Ausland) sowie bei Fachwechseln innerhalb der Hochschulen: Hier sind Verfahrensregelungen vorhanden und werden, wenn auch fächer-spezifisch unterschiedlich, auch „gelebt“.

Öffentliche Hochschulen, die Durchlässigkeit und Anrechnung zum Bestandteil ihrer strategischen Ausrichtung erheben, indem sie diese Themen z.B. in Leitbilder integrieren und in strategische Planungen überführen, sind bislang die Ausnahme.⁵⁶ Private Hochschulen sehen hier allerdings sehr wohl eine Möglichkeit der Profilierung, die teilweise durchaus extensiv genutzt wird. Zwar haben einige öffentliche Hochschulen Weiterbildung und Lebenslanges Lernen in ihrem Leitbild oder ihrer strategischen Entwicklungsplanung verankert, eine bewusste, strategisch gesteuerte Förderung von Durchlässigkeit und Anrechnung ist allerdings auch in diesen Hochschulen kaum erkennbar (Stöter, Brinkmann & Maschwitz, 2013). Dies mag darin begründet sein, dass Durchlässigkeit und die Anrechnung von Kompetenzen weder in die Steuerungssysteme Staat - Hochschulen noch in die hochschulinternen Steuerungssystemen (z.B. Ziel- und Leistungsvereinbarungen, indikatoren-gestützte Mittelvergabe) eingeflossen sind. Zwar werden in diesen Systemen zunehmend Lebenslanges Lernen und Weiterbildung angesprochen, ohne dies allerdings weiter zu konkretisieren (Kretschmer & Stöter, 2014).

Auch stehen Hochschulen kaum Daten und Informationen zu den beruflichen Hintergründen ihrer studentischen Zielgruppen zur Verfügung. Abgefragt werden bei den Immatrikulationen zwar vor dem Studium absolvierte Berufsausbildungen, jedoch wird dieses Zahlenmaterial nur selten ausgewertet und bleibt somit wirkungslos. Berufliche Tätigkeiten und damit verbundene Erfahrungen werden unserer Kenntnis nach nicht erhoben, obwohl das Hochschulstatistikgesetz die Erhebung von „berufspraktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums“ vorsieht. Die Entwicklung von studienbezogenen Anrechnungsmaßnahmen oder die Messung der Wirkungen bereits eingeführter Maßnahmen wird so erschwert.

Erkennbar ist jedoch, dass in Hochschulen, die sich in geförderten Entwicklungsvorhaben mit Durchlässigkeit und Anrechnung befasst haben, die Wahrscheinlichkeit einer stärkeren Sichtbarkeit und Nachhaltigkeit dieser Themen größer ist. Aber auch in diesen Hochschu-

⁵⁶ Beispiele: Alice Salomon Hochschule Berlin, Fachhochschule Köln und Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

len kann keinesfalls von einer hochschulweiten Durchdringung gesprochen werden. Angesichts nur loser Kopplungen zwischen den organisatorischen Teileinheiten ist nicht sichergestellt, dass Verfahren, die sich in einzelnen Fakultäten durchgesetzt und bewährt haben, andere Fakultäten erreichen. Zudem kann beobachtet werden, dass aufgebaute Strukturen wieder wegzubrechen drohen, sobald zeitlich befristete, oftmals in wissenschaftlichen Bereichen verankerte Projektförderungen auslaufen. Aspekte der nachhaltigen und damit vor allem strukturellen Implementierung werden in zeitlich befristeten Maßnahmen häufig vernachlässigt.

5 Empirischer Teil

5.1 Forschungsfragen und Ziele der Erhebung

Mit dem empirischen Teil der Studie verfolgen wir das Ziel, die Implementierung von Anrechnungsregelungen und -verfahren in der Hochschulpraxis einer genaueren Untersuchung zu unterziehen: Dabei sollen neben den individuellen und pauschalen Anrechnungsmodellen auch solche in den Blick genommen werden, die im engeren Sinne nicht der Anrechnung zuzuordnen sind, sondern als Kooperationen mit hochschulischen und auch außerhochschulischen Anbietern organisiert sind. Ohne in dieser eher explorativ ausgestalteten Studie zu abschließenden Resultaten kommen zu können, sollen Kriterien der Qualitätssicherung identifiziert und beschrieben werden. Es werden daher alle von uns im zweiten Kapitel der Studie modellhaft skizzierten Formen der Anrechnung einer genaueren Analyse unterzogen werden. Dabei berücksichtigen wir möglichst unterschiedliche Hochschultypen sowie verschiedene Fachkulturen und ihre jeweilige Anrechnungspraxis.

Besonders interessant sind für uns Fragen zu Motivation und den Interessen der Hochschulen und ihrer Kooperationspartner bezüglich der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen und in welchem Umfang Anrechnung praktiziert wird. Weiterhin erscheint uns die Frage bedeutsam, welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung eingesetzt und wie transparent die Anrechnungspraktiken geregelt sind, um hierüber Aufschlüsse zu möglicherweise noch bestehenden Handlungsbedarf zu erhalten.

5.2 Methodisches Vorgehen und Stichprobe

Der empirische Teil der Studie besteht aus zwei Untersuchungen, einer quantitativen Erhebung auf Grundlage des Anrechnungskompasses der HRK nexus und einer qualitativen Untersuchung auf Grundlage von Fallberichten zur Anrechnungspraxis von Studiengängen.

Im quantitativen Teil der Erhebung wurden 100 Studiengänge aus dem Anrechnungskompass der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) kriteriengeleitet ausgewählt. Zu diesen Studiengängen, die nach den Angaben der HRK über Möglichkeiten der Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse verfügen sollen, wurden Internet- und Dokumentenrecherchen durchgeführt, um detailliertere Angaben über die vorhandene Anrechnungsregelungen und -verfahren zu gewinnen.

Im qualitativen Teil der Erhebung wurden 85 der aus der ersten quantitativen Erhebung ausgewählten Studiengänge (und nachträglich acht weitere Studiengänge) angefragt, anhand eines Leitfadens in einem Fallbericht Auskunft über die Konzeption, Implementierung und tatsächliche Nutzung ihrer Anrechnungsverfahren zu geben. Es konnten insgesamt zwölf Fallberichte für die Auswertung herangezogen werden.

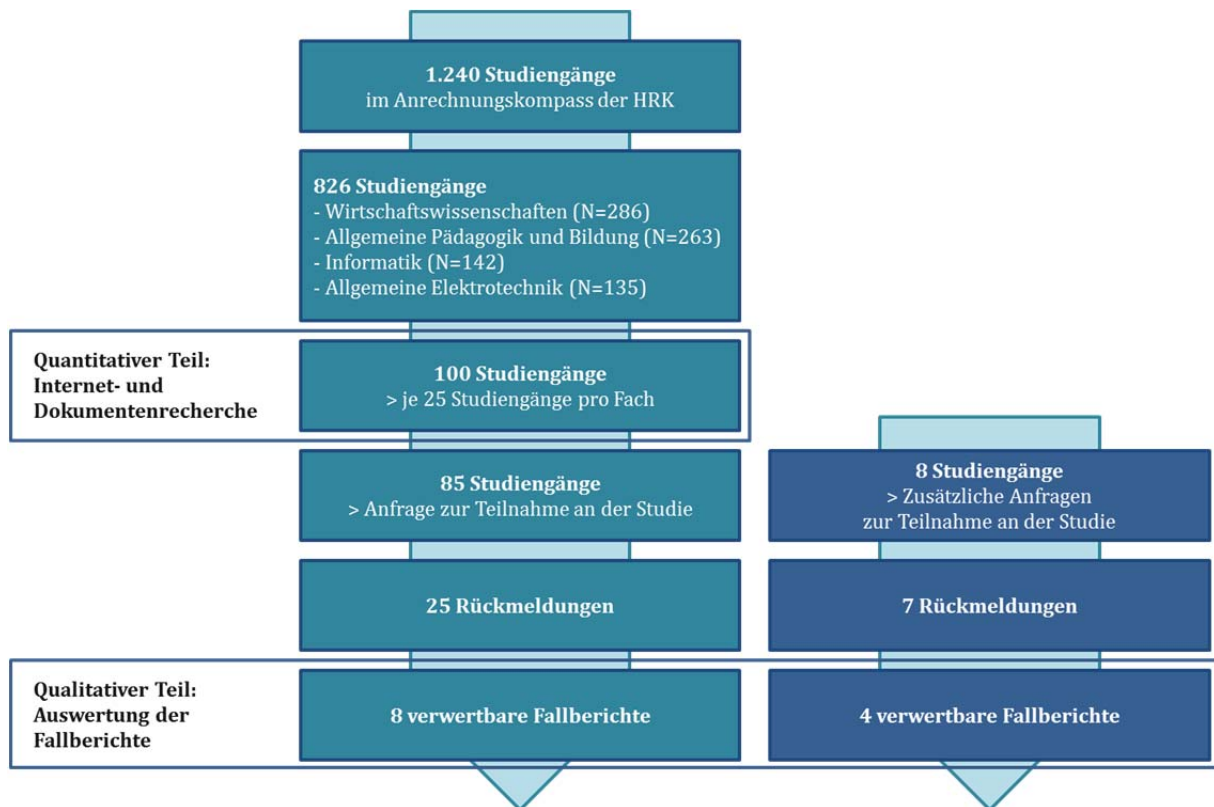


Abbildung 2: Methodisches Vorgehen und Stichprobe (eigene Darstellung).

5.3 Quantitativer Teil der Erhebung

5.3.1 Internet- und Dokumentenrecherche

Die Recherche nach Studiengängen, in denen eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt, wurde anhand des Anrechnungskompasses der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)⁵⁷ vorgenommen. Der Anrechnungskompas der HRK zieht seine Daten aus dem Hochschulkompas der HRK, in welchen Hochschulen eigenständig ihre Studiengänge und entsprechend weiterführende Informationen eintragen können. Wenn es Daten zum Thema Anrechnung im Hochschulkompas gibt, werden diese auch im Anrechnungskompas angezeigt. Die HRK trägt keine Daten in den Hochschul- bzw. Anrechnungskompas ein, sondern korrigiert lediglich offensichtliche Fehler (Rechtschreibfehler) oder fragt bei nicht eindeutigen Angaben bei den Hochschulen nach.⁵⁸

Die Recherche im Anrechnungskompas der HRK bezog sich auf alle grundständigen und weiterführenden Bachelor- und Masterstudiengänge in Deutschland. Es wurden Universitäten sowie Hochschulen mit und ohne Promotionsrecht betrachtet; weitere Einschränkungen wurden in der Suchmaske nicht vorgenommen. Zum Zeitpunkt der Recherche (19. November 2013) waren im Anrechnungskompas der HRK mit dem beschriebenen Rechercheweg insgesamt 1.240 Studiengänge in 23 Fächern aufgelistet. Davon waren 670 (54%) Studiengänge an Universitäten und Hochschulen mit Promotionsrecht und 570 Stu-

⁵⁷ www.hrk-nexus.de/material/nexus-anrechnungskompas [19.11.2013].

⁵⁸ Informationen aus einem Telefonat mit Herrn Jochen U. Schwarz, Referent/Project Manager der HRK [20.01.2014].

diengänge (46%) an Fachhochschulen und Hochschulen ohne Promotionsrecht aufgeführt. Von den insgesamt 1.240 Studiengängen befanden sich 1.128 (91%) in staatlicher Trägerschaft, 99 Studiengänge (8%) in privater, staatlicher anerkannter Trägerschaft und 13 Studiengänge (1%) in kirchlich, staatliche anerkannter Trägerschaft. Gemessen an der Größe dieses Sektors dürfte der Anteil der Studiengänge an Hochschulen in privater, staatlicher anerkannter Trägerschaft im Anrechnungskompass relativ hoch sein.

Aus den 23 Fächern wurden dann die mit Abstand vier größten Fächer⁵⁹ für die weitere Recherche ausgewählt: Wirtschaftswissenschaften (286 Studiengänge), allgemeine Pädagogik und Bildung (263 Studiengänge), Informatik (142 Studiengänge) und allgemeine Elektrotechnik (135 Studiengänge).

Daraus ergaben sich dann insgesamt 826 Studiengänge, aus denen eine weitere Auswahl durch geschichtete Stichproben getroffen wurde. Aus jeder der vier Fachgruppen wurden zufällig zehn Studiengänge von Universitäten, zehn Studiengänge von Fachhochschulen und fünf Studiengänge von privaten Hochschulen ausgewählt (insgesamt also 25 Studiengänge pro Fachgruppe). Wenn innerhalb einer Fachgruppe nicht ausreichend Studiengänge für einen Hochschultyp zur Verfügung standen, wurde die Auswahl durch entsprechende Studiengänge der jeweils anderen Hochschultypen aufgefüllt.

In einem ersten Schritt wurden die für die Recherche relevanten Informationen zu den einzelnen Studiengängen erhoben:

- Art des Studiengangs (Bachelor/Master; grundständig vs. weiterbildend)
- Dauer des Studiengangs (Kreditpunkte, Teilzeit vs. Vollzeit)
- Hochschulform (privat vs. staatlich),
- Studiengangsverantwortliche,
- Umfang der möglichen Anrechnung (Kreditpunkte)
- Verfahrens- bzw. Ablaufbeschreibungen zur Anrechnung (falls vorhanden),

Im nächsten Schritt wurde dann ausgehend von den Internetseiten der Studiengänge, auf die der Link der Internetseiten des Anrechnungskompasses der HRK verwiesen hatte, überprüft, wie direkt oder schnell Informationen zur Anrechnung der 100 Studiengänge einsehbar waren.

Die ausgewählten 100 Studiengänge aus dem HRK-Anrechnungskompass wurden dann in einem weiteren Schritt anhand von Internet- und Dokumentenanalysen im Hinblick auf ihre Anrechnungsmöglichkeiten betrachtet. Dabei wurden die Internetseiten sowie die Zugangs- und Prüfungsordnungen und – falls vorhanden – entsprechende Anrechnungsordnungen bzw. Anrechnungsleitlinien der Studiengänge berücksichtigt. Unterschieden wurden die Anrechnungsmöglichkeiten nach den beschriebenen Anrechnungsmodellen (vgl. Kapitel 2.2): Individuelle und pauschale Anrechnung, Einstufung/Verzahnung, Bachelor-/Master-Lücke und Masterstudium ohne Erststudium.

5.3.2 Ergebnisse der Internet- und Dokumentenrecherche

Im Rahmen der Internet- und Dokumentenanalyse wurde, ausgehend von den Internetseiten der Studiengänge, zunächst überprüft, auf welche Internetseiten der Link des Anrechnungskompasses der HRK verwies und wie direkt oder schnell Informationen des Studiengangs zur Anrechnung einsehbar waren. Hierzu wurde die „Klicktiefe“ bzw. die Anzahl der

⁵⁹ Die anderen 19 Fächer waren im Durchschnitt mit nur 22 Studiengängen vertreten.

Klicks bestimmt, die benötigt wurden, um konkrete Informationen zur Anrechnung einzusehen.

Lediglich auf einer Internetseite der 100 Studiengänge waren per Link des Anrechnungskompasses direkt Informationen zur Anrechnung einsehbar. Bei 33 Internetseiten brauchte es einen weiteren Klick, bei 17 Internetseiten zwei weitere Klicks, bei 24 Internetseiten drei weitere Klicks, bei elf Internetseiten vier weitere Klicks und bei neun Internetseiten fünf und mehr Klicks bis zur Information zum Thema Anrechnung. Bei vier Internetseiten der 100 Studiengänge wurden über die Verlinkung des Anrechnungskompasses und das Weiterklicken auf der Studiengangsseite keine Informationen zur Anrechnung gefunden (vgl. Abbildung 3).

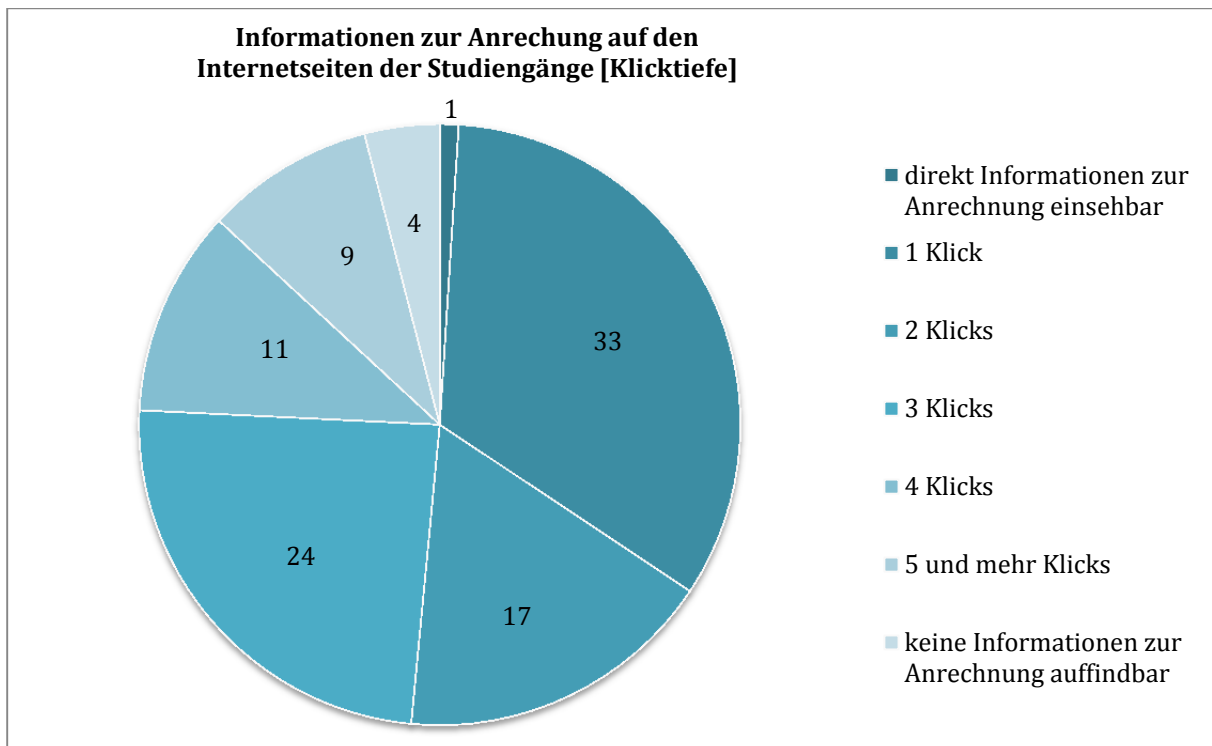


Abbildung 3: Informationen zur Anrechnung auf den Internetseiten der Studiengänge (Klicktiefe) (eigene Darstellung).

In einem weiteren Schritt versuchten wir im Rahmen der Internet- und Dokumentenanalyse auf den studiengangsbezogenen Internetseiten und anhand der einsehbaren Prüfungs- bzw. Zugangsordnungen der 100 Studiengänge Informationen darüber zu erhalten, welche Formen der Anrechnung in den Studiengängen angeboten wurden. Dies erwies sich nicht immer als einfach, insbesondere bei Hochschulen in privater Trägerschaft fiel uns auf, dass es nicht ohne weiteres möglich war, nähere Informationen (z.B. Prüfungsordnungen) zu recherchieren, ohne sich direkt an die Hochschule zu wenden oder sich online als Interessent zu registrieren.

Nach der Auswertung dieser Quellen kamen wir zu dem Ergebnis, dass in 13 der 100 Studiengänge keine konkreten Aussagen zur Anrechnungspraxis möglich sind, da keine Anrechnungsverfahren praktiziert werden oder lediglich auf Berufspraktika angerechnet werden. In 78 Studiengängen besteht die Möglichkeit der individuellen Anrechnung, in elf Studiengängen der pauschalen Anrechnung, in 14 Studiengängen die Möglichkeit der Einstufung in

einem höheren Semester oder der Verzahnung⁶⁰ und in einem Studiengang die Möglichkeit des Ausgleichs der Bachelor-/Master-Lücke. In zwei Studiengängen kann ein Masterstudium ohne ein Erststudium studiert werden (vgl. Abbildung 4).

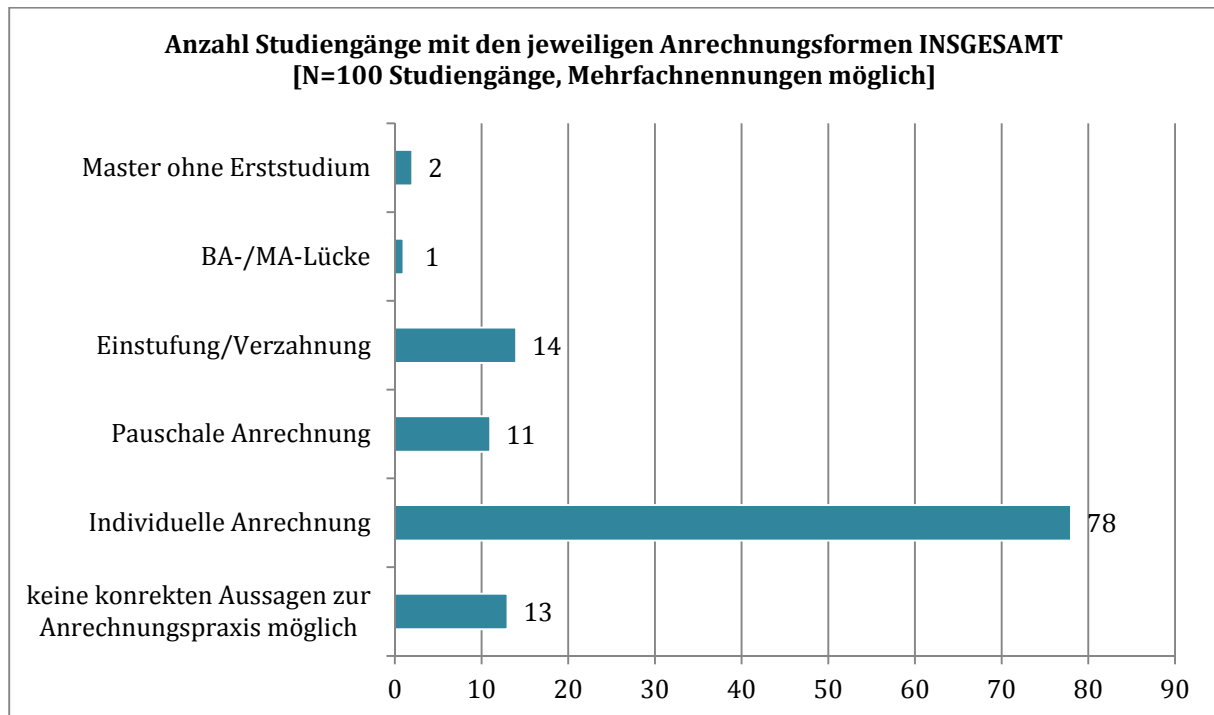


Abbildung 4: Anzahl der Studiengänge mit den jeweiligen Anrechnungsformen INSGESAMT (eigene Darstellung).

Die Auswertung der Internet- und Dokumentenanalyse nach Hochschultypen zeigt, dass in Studiengängen an sieben privaten Hochschulen, an zwei Fachhochschulen und vier Universitäten keine konkreten Aussagen zur Anrechnungspraxis möglich sind, da keine Anrechnungsverfahren praktiziert werden oder lediglich auf Berufspraktika angerechnet werden. An sieben privaten Hochschulen, 28 Fachhochschulen und 43 Universitäten wird die individuelle Anrechnung und an sechs privaten Hochschulen, vier Fachhochschulen und einer Universität die pauschale Anrechnung in den Studiengängen eingesetzt. In zwei Studiengängen der privaten Hochschulen, sechs Studiengängen der Fachhochschulen und sechs Studiengängen der Universitäten besteht die Möglichkeit der Einstufung/Verzahnung. Die Bachelor-/Master-Lücke wird in einem Studiengang an einer Fachhochschule ermöglicht und ein Masterstudium ohne ein Erststudium kann ebenfalls in einem Studiengang an einer Fachhochschule studiert werden (vgl. Abbildung 5).

⁶⁰ Anrechnung eines oder mehrerer Studiensemester basierend auf Kooperationsvereinbarung mit außerhochschulischer Bildungseinrichtung (Verzahnung) oder Einstufungsprüfung.

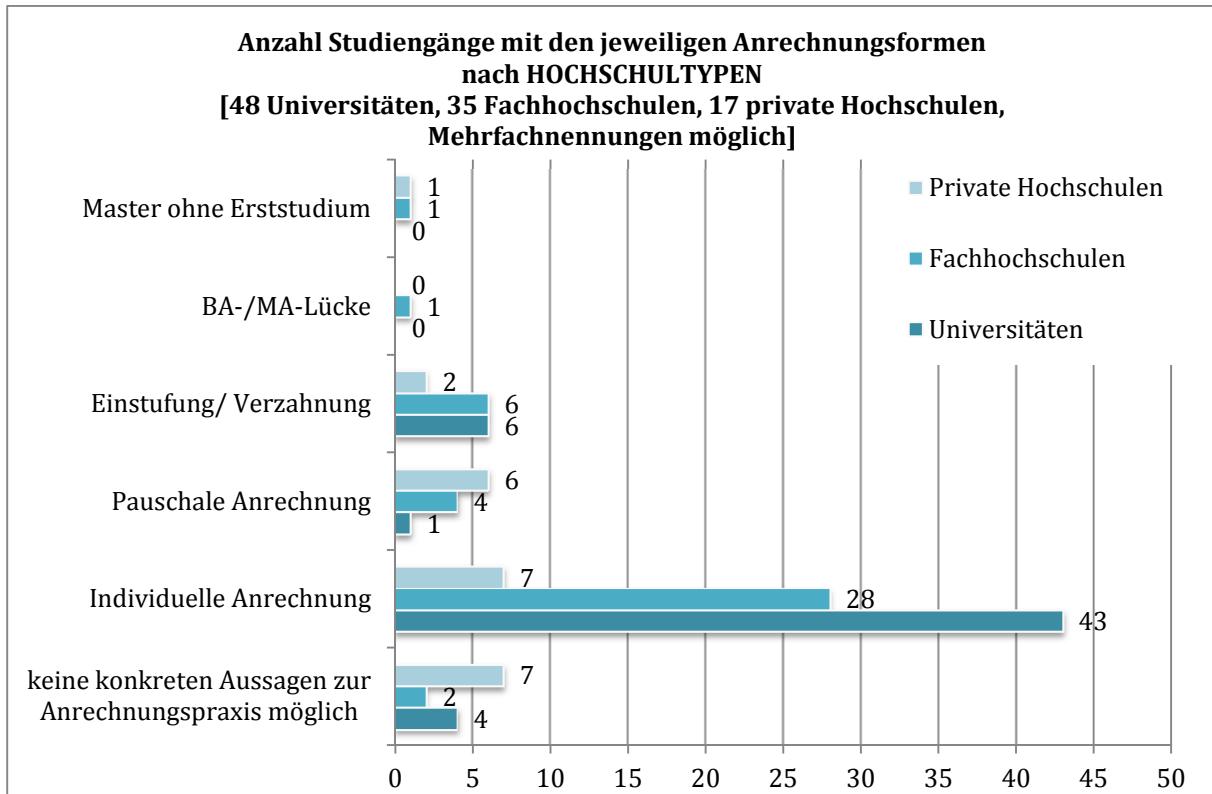


Abbildung 5: Anzahl der Studiengänge mit den jeweiligen Anrechnungsformen nach HOCHSCHULTYPEN (eigene Darstellung).

Nach der fächerbezogenen Auswertung der Internet- und Dokumentenanalyse sind in drei Studiengängen des Fachs Wirtschaftswissenschaften (WiWi), vier Studiengängen des Fachs Elektrotechnik, zwei Studiengängen des Fachs Informatik und vier Studiengängen des Fachs Pädagogik keine konkreten Aussagen zur Anrechnungspraxis möglich, da keine Anrechnungsverfahren praktiziert werden oder lediglich auf Berufspraktika angerechnet werden. Im Fach Wirtschaftswissenschaften (WiWi) wird in 17, im Fach Elektrotechnik in 20, im Fach Informatik in 23 und im Fach Pädagogik in 18 Studiengängen die individuelle Anrechnung von Kompetenzen angeboten. Die pauschale Anrechnung ist im Fach Wirtschaftswissenschaften (WiWi) in drei, im Fach Elektrotechnik in einem, im Fach Informatik in fünf und im Fach Pädagogik in zwei Studiengängen möglich. Vier Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften (WiWi), drei Studiengängen der Elektrotechnik, zwei Studiengänge der Informatik und fünf Studiengänge der Pädagogik ermöglichen die Form der Einstufung/Verzahnung. Die Bachelor-/Master-Lücke wird in einem Studiengang der Informatik angeboten und ein Masterstudium ohne vorheriges Erststudium ist in zwei Studiengängen der Wirtschaftswissenschaften studierbar (vgl. Abbildung 6).

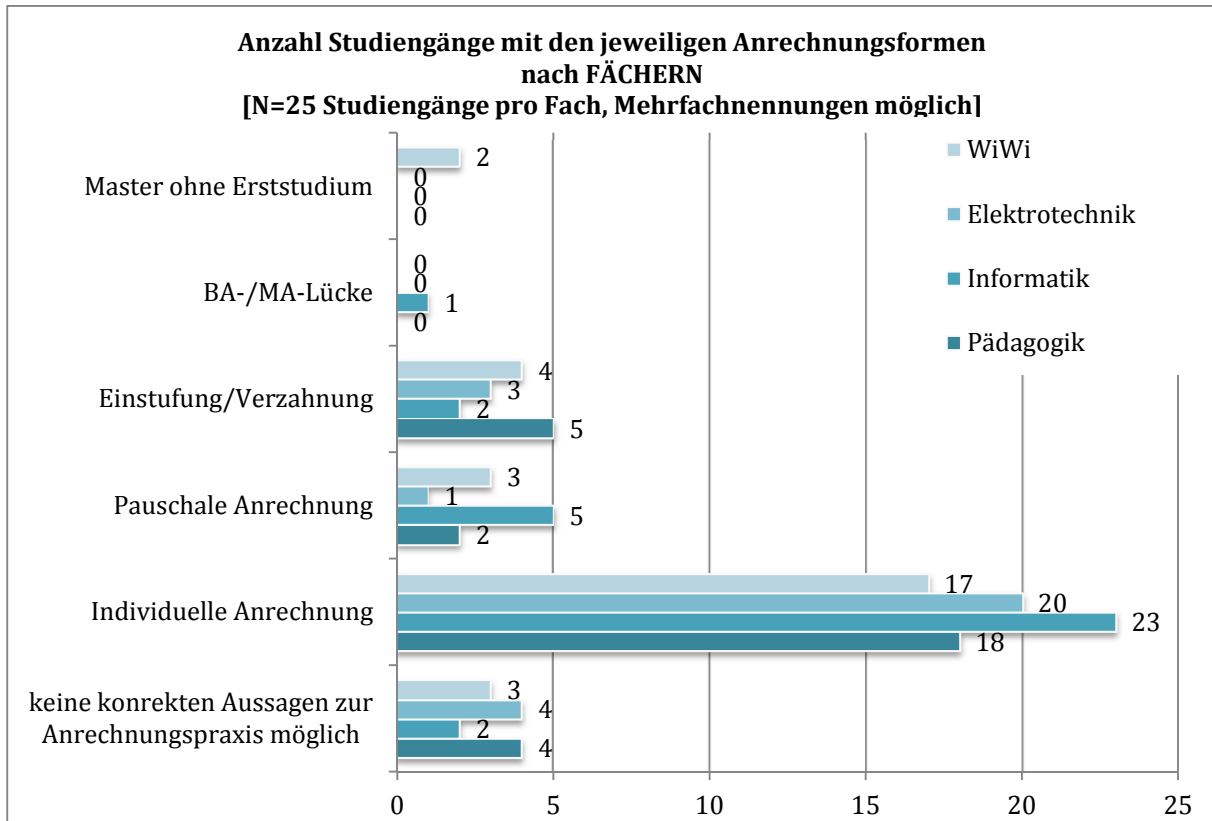


Abbildung 6: Anzahl der Studiengänge mit den jeweiligen Anrechnungsformen nach FÄCHERN (eigene Darstellung).

5.3.3 Schlussfolgerungen aus den quantitativen Ergebnissen

Mit dem Anrechnungskompass der HRK nexus als Datenquelle erhofften wir uns einen guten empirischen Zugang zu den in Hochschulen eingesetzten Verfahren der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen. Diese Erwartung wurde nur teilweise erfüllt, was aber weniger im Anrechnungskompass selbst begründet ist, sondern vielmehr im Umgang der Hochschulen mit diesem standardisierten Erhebungsinstrument. So finden wir auf der einen Seite eine unerwartet hohe Anzahl von Studiengängen, in denen außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden, müssen aber in unserer Untersuchung zu dem Ergebnis kommen, dass die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in 13% der in unserer Stichprobe analysierten Studiengänge gar nicht praktiziert oder auf die Anerkennung von Praktika begrenzt bleibt, obwohl diese Studiengänge im Anrechnungskompass eingetragen waren. Auf der anderen Seite wissen wir von – weiterbildenden – Studiengängen, in denen qualitätsgesicherte Anrechnung vielfach praktiziert wird, die aber im Anrechnungskompass der HRK gar nicht aufgeführt sind. Dies können wir nur als Hinweis darauf betrachten, dass entweder auch innerhalb der Hochschulen mangelnde Transparenz hinsichtlich der eingesetzten Anrechnungsverfahren herrscht oder aber das Thema Anrechnung hochschulintern unterschiedlich interpretiert wird. Der Informationsstand in den Hochschulen scheint, was dieses Thema angeht, unzureichend zu sein. Der Anrechnungskompass verweist auf Webseiten der Hochschulen, die weitergehende Informationen zu Anrechnungsmöglichkeiten enthalten sollen. Wir mussten aber feststellen, dass die Suche nach einschlägigen Informationen durchaus mühevoll ist und eine Reihe von weiteren Klicks bedarf, um zu einem Ergebnis zu führen. Dies lässt die Interpretation zu, dass hoch-

schulseitig kein vorrangiges Interesse darin besteht, Informationen zur Anrechnung unkompliziert und transparent zur Verfügung zu stellen. Anrechnungsinteressierten wird es in den meisten Hochschulen nicht einfach gemacht, für sie relevante Informationen zu erhalten.

Auch dies mag als Indikator dafür gelten, dass Hochschulen dieser Thematik bislang eine eher geringe Bedeutung beimessen. Die Ursachen können in den bislang nur geringen Anrechnungsfällen bestehen, die die Notwendigkeit einer transparenteren Darstellung nicht aufkommen lassen. Sie können auch mit nicht vorhandenen Ressourcen für ein Thema von ohnehin nachrangiger Bedeutung begründet werden. Sie können aber auch auf ein generelles Desinteresse hindeuten, sich dieses Themas anzunehmen.

Allerdings haben wir einige Hinweise auf hochschultypenbezogene Unterschiede. Zwar sind Universitäten und Fachhochschulen in ähnlichen hohen Fallzahlen im Anrechnungskompass vertreten, die vergleichsweise hohe Anzahl von Hochschulen in privater Trägerschaft deutet aber darauf hin, dass diese in Anrechnung durchaus ein Profilierungs- und Wettbewerbselement sehen. Ähnliches gilt für weiterbildende Studiengänge in öffentlichen Hochschulen, deren berufstätige Zielgruppen Anrechnung sehr viel umfassender nachfragen als grundständige Studierende. Bislang können wir noch nicht davon sprechen, dass öffentliche Hochschulen, insbesondere Universitäten sich im Vergleich zu Hochschulen in privater Trägerschaft durch eine restriktivere Anrechnungspraxis auszeichnen, unter dem Gesichtspunkt vergleichbarer Standards im Hochschulraum sollten diese Entwicklungen allerdings beobachtet werden.

Wenig überraschend erscheint der hohe Anteil der individuellen Anrechnungsverfahren bei 78 der betrachteten Studiengänge, wird doch diese Form in Hochschulen seit langen Jahren bei der Anrechnung von in anderen Hochschulen erworbenen Kompetenzen praktiziert und entspricht daher ihrer Praxis.

Unsere Erwartung, fächerbezogene Unterschiede in der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen zu identifizieren, ließ sich auf Grundlage der vorliegenden Stichprobe nicht bestätigen. In den vier von uns untersuchten Fächerschwerpunkten finden sich ähnliche Häufigkeiten im Einsatz der verschiedenen Anrechnungsmodelle.

5.4 Qualitativer Teil der Erhebung

5.4.1 Fallberichte der Studiengänge

Die 100 Studiengänge aus der quantitativen Erhebung bildeten die Grundlage für die Stichprobe der zweiten Datenerhebung. Hier wurden die Ansprechpartner/innen der Studiengänge per Mail mit der Bitte um die Teilnahme an der Studie durch das Verfassen eines leitfadengestützten Fallberichtes kontaktiert.

Um den Aufwand für die Studiengangsverantwortlichen angesichts des kurzen Untersuchungszeitraums in vertretbaren Grenzen zu halten, wurde sichergestellt, dass Hochschulen, die mit mehreren Studiengängen in der Stichprobe vertreten waren, nicht mehrfach kontaktiert wurden. Dadurch ergab sich eine weitere Reduzierung des Stichprobenumfangs auf 85 Studiengänge.

Die 85 kontaktierten Studiengänge verteilten sich wie folgt auf die vier befragten Fächer aus dem Anrechnungskompass der HRK: allgemeine Pädagogik und Bildung: 23 Studiengänge, Informatik: 20 Studiengänge, allgemeine Elektrotechnik: 20 Studiengänge, Wirtschaftswissenschaften: 22 Studiengänge.

Auf die Anfragen bei den Ansprechpartner/innen der 85 Studiengänge gingen insgesamt 25 Rückmeldungen (29%) ein (allgemeine Pädagogik und Bildung: sieben Rückmeldungen, Wirtschaftswissenschaften: fünf Rückmeldungen, Informatik: fünf Rückmeldungen, allgemeine Elektrotechnik: acht Rückmeldungen). 60 der angefragten Ansprechpartner/innen (71%) der 85 Studiengänge antworteten nicht auf die Anfrage (allgemeine Pädagogik und Bildung: 16 Ansprechpartner/innen, Wirtschaftswissenschaften: 17 Ansprechpartner/innen, Informatik: 15 Ansprechpartner/innen, allgemeine Elektrotechnik: zwölf Ansprechpartner/innen).

Von den 25 Studiengängen, die auf die Anfrage reagierten, reichten insgesamt zehn Ansprechpartner/innen einen Fallbericht bzw. Unterlagen zur Anrechnung ein (allgemeine Pädagogik und Bildung: zwei Fallberichte, Wirtschaftswissenschaften: zwei Fallberichte, Informatik: drei Fallberichte, allgemeine Elektrotechnik: drei Fallberichte). Von diesen konnten acht Fallberichte für die weitere Analyse verwertet werden, zwei Ansprechpartner/innen haben keinen direkten Fallbericht, sondern vorhandene Unterlagen zur Anrechnung eingereicht, die bei der systematischen Analyse der Fallberichte nicht berücksichtigt werden konnten. Zehn Ansprechpartner/innen lehnten aus verschiedenen Gründen die Teilnahme an der Studie ab (allgemeine Pädagogik und Bildung: vier Absagen, Wirtschaftswissenschaften: eine Absage, Informatik: zwei Absagen, allgemeine Elektrotechnik: drei Absagen). Als Gründe wurden fehlende (zeitlichen) Ressourcen, aber auch die fehlende Anrechnungspraxis der Hochschule benannt. Mit weiteren fünf Ansprechpartner/innen bestand Kontakt hinsichtlich der Erstellung der Fallberichte, allerdings erhielten wir hier auch auf Nachfragen keine weitere Rückmeldung, sodass der Status hier als „offen“ bezeichnet werden muss.

Da zu diesem Untersuchungszeitpunkt deutlich wurde, dass sich überwiegend Studiengänge mit individuellen Anrechnungspraktiken an der Studie beteiligten würden, recherchierten wir weitere Good-Practice-Beispiele der pauschalen Anrechnung (fünf Anfragen) und des Franchisings (drei Anfragen). Die fünf angefragten Ansprechpartner/innen der pauschalen Anrechnung beteiligten sich mit vier Fallberichten bzw. Unterlagen zur Anrechnung. Von diesen konnten dann drei Fallberichte für die weitere Analyse verwertet werden, die eingereichten Unterlagen zur Anrechnung von einem/er Ansprechpartner/in konnten bei der systematischen Analyse der Fallberichte nicht berücksichtigt werden. Ein/e Ansprechpartner/in der pauschalen Anrechnung hat aufgrund von fehlenden zeitlichen Ressourcen sowie von nicht öffentlichen Informationen zur Anrechnungspraxis die Teilnahme an der Studie abgesagt. Im Bereich der Franchise Studiengänge hat nur ein/e Ansprechpartner/in der Studiengänge eine Rückmeldung gegeben und einen Fallbericht eingereicht. Da in diesem Fallbericht jedoch vorwiegend das pauschale Anrechnungsverfahren des Studiengangs dargestellt wird, wurde der Studiengang nachträglich dieser Anrechnungsform zugeordnet.

Unter Einbezug dieser – neben den 85 angefragten Studiengängen – weiteren acht angefragten Studiengänge beteiligten sich insgesamt 15 Ansprechpartner/innen an der Studie und gaben einen Fallbericht bzw. Unterlagen zur Anrechnung ab. 12 Fallberichte konnten für die weitere Analyse verwertet werden. Elf der Ansprechpartner/innen haben die Teilnahme an der Studie aufgrund verschiedener Gründe abgesagt und fünf Anfragen blieben offen. 62 Ansprechpartner/innen reagierten nicht auf unsere Anfrage.

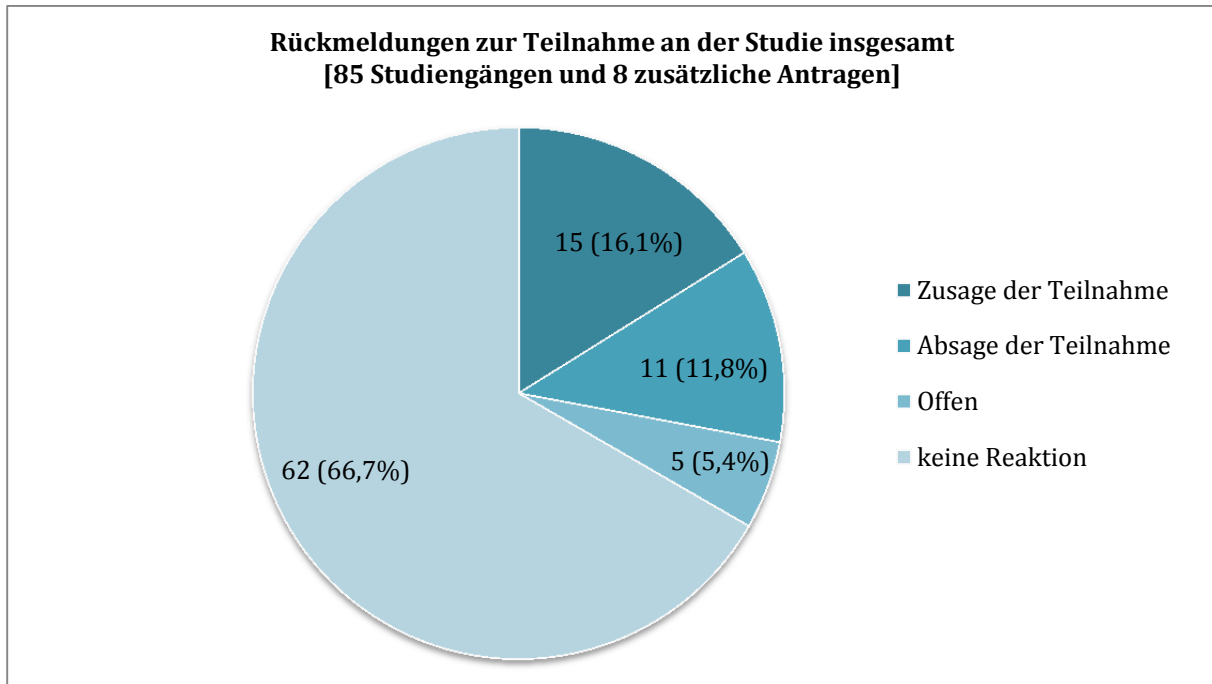


Abbildung 7: Rückmeldungen zur Teilnahme an der Studie insgesamt (eigene Darstellung).

Im Rahmen der Erhebung wurden die Studiengänge aufgefordert, ihre Anrechnungsverfahren in Form eines Fallberichtes darzustellen, die einen Umfang von fünf Seiten möglichst nicht überschreiten sollten. Für die Erstellung der Fallberichte wurde ein fragenbasierter Leitfaden vorgegeben.

Die Leitfragen umfassten folgende Oberpunkte⁶¹:

1. Der Studiengang und die Studierenden
2. Anrechnungsverfahren und Anrechnungspraxis
3. Bewertung der Anrechnungsverfahren und -praxis

Die eingegangenen Fallberichte wurden qualitativ-inhaltsanalytisch ausgewertet. Hierzu wurde zunächst versucht, eine Clusterung der dargestellten Studiengänge (bezogen auf ihre Anrechnungsverfahren) vorzunehmen. Ausgangspunkt bildete dabei die in der quantitativen Erhebung identifizierten Anrechnungsformen.

Die im Rahmen der Inhaltsanalyse identifizierten Studiengangscluster mussten aber nicht zwingend mit den Anrechnungsformen aus der quantitativen Erhebung übereinstimmen, da beispielsweise in analysierten Studiengängen auch mehrere Anrechnungsverfahren miteinander kombiniert vorliegen können. Weiterhin sollten charakteristische Erfahrungen bzw. Implementierungsprobleme bezogen auf die verschiedenen Studiengangscluster identifiziert und anhand der Fallberichte dargestellt werden.

5.4.2 Ergebnisse der Analyse der Fallberichte

Auf Grundlage der zuvor beschriebenen methodischen Vorgehensweise konnten wir die Fallberichte fünf Clustern zuordnen, die nachfolgend vorgestellt werden sollen.⁶²

⁶¹ Der vollständige Leitfaden zur Erstellung der Fallberichte befindet sich im Anhang.

⁶² Alle Zitate in Kapitel 5.4.2 beziehen sich auf die jeweiligen Fallberichte der Hochschulen im Anhang.

Cluster 1: Wenig regulierte Einzelfallanrechnung

Zu diesem Studiengangscluster zählen wir den Bachelor „Berufliche Bildung – Teilstudiengang Metalltechnik“ der Hochschule Osnabrück sowie den Master of Science Geoinformatik an der Universität Augsburg.

Beide Studiengänge bieten formell die Möglichkeit einer individuellen Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen auf ihre Studiengänge an. Das individuelle Anrechnungsverfahren wird aber nicht durch Instrumente (z.B. Portfolios) strukturiert oder unterstützt.

Bei den beiden Studiengängen handelt es sich um einen grundständigen sowie einen konsekutiven Präsenzstudiengang. Die Möglichkeit der Anrechnung ist in den jeweiligen Prüfungsordnungen aufgenommen und kann in der Praxis von den Studierenden auch tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Zur Inanspruchnahme der Anrechnung müssen im Masterstudiengang Geoinformatik „die Antragsunterlagen (Formular, Nachweise) über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss weitergeleitet werden, der über Gleichwertigkeit oder Äquivalenz und damit die Anrechnung von Leistungen entscheidet.“ Die Autorin des Fallberichtes selbst spricht von einer „bisher wenig regulierten“ Anrechnungspraxis. Sie hält die geringe Strukturierung des Verfahrens für eine Vorteil, da es „dem Prüfungsausschuss relativ viel Spielraum“ lässt und damit „eine Betrachtung der gesamten Person [des Anrechnungswilligen] zulässt“ und „nicht auf wenige festgeschriebene Kriterien einengt“.

Eine sehr knappe Darstellung ihres Anrechnungsverfahrens liefert der Fallbericht des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung: „Studierende, die eine Anrechnung beantragen, werden aufgefordert, den Inhalt und den Umfang der beantragten Module zu belegen. Nach einer Prüfung wird die Anrechnung geprüft und bewertet.“

In beiden Fällen wird nicht erkennbar, ob die jeweiligen Studiengänge sich aktiv um eine Würdigung vorhandener Kompetenzen bemühen. Aus der geringen Nutzung der Anrechnungsmöglichkeiten lassen sich möglicherweise Rückschlüsse ziehen, dass dem Thema eine eher geringe Bedeutung zukommt. Im Bachelor Berufliche Bildung hat eine Anrechnung von Leistungen im Bereich der technischen Fächer „bis auf sehr, sehr wenige Einzelfälle nicht stattgefunden“. Aber auch im Bereich der Nichttechnischen Fächer „wurden bislang nur sehr vereinzelt Anträge zur Anrechnung von Leistungen gestellt“. Der Fallbericht der Universität Augsburg gibt keine Hinweise auf den Umfang der Inanspruchnahme der Anrechnungsmöglichkeiten. Es wird aber erwähnt, dass die Anrechnung sich „in den meisten Fällen“ auf „Einzelleistungen (Teilmoduleleistungen“ bezieht. Zu dem konkret benannten Beispiel einer Anrechnung der „Kompetenz zur Bearbeitung englischsprachiger wissenschaftlicher Texte“ wird festgestellt, dass „dieser Fall bislang allerdings noch nicht aufgetreten“ sei.

Für den geringen Erfolg des Anrechnungsverfahrens werden im Fallbericht der Hochschule Osnabrück explizit die Studierenden verantwortlich gemacht: „Studierende mit dem Anliegen einer Anrechnung konnte(n) [...] nicht überzeugen, anrechenbare Kompetenzen erworben zu haben.“

In beiden Studiengängen wird die Möglichkeit zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen kritisch beurteilt. Im Bachelor Berufliche Bildung ist „eine Akzeptanz der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen bei Lehrenden eher nicht gegeben“. Die Lehrenden grenzen den Studiengang als wissenschaftliche Ausbildung klar von beruflichen Weiterbildungen ab: „bei uns an der Hochschule gibt es keine Meisterausbildung“. In Einzelfällen wird auch die Aussagekraft der von den Studierenden vorgelegten Zertifikate

bezweifelt: „So werden durchaus Zeugnisse und andere Unterlagen vorgelegt, die aufgrund der dort genannten Fachbegriffe eine Anrechenbarkeit vermuten lassen. Durchgeführte Kurztests zeigen jedoch sehr schnell, dass die erworbenen Kompetenzen die erforderliche wissenschaftliche Tiefe vermissen lassen“.

Auch viele Hochschullehrer/innen an der Universität Augsburg „stehen einer Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen [...] sehr kritisch gegenüber.“ Als Grund hierfür wird die explizite Forschungsorientierung des Masterstudiengangs genannt. Es wird bezweifelt, dass die forschungsorientierten Lernergebnisse des Studiengangs durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen ersetzt werden können. Mehr noch: Die Autorin des Fallberichtes mutmaßt, dass es Berufserfahrenen im Vergleich zu beruflich Unerfahrenen schwerer fallen könnte, den „Schritt auf eine abstraktere Ebene zu machen“, der Voraussetzung für die „Fähigkeit zu forschendem Denken“ sei.

Das wenig regulierte, „holistische“ Anrechnungsverfahren Masterstudiengang Geoinformatik ist „sehr zeitintensiv“ und daher nach Ansicht der Autorin des Fallberichtes nur „bei kleinen Bewerberzahlen“ realisierbar.

Cluster 2: Strukturierte individuelle Anrechnung

Diesem Cluster ordnen wir die Fallberichte der Masterstudiengänge „Cross Media“ der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie „Computer Science“ des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier zu.

Bei beiden Studiengängen handelt es sich um berufs begleitende, weiterbildende Masterstudiengänge mit hohen Fernstudien- bzw. Online-Anteilen. In beiden Studiengängen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Zulassung ohne ein vorangegangenes Bachelorstudium (u.a. aufgrund beruflicher Kompetenzen) möglich. Der Anteil der Studierenden ohne ersten Studienabschluss beträgt beim Master of Computer Science rund 30%.

In beiden Studiengängen bestehen umfassende Verfahren zur individuellen Anrechnung außerhochschulischer erworbener Kompetenzen. Verfahren zur pauschalen Anrechnung finden sich hingegen keine. Die im Fallbericht des Master Cross Media erwähnte pauschale Anrechnungsmöglichkeit bezieht sich ausschließlich auf hochschulische Vorleistungen.

Beim Master of Computer Science existieren insgesamt drei Varianten der individuellen Anrechnung, die auch in Kombination miteinander von den Studierenden genutzt werden können:

Eine Anrechnung von Studienmodulen basierend auf einer erfolgreichen Teilnahme an einer Anrechnungsprüfung, die parallel zu den üblichen Modulprüfungen stattfindet.

Eine Anrechnung basierend auf Zeugnissen/Zertifikaten von Weiterbildungen analog zur Anrechnung hochschulischer Vorleistungen. Diese Variante kann in Anspruch genommen werden, „wenn der Antragsteller an einer umfangreichen, nicht akademischen Weiterbildung einer Hochschule oder öffentlichen Institution teilgenommen hat.“

Eine Anrechnung auf Module des Wahlpflichtbereichs für Kenntnisse, „zu denen es im Studienprogramm kein inhaltlich äquivalentes Modul gibt.“ Grundlage der Anrechnung ist hier ein umfassendes Kompetenz-Portfolio sowie ein Vortrag mit anschließender Befragung. Die Gliederung des Portfolios ist vom Studiengang vorgegeben.

Auch die individuelle Anrechnung des Masters Cross Media basiert auf einem Kompetenzportfolio. Im Internet stellt der Studiengang den Studierenden „Hinweise zum Ausfüllen des Portfolios“ zur Verfügung. Der Entscheidungsprozess über die Anrechnung der nachgewiesenen Kompetenzen ist in einer Anrechnungsordnung geregelt.

In beiden Studiengängen unterstützten die Studiengangsverantwortlichen aktiv die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ihrer Studierenden. So werden Studierende des Masters of Computer Science mit entsprechenden Weiterbildungsabschlüssen aktiv von den Studiengangsverantwortlichen auf die „Möglichkeit der Anerkennung aufmerksam gemacht, sofern sie nicht bereits von sich aus angefragt haben“. Die Studierenden des Masters Cross Media werden bei der Erstellung des Kompetenzportfolios „intensiv durch [...] [das] Studiengangsbüro und die Koordinator_innen der inhaltlichen Bereiche unterstützt“.

Die Anrechnungspraxis im Master of Computer Science erfordert „in der Regel eine detaillierte mündliche oder schriftliche individuelle Beratung der einzelnen Bewerber und hat damit einen erhöhten Beratungsaufwand zur Folge“.

Die Anrechnungsverfahren werden in beiden Studiengängen von einem substantiellen Anteil der Studierenden genutzt: 21 der 48 Studierenden des Masters Cross Media wurden Studienmodule angerechnet. Die verschiedenen Anrechnungsvarianten des Master of Computer Science wurden insgesamt bisher von 32 Studierenden in Anspruch genommen.

Von den Studierenden werden die Anrechnungsmöglichkeiten in beiden Studiengängen positiv bewertet. So stellen die Autor/inn/en des Fallberichts des Masters of Computer Science fest: „Die Möglichkeit der Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen wird von den am Studium Interessierten sehr begrüßt und erhöht die Motivation zur Aufnahme eines Studiums. Dies ist unabhängig davon, ob die Anrechnung im späteren Studienverlauf tatsächlich in Anspruch genommen wird oder nicht“.

Zu einer ähnlichen Schlussfolgerung kommen die Autorinnen des Fallberichts des Masters Cross Media: „Für manche Studierende ist [die Anrechnung] [...] eine Motivation, überhaupt das Studium zu beginnen wegen der zeitlichen und finanziellen Ersparnis. Weitaus schwerer wiegt im Studienbetrieb aber der subjektive Eindruck, dass die Studierenden motivierter arbeiten, da sie nichts belegen müssen, was sie nun wirklich schon können [...]“.

Cluster 3: Pauschale und kombinierte Anrechnungsverfahren

Dem dritten Cluster ordnen wir insgesamt fünf Studiengänge zu, die neben individuellen vor allem auch pauschale Anrechnungsverfahren implementiert haben. Es handelt sich um den Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre der Fachhochschule Brandenburg, den Bachelor Soziale Arbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main, den Bachelor Betriebswirtschaftslehre der PFH Göttingen, den Bachelor Business Administration in mittelständischen Unternehmen der Universität Oldenburg sowie den Bachelor of Insurance Management der Fachhochschule Köln.

Bei allen fünf Studiengängen handelt es sich um Bachelorstudiengänge, die vorwiegend oder ausschließlich berufsbegleitend studiert werden. Die Programme besitzen hohe Online-Anteile, so dass sie parallel zu einer beruflichen Tätigkeit belegt werden können.

Die Entwicklung der Anrechnungsverfahren stand bei drei der fünf Studiengänge im Zusammenhang mit öffentlich geförderten Drittmittelprojekten an den jeweiligen Hochschulen. Beim Bachelor Business Administration der Uni Oldenburg fand die Entwicklung der pauschalen Anrechnung im Rahmen des BMBF-Programms ANKOM (Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge). Die Möglichkeit einer Entwicklung eines Online-Portfolio-Tools für die individuelle Anrechnung wird gegenwärtig „im Rahmen des Projektes ‚Individualisiertes Online-Studienvorbereitungsprogramm für beruflich qualifizierte‘ (INOS) geprüft“. INOS wird im Rahmen von ANKOM III (Übergänge) vom BMBF ge-

fördert. Auch der Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre der FH Brandenburg ist Gegenstand eines ANKOM III-Projektes: „Einsteigen-Zusteigen-Aufsteigen“ (Laufzeit: 2011 bis 2014). Die Entwicklung der Anrechnungsverfahren erfolgte bei diesem Studiengang u.a. im Landesprojekt „Weitersehen-Weiterbilden-Weiterkommen“. Die FH Frankfurt schließlich ist mit dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit u.a. am aktuellen MainCareer-Projekt im Förderprogramm „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ beteiligt.

Sowohl der Bachelor Business Administration der Uni Oldenburg als auch der Bachelor Betriebswirtschaftslehre der PFH Göttingen bieten pauschale Anrechnungsmöglichkeiten für eine Vielzahl kaufmännischer Aus-, Fort- und Weiterbildungen. Entsprechende Listen für Anrechnungswillige sind jeweils im Internet abrufbar. Der Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre der FH Brandenburg wurde erst im Wintersemester 2013/13 eingeführt und bietet daher bislang nur wenige pauschale Anrechnungsmöglichkeiten an. Nach Auskunft des Fallberichtes werden gegenwärtig aber weitere pauschale Äquivalenzprüfungen vorbereitet.

Der Bachelor of Insurance Management bietet eine pauschale Anrechnung von zwei Semestern (60 ECTS) für Absolvent/inn/en der Fortbildung „Versicherungsfachwirt/in“ an. Ab 2015 werden drei Semester (90 ECTS) angerechnet.

Der Bachelor Soziale Arbeit bietet eine pauschale Anrechnung für Erzieher/innen von hessischen Fachschulen an. Andere Abschlüsse können individuell angerechnet werden.

Die Möglichkeit einer individuellen Anrechnung bieten auch die anderen Studiengänge dieses Clusters (zusätzlich zur pauschalen Anrechnung) an. Unterschiedlich ist jedoch der Grad der Strukturierung bzw. Unterstützung bei diesen Verfahren. So bietet der Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre der FH Brandenburg ein sehr strukturiertes Portfolio-Verfahren an, bei dem die Studierenden u.a. durch Leitfäden, persönliche Beratung und Anrechnungsworkshops unterstützt werden. Die Anrechnungsportfolios sind modulbezogen und lernergebnisorientiert. Auch die Lehrenden werden bei der Portfoliobegutachtung durch einen Leitfaden und Beratung unterstützt.

Auch im Bachelorstudiengang Business Administration der Universität Oldenburg kommt ein Portfolio-Verfahren als Grundlage der individuellen Anrechnung zum Einsatz. Die Studierenden werden bei der Erstellung des Portfolios von den Studiengangsmitarbeiter/innen beraten und unterstützt. Laut Fallbericht, wird den Studierenden auch beim „Feinschliff“ des Portfolios geholfen. Die Strukturierung des Portfolios ist hier jedoch weit aus weniger vorgegeben. Der Entscheidungsprozess der/des Fachvertreter ist so aufwändig, dass man sich durch die o.a. Entwicklung eines Online-Tools eine Reduzierung des Aufwandes erhofft.

Im Bachelor Betriebswirtschaftslehre der PFH Göttingen stellen individuelle Anrechnungsverfahren „eher die Ausnahme dar“. Da in diesem Studiengang pauschale Anrechnungsmöglichkeiten für eine sehr große Anzahl von Aus-, Fort- und Weiterbildungen bestehen, gibt es meist keinen Bedarf für eine Einzelfallprüfung.

Im Bachelor of Insurance Management der FH Köln ist in Einzelfällen eine individuelle Anrechnung im Umfang von 60 ECTS bzw. 90 ECTS möglich. Dies entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende. „Schriftliche niedergelegte Anrechnungskriterien existieren nicht.“

Das individuelle Anrechnungsverfahren des Bachelors Soziale Arbeit der FH Frankfurt wird im Fallbericht nur am Rande erwähnt.

Die pauschalen Anrechnungsmöglichkeiten der FH Brandenburg, der FH Frankfurt und der Uni Oldenburg basieren aus systematischen Äquivalenzvergleichen, die zwischen den anzurechnenden beruflichen Abschlüssen und den jeweiligen Studiengängen durchgeführt wurden. Die Studiengänge verwenden im Detail unterschiedliche Verfahren des Äquivalenzvergleichs mit unterschiedlichen Referenzsystemen zur Niveaubestimmung (Uni Oldenburg: EQR (MLI), FH Brandenburg: Anderson-Taxonomie). Im Fallbericht der PFH Göttingen wird nicht dargestellt, auf welcher Grundlage die z.T. sehr weitreichenden Anrechnungsmöglichkeiten eingerichtet wurden.

Bei der FH Köln erfolgt die pauschale Anrechnung der ersten zwei (bzw. ersten drei) Studiensemester ohne eine erkennbare Äquivalenz der angerechneten Fortbildung zu den Studienmodulen, auf die angerechnet wird. Dennoch werden die „Module der ersten Semester [...] pauschal mit der Note des Fachwirtschlusses angerechnet.“

Für die Studiengänge ist die Einführung einer pauschalen Anrechnung (insofern ein Äquivalenzvergleich durchgeführt wird) einmalig mit einem hohen Aufwand verbunden. In den anschließenden Anrechnungsverfahren entlastet die pauschale Anrechnung den Studiengang jedoch erheblich. So kommt die Autorin des Fallberichtes der Uni Oldenburg zu dem Schluss, dass „die regelmäßige Erweiterung von pauschalen Anrechnungsmöglichkeiten nicht nur für die Hochschule, sondern [...] insbesondere auch für die Antragstellenden attraktiv“ ist.

Auch der Autor des Fallberichtes der FH Köln kommt zu dem Schluss, dass die Administration der pauschalen Anrechnung „sehr einfach gehalten“ sei.

Die vier Studiengänge des Clusters unterscheiden sich stark hinsichtlich der Qualitätssicherung ihrer Anrechnungsverfahren. Ein umfassendes QS-System berichtet insbesondere die FH Brandenburg: Dieses besteht u.a. aus einer umfassenden Prozessdokumentation, Leitfäden für Studierende und Lehrende, eine Datenbank mit allen Anrechnungsfällen sowie einer Evaluation der Anrechnungsverfahren und damit verbundener Service-Aspekte. Darüber hinaus wird aus dem Fallbericht deutlich, dass die Ergebnisse der Evaluation systematisch genutzt werden, um den Anrechnungsprozess weiterzuentwickeln.

Dem steht das Anrechnungsverfahren der FH Köln gegenüber, das nach der Analyse des Fallberichtes keine erkennbaren Elemente einer Qualitätssicherung aufweist.

An allen Hochschulen (mit Ausnahme der FH Köln) werden die Anrechnungsmöglichkeiten von Studiengangverantwortlichen und Studierenden positiv beurteilt. Durch die Anrechnung sparen die Studierenden Studienzeit und -gebühren und erhalten auch im Falle eines berufs begleitenden Teilzeitstudiums die Möglichkeit, in überschaubarer Zeit zu einem Hochschulabschluss zu gelangen.

Zwar kommt auch der Autor des Fallberichtes der FH Köln zu dem Schluss, dass der „Verbesserungsbedarf [des Anrechnungsverfahrens] überschaubar“ und „die Studienerfolge durchaus vorzeigbar“ seien, doch berichtet er gleichzeitig von massiven Anschlussproblemen der Studierenden, die die Anrechnung in Anspruch genommen haben: „Dies führt nicht selten zu Frustration bei den Lehrenden, die feststellen müssen, dass die Studierenden zwar ein Teilgebiet im Rahmen der Fachwirtsbildung ‚auf dem Papier‘ behandelt haben, trotzdem aber kaum Wissen mitbringen, da sie es für die Ziele des handlungsorientierten Ansatzes auch kaum benötigen.“

Nicht erkennbar wird für uns, weshalb die FH Köln trotz der zuvor beschriebenen Anschlussproblematik eine Ausweitung der Anrechnung auf drei Semester (90 ECTS) plant. Der Autor des Fallberichtes begründet dies mit der „Marktsituation im Bereich der weiter-

bildenden Studiengänge“ und den „Wünschen seiner Kooperationspartner“ aus der beruflichen Bildung. Als weiterer Grund für die sehr umfassende Anrechnung wird zudem der Deutsche Qualitätsrahmen (DQR) genannt: „Eine gewisse Rolle mag auch der ominöse Qualitätsrahmen spielen, auch wenn dieser eher Missverständnisse als Klarheit produziert“.

Sehr unterschiedlich fällt auch die Resonanz auf die Anrechnungsverfahren außerhalb der jeweiligen Studiengänge in den Hochschulen aus. Hier spricht der Fallbericht der FH Frankfurt von einer „gemischten Akzeptanz“ innerhalb der Hochschule. Es wird von Lehrenden berichtet, die durch Anrechnung „grundsätzlich eine Dequalifizierung des Studiums befürchten“. Auch die Autorinnen des Fallberichtes der FH Brandenburg berichten eine „unterschiedliche“ Akzeptanz: „Es gibt an der FH Brandenburg Personen, die der Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen grundsätzlich positiv gegenüberstehen, Personen, die die Anrechnungsverfahren grundsätzlich ablehnen und eine Personengruppe, die Anrechnung befürworten, wenn die Prüfungsleistung erbracht wird“.

Die Autorin des Fallberichtes der Uni Oldenburg berichtet einen starken Anstieg der Akzeptanz innerhalb der Universität in den letzten Jahren.

Der Autor des Fallberichtes der FH Köln berichtet eine unterschiedliche Akzeptanz der Anrechnung innerhalb der Hochschule: „Die Akzeptanz steigt mit der hierarchischen Stellung in der Hochschule. Die Hochschulleitung äußert eine hohe Akzeptanz für Anrechnungsmodelle, sicherlich auch aus hochschulpolitischen Gründen, [...]“

Lediglich die private PFH Göttingen berichtet keinerlei Akzeptanzprobleme beim Thema Anrechnung.

Cluster 4: Verkürzte Studiengänge

Als „verkürzte Studiengänge“ verstehen wir den Bachelor of Engineering Studiengang „Mechatronik kompakt durch Anerkennung“ (MekA) der Hochschule Aalen sowie den Bachelor Pflege der Katholischen Hochschule Freiburg.

In beiden Studiengängen findet eine Anrechnung mehrerer Studiensemester für alle Studierenden statt. Dies wird im Fallbericht des Bachelors Pflege explizit dargestellt: „Die Anrechnungspraxis ist Teil der Konstruktion des Studiums [...] und gilt entsprechend für alle Studierenden in diesem Studiengang.“ Grundlage der Anrechnung ist eine dreijährige Pflegeausbildung an einer kooperierenden Bildungseinrichtung.

Eine Zulassung zum Studiengang MekA ist ebenfalls nur für Absolvent/inn/en einer bestimmten Fachschulausbildung (Techniker/in) möglich, denen grundsätzlich 60 ECTS (d.h. zwei Vollzeitsemester) angerechnet werden. Allerdings besteht hier parallel ein inhaltlich vergleichbarer Regelstudiengang Mechatronik, dessen Veranstaltungen und Prüfungen auch von den Studierenden des verkürzten MeKA-Studiengangs belegt werden, so dass man hier auch eine Einordnung unter Cluster 3 (Pauschale Anrechnung) hätte vornehmen können.

Beide Studiengänge verstehen die Verkürzung bzw. die Reduzierung ihres Workloads als eine Anrechnung beruflicher Kompetenzen im Sinne der entsprechenden KMK-Beschlüsse. Die Gleichwertigkeit der angerechneten Kompetenzen zu hochschulischen Lernergebnissen wurde im Falle des MeKA-Studiengangs überprüft, indem die Abdeckung der Lernergebnisse des Regelstudiengangs Mechatronik durch Lernergebnisse von Techniker/innen/ausbildungen festgestellt wurde. Da zum Bachelorstudiengang Pflege kein Regelstudiengang existiert, konnte auch kein Äquivalenzvergleich durchgeführt werden. Die

Studiengangsverantwortlichen der Katholischen Hochschule Freiburg behelfen sich daher damit, „Anrechnungsmodule“ für die entfallenen zwei Semester zu definieren. „Die Anrechnung erfolgt für Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen der Ausbildung an Kooperationshochschulen erworben werden und in fünf Modulbeschreibungen hinterlegt sind.“

Unklar bleibt hier, wie der Anrechnungsumfang von 60 ECTS bestimmt wurde und wie die Gleichwertigkeit der in den Pflegeschulen erworbenen Kompetenzen zur hochschulischen Lernergebnissen nachgewiesen wurde.

Bei beiden Studiengängen bestehen Kooperationsverträge zwischen den Hochschulen und den Fachschulen, deren Ausbildungen angerechnet werden. In den Kooperationsverträgen des Bachelorstudiengangs Pflege sind „bestimmte Anforderungen an die Qualität des Lehrens und Prüfens im Rahmen der Ausbildung formuliert“. In den Kooperationsverträgen der Hochschule Aalen sind „u.a. regelmäßige Treffen zum Informationsaustausch sowie Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler der Fachschulen verankert.“

Eine Zulassung zum verkürzten Bachelorstudiengang Pflege ist auch für Absolvent/inn/en einer Bildungseinrichtung möglich, die nicht mit dem Studiengang kooperiert. In diesem Fall erfolgt eine individuelle Prüfung der Anrechnung basierend auf einem Fachgespräch mit dem/der Studiengangsbewerber/in.

Die Erfahrungen mit dem verkürzten Studiengang sind nach Angaben der Autor/inn/en der Fallberichte in beiden Fällen positiv. Die Studierenden des Meka-Studiengangs schneiden in Klausuren besser ab als die gemeinsam studierenden Teilnehmer/innen des Regelstudiengangs. Auch wird die Wirkung der beruflich Qualifizierten auf die übrigen Studierenden als positiv beschrieben: „Auffallend war in den Vorlesungen, die auch von den Meka-Studierenden besucht wurden, eine ‚positive Unruhe‘, dergestalt, dass diese Gruppe zeitnah die gestellten Übungsaufgaben bearbeitete und dadurch den Reste der Hörerinnen und Hörer zum ebenfalls zeitnahen Nachbearbeiten des Vorlesungsstoffes animierte“. Auch an der Katholischen Hochschule Freiburg ist nach Auskunft der Autoren des Fallberichtes „die Anrechnungspraxis akzeptiert“.

Cluster 5: Anrechnung der Bachelor-/Master-Lücke

Dem fünften Cluster ordnen wir nur einen Studiengang zu, dessen Anrechnung sich grundsätzlich von allen anderen durch Fallberichte dokumentierten Verfahren unterscheidet. Es handelt sich um den weiterbildenden Masterstudiengang Business Administration (MBA) des International Graduate Centers der Hochschule Bremen.

Dieser Masterstudiengang hat einen Workload von 90 ECTS. Um im Bachelor-Master-Zyklus insgesamt auf 300 ECTS zu kommen, sollten Studierende einen Bachelorstudiengang von mindestens 210 ECTS studiert haben, um zu diesem MBA zugelassen zu werden. Die Hochschule Bremen ist jedoch daran interessiert, auch Studienbewerber/innen zuzulassen, die lediglich einen Bachelorstudiengang mit 180 ECTS abgeschlossen haben: „Zunehmend erreichen den Studiengang Bewerbungen von Interessierten, die als ersten Hochschulabschluss einen Bachelor von 180 Credits nach dem Bachelor aufweisen. [...] Im Studiengang werden mit dem Masterabschluss 90 Credits erlangt, es besteht also eine 30-Credit-Lücke.“

Für Studierende, deren Erststudium ein dualer Bachelorstudiengang war, können die Praxisphasen aus dem Bachelor auf die Bachelor-/Master-Lücke angerechnet werden. Da die Bachelor-/Master-Lücke 30 ECTS umfasst, werden die Praxisphasen grundsätzlich als 30

ECTS angerechnet. Begründet wird dies mit einer hälftigen Anrechnung von Praxisphasen bis zu einem Jahr.

Anders als bei der Anrechnung auf Hochschulstudiengänge handelt es sich bei der Anrechnung von Praxisphasen auf die Bachelor-/Master-Lücke nicht um eine Anrechnung von Kenntnissen oder Kompetenzen. Es findet keinerlei Überprüfung von Inhalten, Niveaus oder Äquivalenzen statt. Lediglich die Dauer der Praxisphasen wird bei der Anrechnung berücksichtigt.

Auch Studierende mit einem 180 ECTS-Bachelor, die kein duales Studium absolviert haben, können zum MBA zugelassen werden. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung über einen sogenannten „Selbstkompetenzbericht“. Dieses Verfahren wurde erst 2013 eingeführt und wird gegenwärtig noch weiterentwickelt. Insgesamt ist auch hier eine Anrechnung von 30 ECTS möglich. Hierzu müssen sechs unterschiedliche Kompetenzen nachgewiesen werden, die in einem Leitfaden des International Graduate Centers näher beschrieben werden. Angerechnet werden können Kenntnisse, kritisches Verständnis, kognitive und funktionale Fertigkeiten sowie personale, aktivitätsbezogene, fachlich-methodische und sozial-kommunikative Kompetenzen.

Der Anrechnungsprozess verlangt von den Studierenden eine intensive Auseinandersetzung mit dem zugrundeliegenden Kompetenzverständnis. Explizit wird als Teil des Selbstkompetenzberichtes gefordert, „dass [die Studierenden] sich in einem Theorieteil mit dem Kompetenzbegriff und mit den Kompetenzarten auseinandersetzen [...] und dass an ausführlich beschriebenen Beispielen mit Bezug auf den Theorieteil die erworbenen Kompetenzen beschrieben und diskutiert werden“.

Der Autor des Fallberichtes der Hochschule Bremen stellt fest, dass einige Studierende mit dieser Form der Kompetenzerfassung Schwierigkeiten hatten: „Es zeigte sich dass, [...] [Studierende] mit ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund deutlich intensiver begleitet werden mussten“.

Um den Studierenden die Erstellung des Berichtes zu erleichtern, wurde daher ein eigenständiges Studienmodul „Selbstkompetenzanalyse“ eingeführt. „In diesem Modul erfolgt eine Vermittlung der begrifflichen und theoretischen Grundlagen und eine intensive Begleitung beim Erstellen des Berichts“.

5.4.3 Schlussfolgerungen aus den qualitativen Ergebnissen

Nachfolgend wollen wir die qualitative Untersuchung unter Berücksichtigung politischer Rahmenvorgaben und der im vierten Kapitel erfolgten Darstellung zur Anrechnungspraxis an Hochschulen einer zusammenfassenden Analyse unterziehen, wobei es sich empfiehlt, hier zwischen grundständigen und weiterbildenden Studiengängen zu unterscheiden.

Grundständige und konsekutive Studiengänge

Nach unseren Ergebnissen ist die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in grundständigen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen bislang auf wenige Einzelfälle begrenzt und Weiterentwicklungen sind bislang schwer erkennbar. Unter den Studiengängen, die bereit waren, einen Fallbericht zur Anrechnung zu erstellen, fanden sich nur zwei Studiengänge, die nicht als berufsbegleitend und/oder weiterbildend charakterisiert werden können. In diesen Studiengängen (Cluster 1) erfolgt Anrechnung auf Grundlage von Einzelfallentscheidungen, die auch bei der Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Kompetenzen zum Einsatz kommen. Unterstützende Instrumente oder

Verfahren sind bislang nur rudimentär entwickelt und Anrechnungsmöglichkeiten werden nur von wenigen Studierenden genutzt.

Die gesetzliche Verpflichtung der Hochschulen, Anrechnung einzuführen, hat bei den grundständigen Studiengängen häufig lediglich zur Folge, dass die Möglichkeit der Anrechnung zwar formell eingeführt, aber nicht bekannt gemacht wird. Die Anrechnungspraxis ist daher nur auf wenige Einzelfälle beschränkt.

Klassische grundständige Studiengänge sind nach unserem Eindruck mit der Einführung von Anrechnungsverfahren überfordert. Bislang fehlt ihnen das Wissen, vor allem aber Ressourcen zur erfolgreichen Implementierung von Verfahren und zur aktiven Ansprache von Studierenden mit anrechenbaren beruflichen Kompetenzen. Um Anrechnung erfolgreich zu implementieren, müssten an den Hochschulen neue Strukturen geschaffen werden (Anrechnungszentren, Durchlässigkeitsbeauftragte, etc.), deren Notwendigkeit aber wiederum nur von wenigen Hochschulen erkannt wird.

Auffallend erscheint uns, dass das Wissen um Anrechnungsmöglichkeiten und -verfahren in den bestehenden hochschulischen Strukturen (Prüfungs- und Immatrikulationsämter, Studienberatung, Studiengangskoordinator/inn/en, Studiendekan/inn/en, Studiengangskoordinator/inn/en) zum Teil nur sehr gering verbreitet ist. Oft ist es auf einzelne Studiengänge und deren Verantwortliche begrenzt, die Verbreitung des Wissens endet oft an den Grenzziehungen der Fächer oder Fakultäten. Ein Wissensgefälle kann auch zwischen administrativen und wissenschaftlichen Bereichen der Hochschulen beobachtet werden, wobei Unwissenheit oft mit mangelnder Akzeptanz und Ablehnung einhergeht. Hier ist zu überlegen, ob mit hochschulübergreifenden Veranstaltungen, wie sie von der HRK im vergangenen Jahr durchgeführt wurden, und einschlägigen Netzwerken gegengesteuert werden kann.

Pauschale Anrechnung

Pauschale Anrechnung findet sich vor allem in berufs begleitenden Bachelorstudiengängen sowie in Vollzeit-Bachelorstudiengängen, die sich gezielt an beruflich Qualifizierte wenden.

Unter den hier betrachteten Studiengängen mit pauschaler Anrechnung finden sich große Differenzen im Hinblick auf den Grad der Qualitätssicherung. Die Einführung qualitätsgesicherter Anrechnungsverfahren steht häufig in engem Zusammenhang mit öffentlich geförderten Modellvorhaben wie ANKOM, INNOPUNKT oder Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen. Die im Zuge dieser Förderprogramme entwickelten Verfahren und Standards haben erkennbar zu einer langfristig verbesserten Anrechnungspraxis in den beteiligten Studiengängen geführt. In Studiengängen, die eine auf systematischen Äquivalenzvergleichen basierende qualitätsgesicherte Anrechnung vornehmen, besteht eine vergleichsweise hohe hochschulinterne Akzeptanz der Anrechnung gegenüber. Zudem steigt die Studienmotivation der (Anrechnungs-)Studierenden und ihr Studienerfolg kann auch eine positive Vorbildfunktion für die Regelstudierenden haben (vgl. Cluster 3).

Beobachtbar ist auch, dass insbesondere in Studiengängen, die sich in einem wettbewerblichen Umfeld auf dem Markt behaupten müssen, der Druck wächst, hohe Anrechnungsumfänge ohne ausreichende Qualitätssicherung zu gewähren („Anrechnungswettbewerb“). In solchen Studiengängen steigt die Gefahr von Anschlussproblemen der (Anrechnungs-)Studierenden; die Unzufriedenheit der Regelstudierenden, die keine Anrechnung in Anspruch nehmen konnten, wächst und es sinkt die Qualität des Studienabschlusses insgesamt.

Die Analysen der Fallberichte machen deutlich, dass pauschale Anrechnung in Hochschulen eher auf Akzeptanz stößt, wenn sie auf systematischen Äquivalenzvergleichen beruht. Diese sind zwar anfänglich mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden, reduzieren aber dauerhaft Anschlussprobleme und steigern die Akzeptanz der Anrechnung unter den Studierenden und Lehrenden.

Individuelle Anrechnung

Individuelle Anrechnung basierend auf strukturierten Portfolio-Verfahren findet man in erster Linie in weiterbildenden Masterstudiengängen. Die Verfahren sind akzeptiert, aber mit einem hohen zeitlichen Aufwand (sowohl für die Studierenden als auch für die Lehrenden) verbunden. Die Herausforderung besteht hier in der Entwicklung gut strukturierter Anrechnungsportfolios, die sowohl von den Studierenden als auch von den Lehrenden ohne umfangreiche Vorkenntnisse verstanden werden. Hier besteht nach wie vor ein dringender Entwicklungsbedarf. Weitere Modellprojekte (insbesondere auch im Zusammenhang mit der Validierung informell erworbener Kompetenzen) könnten helfen, effektive, valide und nachvollziehbare Portfolioverfahren zu etablieren.

Verkürzte Studiengänge

Besitzen alle Studierende eines bestimmten Studiengangs die gleiche berufliche Qualifikation, so kann ein verkürzter Bachelorstudiengang auf diese Qualifikation aufbauen. Für eine solche Verkürzung fehlt jedoch eine rechtliche Grundlage, daher wird Anrechnung häufig als Hilfskonstruktion verwendet, um die Verkürzung zu rechtfertigen. Ein Äquivalenzvergleich ist hier aber nicht möglich, da die angerechneten Studiensemester bzw. -module gar nicht unterrichtet werden.

Um einen Anrechnungswettbewerb bei verkürzten Studiengängen zu verhindern, wäre es sinnvoll den Umfang der Verkürzung durch übergreifende Standards festzulegen. Solche Standards könnten sich an den DQR-Stufen orientieren (z.B. 60 ECTS für einschlägige berufliche Qualifikationen der Stufe 6).

Anrechnung auf die Bachelor-/Master-Lücke

Die strikte Auslegung der Vorgaben des Bologna-Systems macht es gegenwärtig vielen 90-ECTS-Masterstudiengängen schwer, Studierende aufzunehmen, die lediglich einen 180-ECTS Bachelorstudiengang absolviert haben. Um eine Zulassung solcher Studierenden zu rechtfertigen, werden berufliche Erfahrungen oder im weitesten Sinne „Kompetenzen“ auf die 30-ECTS-Lücke zwischen Bachelor und Master angerechnet.

Die bei diesen Verfahren angerechneten Kompetenzen und Praxiszeiten stehen häufig in einem wenig erkennbaren Zusammenhang zum Studiengang. Da die Verfahren einer von den Studieninteressierten ebenso wie von den Studiengangsverantwortlichen gewünschten Legitimierung der Zulassung dieser Studierenden dient, wird meist gar keine tatsächliche Bewertung und Zuordnung studiengangsäquivalenter Kompetenzen angestrebt.

Der für alle Beteiligten hohe Aufwand der Kompetenzerfassung und -bewertung könnte daher durch eine flexiblere Zugangsregelung für weiterbildende Masterstudiengänge eingespart werden.

Die in diesem Zusammenhang entwickelten Verfahren der angeleiteten Kompetenzdokumentation (z.B. durch Erstellung eines Portfolios) können jedoch einen wertvollen Beitrag zur persönlichen Reflexion von Lernerfahrungen leisten. Sie könnten daher als Teil

des lebenslangen Lernens grundsätzlich ein Bestandteil weiterführender Studienprogramme werden.

6 Diskussion der Ergebnisse

Auf der politischen Ebene wurde das Thema Anrechnung in den vergangenen Jahren stark befördert. Durch Aufnahme einer Verpflichtung zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in die ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (KMK, 2010, S. 3) werden sich auch Hochschulen auf Dauer nicht mehr der Aufgabe entziehen können, Anrechnungsregelungen zu implementieren. Spätestens bei der (Re)akkreditierung von Studiengängen dürften entsprechende Anforderungen an sie herangetragen werden.

Auf politischer Ebene erfolgten zwar notwendige und anrechnungsbefördernde Weichenstellungen, gleichzeitig wurden aufgrund unklarer bzw. nicht ausreichender Rahmenvorgaben Unsicherheiten geschaffen, die insbesondere unter dem Aspekt der Qualitätssicherung der Klärung bedürfen. Zu nennen sind hier das Problem der Doppelanrechnungen, die Aufweichung der 300 ECTS-Vorgaben, insbesondere aber auch die Interpretation der Lisabon-Konvention. Unterschiedliche Auslegungen von Rahmenvorgaben und bestehende Interpretationsspielräume eröffnen Handlungsoptionen bei der Anrechnung von Kompetenzen, die von Hochschulen sehr unterschiedlich und nicht immer im Interesse der Sicherung qualitativer Standards ausgeschöpft werden.

Generell kann gesagt werden, dass das Thema Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in der Hochschulpraxis bislang wenig präsent ist. So befassen sich im Qualitätspakt Lehre zwar mehr als Zweidrittel der geförderten Vorhaben mit der Studieneingangsphase und heterogenen Studierenden, das Thema Anrechnung ist für die Projekte aber von geringer Relevanz. Auch bei im Anrechnungskompass der HRK-nexus verzeichneten Hochschulen deutet einiges auf die nachrangige Bedeutung dieses Themas hin. So verweisen die im Kompass angegebenen Links in der Regel auf die jeweiligen Hochschulen, zum Thema Anrechnung finden sich Informationen aber, wenn überhaupt, erst bei einer tiefergehenden Recherche. In zwei Drittel der von uns untersuchten Seiten bedarf es hierzu zwei bis fünf Klicks. Nach unserem Eindruck haben vor allem öffentliche Hochschulen wenig Interesse, ihre Studierenden auf Anrechnungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen. Das gilt sogar zum Teil für uns bekannte weiterbildende Studiengänge an öffentlichen Hochschulen, in denen Anrechnungsverfahren eingeführt und regelmäßig eingesetzt werden und die – für uns überraschend – im HRK-nexus Anrechnungskompass gar nicht vertreten sind.

Ein größeres Interesse am Thema sehen wir bei Hochschulen mit Förderprogrammen, die einschlägig auf Durchlässigkeit und Anrechnung ausgerichtet sind, wie z.B. die ANKOM-Initiative und der Bundeswettbewerb „Aufstieg durch Bildung“. Die in den verschiedenen ANKOM-Phasen geförderten Hochschulen konnten Knowhow aufbauen, dessen Dissemination recht gut gelungen ist. Und auch im Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ zeichnet sich ab, dass Anrechnungsmodelle und -verfahren in vielen Projekten entwickelt werden. Da sich diese aber überwiegend noch in der Phase der Pilotierung befinden, können bislang noch keine Aussagen dahingehend getroffen werden, wie ihre Fortführung über die Projektlaufzeit hinaus aussehen wird. Zu beobachten ist, dass die Reichweite der Entwicklungen über den unmittelbaren Projektbezug oft nicht hinausreicht. Nur in wenigen Fällen ist eine institutionelle Verankerung des Themas Anrechnung über ein-

zelne Studiengänge oder zeitlich befristete Projekte hinaus gelungen. Große Zurückhaltung gegenüber einer dauerhaften institutionellen Verankerung zeigen besonders öffentliche Hochschulen und hier Universitäten.

Nach unserem Eindruck besteht in Hochschulen bislang nur ein geringes Verständnis, was unter der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen zu verstehen ist. So will der HRK-nexus Anrechnungskompas Studienangebote listen, in denen beruflich erworbene Kompetenzen individuell, pauschal oder kombiniert angerechnet werden können.⁶³ Die genauere Analyse der von uns untersuchten 100 Studiengänge zeigt jedoch, dass in 13 Fällen der gelisteten Studiengänge keine konkreten Aussagen zur Anrechnungspraxis möglich sind, da keine Anrechnungsverfahren praktiziert oder lediglich auf Berufspraktika angerechnet werden. In den übrigen Studiengängen dominiert in aller Regel die Form der individuellen Anrechnung. Dies gilt vor allem für Universitäten, aber auch für Fachhochschulen, in denen sich aber auch verkürzte Studiengänge und pauschale Anrechnungsverfahren finden. Wenn öffentliche Hochschulen Anrechnungsverfahren für einzelne Studiengänge implementiert haben, dann dort, wo – oft unterstützt durch Förderprogramme zur Durchlässigkeit – Absolvent/inn/en beruflicher Aus- und Fortbildungen die Aufnahme eines berufsbegleitenden Studienprogramms erleichtert werden soll.

Durch eine vergleichsweise großzügige Anrechnungspraxis zeichnen sich private Hochschulen aus, in denen pauschale oder individuelle Anrechnungen ähnlich häufig vorzufinden sind. Allerdings ist es nicht leicht, die Situation in privaten Hochschulen zu bewerten. Im Anrechnungskompas der HRK-nexus sind Studiengänge von Hochschulen in privater Trägerschaft zwar quantitativ stark vertreten und auf den Webseiten der privaten Hochschulen wird die Möglichkeit der Anrechnung häufig an prominenter Stelle hervorgehoben, oft ist es jedoch nicht ohne weiteres möglich, nähere Informationen (z.B. Prüfungsordnungen) zu recherchieren, ohne sich direkt an die Hochschule zu wenden oder sich Online als Interessent zu registrieren. Nach unserem Eindruck kommt der Anrechnung in Hochschulen in privater Trägerschaft ein deutlich hervorgehobener Marketing-Aspekt (insbesondere bezogen auf pauschale Anrechnungen beruflicher Fortbildungsabschlüsse, dadurch mögliche Studienzeiterkürzungen und Einsparungen bei den Studienkosten) zu, mit dem um Studierende geworben wird.

Bei der Analyse von 100 Studiengängen aus dem HRK-nexus Anrechnungskompas konnten wir keine signifikanten fachspezifischen Unterschiede erkennen. Unsere Annahme, dass bestimmte Fächer, wie z.B. die Erziehungswissenschaften oder die Wirtschaftswissenschaften mit einem hohen Anteil berufserfahrener Studierender, sich eher als andere Fächer durch Anrechnung auszeichnen, ließ sich nicht bestätigen.

In der Praxis dominieren individuelle Anrechnungen, 78 der von uns betrachteten 100 Studiengänge boten diese Form der Anrechnung an. Unsere qualitativen Analysen von Fallberichten der Hochschulen zeigen jedoch, dass man bei dieser Anrechnungsform unterscheiden muss zwischen den wenig regulierten Einzelfallanrechnungen, die sich meist in klassischen grundständigen und konsekutiven Studiengängen finden sowie strukturierten individuellen Anrechnungsverfahren, die in erster Linie in weiterbildenden Masterstudiengängen zum Einsatz kommen.

In den grundständigen und konsekutiven Studiengängen entscheiden über die individuelle Anrechnung in den meisten Fällen Fachstudienberater/innen oder modulverantwortliche

⁶³ www.hrk-nexus.de/material/nexus-anrechnungskompas [08.07.2014].

Hochschullehrende, in der Regel in Form subjektiver Entscheidungen, zum Beispiel auf Grundlage von Zeugnissen. Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen beschränkt sich, soweit überhaupt Erfahrungen bestehen, auf sehr wenige Fälle, bei denen es sich um außerhochschulisch erworbene formelle, nur äußerst selten um non-formale oder informell erworbene Kompetenzen handelt. Kriterien für Anrechenbarkeit und Anrechnungsentscheidungen werden in der Regel nicht genannt. Beruflich qualifizierte Studierende, die eine Anrechnung ihrer Kenntnisse bzw. Kompetenzen wünschen, müssen die Anrechnungsmöglichkeiten oft umständlich in Ordnungen der Studiengänge recherchieren und sich aktiv um eine Anrechnung bemühen. Die Studiengänge informieren und unterstützen Anrechnungswillige oft unzureichend und besitzen dazu auch gar nicht die erforderlichen Ressourcen.

Im Bereich der weiterbildenden Masterstudiengänge fanden wir hingegen wesentlich strukturiertere und effektivere individuelle Anrechnungsverfahren. Meist basieren die Anrechnungsverfahren hier auf Kompetenzdokumentationen wie z.B. Portfolios. Die weiterbildenden Masterstudiengänge gehen stärker auf die beruflichen Vorqualifikationen ihrer Studierenden ein und bemühen sich aktiv um die Gestaltung von Systemen zu deren Anrechnung. Allerdings sind auch diese Systeme häufig sehr komplex und mit einem hohen Aufwand für die anrechnungswilligen Studierenden und für die Bearbeiter/innen und Entscheider/innen auf Hochschuleseite verbunden. Die Gestaltung valider und gleichzeitig ökonomischer Verfahren der Kompetenzdokumentation ist eine Entwicklungsaufgabe, die noch nicht befriedigend gelöst und somit weiterer Forschung bedarf.

Vieles spricht daher dafür, Anrechnungen basierend auf systematischen Äquivalenzvergleichen auf Modulbasis durchzuführen. Hier kann ein Abgleich der von den Studierenden eingebrachten Kompetenzen mit den Lernergebnissen der Module sehr viel passgenauer erfolgen.

Einem verkürzten Studiengang liegt in der Regel eine Kooperationsvereinbarung mit einem oder mehreren Bildungsträgern zugrunde. Studierende haben somit einen bestimmten beruflichen Abschluss und dieser wird als Teil des Studiums anerkannt, so dass die ersten Semester von der Hochschule gar nicht angeboten werden müssen. Im Studienplan werden diese außerhochschulischen Vorleistungen häufig als Anrechnungsmodule aufgeführt. Auch hier ist aus der Perspektive der Qualitätssicherung oftmals nicht klar nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Anrechnung erfolgt. Im Zuge der Akkreditierung werden die Kooperationen zwar geprüft, wie allerdings die Bewertungen im Einzelnen erfolgen, ist nach unseren Informationen bislang wenig transparent.

Mit Blick auf die von der KMK formulierte, inzwischen aber zunehmend aufgeweichte 300-ECTS-Klausel ergeben sich für Studierende, die einen Bachelor-Abschluss mit 180 ECTS absolviert haben, Probleme, wenn sie einen Masterstudiengang mit 60 ECTS oder 90 ECTS belegen wollen. Hochschulen, die Bachelorabsolventen mit einem zu geringen ECTS-Umfang in einem Masterstudiengang aufnehmen möchten, gleichen diese Bachelor-Master-Lücke pauschal mit Berufserfahrung bzw. beruflichen Kompetenzen in einem einschlägigen Beruf (Anrechnung) oder mit Brückenmodulen aus, wobei diese allerdings in der Regel als über den Studiengang hinausgehende Leistungen von den Studierenden als wenig attraktiv bewertet werden.

Sehr kritisch sehen wir die Anrechnung von Berufserfahrung als bachelor-adäquat. Diese Möglichkeit wurde von der KMK explizit für weiterbildende Masterprogramme geschaffen, sie wird aber nach unserem Eindruck, ohne dass wir dies allerdings zum gegenwärtigen

Zeitpunkt mit genauen Daten belegen können, nahezu ausschließlich von privaten Hochschulen genutzt. Auch wenn wir die Anrechnung von Kompetenzen – durchaus in begründeten Fällen auch über die von der KMK gesetzte 50%-Begrenzung hinaus – positiv bewerten, ist die Anrechnung kompletter Studiengänge aus Qualitätsgesichtspunkten kritisch zu bewerten, da wenig transparent ist, nach welchen Kriterien eine Qualitäts- und Niveauprüfung erfolgt. Die komplette Anrechnung eines Studiengangs als bachelor-adäquat bricht zudem mit dem im Bologna-Prozess vorgesehenen zweistufigen System. Die Einstufung in ein weiterbildendes Masterprogramm ohne Bachelorabschluss birgt zudem die Gefahr, diese Studiengänge als zweitklassig zu entwerten.

Als Sonderfälle fassen wir die Angebote, die im eigentlichen Sinn nicht der Anrechnung zurechenbar sind, die aufgrund ihrer wachsenden Bedeutung aus unserer Sicht aber der genaueren Beobachtung bedürfen. Unter das Franchising-Modell fallen Studiengänge, die durch einen hochschulischen oder außerhochschulischen Kooperationspartner (Franchise-Nehmer) nach den Vorgaben der gradverleihenden Hochschule durchgeführt werden. Der akademische Grad wird durch die Hochschule verliehen, die auch für die Qualitätssicherung verantwortlich ist. Wie diese Qualitätssicherung gewährleistet wird, hat sich uns bei der Prüfung der Einzelfälle nicht erschlossen. Zwar unterliegen Franchise-Studiengänge den gleichen Qualitätsstandards wie die übrigen Angebote der Hochschule, wie das Qualitätsmanagement der Hochschule dies jedoch gewährleisten kann und ob hier spezielle Regelungen vorgesehen sind, lässt sich derzeit nur schwer erschließen.

Ähnliches gilt für Standorterweiterungen, indem (ausländische) Hochschulen Filialen gründen und dort an ihren Hauptstandorten bereits akkreditierte Studiengänge anbieten. Die Lehre wird durch vorhandenes und neu eingestelltes Personal und mit Lehrbeauftragten durchgeführt, das Qualitätsmanagement soll durch die Hochschule am Hauptstandort sichergestellt werden.

7 Schlussfolgerungen

Das Thema Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen bewegt sich im Spannungsfeld von Relevanz, Ignoranz und Akzeptanz.

Relevanz wird ihm vor allem auf hochschulpolitischer Ebene zugeschrieben. Indem die Förderung der Durchlässigkeit unter anderem durch die Anrechnung von Kompetenzen zum Bestandteil des Bologna-Prozesses erklärt wurde, wächst das Interesse der beteiligten Staaten hier Fortschritte aufzuzeigen. Von politischer Seite wurden in Deutschland durch Rahmenvorgaben zur Hochschulzulassung und Anrechnung von Kompetenzen wichtige Voraussetzungen erfüllt, die die bildungspolitische Relevanz des Themas verdeutlichen. In kaum einem anderen Thema sind sich die gesellschaftlich relevanten Interessengruppen so einig: Durchlässigkeit und Anrechnung werden von gewerkschaftlicher Seite ebenso gefordert wie von Vertretern der Arbeitgeber- und Unternehmensverbände.

Dem steht aber eine weitgehende Skepsis und Ignoranz von Seiten der Hochschulen gegenüber, für die das Thema Anrechnung bislang von untergeordneter Bedeutung ist. Trotz eher positiven Stellungnahmen der HRK, zeigen sich Hochschulen in der Praxis sehr zurückhaltend dem Thema gegenüber, wobei die Gründe hierfür in Unkenntnis, grundsätzlichen Bedenken und offenen Ablehnungen bestehen können. Diese Einschätzung trifft allerdings nicht pauschal auf alle Hochschulen zu, im Gegenteil sind einige darum bemüht, die Anrechnung von Kompetenzen zu befördern. Generell kann aber den Autoren Hanak und

Sturm (2014) zugestimmt werden, die ihre Expertenbefragung mit einer Mängelliste abschließen, die auch Befürworter skeptisch werden lässt, ob Anrechnung in öffentlichen Hochschulen eine Chance hat. Wird sie nicht durch flankierende Maßnahmen vor allem in den Hochschulen gestützt, dürfte die Förderung von Durchlässigkeit scheitern.

Im Gegensatz zur eher kritischen Haltung gegenüber Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in den grundständigen und konsekutiven Programmen der öffentlichen Hochschulen findet sich hierzu in Weiterbildungsstudiengängen und privaten Hochschulen eine weit verbreitete Offenheit und Akzeptanz. Anrechnung und Durchlässigkeit werden hier zum Profilelement, mit dem gegenüber anderen Anbietern Wettbewerbsvorteile erlangt werden können.

Akzeptanz und Befürwortung ist aus unserer Sicht in Hochschulen nur dann zu erzielen, wenn Anrechnung auf Grundlage qualitätsgesicherter Standards erfolgt. Hierzu wurden in Förderprogrammen wie ANKOM oder INNOPUNKT wichtige Ansätze entwickelt, die aber in Hochschulen bislang kaum zum Einsatz kommen. Hier bedarf es weiterer Anstrengungen, die im Qualitätsmanagement der Hochschulen selbst ansetzen müssen, aber auch auf der Ebene der hochschulübergreifenden Qualitätssicherung, konkret der Akkreditierung. Dabei scheint uns besonders wichtig, die bereits vorhandenen Erfahrungen in Modellvorhaben zu sichern und zu verallgemeinern. Hierzu sollten Vernetzungsstrukturen entwickelt werden, Instrumente zur Verständigung über Qualitätsstandards und ihrer Sicherung könnten thematische Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates und der HRK sein. Die Ergebnisse könnten u.a. in einer Handreichung des Akkreditierungsrates festgehalten werden.

Die Ergebnisse unserer Studie konnten nur ein erstes Licht auf die Anrechnungspraxis in Hochschulstudiengängen werfen. Mit Sorge betrachten wir dabei Entwicklungen, Anrechnungen im Wettbewerb um Studierende zu einem Geschäftsfeld werden lassen. Ob und wie hier regulierend interveniert werden kann, dürfte zu einer wichtigen Zukunftsherausforderung für unser Hochschulsystem werden.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- ACQUIN (2009). *Handreichung zur Akkreditierung von berufsbegleitenden und/oder weiterbildenden Studiengängen. Beschluss der AK vom 23.3.2009*. Verfügbar unter: https://www.acquin.org/doku_serv/Handreichung-berufsbegl-final.pdf [20.02.2014].
- ACQUIN (2011). *Handreichung zur Akkreditierung von dualen Studienmodellen. Beschluss der AK vom 23.3.2009 – aktualisiert 10. Mai 2011*. Verfügbar unter: https://www.acquin.org/doku_serv/Handreichung-dual-final.pdf [20.02.2014].
- Affeld, Christoph (2008). Qualitätssicherung durch Akkreditierung im Spannungsfeld beruflichen und akademischer Bildung. In: Ruhr, Regina et al. (Hrsg.): *Durchlässigkeit gestalten*. München, New York, München, Berlin: Waxmann, S. 217-222.
- AHGPS (2013). *Hinweise für die Erstellung des Akkreditierungsantrags und zu den einzureichenden Unterlagen*. Verfügbar unter: http://ahpgs.de/wp-content/uploads/2011/04/Antragsgliederung_Mrz13.pdf [21.02.2014].
- AK DQR (2011). *Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen. Verabschiedet vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen am 22. März 2011*. Verfügbar unter: http://www.dqr.de/media/content/Der_Deutsche_Qualifikationsrahmen_fue_lebenslanges_Lernen.pdf [07.05.2014].
- Akkreditierungsrat (2007). *Handreichung des Akkreditierungsrates an die Agenturen auf Grundlage der "Empfehlungen der Arbeitsgruppe 'Weiterbildende Studiengänge' des Akkreditierungsrates zur Qualitätssicherung und Akkreditierung weiterbildender Masterstudiengänge", 08.10.2007*. Verfügbar unter: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Handreichung>Weiterbildung.pdf [14.02.2014].
- Akkreditierungsrat (2010). *Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010*. Verfügbar unter: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Handreichung_Profil.pdf [14.02.2014].
- Akkreditierungsrat (2011). *Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung und die Einrichtung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master in den einzelnen Bundesländern. Stand: 17.06.2011*. Verfügbar unter: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Uebersicht_Rechtsgrundlagen_Akkreditierung_Laender_aktuell.pdf [14.02.2014].
- Akkreditierungsrat (2011a). *Umsetzung der Lissabon-Konvention. Rundschreiben an die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Agenturen, Bonn 27.09.2011*. Verfügbar unter: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_Lissabon1.pdf [15.04.2014].
- Akkreditierungsrat (2012). *Landesspezifische Strukturvorgaben im Sinne von verbindlichen Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.09.2012*. Verfügbar unter: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Landesspezifische_Strukturvorgaben_aktuell.pdf [17.02.2014].
- Akkreditierungsrat (2013). *Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013*.

Verfügbar unter:

http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf [08.02.2014].

Akkreditierungsrat (2013a). *Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010, zuletzt geändert am 03.06.2013.* Verfügbar unter: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Auslegung_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf [14.02.2014].

Akkreditierungsrat (2013b). *Beschluss der KMK zu landesspezifischen Vorgaben. Rundschreiben an die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Agenturen, Bonn 26.07.2013.* Verfügbar unter: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_Laenderspezifische_Vorgaben.pdf [15.04.2014].

AQAS (2012). *Beschluss zur Akkreditierung der Studiengänge B.A. Betriebswirtschaftslehre, B.Sc. Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Beschluss der Akkreditierungskommission vom 20. & 21.08.2012 i. d. F. vom 14.05.2013.* Verfügbar unter: http://www.aqas.de/downloads/Gutachten/48_357_BWL [14.04.2014].

AQAS (2013). *Leitfaden zur Erstellung eines Akkreditierungsantrags. Beschluss der Akkreditierungskommission vom 17.05.2011 i. d. F. vom 14.05.2013.* Verfügbar unter: <http://www.aqas.de/leitfaden/> [21.02.2014].

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG). Vom 23. Mai 2006, GVBl 2006, S. 245. Letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert. (§ 2 G v. 7.5.2013, 252). Verfügbar unter: <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGBY2006rahmen&doc.part=X> [07.02.2014].

BDA, BDI & HRK (2008). *Durchlässigkeit erhöhen: Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte öffnen.* Berlin: Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Abt. Bildung / Berufliche Bildung. Verfügbar unter: [http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/D924C8F99595C0E6C125755A004ABDFA/\\$file/Durchlaessigkeit_erhoehen.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/D924C8F99595C0E6C125755A004ABDFA/$file/Durchlaessigkeit_erhoehen.pdf) [15.04.2014].

BGBl. II (2007). *Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region.* Verfügbar unter: http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-07-Internationales/02-07-04-Hochschulzugang/lissabonkonvention-1_01.pdf [08.02.2014].

BIBB-Hauptausschuss (2011). *Bewertung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK) zum Deutschen Qualifikationsrahmen. Stellungnahme vom 29.11.2011.* Verfügbar unter: <http://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA151.pdf> [08.05.2011].

Blings, Jessica (2012). *EQR-Implementierung und Lernergebnisorientierung - ein Weg in Richtung mehr Durchlässigkeit?* In: Blings, Jessica & Ruth, Klaus (Hrsg.): *Transparenz und Durchlässigkeit durch den EQR? Perspektiven zur Implementierung.* Bielefeld: W. Bertelsmann, S. 9-22.

Blings, Jessica & Ruth, Klaus (Hrsg.) (2012). *Transparenz und Durchlässigkeit durch den EQR? Perspektiven zur Implementierung.* Bielefeld: W. Bertelsmann.

Blings, Jessica & Ruth, Klaus (2012a). *Einleitung.* In: dies. (Hrsg.): *Transparenz und Durchlässigkeit durch den EQR? Perspektiven zur Implementierung.* Bielefeld: W. Bertelsmann, S. 5-7.

BMBF (2012). *Vereinbarung.* Berlin 31.01.2012. Verfügbar unter: http://www.bmbf.de/pubRD/Erklaerung_SpitzengespraechKMK_BMBF31_1_12logos..pdf [07.05.2014].

- BMBF & KMK (2014). *Der DQR*. Verfügbar unter: <http://www.dqr.de/content/60.php> [04.04.2014].
- BMBF, KMK & HRK (2003). *Empfehlung des BMBF, der KMK und der HRK an die Hochschulen zur Vergabe von Leistungspunkten in der beruflichen Fortbildung und Anrechnung auf ein Hochschulstudium*. Empfehlung des 200. Plenums vom 08.07.2003. Verfügbar unter: <http://www.hrk.de/positionen/gesamtliste-beschluesse/position/convention/empfehlung-des-bmbf-der-kmk-und-der-hrk-an-die-hochschulen-zur-vergabe-von-leistungspunkten-in-der/> [04.05.2014].
- Böllert, Karin (2010). *Entwicklung und Herausforderungen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)*. In: *Erziehungswissenschaft*, Heft 21 (2010) 41, S. 93-100.
- Bologna Working Group on Qualifications Frameworks. (2005). *A Framework for Qualifications of the European Higher Education Area*. Copenhagen: Ministry of Science, Technology and Innovation. Verfügbar unter: http://ecahe.eu/w/images/7/76/A_Framework_for_Qualifications_for_the_European_Higher_Education_Area.pdf [13.05.2014].
- Bremisches Hochschulgesetz (BremHG). Verkündungsstand: 16.04.2014, in Kraft ab: 13.12.2011. Verfügbar unter: <http://bremen.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata\ges\bremhg\cont\bremhg.htm&mode=all> [17.04.2014].
- Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (Hrsg.) (2013). *Handbuch zum Deutschen Qualifikationsrahmen. Struktur – Zuordnungen – Verfahren – Zuständigkeiten*. Verfügbar unter: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/130823_Handbuch_mit_nicht-barrierefreier_Anlage_MAM.pdf [07.05.2014].
- Büchter, Karin, Dehnbostel, Peter & Hanf, Georg (Hrsg.) (2012). *Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR). Ein Konzept zur Erhöhung von Durchlässigkeit und Chancengleichheit im Bildungssystem?* Bielefeld: W. Bertelsmann.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2014). Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, 14.01.2014. Drucksache 20/10491. Verfügbar unter: <http://www.hamburg.de/contentblob/4252338/data/entwurf-eines-gesetzes-zur-weiterentwicklung-des-hochschulrechts.pdf> [19.05.2014].
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2014a). *Wortprotokoll/Protokoll der öffentlichen Sitzung des Wissenschaftsausschusses*. Sitzungsdatum: 25. April 2014. Verfügbar unter: http://www.fsrk.de/IMG/pdf/2014-04-25_Wortprotokoll_Offenliche_Anhoerung.pdf [19.05.2014].
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2014a). *Wortprotokoll/ Protokoll der öffentlichen Sitzung des Wissenschaftsausschusses*. Sitzungsdatum: 15. April 2014. Verfügbar unter: http://www.fsrk.de/IMG/pdf/2014-04-15_Wortprotokoll_Expertenanhoerung.pdf [19.05.2014].
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (2004). *Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Business Administration in kleinen und mittleren Unternehmen" an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 24.11.2004*. Amtliche Mitteilungen, 23. Jahrgang, S. 194-205.
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (2012). *Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO)*. Amtliche Mitteilungen, 31. Jahrgang, 4/2012 (Band 1), 23.11.2004, S. 195-365.

- Communiqué of the Conference of Ministers responsible for Higher Education (2005). *The European Higher Education Area - Achieving the Goals*. Bergen. Verfügbar unter: http://www.ehea.info/Uploads/Declarations/Bergen_Communique1.pdf [14.04.2014].
- Communiqué of the Conference of European Ministers responsible for Higher Education, Leuven and Louvain-la-Neuve (2009). *The Bologna Process 2020 - The European Higher Education Area in the new decade*. Verfügbar unter: http://www.ehea.info/Uploads/Declarations/Leuven_Louvain-la-Neuve_Communique%C3%A9_April_2009.pdf [14.04.2014].
- Communiqué of the Conference of Ministers responsible for Higher Education in Berlin (2003). *Realising the European Higher Education Area*. Berlin. Verfügbar unter: http://www.ehea.info/Uploads/Declarations/Berlin_Communique1.pdf [17.04.2014].
- Deutscher Bundestag (2011). *Gleichwertigkeit von Berufsbildung und Abitur gewährleisten*. Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/079/1707957.pdf> [08.05.2014].
- Deutscher Bundestag (2012). *Gleichwertigkeit von Berufsbildung und Abitur gewährleisten*. Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/084/1708450.pdf> [08.05.2014].
- DBG Bezirk Nord (2013). *Stellungnahme des DGB zur Neuordnung des Hamburgischen Hochschulrechts*. Hamburg, 30. August 2013. Verfügbar unter: http://www.gew-hamburg.de/sites/default/files/stellungnahme_dgb.pdf [07.07.2014].
- DGfE (2011). *Stellungnahme zum Europäischen Qualifikationsrahmen und seiner nationalen Umsetzung*. In: *Erziehungswissenschaft*, Heft 22, S. 23-25.
- DIHK & HRK (2008). *Für mehr Durchlässigkeit zwischen beruflicher Bildung und Hochschulbildung!* Verfügbar unter: http://www.hrk.de/uploads/media/HRK_DIHK_Erklaerung_2008_02.pdf [08.02.2014].
- DQR-AG Handel (o.J.). *Expertenvotum zur zweiten Erarbeitungsphase des Deutschen Qualifikationsrahmens. Votum AG Handel*. Verfügbar unter: <http://www.deutscherqualifikationsrahmen.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1286438791846> [04.04.2014].
- DQR-AG Metall/Elektro (o.J.). *Expertenvotum zur zweiten Erarbeitungsphase des Deutschen Qualifikationsrahmens*. Verfügbar unter: <http://www.europrof.net/docs/Expertenvotum.pdf> [07.05.2014].
- DQR-Büro (2009). *Vorgehen in der nächsten Erarbeitungsphase der DQR-Entwicklung (Phase II) – Leitfaden*. Verfügbar unter: <http://www.dqr.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&s=yCO2USipUqoJdMRD&fileID=1287670954980> [04.04.2014].
- EAR Manual (2012). *Practical guidelines for fair recognition of qualifications*. Verfügbar unter: http://www.eurorecognition.eu/manual/EAR_manual_v_1.0.pdf [17.04.2014].
- ECTS User's Guide (2009). Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities. Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/education/tools/docs/ects-guide_en.pdf [07.07.2014].
- EHEA-Ministerial Conference (2012). *Making the Most of Our Potential: Consolidating the European Higher Education Area. Bucharest Communiqué*. Verfügbar unter: http://www.minedu.fi/OPM/Koulutus/artikkelit/bologna/liitteet/Bucharest_Communique.pdf [07.02.2014].
- Esser, Friedrich Hubert (2012). *Die Umsetzung des Deutschen Qualifikationsrahmens*. In: *BWP - Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis*, Heft 3/2012. Verfügbar unter: <http://www.bibb.de/bwp-2012-h3-47ff.pdf> [08.05.2014].

- Europäische Union (2008). *Empfehlung vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen*. (2008/C 111/01). Verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:111:0001:0007:DE:PDF> [07.05.2015].
- Europäischer Rat (2000). *Schlussfolgerungen des Vorsitzes*. 23. und 24. März 2000, LISSABON. Verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/summits/lis1_de.htm [07.07.2014].
- Europäischer Rat (2011). *Schlussfolgerungen des Rates zur Modernisierung der Hochschulbildung*. Amtsblatt der Europäischen Union, 2011/C 372/09. Verfügbar unter: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011XG1220\(07\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011XG1220(07)&from=DE) [23.06.2014].
- FAU (2012). *Leitfaden zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Kompetenzen an der FAU*. Erlangen/Nürnberg. Verfügbar unter: http://www.fau.de/studium/studienzuschuesse/121023_Leitfaden_L1_Anrechnung.pdf [14.04.2014].
- FH Brandenburg, FB Wirtschaft (o.J.). *Anrechnung beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen auf ein Hochschulstudium. Leitfaden für Studierende und Bewerber*. Verfügbar unter: <http://aufsteigen.fh-brandenburg.de/assets/Fernstudium/Infomaterial/Leitfaden%20zur%20individuelle%20Anrechnung.pdf> [05.05.2014].
- FH Frankfurt am Main (2012). *Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren)*. Beschluss SB – S 240 des Senats der Fachhochschule Frankfurt am Main am 12.12.2012. Verfügbar unter: https://www.fh-frankfurt.de/fileadmin/de/FH-FFM/Amtliche_Mitteilungen/2013-03-11_-_SB-S_240_AAEK-Verfahren_-_SV1047_1-3_01.pdf [03.02.2014].
- FIBAA (2011). *Zur Umsetzung der Lissabon Konvention (10.11.2011)*. Verfügbar unter: <http://www.fibaa.org/de/aktuelles/archiv-details/date/2011/11/10/zur-umsetzung-der-lissabon-konvention-10112011.html> [16.09.2013].
- FIBAA (2012). *Handreichung Programmakkreditierung. Mai 2012*. Verfügbar unter: http://www.fibaa.org/uploads/media/120525_Handreichung_PROG_FIBAA.pdf [21.02.2014].
- FIBAA (o.J.). *Anlagen zur Selbstdokumentation*. Verfügbar unter: http://www.fibaa.org/uploads/media/FIBAACheckliste_Anlagen_05.pdf [21.02.2014].
- FIBAA (o. J.). *Informationen zur Programmakkreditierung gemäß den Vorgaben des deutschen Akkreditierungsrates*. Verfügbar unter: http://www.fibaa.org/fileadmin/files/folder/Brosch%C3%BCren/120820_FIBAA_progAR.pdf [21.02.2014].
- Freitag, Walburga Katharina (2008). *Qualität der Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge. Eine Exploration von Dimensionen „guter Anrechnungspraxis“*. In: Ruhr, Regina et al. (Hrsg.): *Durchlässigkeit gestalten*. München u.a.: Waxmann, S. 225-243.
- Freitag, Walburga Katharina (2009). *Europäische Bildungspolitik und anrechnung auf Hochschulstudiengänge*. In: Freitag, Walburga Katharina (Hrsg.): *Neue Bildungswege in die Hochschule. Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen für Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialberufe*. Bielefeld: Bertelsmann, S. 12-39.
- Freitag, Walburga Katharina (2013a). *Modularisierung der fachschulischen Qualifizierung. Chancen und Grenzen der Etablierung von Anrechnungsverfahren auf Hochschulstudiengänge*. In: Cloos, Peter, Oehlmann, Sylvia & Hundertmark, Maren (Hrsg.): *Von der Fachschule in die Hochschule*.

- Modularisierung und Vertikale Durchlässigkeit in der kindheitspädagogischen Ausbildung*. Wiesbaden: Springer, S. 195-219.
- Freitag, Walburga Katharina (2013). Studieren ohne Abitur. Eine Zwischenbetrachtung vier Jahre nach Inkrafttreten des KMK-Beschlusses. In: *Beruf und Studium*, Ausgabe 2, 2013. Verfügbar unter: www.denk-doch-mal.de [17.04.2014].
- Gehmlich, Volker (2009). *Die Einführung eines Nationalen Qualifikationsrahmens in Deutschland (DQR) – Untersuchung der Möglichkeiten für den Bereich des formalen Lernens*. Bonn/Berlin: BMBF. Verfügbar unter: http://www.bmbf.de/pub/band_zwei_berufsbildungsforschung.pdf [12.05.2014].
- Gehmlich, Volker (2012). Ergebnisse und Reflexionen aus der DQR Arbeitsgruppe Handel – Herausforderungen, Durchlässigkeit, Chancengerechtigkeit, integrative Systeme. In: Blings, Jessica & Klaus, Ruth (Hrsg.): *Transparenz und Durchlässigkeit durch den EQR? Perspektiven zur Implementierung*. Bielefeld: W. Bertelsmann, S. 61-78.
- Gemeinsame Erklärung von Stifterverband, HRK und VDI (2009). Erklärung vom 16.09.2009. Verfügbar unter: <http://www.hrk.de/positionen/gesamtliste-beschluesse/position/convention/gemeinsame-erklaerung-von-stifterverband-hrk-und-vdi/> [07.07.2014].
- Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG). In der Fassung der Bekanntgabe vom 15.01.2013. SächsGVBl. Jg. 2013 Bl.-Nr. 1 , S. 3, Fsn-Nr.: 711-8/3. Fassung gültig vom: 01.01.2013 bis: 31.03.2014. Verfügbar unter: <http://www.recht.sachsen.de/Details.do?sid=2296515631782> [07.02.2014].
- Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) Vom 28. Februar 2007. Letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 33 geändert sowie § 20 neu gefasst (Ges. v. 22.08.2013, GVObI. S. 365). Verfügbar unter: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true> [06.02.2014].
- Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG). Vom 23. Juni 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. I S. 28). Verfügbar unter: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/UniG_SL_2004.htm#UniG_SL_2004_rahmen [07.02.2014].
- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG). Vom 1. Januar 2005. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 14.07.2012 bis 31.12.2013. Verfügbar unter: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BW+%C2%A7+32&psml=bsbawueprod.psml&max=true> [07.02.2014].
- Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) Verfügbar unter: <http://gesetze.berlin.de/Default.aspx?words=BerIHG&btsearch.x=42&filter> [07.02.2014].
- Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG). Vom 18. Dezember 2008, (GVBl.I/08, [Nr. 17], S.318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 35]). Verfügbar unter: <http://www.mwfk.brandenburg.de/media/lbm1.a.1491.de/BBgHG%20fw.pdf> [07.02.2014].
- Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011. GVObI. M-V 2011, S. 18. Verfügbar

- unter: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml;jsessionid=B230F7646093BD288A7AC86B66B5FF8B.jp5?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-HSchulGMV2011pP31&doc.part=X&doc.origin=bs> [05.02.2014].
- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG). Vom 31. Oktober 2006 (Fn 1), (Artikel 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474)). In Kraft getreten am 1. Januar 2007. Zuletzt geändert: 03.12.2013. Verfügbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=221&bes_id=9796&aufgehoben=N&menu=1&sg= [06.02.2014].
- Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG). (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1433) vom 23. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406). Gültig vom 26.11.2010 bis 31.12.2020. Verfügbar unter: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/FHSchulG_SL_1999_rahmen.htm [06.02.2014].
- Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts. Entwurf (Stand: 17.06.2013). Verfügbar unter: file:///C:/Dokumente%20und%20Einstellungen/Gierke/Eigene%20Dateien/HBHG_Entwurf%2013.pdf [09.07.2014].
- Gesetzentwurf HZG NRW (o.J). *Begründung zum Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW)*. Verfügbar unter: http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Gesetze/Begrue ndung_HZG_RegE_mit_Aenderungen.pdf [20.05.2014].
- Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. 2010 S. 605). Verfügbar unter: http://www.jura.uni-hamburg.de/public/rechtsgrundlagen/HmbHG_2010-11-16.pdf [07.02.2014].
- Hanak, Helmar & Sturm, Nico (2014). *Anrechnungs- und Anerkennungsmodelle Analyse bestehender Praktiken sowie Empfehlungen zur nachhaltigen Implementierung im Kontext der wissenschaftlichen Weiterbildung*. Verfügbar unter: <http://www.wmhoch3.de/images/dokumente/Anrechnungs- und Anerkennungsmodelle.pdf> [02.07.2014].
- Handelskammer Hamburg (2013). *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts*. Hamburg, 5. September 2013. Verfügbar unter: http://www.hk24.de/linkableblob/hhikh24/innovation/downloads/2585260/.4./data/Stellungnahme_der_HK_Hamburg_zur_HmbHG_Novelle-data.pdf [09.07.2014].
- Hanft, Anke & Müskens, Wolfgang (2012). Qualitätsgesicherte Anrechnung durch bereichsübergreifende Qualifikationsrahmen? In: Büchter, Karin, Dehnbestel, Peter & Hanf, Georg (Hrsg.): *Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR). Ein Konzept zur Erhöhung von Durchlässigkeit und Chancengleichheit im Bildungssystem?* Bielefeld: W. Bertelsmann, S. 245-259.
- Hessisches Hochschulgesetz. Vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218). Verfügbar unter: http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1mx7/page/bshesprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HSchulGHE2010rahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint [05.02.2014].
- Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010. GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561. Verfügbar unter: <http://www.landesrecht.sachsen->

- anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true [07.02.2014].
- HRK & DIHK (2008). *Für mehr Durchlässigkeit zwischen beruflicher Bildung und Hochschulbildung!* Gemeinsame Erklärung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK). Berlin. Verfügbar unter: http://www.hrk.de/uploads/media/HRK_DIHK_Erklaerung_2008_02.pdf [19.12.2013].
- HRK (2008). *Neuordnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte*. Entschließung der 4. Mitgliederversammlung am 18.11.2008. Bonn. Verfügbar unter: http://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Beschluss_HSzugang%281%29.pdf [08.02.2014].
- HRK (2010). *Zur Weiterentwicklung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)*. Empfehlung des 114. Senats am 23.2.2010. Verfügbar unter: http://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Empfehlung_DQR.pdf [07.05.2014].
- HRK (2013). *Franchising von Studiengängen*. Empfehlung der 15. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz Karlsruhe, 19.11.2013. URL: http://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Empfehlung_Franchising_19112013.pdf [07.04.2014].
- HRK-Pressemitteilung (2008). *Mehr als Türen öffnen - HRK-Senat zur Durchlässigkeit zwischen Beruf und Studium*. 9. Juli 2008. Verfügbar unter: <http://www.hrk.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/meldung/mehr-als-tueren-oeffnen-hrk-senat-zur-durchlaessigkeit-zwischen-beruf-und-studium-315/> [07.07.2015].
- HRK-Projekt nexus (2013). *Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Ein Leitfaden für Hochschulen*. Bonn: HRK. Verfügbar unter: http://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/07-03-01_Leitfaden/nexus_Leitfaden_Anerkennung_Lang.pdf [21.01.2014].
- HRK-Projekt nexus (2014). *Aufgaben und Ziele*. Verfügbar unter: <http://www.hrk-nexus.de/projekt-nexus/aufgaben-und-ziele/> [09.07.2014].
- HRK-Senat (2010). *Zur Weiterentwicklung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)*. Empfehlung des HRK-Senats vom 23.2.2010. Verfügbar unter: http://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Empfehlung_DQR.pdf [09.07.2014].
- HRK Service-Stelle Bologna (2007). *Bologna-Reader II. Neue Texte und Hilfestellungen zur Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses an deutschen Hochschulen*. In: Beiträge zur Hochschulpolitik Heft 5/2007. Verfügbar unter: http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-10-Publikationsdatenbank/Beitr-2007-05_Bologna_Reader_II.pdf [12.05.2014].
- Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010. Letzte berücksichtigte Änderung: § 79 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157). Verfügbar unter: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/18ps/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGRP2010V2IVZ&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0 [07.02.2014].
- HS Osnabrück, GB Offene Hochschule (2013). *Anerkennung und Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen*. Leitlinie zur Umsetzung von § 11 AT-PO, vom Präsidium beschlossen am 3. Juli 2013, geändert durch Beschluss vom 04.09.13. Verfügbar unter: <https://www.hs-osnabrueck.de/uploads/media/Anerkennung-und-Anrechnung-beruflich-erworbener-Kompetenzen.pdf> [09.05.2014].

- Kälble, Karl (2013). Möglichkeiten und Grenzen der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen auf ein Hochschulstudium aus Sicht der Akkreditierung. In: Cloos, Peter, Oehlmann, Sylvia & Hundertmark, Maren (Hrsg.): *Von der Fachschule in die Hochschule. Modularisierung und Vertikale Durchlässigkeit in der kindheitspädagogischen Ausbildung*. Wiesbaden: Springer, S. 173-193.
- Klenk, Johannes (2013). *Nationale Qualifikationsrahmen in dualen Berufsbildungssystemen*. Bielefeld: W. Bertelsmann.
- KMK (2002). *Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I)*. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002. Verfügbar unter: <http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2003/anrechnung.pdf> [07.07.2014].
- KMK (2005). *Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse*. Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005 beschlossen. Verfügbar unter: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_04_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf [23.03.2014].
- KMK (2008). *Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II)*. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008. Verfügbar unter: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_09_18-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-2.pdf [07.07.2014].
- KMK (2008a). *Neuordnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte. Entschließung der 4. Mitgliederversammlung am 18.11.2008*. Verfügbar unter: <http://www.hrk.de/positionen/gesamtliste-beschluesse/position/convention/neuordnung-des-hochschulzugangs-fuer-beruflich-qualifizierte/> [08.02.2014].
- KMK (2009). *Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009*. Verfügbar unter: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Hochschulzugang-erful-qualifizierte-Bewerber.pdf [08.02.2014].
- KMK (2010). *Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen*. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010. Verfügbar unter: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf [08.02.2014].
- KMK (2011). *Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 – Auslegungshinweise*. Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011. Verfügbar unter: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Auslegungshinweise_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf [20.01.2014].
- KMK (2011a). *Ergebnisse der 335. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 20./21. Oktober 2011 in Berlin*. Pressemitteilung vom 21.10.2011. Verfügbar unter: <http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/ergebnisse-der-335-plenarsitzung-der-kultusministerkonferenz-am-2021-oktober-2011-in-berlin.html> [07.05.2014].
- KMK, BMBF, Wirtschaftsministerkonferenz & BMWi (2012). *Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR). Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung,*

- der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012. Verfügbar unter: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_11_15-DQR-GemeinsamerBeschluss.pdf [07.05.2014].
- KMK, BMBF, Wirtschaftsministerkonferenz & BMWi (2012a). *Anlage zum Gemeinsamen Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Einführung des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)*. Übersicht der Zuordnungen. Stand: 01. Mai 2013. Verfügbar unter: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_11_15-DQR-Anl_GemeinsamerBeschluss.pdf [09.05.2014].
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2001). *Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen*. Brüssel, den 21.11.2001. Verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0678:FIN:DE:PDF> [07.07.2014].
- Kretschmer, Stefanie, Stöter, Joachim (2014). *Weiterbildung und Lebenslanges Lernen (LLL) in Anreiz- und Steuerungssystemen. Ergebnisse einer länderübergreifenden Analyse. Thematischer Bericht der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen*. Oldenburg: Universität Oldenburg.
- Kühne, Christiane (2013). *Rahmenbedingungen der Anrechnung. Präsentation auf der Fachtagung „Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen - wo stehen wir, wo geht es hin?“* HRK nexus, 3. Juli 2013, Berlin. Verfügbar unter: http://www.hrk-nexus.de/uploads/media/Workshop_1_Dr._Kuehne.pdf [09.05.2014].
- KWB (2005). *Berufliche Bildung für Europa. Europäischer Qualifikationsrahmen (EQF) und Leistungspunktesystem (ECVET)*. Bonn: Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung. Verfügbar unter: http://www.kwb-berufsbildung.de/fileadmin/pdf/2005_Positionspapier_EQF_ECVET.pdf [07.05.2014].
- Convention on the Recognition of Qualifications concerning Higher Education in the European Region (1997). Lisbon, 11.IV.1997. Verfügbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/165.htm> [07.07.2014].
- London Communiqué (2007). *Towards the European Higher Education Area: responding to challenges in a globalised world*. Verfügbar unter: http://www.ehea.info/Uploads/Declarations/London_Communique18May2007.pdf [17.04.2014].
- Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (2011). *Anrechnung von Prüfungsleistungen und Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11. April 1997 – Lissaboner Anerkennungskonvention*. Düsseldorf, 9.11.2011. Verfügbar unter: <http://www.besser-studien.nrw.de/sites/default/files/Erlass%20Anerkennung%20andernorts%20erbrachter%20Studienleistungen%20gema%CC%88%C3%9F%20Lissabon-Konvention%202011.pdf> [07.07.2014].
- Müskens, Wolfgang (2007). Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge – erste Ergebnisse des Modellprojektes „Qualifikationsverbund Nord-West“. In: *Dresdner Beiträge zur Berufspädagogik*, Heft 24. Dresden: TU.
- Müskens, Wolfgang, Gierke, Willi B., Hanft, Anke (2008). Nicht gleichartig und doch gleichwertig? Kompensation und Niveaubestimmung im Oldenburger Modell der Anrechnung. In: Stamm-Riemer,

- Ida, Loroff, Claudia, Minks, Karl-Heinz & Freitag, Walburga Katharina (Hrsg.): *Die Entwicklung von Anrechnungsmodellen - Zu Äquivalenzpotenzialen von beruflicher hochschulischer Bildung*. Hannover: HI, S. 91-102.
- Nehls, Hermann (2012). Zur Entwicklung des Deutschen Qualifikationsrahmens aus gewerkschaftlicher Sicht. In: Büchter, Karin, Peter Dehnbestel & Georg Hanf (Hrsg.): *Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR). Ein Konzept zur Erhöhung von Durchlässigkeit und Chancengleichheit im Bildungssystem?* Bielefeld: W. Bertelsmann, S. 33-40.
- Nickel, Sigrun & Duong, Sindy (2012). *Studieren ohne Abitur: Monitoring der Entwicklungen in Bund, Ländern und Hochschulen*. Arbeitspapier Nr. 57 des Centrums für Hochschulentwicklung. Gütersloh: CHE.
- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007. Letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, alte §§ 11 und 11 a aufgehoben, §§ 14 a und 14 b eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287). Verfügbar unter: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true> [06.02.2014].
- Pressemitteilung der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Stadt Hamburg (2013). *Reform des Hochschulgesetzes. Demokratische Strukturen werden gestärkt, Verantwortlichkeiten klar zugeordnet und Entscheidungsverfahren effizient gestaltet*. Verfügbar unter: www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/4014994/2013-06-18-bwf-reform-hochschulgesetz.html [19.05.2014].
- Rat der Europäischen Union (2002). *Detailliertes Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa*, Brüssel. 20. Februar 2002. Verfügbar unter: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a1.3_int_eu_arbeitsprogramm.pdf [07.07.2014].
- Rat der Europäischen Union (2009). *Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“)*. Amtsblatt der Europäischen Union 28.5.2009. Verfügbar unter: http://www.eu-bildungspolitik.de/uploads/dokumente_bildungspolitik/2009_05_et2020.pdf [07.07.2014].
- Rat der Europäischen Union (2012). *Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens*. Amtsblatt der Europäischen Union, (2012/C 398/01). Verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:398:0001:0005:DE:PDF> [14.04.2014].
- Robert Bosch Stiftung (Hrsg.) (2008). *Frühpädagogik Studieren – ein Orientierungsrahmen für Hochschulen*. Stuttgart: Robert Bosch Stiftung. Verfügbar unter: http://www.bosch-stiftung.de/content/language2/downloads/PiK_orientierungsrahmen_druckversion.pdf [11.05.2014].
- Robert Bosch Stiftung (2008a): *Qualifikationsrahmen Frühpädagogik B. A.* In: Robert Bosch Stiftung: *Frühpädagogik studieren – ein Orientierungsrahmen für Hochschulen*. Stuttgart: Robert Bosch Stiftung, S. 24-34. Verfügbar unter: http://www.bosch-stiftung.de/content/language2/downloads/PiK_orientierungsrahmen_druckversion.pdf [12.05.2014].
- Robert Bosch Stiftung (2008b): *Qualifikationsrahmen für die Ausbildung von Frühpädagogen/Frühpädagoginnen*. Verfügbar unter: <http://www.profis-in-kitas.de/fruepaedagogik%20studieren/ausgangspunkte/qualifikationsrahmen-1> [15.06.2008].

- Schulze, Svenja (2014). *Hochschulzukunftsgesetz (HZG NRW). Gesetzentwurf der Landesregierung*. 10.04.2014, Düsseldorf. Verfügbar unter: http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Gesetze/Rede_Ministerin_Plenum_2014-04-10.pdf [09.07.2014].
- Senat der FH Frankfurt am Main (2012). *Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren) (SV 1047-1, -2 und -3)*. Beschluss SB – S 240 des Senats der Fachhochschule Frankfurt am Main am 12.12.2012. Verfügbar unter: <http://www.maincareer.de> [24.02.2014].
- Stamm-Riemer, Ida, Loroff, Claudia & Hartmann, Ernst A. (2011). *Anrechnungsmodelle. Generalisierte Ergebnisse der ANKOM-Initiative*. Hannover: HIS. Verfügbar unter: http://www.his.de/pdf/pub_fh/fh-201101.pdf [12.05.2014].
- Stöter, Joachim, Brinkmann, Katrin & Maschwitz, Annika (2013). Weiterbildung und Lebenslanges Lernen. Verankerung an Hochschulen. In: Vogt, H. (Hrsg.): *Hochschule und Weiterbildung. DGWF Jahrestagung 2012. Wächst zusammen, was zusammen gehört? Wissenschaftliche Weiterbildung - Berufsbegleitendes Studium - Lebenslanges Lernen*. Bielefeld: DGWF. 53-58.
- Synopse zum Entwurf der HmbHG-Novelle (2013). Stand: 17.06.2013. Verfügbar unter: <http://www.hamburg.de/contentblob/4014960/data/synopse-gesetzesentwurf-zur-weiterentwicklung-des-hochschulrechts.pdf> [09.07.2013].
- The Bologna Framework and National Qualifications Frameworks – an Introduction. Verfügbar unter: http://www.ehea.info/Uploads/QF/Bologna_Framework_and_Certification_revised_29_02_08.pdf [26.03.2014].
- The Copenhagen Declaration (2002). *Declaration of the European Ministers of Vocational Education and Training, and the European Commission, convened in Copenhagen on 29 and 30 November 2002, on enhanced European cooperation in vocational education and training*. Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/education/policy/vocational-policy/doc/copenhagen-declaration_en.pdf [14.05.2014].
- The European Higher Education Area (1999). *The Bologna Declaration of 19 June 1999. Joint declaration of the European Ministers of Education*. Verfügbar unter: http://www.ehea.info/Uploads/Declarations/BOLOGNA_DECLARATION1.pdf [14.04.2014].
- Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG). Vom 21. Dezember 2006). Letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 94 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 538). Verfügbar unter: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+TH&psml=bsthueprod.psm1&max=true> [06.02.2014].
- Weiß, Reinhold (2012). Der Deutsche Qualifikationsrahmen: Schlüssel für mehr Durchlässigkeit oder Muster ohne Wert? In: Büchter, Karin, Dehnbostel, Peter & Hanf, Georg (Hrsg.): *Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR). Ein Konzept zur Erhöhung von Durchlässigkeit und Chancengleichheit im Bildungssystem?* Bielefeld: W. Bertelsmann, S. 41-57.
- Wissenschaftliche Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM)“ (Hrsg.) (2007). *Zentrale Ergebnisse des Gespräches mit dem Akkreditierungsrat, der Hochschulrektoren-Konferenz (HKR) und der Wiss. Begleitung der BMBF-Initiative ANKOM*. Verfügbar unter: http://www.hochschule-trier.de/fileadmin/users/30/Dokumente/QS/Duales_Studium_Rheinland-Pfalz/Anerkennung_Akkr._rat_Gespraechsergebnisse_Akkredi_rat_Wiss.Begl_ANKOM_1.pdf [14.02.2014].

- Wissenschaftliche Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM)“ (Hrsg.) (2010). *Leitlinie für die Qualitätssicherung von Verfahren zur Anrechnung beruflicher und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge*. Hannover: HIS. Berlin: Institut für Innovation und Technik (iit) der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH. Verfügbar unter: http://ankom.his.de/pdf_archiv/ANKOM_Leitlinie_1_2010.pdf [14.02.2014].
- ZEVA (2013). Gutachterhandreichung zur Erstellung von Bewertungsberichten. In: ZEVA (Hrsg.): *Informationsmaterial zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Stand Juli 2013*, S. 155-176. Verfügbar unter: http://www.zeva.org/uploads/media/Infomaterial_Akkreditierung_Juli_13.pdf [10.04.2014].
- ZEVA (Hrsg.) (2013). *Informationsmaterial zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Stand Juli 2013*. Verfügbar unter: http://www.zeva.org/uploads/media/Infomaterial_Akkreditierung_Juli_13.pdf [10.04.2014].

Anhang

Leitfaden zum Verfassen des Fallberichtes

Der nachfolgende Gliederungsvorschlag dient dazu, den Fallberichten eine möglichst gemeinsame Struktur zu geben. Bitte orientieren Sie sich daran, soweit es Ihnen möglich ist. Selbstverständlich können Sie auch Ergänzungen oder besondere Spezifika aufnehmen. Die in Klammern gesetzten Auflistungen sollen Ihnen lediglich Anregungen geben und sind nicht verbindlich. Ebenfalls sind Auslassungen nicht zutreffender Punkte selbstverständlich möglich.

Titel und Autorenangaben

- Titel des Fallberichtes
- Name und Funktion des Autors/der Autoren
- Bezug des Autors/der Autoren zum Thema „Anrechnung“

1 Einleitung

- Warum Anrechnung und warum in diesem Studiengang?
- Welches Modell bzw. welche Modelle werden eingesetzt bzw. sind dominierend (siehe Anlage)?
- Was sind die Besonderheiten ihres Verfahrens oder Vorgehens?

2 Der Studiengang und die Studierenden

- Gründung des Studiengangs, Auslastungsquote und Akkreditierung
- Studiengangorganisation (berufsbegleitend, weiterbildend oder dual; Präsenz, Online, oder Blended Learning; Workload, Teilzeit)
- Standorte (fakultäts-, bzw. fachbereichsintern, fakultäts- bzw. fachbereichsübergreifend, hochschulübergreifendes Kooperationsmodell, Franchising-Modell)
- Durchschnittsalter und Geschlecht der Studierenden
- Berufliche Vorbildung und berufliche Tätigkeiten der Studierenden vor oder/und während des Studiums
- Zugangsvoraussetzungen und Gestaltung der Übergänge (Abitur, Fachhochschulreife, andere Zugangswege, wie z.B. berufliche Erfahrungen oder Zugangsprüfungen)
- Unterstützungsmaßnahmen bzw. Brückenkurse für Studierende zur Verbesserung der Studierfähigkeit

3 Anrechnungsverfahren und Anrechnungspraxis

- Grundinformationen
 - Entwicklung der Anrechnung (Warum Anrechnung und warum das Verfahren?)
 - Was ist anrechenbar (berufliche Fortbildungen, Fachschulabschlüsse, berufliche Erstausbildungen, sonstige Weiterbildungen z.B. bei Volkshochschulen, Kompeten-

zen, die in betrieblichen Weiterbildungen erworben wurden, Leistungen aus dem beruflichen Gymnasium bzw. aus Fachoberschulen, Leistungen aus allgemeinbildenden Schulen z.B. Gymnasien, informell in der Berufspraxis erworbene Kompetenzen, informell in ehrenamtlichen oder familiären Tätigkeiten erworbene Kompetenzen)?

- Anrechenbarkeit von Leistungen, die bereits beim Zugang zum Studium berücksichtigt wurden?
- Inanspruchnahme und Höhe der durchschnittlichen Anrechnung
- Organisation der Anrechnung (Einzelmodule, Teile des Studiums bzw. mehrere Module, Verkürzung des Studiums)
- Kooperation mit außerhochschulischen Bildungsträgern
- Beschreibung des Verfahrens
 - Informationen über Anrechnungsmöglichkeiten (Wie erfährt der/die Studierende von den Anrechnungsmöglichkeiten? Welche Unterlagen erhält er? Beratung oder Unterstützung zur Erstellung des Anrechnungsantrags?)
 - Erstellung des Antrags (Formulare und einzureichende Dokumente?)
 - Organisation des Entscheidungsprozesses (Ist Anrechnung an der Prüfungsordnung verankert? Wer trifft die Entscheidungen? Bestehen festgelegte Anrechnungskriterien, anhand derer über einen Anrechnungsantrag entschieden wird?)
 - Widerspruchsmöglichkeiten (Besteht für die Studierenden bei einer Ablehnung ihres Anrechnungsantrags die Möglichkeit eines Widerspruchs? Ist diese Widerspruchsmöglichkeit formal, z.B. in der Prüfungsordnung, verankert?)
 - Dokumentation der Verfahren, Evaluation und Qualitätssicherung (Wird der Studienerfolg von Lernenden, die Anrechnung in Anspruch genommen haben, evaluiert? Gibt es zu den Evaluationen Berichte oder Veröffentlichungen?)

4 Bewertung der Anrechnungsverfahren und -praxis

- Wie bewerten Sie die Erfahrungen, die an der Hochschule mit Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen gemacht wurden?
- Wo sehen Sie Verbesserungsbedarfe?
- Wie schätzen Sie die Akzeptanz der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in Ihrer Hochschule ein?

Vielen Dank für Ihre Teilnahme! Bei Fragen melden Sie sich gerne bei uns.

Kontakt

Katrin Brinkmann

Email: katrin.brinkmann@uni-oldenburg.de

Telefon: +49 441 798-4736

Fallberichte

Bachelorstudiengang Mechatronik, Hochschule Aalen

Hochschule:

Hochschule Aalen

Studiengang:

Bachelor Mechatronik kompakt durch Anerkennung (MekA)

Titel des Fallberichts:

Mechatronik kompakt durch Anerkennung (MekA) – Ein Studiengang der Hochschule Aalen

Name der Autoren und Funktionen:

Prof. Dr.-Ing. Peter Eichinger (Studiendekan des Studiengangs Mechatronik der Hochschule Aalen);

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Schmitt (Senatsbeauftragter für Weiterbildung, Leiter der AG Anrechnungsdatenbank der Konferenz der Rektoren der baden-württembergischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaft (HAW BW e.V.), Leiter des Anerkennungsamtes des Studiengangs Mechatronik der Hochschule Aalen).

Bezug der Autoren zum Thema Anrechnung:

Prof. Dr.-Ing. Peter Eichinger hat als Studiendekan täglich mit Anfragen der Studierenden zum Thema Anrechnung zu tun.

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Schmitt ist in seinen unterschiedlichen Rollen sowohl in seinem Studiengang als auch hochschulweit als auch landesweit mit der Thematik befasst.

Datum:

22. April 2014

1 Einleitung

1.1 Hintergründe und Motivation

Der Studiengang Mechatronik der Hochschule Aalen ist seit langem kreativ und innovativ in der Konzeption neuer Studienangebote und -modelle. So wurden in den vergangenen 15 Jahren Studienangebote wie Technische Redaktion und Ingenieurpädagogik unter Federführung eines der beiden Autoren (Schmitt) erfolgreich entwickelt und im Hochschulalltag etabliert. Im Jahre 2009 wurden über eine externe GmbH (Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen gGmbH [WBA]) mit Allgemeiner Maschinenbau und Mechatronik zwei berufsbegleitende Bachelorstudiengänge platziert. Auch dabei war einer der Autoren (Schmitt) der Treiber und Umsetzer und ist in diesen Studiengängen seit 2009 als Studiendekan tätig. Dieses Konzept wurde mehrfach ausgezeichnet (DIHK-Weiterbildungspreis 2009, Weiterbildungspreis des Hauses der Technik Essen 2010) und dient den HAW in Baden-Württemberg als Blaupause zur Entwicklung solcher berufsbegleitender Studienangebote. Die Klientel in diesen Studiengängen besteht zu 2/3 aus Menschen ohne schulische

Hochschulzugangsberechtigung (HZB), also MeisterInnen und TechnikerInnen. Im Diskurs mit dieser Klientel wurde deutlich, dass im Hochschulstudium Kompetenzen erneut vermittelt werden, die im beruflichen Alltag u./o. der Aufstiegsfortbildung bereits etabliert wurden. Als plakatives Beispiel diene hier das Fach „Konstruktion Grundlagen“ in dem an der Hochschule die Kenntnisse und Fertigkeiten des Technischen Zeichnens vermittelt werden. Diese Kompetenz haben beruflich einschlägig Qualifizierte wie MeisterInnen Maschinenbau oder TechnikerInnen Mechatronik in mindestens dem im Studium vermittelten Umfang. Daher lag es bei dieser Gruppe nahe, einen Katalog mit anrechenbaren Fächern zu entwickeln, der im Rahmen einer pauschalen Anerkennung eingesetzt wird. Dieser Katalog wurde in enger Abstimmung mit Studierenden, Ausbildungsstätten für Aufstiegsfortbildungen wie Fachschulen für Technik, IHK, HWK entwickelt und ist seit 2009 in jeweils aktualisierter Form im Einsatz. Besonderer Wert wurde bei der Ausarbeitung des Kataloges darauf gelegt, das Verfahren transparent, fair und verantwortungsbewusst zu gestalten. Durch die Anerkennung eines Faches darf der Bewerber oder die Bewerberin nicht in einem darauf aufbauenden Fach Schwierigkeiten durch nicht vorhandenes Wissen bekommen, es muss sichergestellt sein, dass die anerkannten Kompetenzen tatsächlich in ausreichendem Umfang und ausreichender Tiefe vorhanden sind. Eine Verkürzung der Studienstzeit entsteht bei den berufs begleitenden Studiengängen nicht, dies lässt sich wegen der speziellen organisatorischen Umstände nicht darstellen.

Aus verschiedenen Diskussionen mit internen wie externen TeilnehmerInnen kam die Idee, für eine homogene Kohorte von Studierenden mit der Aufstiegsfortbildung zur Technikerin, zum Techniker über eine pauschale Anerkennung eine Verkürzung der Regelstudienzeit zu realisieren. Dazu wurde in einer wissenschaftlichen Untersuchung die entsprechende Basis gelegt.

1.2 Methode und Besonderheiten

Gewählt wurde die pauschale Anerkennung formaler Kompetenzen aus zwei Aufstiegsfortbildungen (TechnikerIn Maschinenteknik, TechnikerIn Mechatronik) einer weitgehend homogenen Kohorte. Dargestellt werden kann eine Verkürzung der Regelstudienzeit von vormals sieben auf nun fünf Semester durch Anrechnung, Ferienkurs und Propädeutikum an der Fachschule für Technik. Die nachfolgende grafische Darstellung erläutert die Methode.

Tabelle 1: Regelstudiengang Mechatronik, farbig hinterlegt: anzuerkennende Module

Semester/ Modul						
1	Mathematik 1	Konstruktionslehre Grundlagen 1	Mechanik Grundlagen		Elektrotechnik Grundlagen	Informatik Grundlagen
2		Physik	Konstruktionslehre Grundlagen 2	Fertigungsverfahren Grundlagen	Elektronik Grundlagen	Informatik Vertiefung
3	Mathematik Vertiefung	Konstruktions-elemente	Fertigungsmesstechnik	Mechanik Vertiefung	Automatisierungstechnik	Aktorik Grundlagen

			Grundlagen			
4	Betriebswirtschaftslehre	Produktentwicklung	Konstruktionslehre Vertiefung	Fertigungsverfahren Vertiefung	Regelungstechnik	Sensorik Grundlagen
5	Praktisches Studiensemester Teil 1		Praktisches Studiensemester Teil 2			
6	Mechatronisches Projekt	Wahlfach	Wahlfach	Wahlfach	Wahlfach	Wahlfach
7	Bachelorarbeit + Studium Generale			Technische Informatik		Wahlfach

Zusätzlich werden die außercurricular geforderten Kompetenzen des Vorpraktikums und des Nachweises über Stufe B2 in Technischem Englisch bei der Gruppe anerkannt.

Tabelle 2: Regelstudiengang Meka

Semester/ Modul						
1	Mathematik 1	Physik	Mechanik Grundlagen		Elektrotechnik Grundlagen	Informatik Grundlagen
2		Konstruktions-elemente	Fertigungsverfahren Vertiefung	Fertigungsmesstechnik Grundlagen	Elektronik Grundlagen	Informatik Vertiefung
3	Mathematik Vertiefung	Produktentwicklung	Konstruktionslehre Vertiefung	Mechanik Vertiefung	Sensorik Grundlagen	Aktorik Grundlagen
4	Wahlfach	Wahlfach	Wahlfach	Wahlfach	Wahlfach	Wahlfach
-	Praktisches Studiensemester Teil 1 (35 Präsenztage in Vorlesungs- und prüfungsfreier Zeit)					
5	Bachelorarbeit		Regelungstechnik	Technische Informatik		

Für dieses spezielle Studienangebot wurde eine eigene Studien- und Prüfungsordnung erlassen, es gibt jedoch keine speziell für dieses Angebot konzipierten Vorlesungen oder Module. Damit ist die Zahl der TeilnehmerInnen skalierbar von Null bis 40, diese spezielle Klientel sitzt in allen besuchten Vorlesungen und Modulen mit den Studierenden des regulären siebensemestrigem Studiengangs zusammen. Davon verspricht sich der Studiengang auch einen didaktischen Vorteil. Innerhalb der Meka-Gruppe werden die leistungstärkeren und motivierten Studierenden vermutet, die die übrigen Studierenden mit ihren praktischen und organisatorischen Fähigkeiten mitzuziehen vermögen. Dadurch wird eine allgemeine Steigerung des Niveaus der Studierenden erwartet.

2 Studiengang und Erfahrungen

Zum Studiengang Meka wurde im WS 2013/2014 erstmals zugelassen, es schrieben sich alle zugelassenen elf Studierenden ein. Sie stammen aus zwei verschiedenen Fachschulen Technik (Aalen: 1 Teilnehmer, Nördlingen 10 Teilnehmer). Es handelt sich bei dem Studiengang um einen fakultätsinternen Präsenzstudiengang Mechatronik in Vollzeit. Das Durchschnittsalter der allesamt männlichen Studierenden betrug bei Studienbeginn 24,3 Jahre, die Durchschnittsnote der HZB liegt bei 1,9. Die Studierenden dieses speziellen Angebotes weisen alle eine Lehre als Industriemechaniker, Zerspanungsmechaniker oder Mechatroniker auf und haben eine Aufstiegsfortbildung entweder zum Techniker Maschinentechnik oder Mechatronik absolviert. Die Studierenden der Fachschule Technik in Nördlingen haben ein Propädeutikum in Mathematik absolviert, dies war lt. Angaben der Fachschule Aalen wegen terminlicher Gründe nicht möglich. Den Studierenden der Aalener Fachschule wurde ein individuelles Propädeutikum in Mathematik angeboten. Weiterhin wurden im ersten Semester Tutorien durch Studierende höherer Fachsemester in den Fächern Mathematik, Physik, Mechanik Grundlagen und Elektrotechnik für alle Studierenden angeboten. Dieses Angebot wurde von den Meka-Studenten regelmäßig und intensiv genutzt.

Die ersten Erfahrungen hinsichtlich Erfolg in den durchgeführten Klausuren liegen vor: alle elf Teilnehmer haben an den vier regulären Klausuren teilgenommen, dabei ist niemand aus dieser Gruppe durchgefallen, der Gesamtschnitt aller Meka-Studierenden lag bei 2,2, der Gesamtschnitt aller Studierender in diesen Klausuren bei 3,7.

3 Anrechnungsverfahren und -praxis

3.1 Grundsätzliche Informationen

Die pauschale Anrechnung bietet für den Studiengang ein relativ einfach handhabbares und durchführbares Verfahren. Die untersuchten Aufstiegsfortbildungen und die dort vermittelten Kompetenzen mussten zwar aufwändig mit den Modulhalten abgeglichen und auf Anrechenbarkeit untersucht werden, mit dem Vorliegen des Kataloges ist das weitere Prozedere jedoch vor dem Hintergrund, dass für diese Verwaltungstätigkeit keine zusätzlichen Stellen etabliert wurden, mit vertretbarem Aufwand durchführbar. Angerechnet werden die Kompetenzen der Aufstiegsfortbildung Techniker Maschinentechnik und Techniker Mechatronik auf den Studiengang Mechatronik, eine Übertragung auf andere Studiengänge wird derzeit geprüft. Im ersten durchgeführten Semester haben sich elf Studierende für dieses Modell entschieden, die Durchführung erfolgt wegen der Taktung der Fachschulen jeweils zum WS, eine Prognose für das WS 14/15 lässt sich derzeit noch nicht abgeben. Die Zusammenarbeit mit den Fachschulen Technik Aalen, Heidenheim, Nördlingen und Erfurt wurde in einem separat geschlossenen Kooperationsvertrag geregelt. Weitere Verhandlungen mit den Fachschulen Technik in Kirchheim unter Teck und Ansbach laufen derzeit. In den Verträgen sind u.a. regelmäßige Treffen zum Informationsaustausch sowie Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler der Fachschulen verankert.

Unbeschadet dieser skizzierten pauschalen Anerkennung wird über individuelle Anträge zur Anerkennung hochschulischer oder außerhochschulischer Kompetenzen im Einzelfall entscheiden. Diese Möglichkeit nutzen pro Semester weniger als zehn Studierende.

Generell wird bei der Anrechnung auf die Studien- und Prüfungsordnung abgestellt und damit werden nur ganze Module oder die in den Ausnahmefällen einzeln benoteten Teil-

module zu einer entsprechenden Prüfung der Anrechnung herangezogen. Im speziellen Fall des Praktischen Studiensemesters wurde eine Aufteilung in zwei Teilmodule vorgenommen, um eine Anrechnung des einen neu geschaffenen Teils zu ermöglichen.

3.2 Verfahrensbeschreibung

Das Verfahren wird auf der Homepage des Studiengangs sowie per Flyer bei Informationsbörsen, -messen und bei Veranstaltungen bei den Kooperationsschulen beworben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt auf studentischen Antrag eine Einstufung in die Gruppe der MekA-InteressentInnen und damit die Zuordnung zu der speziellen SPO dieses Studiengangs. Bei einem ablehnenden Bescheid wird auf die einschlägigen Möglichkeiten des Widerspruchs und des Rechtsweges hingewiesen. Alle Interessentinnen und Interessenten werden im Vorfeld sowie studienbegleitend (mindestens einmal pro Semester) beraten und befragt.

Formal für die Anrechnung zuständig ist die bzw. der Zulassungsbeauftragte des Studiengangs, der pauschal an der Hochschule Aalen installiert ist. Alle Zulassungsbeauftragten gehören kraft Amtes dem Zentralen Zulassungsausschuss an, der von einem der Prorektoren geleitet wird und dem zusätzlich die Leitung der Abteilung für studentische Angelegenheiten angehört.

Die Hochschule Aalen hat das Verfahren der Systemakkreditierung gewählt, innerhalb dieses Qualitäts-Regelkreises werden alle Studienangebote gleich behandelt. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden gemäß Evaluationssatzung mindestens einmal pro Jahr studentisch evaluiert, die Ergebnisse mit den Studierenden diskutiert. Dazu gab es zu dem hier behandelten Studienangebot keine Auffälligkeiten.

4 Bewertung der Anrechnungsverfahren und -praxis – Erste Erfahrungen

Die Erfahrungen der ersten durchgeführten Semester und der dort abgehaltenen Veranstaltungen sind durchweg positiv. Der zusätzliche Planungsaufwand wegen der Tatsache, dass die gleiche Lehrveranstaltung in mehreren Studiengängen in unterschiedlichen Semestern auftaucht, macht den Vorlesungsplan komplizierter, aber nicht unmöglich.

Auffallend war in den Vorlesungen, die auch von den MekA-Studierenden besucht wurden, eine „positive Unruhe“ dergestalt, dass diese Gruppe zeitnah die gestellten Übungsaufgaben bearbeitete und dadurch den Rest der Hörerinnen und Hörer zum ebenfalls zeitnahen Nacharbeiten des Vorlesungsstoffes animierte. Auch in den Übungen und Tutorien brachten die MekA-Studenten durch gezielte Fragen, Bemerkungen und Diskussionsbeiträge eine konstruktive und zielgerichtete Atmosphäre in das Auditorium.

Zwischenzeitlich gibt es erste Anzeichen, dass das Feld der anrechenbaren Kompetenzen leicht ausgeweitet werden könnte. Dies betrifft jedoch wahrscheinlich nicht die gesamte Gruppe, sondern muss individualisiert auf Techniker Maschinentechnik bzw. Mechatronik adaptiert werden.

Langfristig versprechen sich der Studiengang Mechatronik und die Hochschule Aalen einen Zugang zu einer wenigstens in Teilen neuen Zielgruppe und damit mittel- und langfristig eine bessere Auslastung des Studienangebotes bei gleichzeitig höherer Qualität der Studierenden.

An der Hochschule Aalen ist die Akzeptanz für das Thema Anrechnung nicht pauschal zu beschreiben, es scheint eine leichte Tendenz zu einer größeren Diskussionsbereitschaft als

vor z.B. drei Jahren zu geben, andererseits gibt es sicher auch auf Fakultätsebene die kategorische Ablehnung aller solcher Überlegungen.

Besonders schmerzlich wird seitens der Hochschule und des Studiengangs empfunden, dass manche Fachschule das Thema sehr verhalten diskutiert bis ganz abblockt. Sicher ist die Hauptaufgabe der Fachschule Technik die, Technikerinnen und Techniker für die regionale Industrie auszubilden und somit die untere bis mittlere Führungsebene in KMU zu besetzen. Andererseits ist die Weigerung mancher Fachschule, den Schulnamen in einer Pressemitteilung anlässlich der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages zu lesen, nur schwer verständlich. In Zeiten, in denen p.a. etwa 100 Technikerinnen und Techniker einen einfachen sechs-semesterigen Bachelor of ordinary degree in Wrexham / Wales absolvieren, der in Deutschland seitens der Arbeitgeber wenn überhaupt, dann nur unter großen Vorbehalten und Schwierigkeiten anerkannt wird, wäre der hier vorgestellte Weg für alle Beteiligten mit deutlich größerer Zuverlässigkeit und Sicherstellung der gebotenen und erwarteten Qualität gangbar.

Kontakt Daten der Autoren:

Name: Prof. Dr.-Ing. Peter Eichinger
Email: Peter.Eichinger@htw-aalen.de
Telefon: + 49 7361 576-3307

Name: Prof. Dr.-Ing. Ulrich Schmitt
Email: Ulrich.Schmitt@htw-aalen.de
Telefon: + 49 7361 576-3305

Masterstudiengang Geoinformatik, Universität Augsburg

Hochschule:

Universität Augsburg

Studiengang:

Master Geoinformatik

Titel des Fallberichts:

Anrechnungspraxis im Master of Science Geoinformatik an der Universität Augsburg

Name der Autorin und Funktion:

Prof. Dr. Sabine Timpf (Professorin für Geoinformatik, Fakultät Angewandte Informatik)

Bezug der Autorin zum Thema Anrechnung:

Studiendekanin der Fakultät (in dieser bzw. stellvertretender Funktion tätig seit 2008), Vorsitzende des Prüfungsausschuss Geoinformatik, Auslandsbeauftragte seit 2008 und damit zuständig für die Anrechnungen von im Ausland erworbenen Leistungen

Datum:

2. Juni 2014

1 Einleitung

Der Masterstudiengang Geoinformatik ist interdisziplinär ausgerichtet und hat daher viele Bewerber aus thematisch nahestehenden Studiengängen wie Geographie oder Informatik, aber auch Wirtschaftsinformatik oder Geowissenschaften. Die in der Prüfungsordnung geforderten 20 Leistungspunkte in Geoinformatik sowie Englischkenntnisse und Kenntnisse in einer modernen Programmiersprache als Zulassungsvoraussetzung werden daher häufig durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen vollständig oder teilweise ersetzt.

Wir praktizieren bisher ausschließlich die individuelle Anrechnung, d.h. die Bewerber legen Nachweise für ihre Geoinformatik-Kompetenzen als Teil der Bewerbung vor. Der Prüfungsausschuss Geoinformatik entscheidet über die Aufnahme dieser Bewerber in den Studiengang.

2 Der Studiengang und die Studierenden

Der Masterstudiengang Geoinformatik wurde an der Universität Augsburg im SS 2012 als konsekutiver Präsenzstudiengang genehmigt, sodass zum Wintersemester 2012/13 erstmals Einschreibungen erfolgen konnten. Er ist als viersemestriger Studiengang aufgebaut, umfasst 120 ECTS (vgl. Abbildung) und schließt mit dem Master of Science (MSc.) Geoinformatik ab. Der Studiengang wird derzeit akkreditiert (Begehung Anfang Juli). Derzeit sind insgesamt 23 Studierende (15 M, 8 W) eingeschrieben, davon 6 im 1. Semester (Studienbeginn SS 2014). Die Aufnahme erfolgt sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester. Kurse werden für einen Jahrgang (SS und WS gemeinsam) angeboten, sodass angenehme Kursgrößen von 15-20 Personen entstehen. Der erste Jahrgang wird im Sommersemester die Abschlussarbeiten beginnen. Die Aufnahmekapazität beträgt laut Kapazitätsberechnung 7 Studierende, damit haben wir derzeit eine Überlast von ca. 200%.

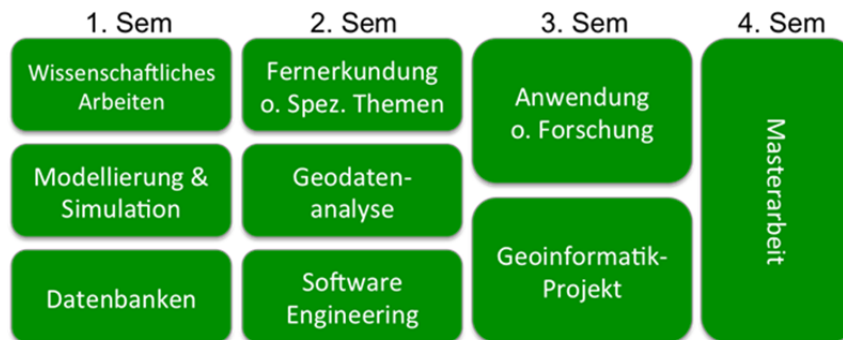


Abbildung 1: Aufbau des Master Geoinformatik

Der Zugang zum Studium ist inhaltlich beschränkt, d.h. laut Prüfungsordnung wird die Qualifikation für den Masterstudiengang Geoinformatik durch den Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Geoinformatik, oder in Geographie mit einem Fachanteil von Geoinformatik im Umfang von mindestens 20 LP oder in Informatik mit einem Fachanteil Geographie von mindestens 12 LP nachgewiesen. Sonstige diesen Studiengängen gleichwertige in- oder ausländischen ersten berufsqualifizierende, natur- oder ingenieurwissenschaftliche Abschlüsse mit einer gleichwertigen Gesamtnote können ebenfalls zugelassen werden. Für das erfolgreiche Studium des Masterstudiengangs Geoinformatik ist die Kenntnis einer modernen Programmiersprache sowie die Beherrschung von Englisch als internationale Wissenschaftssprache auf dem Niveau C1 erforderlich. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss Geoinformatik.

Das Studienangebot ist größtenteils fakultätsintern, aber institutsübergreifend, ca. 70% des Angebots kommen aus dem Institut für Geographie, 25% aus dem Institut für Informatik und 5% aus anderen Quellen. Um eine angemessene Breite an Kursen bieten zu können, integrieren wir sowohl Angebote der Virtuellen Hochschule Bayern als auch Kurse von (meistens ausländischen) Gastwissenschaftlern in das Studienangebot.

Zum Durchschnittsalter der Studierenden gibt es keine fachspezifische Statistik. Die diesjährigen Bewerber hatten Geburtsjahre von 1984 bis 1991 mit einem Schwerpunkt im Jahr 1990. Derzeit studieren 15 männliche und 8 weibliche Personen Geoinformatik – dies ist gegenüber vergleichbaren Informatikstudiengängen ein hoher Frauenanteil.

Die Bewerber auf den Studiengang Geoinformatik haben mindestens eine, eher 3 oder 4 Tätigkeiten/ Praktika während oder direkt nach dem Bachelorstudiengang absolviert. Die meisten dieser Tätigkeiten fanden in Geoinformatik-affinen Firmen statt. Häufig wird in der Anrechnungspraxis auf die dort erworbenen Qualifikationen Bezug genommen (s. weiter unten). Während des Masterstudiums, vor allem gegen Ende des Studiums nimmt die Zahl der bezahlten Tätigkeiten in fachlich einschlägigen Betrieben zu, d.h. fast alle Studierenden arbeiten während des Studiums mindestens in der vorlesungsfreien Zeit.

3 Anrechnungsverfahren und Anrechnungspraxis

Das Zulassungsverfahren für den Studiengang kommt ohne eine Anrechnungspraxis nicht aus. Dies hängt mit der Entstehung des relativ jungen Fachs Geoinformatik zusammen: das Fach ist aus drei grundsätzlichen Richtungen gewachsen – einerseits aus der Lehre zur Erfassung und Datenverarbeitung räumlicher Daten, d.h. der Geodäsie und dem Vermessungswesen – andererseits aus der Lehre der Analyse und Modellierung von Raumdaten in

den Geowissenschaften und der Geographie – und letztens aus der Lehre zur Visualisierung räumlicher Daten, d.h. der Kartographie. Grundsätzlich kommen also sowohl Geographen, Geowissenschaftler, Vermesser, Geodäten, Kartographen als auch Medieninformatiker, Informatiker, Agraringenieure oder Landschaftsplaner als Kandidaten für den Master Geoinformatik in Frage. Die in der Prüfungsordnung formulierten Bedingungen dienen dazu, eine ungefähre Vergleichbarkeit der Vorkenntnisse sicher zu stellen. Es kann niemand das Masterstudium beginnen, der nicht zumindest eine Einführung in die wichtigsten Handwerkzeuge (Geographische Informationssysteme GIS sowie einfach Programmiererfahrung) als Vorkenntnisse mitbringt. Mit diesen Vorbedingungen stellen wir auch sicher, dass das Programm tatsächlich auf einem Masterniveau angesiedelt werden kann.

Bei der Zulassung zum Studiengang sucht der Prüfungsausschuss in den Transcript of Records bzw. den dem Lebenslauf beigelegten Zeugnissen oder Arbeitsbestätigungen nach relevanten Fachkenntnissen. Fehlende Leistungspunkte für die Zulassung können durch berufliche Erstausbildungen, Weiterbildungen in der Volkshochschule (Englisch, bzw. Programmiersprachen), Praktika (GIS-relevante Tätigkeiten), oder anderweitig nachgewiesene Kompetenzen kompensiert werden.

Leistungen, die bereits für einen Bachelor-Studienabschluss verwendet wurden, können nicht noch einmal eingebracht werden. Zusätzliche Leistungen können auf Antrag angerechnet werden, sofern das Niveau dieser Leistungen einem Masterniveau entspricht oder die Leistung eine direkte Entsprechung im Studiengang besitzt. Zum Beispiel könnte die Kompetenz zur Bearbeitung englischsprachiger wissenschaftlicher Texte bereits in einem Bachelorstudiengang erworben worden sein. Dieser Fall ist bisher allerdings noch nicht aufgetreten, sodass noch kein formales Vorgehen und auch keine Erfahrungen existieren.

Anrechnungen können bis zu 49% der Leistungspunkte eines Studiengangs umfassen, ausgenommen davon ist nur die Masterarbeit. In den meisten Fällen können Einzelleistungen (Teilmodulleistungen) anerkannt werden, sofern die bisherige Praxis weiterbestehen bleiben kann (wird gerade im Rahmen der Akkreditierung diskutiert). Sollte diese Praxis nicht bestehen bleiben können, dürfen in Zukunft nur ganze Module angerechnet werden. Eine solche Entscheidung würde wahrscheinlich zu einer Umstrukturierung des Studiengangs führen.

Informationen zur Anrechnung von Leistungen finden potentielle Studierende bei der Studienberatung, auf der Webseite und in der Prüfungsordnung des Studiengangs sowie in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg. Alle Unterlagen werden den Studierenden in einer Informationsveranstaltung zu Beginn des Studiums vorgestellt und teilweise abgegeben.

Bei einer Anrechnung müssen die Antragsunterlagen (Formular, Nachweise) über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss weitergeleitet werden, der über Gleichwertigkeit oder Äquivalenz und damit die Anrechnung von Leistungen entscheidet. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften (Erasmus und weitere) maßgebend.

Widerspruch gegen eine Anrechnung kann beim Prüfungsausschuss eingelegt werden, dies ist allerdings nicht formal verankert. Im Allgemeinen bemühen wir uns zu einer für alle Beteiligten akzeptablen Lösung zu kommen, sodass bisher keine Widersprüche eingegangen sind. Diese Anrechnungskultur ist uns wichtig und wird von der Studierendenvertre-

tung aktiv mitgetragen. Dabei fungiert die Studierendenvertretung als Mittler zwischen Studierenden und Prüfungsausschuss.

4 Bewertung der Anrechnungsverfahren und -praxis

Bisher haben wir im Studiengang Master of Science Geoinformatik gemischte Erfahrungen gemacht: auf dem Papier bescheinigte Kompetenzen müssen nicht unbedingt in der Praxis vorhanden sein und haben damit den Studienerfolg aber auch das Weiterkommen der gesamten Gruppe beeinträchtigt. Der Studiengang baut systematisch Kompetenzen in verschiedenen Bereichen auf – Projektarbeit ist eine wichtige Komponente – und jeder/jede muss ihre/seinen Beitrag leisten. Umgekehrt hat die Erfahrung einer Berufstätigkeit außerhalb der Hochschule in einem anderen Fall zu einem regelrechten Motivationsschub der gesamten Gruppe geführt.

Die bisherige (wenig regulierte) Anrechnungspraxis lässt dem Prüfungsausschuss relativ viel Spielraum. Dies bewerte ich persönlich als sehr positiv, da es eine Betrachtung der gesamten Person zulässt und uns nicht auf wenige festgeschriebene Kriterien einengt. In unklaren Fällen sind potentielle Studierende bereits vor der eigentlichen Bewerbung auf uns zugegangen um die potentielle Anrechnung der erforderlichen Kompetenznachweise zu erfragen. Allerdings ist diese (sehr persönliche) Vorgehensweise sehr zeitintensiv, da sich nicht nur die Studienberatung sondern auch der Studienausschuss intensiv mit den Kandidaten beschäftigen muss. Daher ist eine solche holistische Durchführung nur bei kleinen Bewerberzahlen machbar – sollten wir in Zukunft wesentlich mehr Bewerbungen erhalten müsste diese Vorgehensweise überdacht werden bzw. die Anzahl der leicht messbaren Kriterien hochgeschraubt werden.

Viele meiner Kollegen stehen einer Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen als Voraussetzung für einen Masterstudiengang sehr kritisch gegenüber. Die Masterstudiengänge an der Fakultät sind explizit forschungsorientiert. Außerhochschulisch erworbene fachliche Kompetenzen sind häufig anwendungsorientiert. Dies muss kein Widerspruch sein, wenn sich die Studierenden über den Unterschied zwischen Praxis und Forschung im Klaren sind und bewusst für einen forschungsorientierten Master entscheiden. Praktische fachliche Erfahrung bringt ja häufig ein tieferes Verständnis der Probleme mit sich, die eventuell mit einem Forschungsansatz gelöst werden können. Die Fähigkeit zu forschendem Denken muss in den meisten Masterstudierenden erst entwickelt werden – eine der zu erwerbenden Kompetenzen. Manche schaffen es nicht, diesen Schritt auf eine abstraktere Ebene zu machen – in meiner limitierten Erfahrung gehören zu diesen häufiger diejenigen mit Berufserfahrung. Dies ist aber bisher eine Statistik kleiner Zahlen und damit keine sehr zuverlässige Aussage.

Damit bin ich wieder zurück beim Ansatz der holistischen Bewertung einer Person. Grundsätzlich muss der Prüfungsausschuss sicherstellen, dass zugelassene Studierende eine gute Chance haben, das Studium positiv zu absolvieren. Daher die Zulassungsvoraussetzungen um die Unterschiede zwischen Studierenden etwas auszugleichen. Alles weitere hängt häufig von den Persönlichkeiten der jungen Erwachsenen und deren Leistungswillen ab – diese Eigenschaften lassen sich in Transcripts of records oder in Praktikumsbestätigungen kaum ablesen.

Kontaktdaten der Autorin:

Name: Prof. Dr. Sabine Timpf

Email: sabine.timpf@geo.uni-augsburg.de

Telefon: +49 821 59-2313

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre, Fachhochschule Brandenburg

Hochschule:

Fachhochschule Brandenburg

Studiengang:

Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)

Titel des Fallberichts:

Anrechnungspraxis im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)

Name der Autorinnen und Funktionen:

Dipl.-Kffr. (FH) Ursula Schwill (Leiterin des Zentrums für Durchlässigkeit und Diversität und Projektleiterin „Einsteigen-Zusteigen-Aufsteigen“)

Eva Friedrich M.Sc. (Projektmitarbeiterin „Einsteigen-Zusteigen-Aufsteigen“)

Bezug der Autorinnen zum Thema Anrechnung:

sh. Punkt 1

Datum:

05. Juni 2014

1 Durchlässigkeit an der FH Brandenburg

Die Fachhochschule Brandenburg (FHB) ist mit fast 3.000 Studierenden eine kleine Fachhochschule im weiteren Speckgürtel Berlins. Bereits seit ca. 10 Jahren beschäftigt sich die FHB mit beruflich Qualifizierten als Zielgruppe in speziellen Studienformaten.

Die FHB stellt sich seit ihrer Gründung im Jahre 1992 der zunehmenden Herausforderung, Hochschulbildung und Fachkräftesicherung in einer dünn besiedelten und strukturschwachen sowie von Abwanderung und Bevölkerungsrückgang geprägten Region aktiv zu gestalten. In den drei Fachbereichen Wirtschaft, Informatik & Medien und Technik werden in 19 Studiengängen vorwiegend Studierende aus der Region ausgebildet. Der Anteil an berufsbegleitenden Studienformaten ist mit ca. 20 % relativ hoch, ebenso zeigt sich die Durchlässigkeit der Hochschule durch einen Anteil von Studierenden ohne formale schulische Hochschulzugangsberechtigung („Studieren ohne Abitur“) an der Gesamtzahl der Studierenden in Höhe von ca. 5%. Beruflich Qualifizierten den Weg zur akademischen Erst- und Weiterbildung zu ermöglichen, ist dabei ein Anliegen der FHB. Erreicht wird dies durch flexible Studienformate, die ein Studium auch Berufstätigen oder Studierenden mit Familienpflichten ermöglichen. Online-Studiengänge, Blended-learning-Angebote mit Wochenendpräsenzen oder Zertifikatskurse sind Beispiele dafür.

Der Diversität von Studierendengruppen und Angeboten wird auch in den Zielen der FHB Rechnung getragen. Die Durchlässigkeit in die Hochschule hinein zu erhöhen, ist eines der strategischen Ziele, welches auch in das Leitbild der FHB aufgenommen wurde. Gemessen werden soll die Einhaltung des Zieles u.a. an der Erhöhung des Anteils der Studierenden ohne formale schulische Hochschulzugangsberechtigung, aber auch an der Anzahl der Absolventinnen/Absolventen in berufsbegleitenden Studienformaten. Anfang 2014 wurde an

der Fachhochschule Brandenburg das Zentrum für Durchlässigkeit und Diversität (ZDD) gegründet. Ziel der Zentrengründung ist es, alle Maßnahmen der FHB, die im Bereich der Verbesserung der Durchlässigkeit stattfinden, zu bündeln, um die Bedeutung dieses Themenbereichs intern als auch extern zu unterstreichen. Das ZDD sieht sich als Servicestelle sowohl für beruflich qualifizierte Studierende und Hochschulmitglieder.

Die Zentrengründung ist eine logische Folge aus einer Reihe von Aktivitäten, die die FHB in den letzten Jahren auf dem Gebiet des berufs begleitenden Studierens, der Anrechnung von beruflichen Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge und in der Integration von vielfältigen Zielgruppen getätigt hat. Bedeutende Projekte im Bereich der Durchlässigkeit werden im Folgenden kurz beschrieben.

Ein Studium ohne klassische Hochschulzugangsberechtigung zu ermöglichen und berufliche Kompetenzen auf ein Hochschulstudium systematisch anzurechnen, standen im Projekt „Weitersehen – Weiterbilden – Weiterkommen“ (2009-2012) im Mittelpunkt. Mit diesem Projekt hat die FHB zugleich eine Beratungsinstitution geschaffen, die Studierende sowohl beim Aufstieg aus der beruflichen Bildung in die Hochschule als auch beim Umstieg von der Hochschule in die berufliche Laufbahn („Plan B“) unterstützt. Dabei wurden potenziellen Studienabbrecherinnen und -abbrechern Wege aufgezeigt, wie ein Studium erfolgreich zum Abschluss gebracht werden oder wie eine berufliche Zukunft ohne Studienabschluss aussehen kann – und zwar wiederum unter Anrechnung der im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen auf die berufliche Bildungslaufbahn. (vgl. Friedrich/Schwill 2011:233)

Seit 2014 läuft das Projekt „Kompetenzzentrum Bildung – KomBi“, in dem Zertifikatskurse entwickelt und der Zielgruppe der beruflich Qualifizierten angeboten werden. Dabei sollen die Teilnehmenden bei einer evtl. späteren Studienaufnahme diese Zertifikatskurse leicht angerechnet bekommen. Außerdem werden in dem Projekt die erfolgreich etablierten Anrechnungsverfahren auf den Fachbereich Informatik & Medien übertragen, z. B. im Berufsfeld des/der „Mathematisch-Technischen Software-Entwickler(in)“.

Im Projekt „Einsteigen-Zusteigen-Aufsteigen“ des BMBF im Rahmen von ANKOM-Übergang (2011-2014) wird die Durchlässigkeit für beruflich Qualifizierte in die Hochschule mit verschiedenen Maßnahmen verbessert und damit für die Interessenten attraktiver. Verbesserte Studieneingangstage, Brückenkurse in speziellen „Problemfächern“ und Mentoring-Maßnahmen, die zurzeit den Studierenden im Studiengang „Berufsbegleitender Bachelor BWL (B.Sc.)“ zugutekommen, sind hierbei wichtige Aktionsbereiche. Des Weiteren finden die im o.a. Projekt entwickelten Anrechnungsverfahren Anwendung und werden so in der Hochschule etabliert und verstetigt.

Die Autorinnen dieses Fallberichts sind von Anfang an in das Thema Anrechnung involviert. Eva Friedrich und Ursula Schwill haben die Verfahren unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den ANKOM Ergebnissen der Vorjahre entwickelt und gemeinsam insbesondere in den Fachbereich Wirtschaft und dort in den Studiengang Berufsbegleitender Bachelorstudiengang BWL (vorher Fernstudiengang BWL (Dipl.) implementiert.

2 Einleitung

Wie bereits oben beschrieben, ist die Situation an der FH Brandenburg eine Besondere. Als kleine ostdeutsche Hochschule sind in den letzten Jahren die Studierendenzahlen kontinuierlich angestiegen, bis im Jahr 2012 erstmals ein Rückgang der Studienanfängerzahlen zu

verzeichnen war. Dies war zwar prognostiziert worden, hat aber dennoch viele Lehrende „aufschrecken“ lassen, die bislang geglaubt hatten, durch den bundesweiten Trend zu immer mehr Studierenden den demografischen Knick in Brandenburg ausgleichen zu können. Dazu muss man die spezifische brandenburgische Entwicklung verstehen. Nach 1990 haben sich die Geburtenraten nahezu halbiert. Fast jede zweite Schule in Brandenburg ist geschlossen worden. Der größte Teil der Studierenden an der FHB kommt aber aus dem Land Brandenburg (ca. 60 %) und der angrenzenden Hauptstadt Berlin (ca. 20 %). Diese Zahlen sind seit Jahren relativ stabil und lassen sich anscheinend auch durch umfangreiche Marketingmaßnahmen in den alten Bundesländern nicht signifikant verändern.

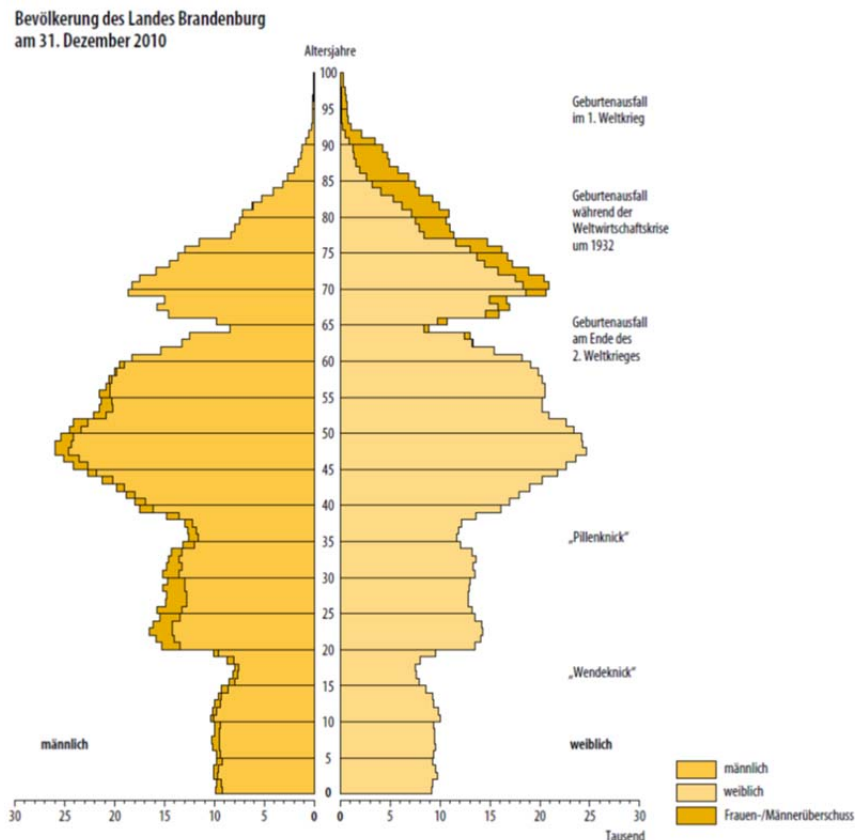


Abbildung 1: Bevölkerung des Landes Brandenburg 2010 (Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (HRSG): Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg 2011-2030, Berlin 2012, online abrufbar unter: http://www.stk.brandenburg.de/media/lbm1.a.4856.de/SB_A01-08-00_2011u00_BB.pdf)

Aus diesem Grunde haben einige verantwortliche Personen der FHB bereits im Jahr 2004 erkannt, dass es notwendig sein würde, neue Zielgruppen für die Hochschule zu erschließen. Die Gründung eines Fernstudiengangs BWL (Dipl.) mit Start im Jahr 2006 war eine der ersten Maßnahmen auf diesem Wege.

Durch den Studiengang kamen Fragen auf die Kolleginnen und Kollegen zu, mit denen sie sich zuvor noch nicht auseinandergesetzt hatten. Wie geht man mit beruflichen Vorqualifikationen um, die die Studierenden bereits mitbringen? Die Anfrage der VWA Potsdam hat dann schließlich zu einem ersten pauschalen Anrechnungsverfahren im Fachbereich Wirtschaft geführt.

Heute wird Anrechnung in mehreren Studiengängen der FHB praktiziert, mit steigender Tendenz. Am häufigsten jedoch erfolgt die Anrechnung im Studiengang Berufsbegleitender Bachelorstudiengang BWL (vorher Fernstudiengang BWL (Dipl.)). Daher sollen die Verfahren anhand dieses Studiengangs beschrieben werden. Verfahren:

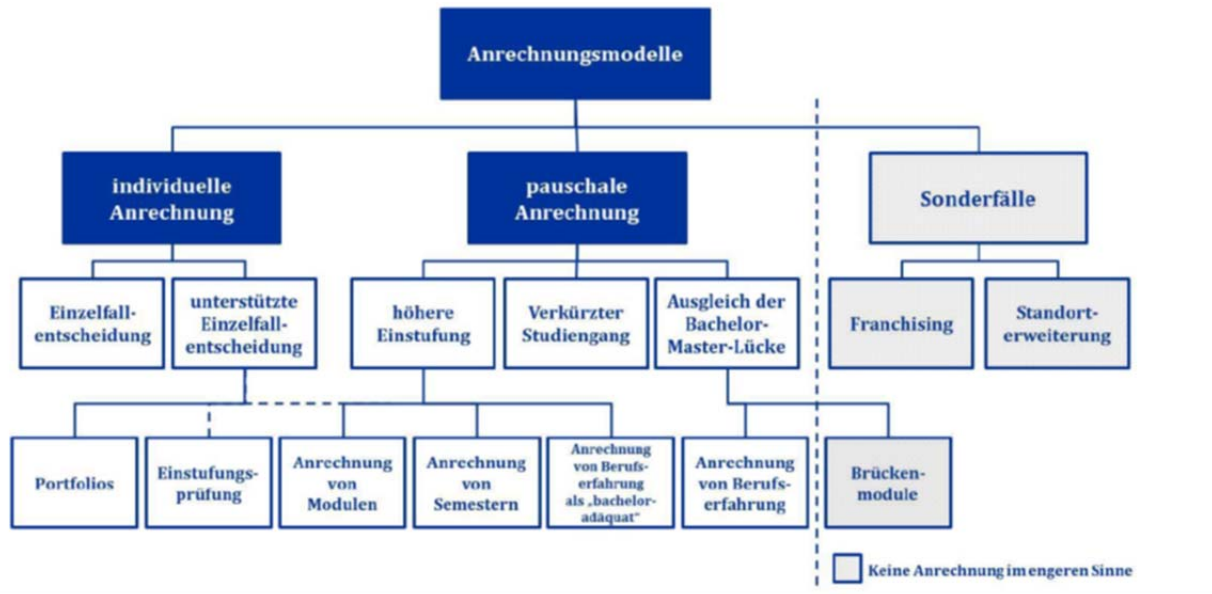


Abbildung 2: Anrechnungsverfahren (Quelle: Ihr Leitfaden)

Im Studiengang finden 2 Verfahren Anwendung:

Pauschale Anrechnung von Berufsabschlüssen bzw. Weiterbildungsabschlüssen

Es werden z. B. Ausbildungsabschlüsse der IHK pauschal durchgeprüft und dann werden einzelne Module angerechnet (keine Verkürzung des Studiums, aber Erleichterung in einzelnen Semestern)

Anrechnung von Weiterbildungsabschlüssen wie den VWA-Abschluss und Einstufung in ein höheres Semester)

Individuelle Anrechnung durch unterstützte Einzelfallentscheidung mittels eines Portfolios.

Dieses Vorgehen wird seit vielen Jahren an der FHB praktiziert und wird zwar in einzelnen Bestandteilen stets überarbeitet, aber bleibt von der grundsätzlichen Aufbauweise gleich. Zurzeit entwickeln wir ein Onlinetool zur elektronischen Erfassung der individuellen Anrechnungsanträge, damit die Antragsteller alle Informationen online eingeben und die Abwicklung schneller geschehen kann.

3 Der Studiengang Berufsbegleitender Bachelorstudiengang BWL (vorher Fernstudiengang BWL (Dipl.))

2006 wurde der erste Durchgang des Fernstudiengangs BWL (Dipl.) gestartet.

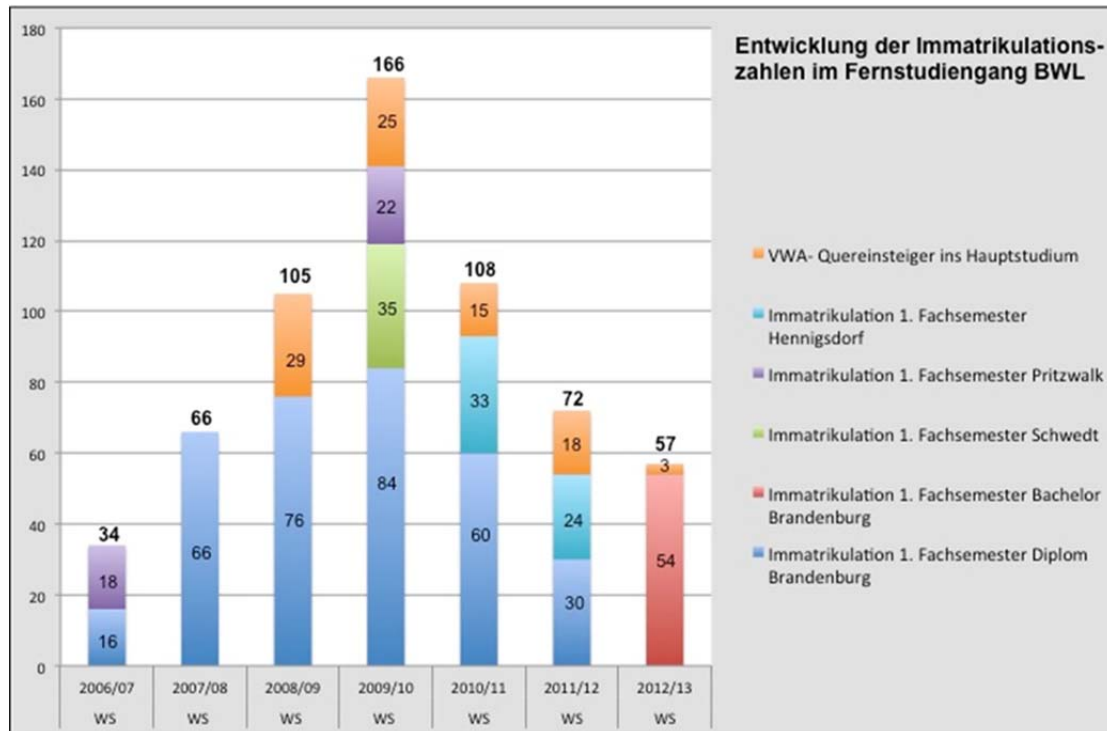


Abbildung 3: Entwicklung der Zahlen des Fernstudiums BWL/Berufsbegleitender Bachelor BWL (Quelle: Eigene Darstellung)

Erläuterung zu der Abbildung:

Die FHB hatte drei Präsenzstellen im Brandenburger Land, eine in Pritzwalk, die auch heute noch besteht, eine in Schwedt und eine in Hennigsdorf, die zum 31.12.2013 geschlossen wurden. Auch dort gab es je nach Nachfrage eine Gruppe von Fernstudierenden, die bis zum Vordiplom die Vorlesungen in den Präsenzstellen besuchen konnten.

Die VWA-Quereinsteiger sind in das Hauptstudium des Diplomstudiengangs eingestiegen.

Seit dem Wintersemester 2012/2013 wird in den Bachelorstudiengang immatrikuliert, hier war im Wintersemester 2013/2014 die Studienanfängerzahl 60 Studierende, es gab außerdem noch einmal (zum letzten Mal) die Möglichkeit des Quereinstiegs in das Fernstudium (Dipl.), diese Möglichkeit wurde nochmals von 25 Studierenden genutzt.

Der Studiengang hat ein Blended-Learning Format mit Präsenzphasen an den Wochenenden von Freitag 14 Uhr bis Samstag 21 Uhr. Die Selbststudienphasen werden unterstützt von einer Lernplattform „Moodle“, die vom Studiengangsmanagement und den jeweiligen Dozierenden gepflegt wird.

Der Bachelorstudiengang ist seit Januar 2014 akkreditiert und hat den Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.). Er ist als Teilzeitstudiengang auf 7 Semester angelegt. (Modultafel auf der nächsten Seite)

Theoretisch gibt es die Möglichkeit, die ersten 3 Semester auch am Standort in Pritzwalk zu absolvieren, allerdings hat sich in den letzten beiden Jahren keine ausreichend große Gruppe dafür gefunden.

Im Bachelorstudiengang ist das Durchschnittsalter der Studierenden 27, 4 Jahre (Jahrgang 2013/2014) bzw. 28 Jahre (Jahrgang 2012/2013). Im Jahrgang 2013/2014 sind 40 Frauen und 20 Männer immatrikuliert, im Jahrgang 2012/2013 waren es 33 Frauen und 21 Männer.

Nahezu alle Studierenden haben eine berufliche Ausbildung, wenn auch nicht alle eine studienaffine. Die beiden Studierenden, die keine berufliche Ausbildung hatten, sind nach einem Semester in den Vollzeit-Präsenzstudiengang umgestiegen.

Nahezu alle Studierenden arbeiten während des Studiums weiter in ihren Berufen. Wir beobachten in der letzten Zeit, dass in den höheren Semestern teilweise der Stundenumfang reduziert wird, weil die Belastung als zu hoch empfunden wird. In beiden Jahrgängen kommen etwa 1/3 der Studierenden mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der Berufstätigkeit („Studieren ohne Abitur“). In Brandenburg reicht dafür seit 2008 der Abschluss der 10. Klasse, eine fachaffine Berufsausbildung mit 2-jähriger Berufserfahrung oder eine Meisterprüfung oder äquivalente Weiterbildungsprüfung aus (§8 des alten BrbHG). Seit diesem Jahr haben Meister und vergleichbare Abschlüsse eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (Neu: §9 BrbHG).

Es gibt bei der Agentur für wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer e.V. (AWW) kostenpflichtige Brückenkurse, z. B. Mathematik und Englisch, die die Studieninteressierten vor Aufnahme belegen können. Der Mathematikkurs wird immer gut nachgefragt. Weiterhin gibt es Studieneingangstage, deren Teilnahme für die Studienanfänger verpflichtend ist. Hier werden wesentliche Inhalte der Organisation (Lernplattform, Bibliothek, Studierendensekretariat etc.) genauso thematisiert wie wichtige Soft Skills (Lern- und Arbeitstechniken, Präsentationstechniken) und fachliche Inhalte (z. B. Mathematik-Propädeutikum).

Modultafel berufsbegleitender Bachelor- BWL (7 Semester)

Sem.	Module	Module	Module	Module	Module	Module	Summe CP
	Propädeutikum Wissenschaftliches Arbeiten (2 ECTS)						2
	Propädeutikum Mathematik						
1	Buchhaltung	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Mikroökonomische Entscheidungsmodelle	Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsenglisch	Praxisprojekt	
ECTS	3	5	5	3	3	6	25
2	Externes Rechnungswesen	Beschaffungs-/ Produktionsmanagement (2 ECTS)	Makroökonomisches Umfeld unternehmerischer Entscheidungen	Statistik	W.informatik Medien-& DV-Grundlagen I	Recht des unternehmerischen Geschäftsverkehrs	
		Marketing (3 ECTS)					
ECTS	5	5	5	3	2	5	25
3	Internes Rechnungswesen	Human Resources Management und Organisationsmanagement	Finanzierung und Investition	Wahrscheinlichkeitsrechnung	W.informatik Medien-& DV-Grundlagen II	Wirtschaftsrecht	
ECTS	5	5	5	3	2	5	25
4	Spezialisierung BWL A1	Spezialisierung BWL B1	Strategisches Management	Wahlpflicht			
ECTS	8	8	4			5	25
5	Spezialisierung BWL A2	Spezialisierung BWL B2	Operatives Management	Wahlpflicht			
ECTS	8	8	4	4			24
6	Spezialisierung BWL A3	Spezialisierung BWL B3	Customer Relationship Management			Praxisprojekt	
ECTS	8	8		4		6	26
7	Bachelor-Seminar		Bachelor-Arbeit		Bachelor-Kolloquium		
ECTS	8		12		8		28
	Summe						180

* Im 4.Semester sind zwei Spezialisierungsrichtungen (A und B) aus dem Katalog der Spezialisierungsmodule zu wählen, diese bestehen jeweils aus drei Modulen.

Abbildung 4: Modultafel berufsbegleitender Bachelor- BWL (7 Semester)

4 Anrechnungsverfahren und Anrechnungspraxis

Die Anrechnung von Kompetenzen aus dem beruflichen Leben und von anderen Bildungseinrichtungen ist an der FHB insbesondere im Fachbereich Wirtschaft seit vielen Jahren etabliert.

Nicht nur auf Basis individueller Anrechnung, sondern auch im Bereich pauschaler Verfahren hat die Fachhochschule Brandenburg langjährige Erfahrungen. Beispiele sind:

- Kooperation mit der Bundeswehrfachschule (seit 2006): Anerkennung der Inhalte der im zweiten Ausbildungsjahr an der Fachschule für Wirtschaft (in Kooperation mit der FHB) durchgeführten Ausbildungsinhalte auf die ersten beiden Semester des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre. Zusätzlich werden insgesamt drei weitere Einzelmodule aus dem dritten und vierten Semester anerkannt.
- Im Zusammenhang mit dem Diplomfernstudiengang BWL hatte die FHB den Absolventen der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Potsdam e.V. (VWA Potsdam) mit den Abschlüssen „Betriebswirt“ und „Verwaltungs-Betriebswirt“ die Möglichkeit eines Quereinstiegs angeboten. Das VWA-Diplom wurde hier als Vordiplom anerkannt. Für den neuen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL gibt es ebenso eine solche Möglichkeit. Die Absolventen der VWA Potsdam können in das 4. Semester des Studiengangs einsteigen; die Vorleistung wird pauschal anerkannt.
- Im Jahr 2009 wurde folgende Kooperation im Bereich der Schulen erarbeitet: Schüler des Oberstufenzentrums Handel I in Berlin können künftig schon in ihrer Schulzeit die ersten Studienleistungen erbringen. Das OSZ Handel I ermöglicht den Abschluss der allgemeinen Hochschulreife mit besonderer Orientierung auf das Fach Wirtschaftsinformatik. Unter bestimmten Bedingungen können die Module „Algorithmen und Datenstrukturen“ und „Datenbanken - Modellierung und Strukturierung“ für Schüler des OSZ Handel I im Studiengang Wirtschaftsinformatik anerkannt werden.

Aufbauend auf diesen Erfahrungen erhielt die FHB die Möglichkeit, im Rahmen der INNO-PUNKT-Initiative des Landes Brandenburg mit dem Projekt „Weitersehen-Weiterbilden-Weiterkommen“ Anerkennungsverfahren systematisch zu entwickeln und zu etablieren (2009-2012). Auf Basis dieses Projekts in Zusammenarbeit mit der IHK Potsdam sind für das Land Brandenburg beispielgebende Maßnahmen entwickelt worden und führten zu zahlreichen bundesweiten Vortragsaktivitäten und Veröffentlichungen. Aufschluss über die erreichten Ergebnisse im Bereich der individuellen und pauschalen Anerkennung gibt u. a. die Homepage des Projektes unter der Adresse <http://www.weiterkommen-in-brandenburg.de/>. Daneben liegt ein schriftlicher Abschlussbericht vor.

Im Projekt „*Einsteigen-Zusteigen-Aufsteigen*“ des BMBF im Rahmen von ANKOM-Übergang (2011-2014) wird die Durchlässigkeit für beruflich Qualifizierte in die Hochschule mit verschiedenen Maßnahmen verbessert und damit für die Interessenten attraktiver. Verbesserte Studieneingangstage, Brückenkurse in speziellen „Problemfächern“ und Mentoring-Maßnahmen, die zurzeit den Studierenden im Studiengang „Berufsbegleitender Bachelor BWL (B.Sc.)“ zugutekommen, sind hierbei wichtige Aktionsbereiche. Des Weiteren finden die im Projekt „Weitersehen-Weiterbilden-Weiterkommen“ entwickelten Anrechnungsverfahren Anwendung und werden so in der Hochschule etabliert und verstetigt.

Einen Ausschnitt zeigt die folgende Zusammenstellung von pauschalen Anrechnungsmöglichkeiten bezogen auf die Studienrichtung BWL.

Tabelle 1: Pauschale Anrechnung im Fachbereich Wirtschaft auf verschiedene Studiengänge, bewilligt vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft

Studienfach	Berufliche Bildung	Anrechnung	Ergebnis	Anmerkungen
Bachelor BWL- Allgemeines Management (B.sc.)	Staatlich geprüfter Betriebswirt der Fachschule für Wirtschaft und Technik des Vereins für Bildungspers- pektiven e.V.	Abschluss wird mit 2 Semester ange- rechnet, zzgl. das Modul Unterneh- men aufbauen III – Finanzierung & Investition.	Ca. 50 % der Ab- solventen der Fachschule wech- seln in das Studi- um (ca. 8 pro Jahr).	Die Fachschule wurde in Ko- operation mit der Fachhoch- schule Brandenburg und der Bundeswehrfachschule in Gat- tow gegründet. Das Curriculum wurde eng mit dem Modul- handbuch abgeglichen.
Bachelor BWL- Allgemeines Management (B.sc.)	Industriekauf- mann/ -frau (IHK)	Es werden aus dem Ausbildungsab- schluss 3 Module (teil-) anerkannt.		Anerkennung bundesweit
Bachelor BWL- Allgemeines Management (B.sc.)	Bürokaufmann/- frau (IHK)	Es werden aus dem Ausbildungsab- schluss 4 Module (teil-) anerkannt.		Anerkennung bundesweit
BWL (Dipl. FH)	Betriebswirt (VWA)	Abschlüsse der VWA Potsdam als Vordiplom.	Jedes Jahr kom- men ca. 25 Studie- rende direkt in das Hauptstudium.	Hier kann nur der Abschluss der VWA Potsdam akzeptiert werden, da es noch zusätzliche Lehreinheiten für die „Stu- dierwilligen“ gibt.
Berufsbeglei- tender Ba- chelor (BWL)	Betriebswirt (VWA)	Module der VWA Potsdam werden im Umfang von 75 ECTS anerkannt.		
BWL (Dipl. FH)	Betriebswirt (WA) des Ausbildungs- verbandes Teltow (AVT)	Einzelne Fächer werden auf die Module angerech- net, z. B. Betriebs- wirtschaftslehre, Rechnungswesen, insgesamt ca. 2 Semester Ersparnis.	Bislang sind 5 Studierende in das Fachhoch- schulstudium eingestiegen.	

Für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL gibt es zurzeit lediglich eine pauschale Anerkennung der in der VWA Potsdam erworbenen Kompetenzen. Weitere pauschale Prüfungen werden zurzeit vorbereitet, die Darstellungen wurden auf Grundlage der individuellen Anrechnungsanträge der Studierenden der Jahrgänge 12/13 und 13/14 erstellt.

Hier zeigt sich deutlich, dass ein Großteil der Studierenden bereits über einen kaufmännischen Ausbildungsabschluss verfügt, wohingegen Meister und Absolventen von IHK Weiterbildungsqualifikationen nur gering vertreten sind.

Folgende Tabelle zeigt die Häufigkeit der individuellen Anrechnung bezogen auf einzelne Ausbildungsberufe. Zur pauschalen Anrechnung werden die ersten 5 Ausbildungsberufe herangezogen.

Tabelle 2: Aufstellung der Ausbildungsberufe der individuellen Antragsteller

Ausbildungsberuf	Anzahl
Industriekauffrau / Industriekaufmann (IHK)	8
Bürokauffrau (IHK)	8
Kauffrau für Bürokommunikation (IHK)	6
Bankkaufmann (IHK)	6
Kaufmann Groß- und Außenhandel (IHK)	5
Verwaltungsfachangestellte	4
Steuerfachangestellte	2
Kaufmann in der Grundstücks und Wohnungswirtschaft	2
Kaufmann für Versicherungen und Finanzen	2
Automobilkaufmann	1
Reiseverkehrskauffrau	1
Kauffrau im Einzelhandel, geprüfte Handelsassistentin	1
Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	1
Kaufmann für Versicherungen und Finanzen	1
Informatikkauffrau	1
Fremdsprachenkorrespondentin	1
geprüfter Industriemeister Fachrichtung Print	1
Kauffrau für Freizeit und Tourismus	1
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	1
Elektroniker	1
Fachwirt im Sozial- und Gesundheitswesen IHK	1
Hotelfachfrau	1
Medienkauffrau Digital und Print	1
Wirtschaftsassistentin Bürowirtschaft / Sekretariat	1
staatlich geprüfte Betriebswirten	1
staatlich geprüfte Assistentin für Tourismus	1
staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin Fachrichtung Fremdsprachen	1
staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin Informationsverarbeitung	1
staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin Informationsverarbeitung	1
Kindergärtnerin	1
Kaufmännische Assistentin	1
Geprüfte Europa-Sekretärin VDP	1

Der Großteil der individuellen Anrechnungen erfolgte von Kompetenzen aus beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungen. Anträge auf Anrechnung von Leistungen aus Gymnasien oder Assistenten Berufen wurden durch die Modulverantwortlichen, auf Grund von Niveauunterschieden, verstärkt abgelehnt. Informell erworbene Kompetenzen können durch

die Studierenden nicht hinreichend durch Tätigkeitsbeschreibungen oder sonstigem belegt werden, sodass eine Anrechnung in diesem Bereich die Ausnahme bleibt.

Eine Differenzierung von Kompetenzen die bereits beim Zugang zum Studium berücksichtigt wurden erfolgt nicht. Das heißt, dass auch Studierende die als beruflich Qualifizierte (ohne Abitur) zum Studium zugelassen werden die Möglichkeit haben Anträge auf individuelle und pauschale Anrechnung zustellen. Hier verfolgen wir an der Fachhochschule die Ansicht, dass die Studierenden unabhängig vom Zugang über jeweilige Kompetenzen verfügen.

Insgesamt wurden im ersten Semester (des Jahrgangs 13/14) 183 Anträge auf individuelle Anrechnung von 37 Studierenden auf Module des Studiengangs (berufsbegleitender Bachelor BWL) gestellt. Davon wurden 97 Anträge bewilligt, hier erfolgte die Anrechnung auf einzelne Module des Studiengangs. Es ist anzumerken dass die Anrechnungsanträge beruflich erworbener Kompetenzen in den Grundlagenmodulen eher bewilligt werden als in den Spezialisierungsmodulen der höheren Semester.

Die Anzahl von angerechneten Modulen ist je nach Vorqualifikation sehr unterschiedlich, deshalb kann zur Höhe der durchschnittlichen Anrechnung keine Aussage getroffen werden.

4.1 Beschreibung der Verfahren

Beruflich Qualifizierte Studierende verfügen aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung über Kompetenzen und Qualifikationen, die teilweise auch Bestandteil des Studiums sind. Durch Anrechnungsverfahren an Hochschulen können inhaltliche Dopplungen identifiziert werden. Mit der Erhöhung der Durchlässigkeit beruflicher und hochschulischer Bildung durch die Anerkennung von Leistungen der beruflichen Bildung auf ein Hochschulstudium wird der Anreiz für die Aufnahme eines Studiums geschaffen. Gleichzeitig kann dies zu einer Verkürzung der Studienzeit oder zu einer Verringerung der Studienbelastung pro Semester für Studierende führen.

Anerkennungsverfahren zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen können individuell oder pauschal erfolgen. Pauschale Anerkennungsverfahren sind dadurch gekennzeichnet, dass Inhalte einer beruflichen Ausbildung auf einen passgenauen Studiengang in Teilen (Modulen) angerechnet werden. Dieses Verfahren ist in der Durchführung aufwändig, da alle Inhalte der jeweiligen Berufsbildung den Modulen des Studienganges gegenübergestellt und mit den Modulverantwortlichen abgestimmt werden. Nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung und Implementierung in die Prozesse der Hochschule, können Absolventen dieser Ausbildung mit den anerkannten Modulen direkt in dem jeweiligen Studiengang das Studium beginnen. In der Anwendung ist das pauschale Verfahren mit wenig Zeit- bzw. Beratungsaufwand verbunden.

Bei den individuellen Anrechnungsverfahren ist es umgekehrt. Jeder Studierende wird mit seinen beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen individuell betrachtet. Das setzt eine umfassende Beratung und enge Abstimmung mit den Modulverantwortlichen voraus. Demzufolge dauert es lange bis die Anerkennung der jeweiligen Module durch den Prüfungsausschuss der Hochschule vorliegen.

4.2 Verfahrensbeschreibung pauschale Anerkennung

Die Fachhochschule Brandenburg hat sich zunächst für die Entwicklung eines pauschalen Anrechnungsverfahrens entschieden, welches einheitlich und abgestimmt in allen drei

Fachbereichen angewendet werden soll. Die hohe Transparenz war ein weiteres wichtiges Merkmal, um das Verfahren auch in die Akkreditierungs- und Re-Akkreditierungsprozesse der jeweiligen Studiengänge der Hochschule zu integrieren. Zur Einhaltung der Standards wurden die Empfehlungen des deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) berücksichtigt. Die fundierte Durchführung der Verfahren sollte in jedem Fachbereich ein Mitarbeiter (Durchlässigkeitsbeauftragter) übernehmen, der durch eine Schulung qualifiziert wird. Es existiert ein Leitfaden für Durchlässigkeitsbeauftragte und Schulungsmaterialien.

Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- die Modultafel des Studiengangs auf den angerechnet werden soll
- den Rahmenlehrplan der jeweiligen Aus-, Fort- oder Weiterbildung
- Abschlussprüfungen der jeweiligen Aus-, Fort- oder Weiterbildung
- Ansprechpartner/innen in der jeweiligen Einrichtung

Das pauschale Anrechnungsverfahren an der Fachhochschule Brandenburg beinhaltet die Teile A, B, C und D.

Teil A: Die Verteilung der Ausbildungsinhalte laut Rahmenlehrplan auf die Module des Referenzstudiengangs.

Der curriculare Aufbau in den verschiedenen Aus- bzw. Fortbildungen ist unterschiedlich, so dass in Teil A verschiedene Bearbeitungsschritte erforderlich sind. Liegt eine Übereinstimmung der Unterrichtseinheiten mit den Modulen des Referenzstudiengangs vor, wird im Teil A die Zuordnung beschrieben. Die Erfahrung zeigt, dass dies jedoch selten der Fall ist und komplexere Methoden angewandt werden müssen. Liegt keine Übereinstimmung der Lehrkomplexe/Lernfelder mit den Modulen der Fachhochschule Brandenburg vor, ist die Bildung von virtuellen Modulen notwendig.

So sind z.B. die Rahmenlehrpläne der IHK Ausbildungsberufe in Lernfelder gegliedert. Diese Lernfelder orientieren sich an konkreten beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen und entsprechen nicht dem meist fachbezogenen Unterricht an der Hochschule. Die Strukturierung des Rahmenlehrplanes nach Lernfeldern soll nicht nur ganzheitliches Lernen anregen, sondern auch das vorgesehene Konzept der ganzheitlichen handlungsorientierten Prüfung unterstützen.

Bildung virtueller Module

Zunächst werden den jeweiligen Lernfeldbeschreibungen die Module des Referenzstudiengangs zugewiesen und im Teil A dokumentiert. Darauf aufbauend werden die verschiedenen Lehrkomplexe/Lernfelder, die überschneidende Inhalte mit dem jeweiligen Modul der Fachhochschule Brandenburg aufweisen, zu entsprechenden virtuellen Modul zusammengeführt. Dieser Zuordnungsprozess erfordert Fachkenntnisse des jeweiligen Mitarbeiters. Im Fachbereich Technik hat sich deshalb bewährt, schon in diesem frühen Bearbeitungsstadium die Partnereinrichtung einzubeziehen.

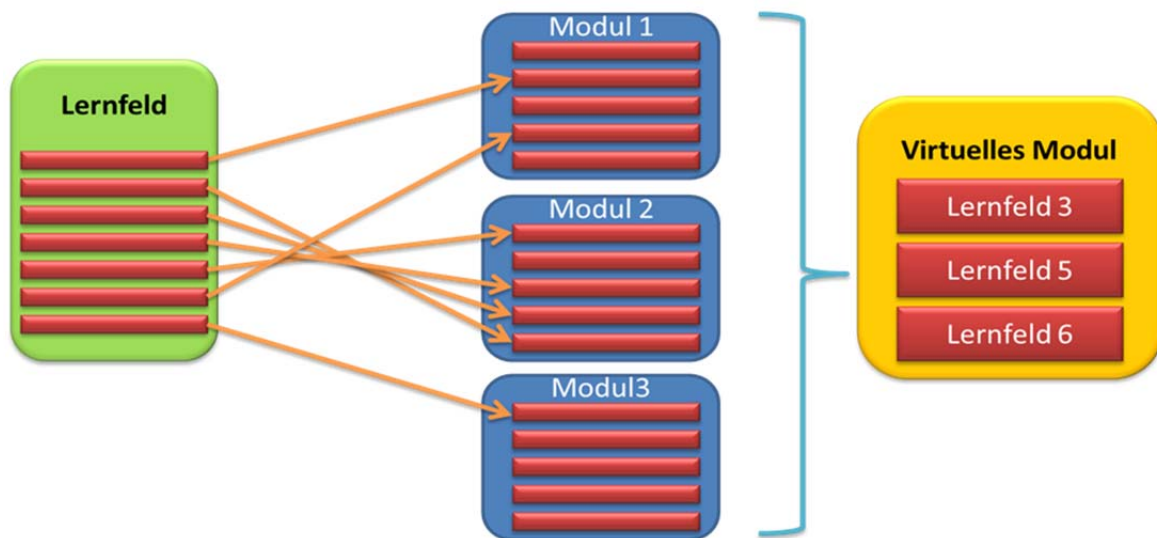


Abbildung 5: Bildung von Virtuellen Modulen (Teil A)

Teil B: Tangierte Module – Grundlagensemester

In Teil B werden die Ergebnisse der Vorprüfung aller Module der Grundlagensemester aus Teil A zusammengefasst. Bei vorliegender Teiläquivalenz (JA), erfolgt in Teil C eine weitere Prüfung auf Inhalt, Niveau und zeitlichen Umfang der Ausbildungsinhalte. Dabei müssen der zeitliche Umfang und das Niveau vergleichbar sein. Da auf Gleichwertigkeit geprüft wird, muss die inhaltliche Übereinstimmung bei 85% liegen. Bei Teiläquivalenz (NEIN) erfolgt keine weitere Prüfung.

1. Semester		2. Semester		3. Semester	
Module	Teiläquivalenz	Module	Teiläquivalenz	Module	Teiläquivalenz
Kooperatives Informations- und Wissensmanagement - Grundlagen der Prozessmodellierung	JA	Kooperatives Informations- und Wissensmanagement - Systemanalyse	JA	Grundlagen der Systementwicklung – Softwareengineering und Projektmanagement	JA
Grundlagen der Systementwicklung – Objektorientierter Systementwurf	NEIN	Grundlagen der Systementwicklung - Algorithmen und Datenstrukturen	NEIN	Grundlagen der BWL und VWL – Grundlagen VWL	JA
Grundlagen der BWL und VWL – Rechnungswesen und Buchführung	JA	Grundlagen der BWL und VWL - Grundlagen der BWL	JA	Soziale und Internationale Kompetenzen – Soziale Kompetenzen	JA
Soziale und Internationale Kompetenzen – Englisch anwenden in der WI	JA	Soziale und Internationale Kompetenzen - Grundlagen und Wirkungen der Wirtschaftsinformatik	JA	Methodische Grundlagen – Wissenschaftliches Arbeiten, Scientific and Technical Writing	NEIN
Methodische Grundlagen – Grundlagen statistischer Methoden	NEIN	Methodische Grundlagen Grundlagen der Wirtschafts- und Finanzmathematik	NEIN	Komplexe Anwendungssysteme – Usability und Softwareergonomie	JA
Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme – Datenbanken – Anwendung und Entwicklung	NEIN	Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme - Datenbanken – Modellierung und Strukturierung	JA	Komplexe Anwendungssysteme – Betriebssysteme und Netzwerke	JA
				Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme – Systemarchitektur und -integration	NEIN

Abbildung 6: Tangierte Module (Teil B)

Teil C: Zusammenfassender Modulvergleich der relevanten Module

Teil C fasst die Module semesterweise zusammen, bei denen eine Teiläquivalenz nach der Analyse der Inhalte, des Niveaus und des zeitlichen Umfangs.

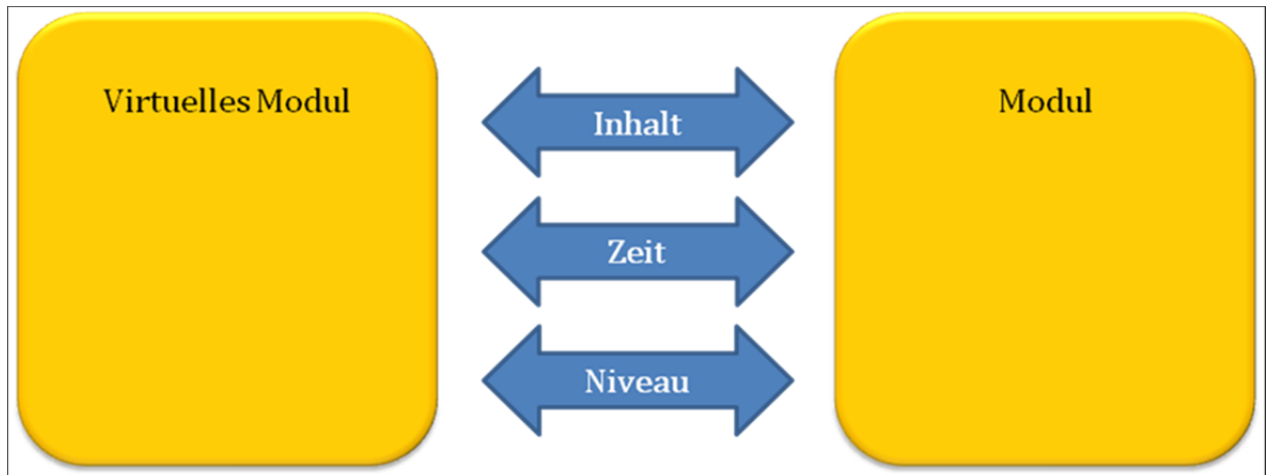


Abbildung 7: Vergleich der Module (Teil C)

Bei offensichtlicher Abweichung von nur einem Kriterium eines Moduls, ist keine Anerkennung möglich. Eine Tiefenprüfung wird dann für das Modul nicht durchgeführt.

Zuordnungsvorgabe: Studienfächer des 1. Semester						
Studienfächer	Kooperatives Informations- und Wissensmanagement - Systemanalyse	Grundlagen der Systementwicklung - Algorithmen und Datenstrukturen	Grundlagen der BWL und VWL - Grundlagen der BWL	Soziale und Internationale Kompetenzen - Grundlagen und Wirkungen der Wirtschaftsinformatik	Methodische Grundlagen Grundlagen der Wirtschafts- und Finanzmathematik	Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme - Datenbanken – Modellierung und Strukturierung
1. Inhaltliche Analyse		Übereinstimmung weniger als 15%			Übereinstimmung weniger als 15%	
2. Niveauvergleich Durchschnittliche Niveaustufe: Studium Ausbildung						
3. Zeitlicher Umfang Studium Ausbildung						
Anerkennung	Ja – Teilweise	NEIN	Tiefenprüfung	Tiefenprüfung	NEIN	Tiefenprüfung

Abbildung 8: Zusammenfassender Modulvergleich der relevanten Module (Teil C)

Teil D: Tiefenprüfung der relevanten Module laut Systematik

Die Tiefenprüfung findet in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen und Lehrbeauftragten der jeweiligen Module statt. Dazu werden die relevanten Module in der Systematik gegenübergestellt. Die Äquivalenzprüfung der Lernziele beider Bildungseinheiten wird mittels Taxonomiestufen vorgenommen.

Die Äquivalenzprüfung der Lernziele beider Bildungseinheiten wird mittels Taxonomiestufen vorgenommen.

Unter Lernergebnissen (Learning Outcomes) versteht man das Wissen, das Verstehen und das Können der Lernenden nach Beendigung des Lernprozesses im Rahmen eines Moduls. Die Beschreibung der Lernziele berücksichtigt die verschiedenen Niveaustufen. Die

Taxonomiestufen stellen die „Wissenstiefe“ dar. Die Einteilung umfasst die Kategorien Kennen, Verstehen, Anwenden, Analysieren, Bewerten und Gestalten (in Anlehnung an das Modells der FH-Bielefeld nach Anderson/Krathwohl). Die nächst höhere Kategorie schließt die Befähigung der jeweils darunter liegenden Kategorie ein. Zur besseren Handhabung haben wir uns auf drei Taxonomiestufen verständigt, diese schließen jeweils zwei Kategorien ein. Stufe 1 beinhaltet Kennen und Verstehen, Stufe 2 Anwenden und Analysieren und die Stufe 3 Bewerten und Gestalten.

<p>Kennen: Erkennen, identifizieren, wiederaufrufen, reproduzieren, abrufen <i>Die Lernenden kennen den Begriff „Projektphasen“.</i></p>	} Stufe 1
<p>Verstehen: Interpretieren, klären, darstellen, übersetzen, erläutern <i>Die Lernenden können die Merkmale der verschiedenen Projektphasen umschreiben.</i></p>	
<p>Anwenden: Ausführen, benutzen, implementieren, durchführen, übertragen, lösen <i>Die Lernenden wissen, was in den verschiedenen Projektphasen zu tun ist.</i></p>	} Stufe 2
<p>Analysieren: Differenzieren, kennzeichnen, charakterisieren, auswählen, strukturieren <i>Die Lernenden erkennen an laufenden Projekten, in welcher Phase die Teilnehmenden sich gerade befinden.</i></p>	
<p>Bewerten: Überprüfen, abstimmen, ermitteln, überwachen, testen, evaluieren <i>Die Lernenden können Steuerungsmöglichkeiten und Checklisten für verschiedene Projektphasen entwickeln und gezielt einsetzen.</i></p>	} Stufe 3
<p>Gestalten: Generieren, kreieren, zusammenstellen, zusammenführen, konstruieren <i>Die Lernenden können Auswertungsinstrumente für verschiedene Projektphasen entwickeln und Gesamtprojekte auswerten.</i></p>	

Abbildung 9: Beschreibung der Taxonomiestufen (Teil D)

	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		
Äquivalenzvergleich Modul	FHB	IHK	FHB	IHK	FHB	IHK	Äquivalenzvergleich IHK
Beschaffung, Produktion & Logistik (Operations Management): 50% • Beschaffung: Bedarfsanalysen (Materialbedarfsplanung), Beschaffungsstrategien (Sourcing-Konzepte), Lieferantenauswahl und -bewertung sowie weiteren operativen Aspekten des Beschaffungsmanagements: 15%							Lernfeld 6 Beschaffungsstrategie - Einflussfaktoren Beschaffungsplanung - Zeit-Mengen-Planung, Kosten-Mengen-Planung Materialauswahl - Kosten, Qualität, Umweltschutz, Marktentwicklung

Abbildung 10: Der Niveauevergleich (Teil D)

Der Modulverantwortliche wird abschließend ein Auswertungsblatt ausfüllen. Unter Bemerkung soll die Anrechnungsentscheidung kurz erklärt werden, insbesondere bei der teilweisen Anerkennung sollte der Modulverantwortliche im Feld Bemerkung eine genaue Beschreibung der zu erbringenden Zusatzleistung (Umfang, Themenfeld, etc.) vornehmen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die pauschale Anrechnung.

Auswertung:

Voll anerkannt (mit Benotung)

Voll anerkannt (mit Teilnahmechein) - Anerkennung 4,0 an der FH Brandenburg

Teilweise anerkannt

Zusätzliche Prüfung

Mündliche Prüfung

Schriftliche Prüfung (Klausur)

Hausarbeit und/oder Präsentation

Teilnahme Studienvorbereitungskurs (SVK)

Nicht anerkannt, weil

zeitliche

inhaltliche

„Niveau“

} Gleichwertigkeit nicht gegeben.

Weitere Bemerkungen zum Anerkennungsverfahren:

.....

.....

.....

.....

Datum/Unterschrift des Bearbeiters: _____ Datum/Unterschrift Prüfungsausschuss: _____

.....

Abbildung 11: Auswertungsblatt (Teil D)

4.3 Verfahrensbeschreibung Individuelle Anrechnung

Das an der Fachhochschule Brandenburg praktizierte individuelle Anrechnungsverfahren orientiert sich am Verfahren zur Portfolioerstellung welches im Zuge des BLK-Modellvorhabens „Anrechnung von Qualifikationen aus der beruflichen Bildung“ an der Hochschule Harz entwickelte wurde.

Mit dem Anrechnungsverfahren beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen an der Fachhochschule Brandenburg wird den Studierenden des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs BWL die Möglichkeit geboten, Lernergebnisse – unabhängig davon wo und wie diese erworben wurden – auf Module des Studiengangs anzurechnen. Relevant ist dabei, ob das Niveau der beruflich erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen denen der Lernergebnisse des Moduls entspricht. Im Vordergrund der Anrechnung steht vor allem die Zeitersparnis für die Studierenden sowie eine Motivation zu weiterführender Bildung.

Die Möglichkeit der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen haben ausschließlich immatrikulierte Studierende. Die Studierenden werden über die Möglichkeit der Anrechnung bereits im Zuge der individuellen Studienberatung informiert. Die Verfah-

ren werden auf der Webseite des Studiengangs detailliert beschrieben. Es existieren Leitfäden für Studierende und Lehrende des Studiengangs. Alle Unterlagen stehen den Studierenden online zur Verfügung. Zudem unterstützt eine Akademische Mitarbeiterin die Studierenden bei der Erstellung der Portfolios. Ein fakultativer Anrechnungsworkshop in der Studieneingangsphase wurde im WS 13/14 erstmalig angeboten und von den Studierenden sehr positiv bewertet.

Die Anträge auf Anrechnung müssen innerhalb von sechs Wochen nach Studienaufnahme per Mail oder schriftlich eingereicht werden. Der Weg zur individuellen Anrechnung führt in folgenden Schritten zur Anrechnung:

- Studien- und Anrechnungsberatung durch eine Mitarbeiterin des Studiengangsmanagements.
- Erstellung eines Portfolios durch den Studierenden.
- Validierung des Portfolios zunächst durch eine Mitarbeiterin des Studiengangsmanagements und dann durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.
- Vorlage beim Vorsitzenden des Prüfungsausschuss und Weitergabe an das Prüfungsamt zur Registrierung der Noten in das HIS-Programm und Erstellung des Bescheids für den Studierenden.

Der Weg zur individuellen Anrechnung führt über die Anfertigung eines Portfolios, mit welchem überprüft wird, ob und in welchem Maße der Anrechnungsinteressierte die entsprechenden Kompetenzen besitzt. Es wird für jedes anzurechnende Modul ein Portfolio durch den Anrechnungsinteressierten erstellt.

Das Portfolio ist eine Sammlung von authentischen Nachweisen und Zertifikaten, die belegen, dass der Anrechnungsinteressierte Lernergebnisse (bzw. Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) besitzt, welche in einem ausgesuchten Modul vermittelt werden.

Die erbrachten Nachweise können sich auf unterschiedliche Tätigkeiten (z. B. Berufstätigkeit, Ehrenamt etc.) beziehen. Sie müssen einen Rückschluss darauf zulassen, auf welchem Niveau sich die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen befinden. Zusätzlich hat der Studierende die Möglichkeit, eine Selbsteinschätzung nach Niveaustufen vorzunehmen, die sich am Europäischen Qualifikationsrahmen orientieren.

Das Portfolio ist in fünf Bereiche untergliedert; die Lernergebnisse werden dabei den Bereichen zuordnen, innerhalb derer diese erworben wurden:

- Berufsausbildung z. B. *berufliche Erstausbildung*
- Hochschulbildung z. B. *vorheriges, ggf. abgebrochenes Studium*
- Berufsleben/Praktika z. B. *derzeitige Beschäftigungen*
- Weiterbildung z. B. *Teilnahme an Weiterbildungsseminaren, Trainings, Konferenzen*
- Sonstiges z. B. *Vereinsarbeit, Ehrenamt, Jugendarbeit, Selbststudium*

Innerhalb jedes Bereiches findet sich ein dreigliedriger Aufbau:

Relevante Tätigkeit / Learning Outcome: Hier wird dargestellt, welche Lernergebnisse bereits erzielt wurden, d. h. welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in diesem Bereich vorhanden sind oder welche Bildungsleistungen erbracht wurden. Es sind dabei nur die für das Modul relevanten Lernergebnisse darzustellen. Dazu wird eine Selbsteinschätzung nach Niveaustufen vorgenommen, die sich am europäischen Qualifikationsrahmen (EQF) orientiert.

Bezug zum Modul: Die unter dem Punkt „learning outcome“ aufgeführten Lernergebnisse werden in Bezug zu den Lernergebnissen des Moduls gesetzt. Die Lernergebnisse des Moduls können den Modulbeschreibungen entnommen werden.

Nachweis: Die angegebenen „learning outcomes“ sind anhand authentischer Nachweise zu belegen. Die Nachweise können dabei verschiedener Art sein wie z. B. Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen, Beurteilungen, Konzepte, Publikationen, Urkunden, Teilnahmezertifikate, Abschlusszeugnisse, Arbeitsproben, Fallstudien oder Bestätigungen. Sofern die Nachweise sehr umfangreich ausfallen, sind diese digital dem Portfolio beizufügen. Alle Nachweise sollten von Dritten bestätigt sein. Unbestätigte Nachweise können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Bei der Erstellung des Portfolios sind die folgenden Prinzipien zu beachten:

Modulweise Anrechnung: Das Portfolio muss sich auf ein vollständiges Modul beziehen. Es ist nicht möglich, separate Inhalte anzurechnen.

Bezug zum Modul herstellen: Um beurteilen zu können, ob die in der Vergangenheit erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen den Lernergebnissen des Moduls entsprechen, ist es nötig, dass die Lernergebnisse mit denen des Moduls in Beziehung gesetzt werden.

Detaillierte Darstellung: Die Lernergebnisse sind detailliert und aussagefähig darzustellen.

Bestätigung der Nachweise: Um die Authentizität und Glaubwürdigkeit der Nachweise zu belegen, ist es notwendig, dass diese von Dritten bestätigt werden (sofern es sich nicht um offizielle Zertifikate und Dokumenten handelt). Die Nachweise sollten von Arbeitgebern, Ausbildern, Vereinsvorsitzenden etc. bestätigt sein. Bei unbestätigten Nachweisen entscheiden die Begutachter des Portfolios im Einzelfall, ob der Nachweis zugelassen wird.

Wahrheitsgemäße Angaben: Die Lernergebnisse, die die Studierenden aufgrund unwahrer Aussagen angerechnet bekommen, fehlen letztendlich im Kompetenzprofil der Studierenden. Es ist also im Sinne der Studierenden im Rahmen des Portfolios, nur wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Aktualität: Die aufgeführten Lernergebnisse sollten sich auf aktuelle Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen beziehen. Lernergebnisse, die nicht mehr präsent sind oder die auf veralteten Inhalten beruhen, können nicht berücksichtigt werden.

Vorgehen bei der Portfolioerstellung

Wir empfehlen den Studierenden bei der Portfolioerstellung, sich an folgendem Ablauf zu orientieren:

- Reflexion bisheriger Lernergebnisse
- Identifikation und Strukturierung der relevanten Lernergebnisse
- Lernergebnisse in Bezug setzen
- Lernergebnisse mit Nachweisen belegen

Die Mitarbeiterin des Studiengangsmanagements unterstützen bei der Erstellung des Portfolios. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es wichtig ist, dass der Anrechnungsinteressierte sein Portfolio selbst erstellt und sich im Zuge der Erstellung intensiv mit seinen eigenen Lernergebnissen und den Lernzielen des jeweiligen Moduls auseinandersetzt.

Nachdem das Portfolio erstellt wurde, muss das Formular zur Beantragung der Anrechnung beruflich erworbener Qualifikationen und Kompetenzen ausgefüllt und gemeinsam mit dem Portfolio zur Begutachtung beim Studiengangsmanagement einreichen werden.

Im Rahmen der Begutachtung kann es vorkommen, dass die Anrechnungsinteressierten gebeten werden, Nachweise nachzureichen oder dass noch ein ergänzendes Interview vereinbart wird.

Nach Abschluss der Begutachtung wird den Studierenden mitgeteilt, ob die Lernergebnisse ausreichen und das beantragte Modul angerechnet wird. Der Studierende hat zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit den Antrag auf Anrechnung zurück zu ziehen, wenn er/sie z.B. mit der Benotung nicht zufrieden ist. Zudem haben die Studierenden die Möglichkeit einen Widerspruch gegen die Anrechnungsentscheidung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Antrag wird dann von den Prüfungsausschussvorsitzenden geprüft, unterschrieben und beim Prüfungsamt eingereicht. Das Prüfungsamt erstellt einen Bescheid der dem Studierenden per Post zugeht.

4.4 Dokumentation, Evaluation, Qualitätssicherung

Im Bereich der individuellen Anrechnung existieren Leitfäden für Studierende und Leitfäden für Lehrende, zudem gibt es eine Prozessdokumentation.

Alle eingegangenen Anrechnungsanträge werden erfasst und in einer entsprechenden Datei abgelegt. Zudem wird eine Datei gepflegt welche den Bearbeitungsstand dokumentiert. Das Studiengangsmanagement kann auf diese Daten jederzeit zugreifen und bei Rückfragen informieren.

Im Rahmen der EDL wird auch das Studiengangsmanagement und die Anrechnungsverfahren evaluiert. Zudem erfolgt eine differenzierte Befragung hinsichtlich der Übergangsmaßnahmen (persönliche Beratung, Studieneingangsphase, Anrechnungsverfahren usw.).

Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Formulierung der Leitfäden und des Prozesses wurden dokumentiert und die entsprechenden Dokumente werden angepasst.

Die Ansprache der entsprechenden Lehrenden erfolgt persönlich durch die auf Anrechnung spezialisierte Projektmitarbeiterin. Das Feedback der Lehrenden wird in die Prozessgestaltung aufgenommen. Neue Dozenten bekommen bei Bedarf eine Einweisung in die Verfahren, bei Fragen steht die Projektmitarbeiterin zur Verfügung.

Die Evaluation der Studieneingangsphase (11/12) ergab insbesondere im Bereich der Anrechnungsberatung Verbesserungspotenziale. Studierende des berufsbegleitenden Bachelors BWL wurden ausführlich über die Möglichkeit von Anrechnung in Form eines 90 minütigen Workshops informiert. Dieser erfolgte im Rahmen der Studieneingangsphase (Jahrgang 13/14) und war ein freiwilliges Angebot. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit der intensiven persönlichen Beratung der Studierenden bei der Antragstellung durch eine feste Projektmitarbeiterin als Ansprechperson speziell bei anrechnungsspezifischen Fragen.

Im Vergleich der beiden Jahrgänge (12/13 und 13/14) wurde deutlich, dass die Anträge auf individuelle Anrechnung, vermutlich aufgrund des Workshops, qualitativ besser bzw. inhaltlich vollständiger waren. Es mussten deutlich weniger Nachforderungen gestellt werden, was zu einer Arbeitsentlastung der Mitarbeiterin führte. Dennoch besteht ein individueller Beratungsbedarf insbesondere bei Studierenden die nicht an der Studieneingangsphase bzw. dem Anrechnungsworkshop teilgenommen haben.

Die zuvor definierten Anrechnungsprozesse wurden somit zum zweiten Mal in der Praxis erprobt. Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Formulierung der Leitfäden und des Prozesses wurden dokumentiert und die entsprechenden Dokumente werden angepasst.

Dem Team ist es gelungen die Prozesse in der Hochschule im Bereich der Anrechnung dahingehend zu verbessern, dass der Bearbeitungsdauer verkürzt wurde. Die Studierenden erhalten sofort nach der Prüfung der Anträge eine Rückmeldung zu Ihrem Anrechnungsantrag. Bevorzugt werden Anträge für Module der ersten Semester behandelt, die Dozenten werden vor Semesterbeginn über die Anrechnungspraxis informiert und zu einer zeitnahen Prüfung der Anträge aufgefordert. Zudem wurde den Dozenten eine Übersicht über die Ausbildungsberufe und die jeweilige Anrechnungsentscheidung des vorherigen Jahrgangs 12/13 zur Verfügung gestellt.

Die auf Anrechnung spezialisierte Projektmitarbeiterin ist sowohl für die Lehrenden als auch die Studierenden erste Ansprechpartnerin. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Studiengangsmanagement und der Anrechnungsexpertin im Projekt. Das Studiengangsmanagement kann auf die Anrechnungsergebnisse jederzeit zugreifen und bei Abwesenheit der zuständigen Mitarbeiterin zumindest über den Bearbeitungsstand der Anrechnungsanträge informieren.

Zukünftig soll 2014 im kritischen Zeitraum (Zwischen der Studieneingangsphase und der Abgabefrist der Anrechnungsanträge) wöchentlich eine Anrechnungssprechstunde optional bis 19 Uhr angeboten werden.

5 Bewertung der Anrechnungsverfahren und -praxis

Die Erfahrungen, die an der Fachhochschule Brandenburg hinsichtlich der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen bewerten wir positiv.

Alle Verfahren und Prozesse werden kontinuierlich evaluiert und angepasst. Die Anrechnungsmöglichkeiten werden durch die Studierenden vornehmlich positiv bewertet.

Eine Evaluation des individuellen Anrechnungsverfahrens erfolgt im Januar 2014. 15% der befragten Studierenden gaben an, dass die Möglichkeit der Anrechnung Ihre Studienentscheidung beeinflusst hat. Insbesondere die persönliche Anrechnungsberatung und die Verfahren werden als transparent und geeignet eingeschätzt. Kritisch bewerteten die Studierenden die Komplexität der Antragsstellung und die Reflexion der eigenen Fähigkeiten: „Sehr umfangreich und kompliziert. Hat man sich erst intensiv damit beschäftigt ist es machbar aber doch sehr zeitaufwendig. Ich halte es ebenfalls für schwierig in Papierform nachzuweisen welche Kenntnisse ich besitze.“ Die Studierenden bewerteten die Zeiterparnis / Verringerung des Arbeitsaufwands grundsätzlich als positiv. Teilweise wurde die Möglichkeit der Anrechnung durch die Studierenden rückblickend kritisch reflektiert. Dies belegen Aussagen wie folgende: „Im Nachhinein bin ich mir aber nicht sicher, ob es wirklich sinnvoll ist, durch die Anrechnung komplette Module zu verpassen (die Teilnahme ist dadurch ja nicht mehr notwendig). Einerseits ermöglichte mir die Anrechnung den Start des Studiums entspannter anzugehen, andererseits gingen Informationen und Erfahrungen verloren.“

5.1 Verbesserungspotenziale

Insbesondere die Verfahren der individuellen Anrechnung sind mit einem hohen individuellen Beratungsaufwand verbunden. Viele Studierende sind mit der Reflexion ihrer Kompe-

tenzen und der Beschreibung ihrer Lernergebnisse überfordert und erst nach intensiver Beratung in der Lage diese Aufgabe eigenständig zu erledigen. Dabei ist es unserer Ansicht nach wichtig dass die Studierenden selbständig die Reflexion vornehmen und sich mit den Lernzielen der jeweiligen Module beschäftigen. Die Aufgabe der Anrechnungsberatung sollte es sein die Studierenden in diese Lage zu versetzen.

Wie bereits beschrieben erfolgte in der Studieneingangsphase 13/14 ein Anrechnungsworkshop welcher durchweg positiv bewertet wurde, die Aussagen der befragten Studierenden des entsprechenden Jahrgangs hinsichtlich der Beratung, Komplexität und Ablauf der Anrechnungsverfahren waren signifikant positiver als die der vorherigen Kohorte.

Das Konzept des Workshops wird zurzeit überarbeitet und zum WS 14/15 erprobt und evaluiert.

5.2 Akzeptanz

Die Akzeptanz der Anrechnung innerhalb der Hochschule ist sehr unterschiedlich. Hier ist erfahrungsgemäß die persönliche Einstellung des jeweiligen Personenkreises relevant. Es gibt an der Fachhochschule Brandenburg Personen die der Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen grundsätzlich positiv gegenüberstehen, Personen die die Anrechnungsverfahren grundsätzlich ablehnen und eine Personengruppe die Anrechnung befürworten wenn die Prüfungsleistung erbracht wird.

Im Zuge der letzten 4 Jahre ist aber zu bemerken dass die Akzeptanz innerhalb der Hochschule verbessert werden konnte. Die Notwendigkeit klar strukturierter und qualitätsgesicherter Verfahren wurde erkannt und positiv bewertet. Durch die intensive interne Kommunikation und die Transparenz der Verfahren konnte die Akzeptanz gesteigert werden.

Kontaktdaten der Autorinnen:

Name: Ursula Schwill

Email: ursula.schwill@fh-brandenburg.de

Telefon:+49 3381 355-294

Name: Eva Friedrich M.Sc.

Email: eva.friedrich@fh-brandenburg.de

Telefon: +49 3381 355-286

Masterstudiengang Business Administration, Hochschule Bremen

Hochschule:

Hochschule Bremen, International Graduate Center

Studiengang:

Master Business Administration (MBA, berufsbegleitend)

Titel des Fallberichts:

Selbstkompetenzbericht an der Hochschule Bremen

Name des Autors und Funktion:

Prof. Dr. Günther Dey (stellv. Studiengangsleiter und Mitglied der Zulassungskommission)

Bezug des Autors zum Thema Anrechnung:

Mitglied der Zulassungskommission für den MBA-Studiengang, regelmäßig mit Anrechnungsfragen befasst.

Datum:

10. Mai 2014

1 Einleitung

Zunehmend erreichen den Studiengang Bewerbungen von Interessierten, die als ersten Hochschulabschluss einen Bachelor von 180 Credits nach dem ECTS aufweisen. Zulassungsvoraussetzung ist neben einer mindestens zweijährigen Berufspraxis nach dem ersten Hochschulabschluss und neben guten Englischkenntnissen ein Abschluss mit 210 Credits. Im Studiengang werden mit dem Masterabschluss 90 Credits erlangt, es besteht also eine 30-Credit-Lücke.

Hinsichtlich einer Lücke bei der Dauer der berufspraktischen Erfahrungen werden keine Ausnahmen zugelassen. War das Erststudium ein duales, werden allerdings die Praxisphasen in diesem Studium zur Hälfte anerkannt.

Im Übrigen haben Bewerberinnen und Bewerber einen Selbstkompetenzbericht zu erstellen, über den in einem ausführlichen Gespräch reflektiert wird, um außerhochschulisch erworbene Kompetenzen nachzuweisen.

2 Der Studiengang und die Studierenden

2.1 Gründung des Studiengangs, Auslastungsquote und Akkreditierung

Nach einem „Franchise-Vorläufermodell“ in den 1990er Jahren in Kooperation mit einer britischen Hochschule wurde der Studiengang im Jahre 2000 in alleiniger Verantwortung der Hochschule Bremen gestartet. Er wurde als sechster Studiengang in ganz Deutschland erstakkreditiert und ist inzwischen zwei Mal reakkreditiert worden. Es werden 25 Studienplätze angeboten, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich zu 95 % belegt waren. In dieser Quote sind sog. Modulstudierende enthalten; diese schreiben sich nur für einzelne Module ein, wechseln aber meist nach einem Jahr in den vollen Studierendenstatus.

2.2 Studiengangorganisation

Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang mit Präsenz bei moderater Online-Unterstützung, in dem 90 Credits erworben werden können.

2.3 Standorte

Die akademische Verantwortung (Beschlüsse zur Prüfungsordnung, Reakkreditierung) trägt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Organisatorisch wird der Studiengang an einem eigenen Standort im International Graduate Center (IGC) der Hochschule durchgeführt. Dieses bietet neben einem weiteren berufsbegleitenden Masterprogramm (Kulturmanagement, M.A.) englischsprachige Vollzeitprogramme im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (MBA und M.A.) sowie einen ingenieurwissenschaftlichen Master of Eng. an.

2.4 Durchschnittsalter und Geschlecht der Studierenden

Das Durchschnittsalter der Studierenden liegt bei 33 Jahren, der Anteil weiblicher Studierender bei ca. 35 %.

2.5 Berufliche Vorbildung und berufliche Tätigkeiten der Studierenden vor oder/und während des Studiums

Die Studierenden sind durchgängig beruflich aktiv und haben überwiegend einen ingenieurwissenschaftlichen Hintergrund und entsprechende berufliche Positionen (z. B. Bau- und Elektroingenieure). Weitere kommen aus ganz unterschiedlichen Bereichen: Pharmazie, Medizin, Öffentlicher Dienst, Rechtspflege, selten auch mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Erststudium.

2.6 Zugangsvoraussetzungen und Gestaltung der Übergänge

Die Zulassungsvoraussetzungen werden in einer Ordnung geregelt. Diese Ordnung gilt für alle Masterstudiengänge und beinhaltet in einem Anhang studiengangsspezifische Regelungen. (Anmerkung: Im Dezember 2013 ist eine Ordnung für alle konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen, eine zweite Ordnung für Weiterbildungsmaster ist im Sommer 2014 verabschiedet worden.)

Für den hier beschriebenen Studiengang gelten als Zulassungsvoraussetzungen:

- Guter Abschluss des Erststudiums (Bachelor oder Diplom)
- 210 ECTS-Punkte (bei alten Diplomabschlüssen Überprüfung der Adäquanz)
- Gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache
- Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Praxisphasen eines Dualen Studiums anrechenbar)

2.7 Unterstützungsmaßnahmen bzw. Brückenkurse für Studierende zur Verbesserung der Studierfähigkeit

keine

3 Anrechnungsverfahren und Anrechnungspraxis

3.1 Grundinformationen

- Entwicklung der Anrechnung

In der strategischen Entwicklungsplanung der Hochschule Bremen spielt das Lebenslange Lernen eine besondere Rolle. Daraus abgeleitet wurden die Regeln hinsichtlich der Durchlässigkeit von Bildungsabschlüssen überprüft und angepasst. Im hier beschriebenen Studiengang bedeutete das vor allem, Bewerber und Bewerberinnen mit lediglich 180 Credits aus dem Erststudium Möglichkeiten des Zugangs zu eröffnen.

- Was ist anrechenbar?

Im Fall der Voraussetzung einer zweijährigen Berufspraxis werden bei Bewerbern und Bewerberinnen aus Dualen Studiengängen die Praxisphasen bis zu einem Jahr anerkannt. In anderen Fällen der „30-Credit-Lücke“ ist ein „Selbstkompetenzbericht“ zu erstellen, in dem formell (etwa in Weiterbildungen) oder informell während der Berufspraxis oder auch in Ehrenämtern erworbene Kompetenzen darzustellen sind.

- Anrechenbarkeit von Leistungen, die bereits beim Zugang zum Studium berücksichtigt wurden

Keine

- Inanspruchnahme und Höhe der durchschnittlichen Anrechnung

Inanspruchnahme bei Bewerbungen mit 30-Credit-Lücke. Anrechnung max. 30 Credits, je Kompetenzbereich max. 6, entsprechend einem Modul an der Hochschule Bremen. Bisher immer Anrechnung von 30 Credits.

- Organisation der Anrechnung (Einzelmodule, Teile des Studiums bzw. mehrere Module, Verkürzung des Studiums)

Bis zum letzten Jahr (2013) lief die Anrechnung im Rahmen der allgemeinen Vorschrift aus einer studiengangsspezifischen Master-Zulassungsordnung. Künftig gilt die o.g. Allgemeine Ordnung. Seit 2014 muss ein eigenständiges Modul gebucht werden, in dem Präsenzveranstaltungen und Beratung stattfinden.

- Kooperation mit außerhochschulischen Bildungsträgern

Keine

3.2 Beschreibung des Verfahrens

- Informationen über Anrechnungsmöglichkeiten

Da es sich um einen entgeltpflichtigen Studiengang handelt, sind intensive Beratungen vor der Bewerbung üblich. In diesen Beratungen wird auf die Möglichkeit der Belegung des genannten Zusatzmoduls hingewiesen. Es gibt einen „Leitfaden zur Anerkennung außerhochschulisch und beruflich erworbener Kompetenzen“ (siehe Anlage), der ausgehändigt und ggf. erläutert wird.

- Erstellung des Antrags (Formulare und einzureichende Dokumente)

Ein eigenständiger Antrag ist bisher nicht gestaltet worden außer dem, das Modul zu belegen. Einzureichen ist der „reflektierte Selbstreport“ mit Anlagen (Fremdeinschätzung, Arbeitsproben). Aus diesem „muss hervorgehen:

- welches spezifische Wissen, welche Kenntnisse und Fertigkeiten die Antragsteller sich auf welchem Weg angeeignet haben, um die spezifische/n Kompetenz/en zu entwickeln,
 - in welchen (beruflichen) Zusammenhängen die Kenntnisse und Fähigkeiten eingebracht werden, insbesondere wie die Antragsteller Problemlagen erkennen, systematisieren, Problemlösungsstrategien entwickeln, umsetzen und ihren Erfolg überprüfen,
 - wie die Antragsteller die Zusammenarbeit im Team und mit Angehörigen anderer Berufsgruppen gestalten,
 - wie die Antragsteller ihren Kenntnisstand aktualisieren und
 - wie die Antragsteller ihre persönliche Entwicklung als Ergebnis dieser Lern- und Arbeitsprozesse einschätzen.“ (Leitfaden IGC)
- Organisation des Entscheidungsprozesses

Der für das Modul verantwortliche Lehrende nimmt nach intensiver Begleitung bei der Erstellung des Selbstkompetenzberichts diesen ab und meldet ein „Bestanden“ an das Immatrikulations- und Prüfungsamt. Kriterien für das Bestehen sind bisher nicht formal festgelegt. Inhaltlich – und das wird in den Lehrveranstaltungen des Moduls und in der begleitenden Beratung vermittelt – ist gefordert, dass sich in einem Theorieteil mit dem Kompetenzbegriff und mit Kompetenzarten auseinandergesetzt wird, dass im Weiteren die berufliche(n) Tätigkeit(en) beschrieben werden, in denen der Bewerber / die Bewerberin praktische Erfahrungen gesammelt hat und dass an ausführlich beschriebenen Beispielen mit Bezug auf den Theorieteil die erworbenen Kompetenzen beschrieben und diskutiert werden.

Im IGC-Leitfaden werden Kompetenzbereiche (1-8) beschrieben. Jeder Bereich kann mit maximal sechs ECTS-Punkten bewertet werden und damit dem Gewicht eines Moduls entsprechen. Insgesamt können maximal 30 Punkte aus außerhochschulisch und beruflich erworbenen Kompetenzen anerkannt werden.

- Widerspruchsmöglichkeiten

Es gibt keine besonderen Regelungen. Es gelten die allgemeinen Widerspruchsbestimmungen der Prüfungsordnung

- Dokumentation der Verfahren, Evaluation und Qualitätssicherung (Wird der Studienerfolg von Lernenden, die Anrechnung in Anspruch genommen haben, evaluiert? Gibt es zu den Evaluationen Berichte oder Veröffentlichungen?)

Da erst im Jahre 2013 mit der Anrechnung begonnen wurde, liegen noch keine Auswertungen vor. Eine Evaluation ist beabsichtigt.

4 Bewertung der Anrechnungsverfahren und -praxis

- Wie bewerten Sie die Erfahrungen, die an der Hochschule mit Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen gemacht wurden?

Die ersten Verfahren im Jahre 2013 können als Testläufe angesehen werden, aus denen erste Konsequenzen gezogen wurden. Es zeigte sich, dass Bewerber und Bewerberinnen mit sozialwissenschaftlichem Hintergrund kaum Probleme mit der Berichterstellung hatten, wohingegen solche mit ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund deutlich intensiver begleitet werden mussten. Insbesondere musste vermittelt werden, dass es in diesem Bericht um sie/ihn selbst ging, dass der Personenbezug im Vordergrund zu stehen hatte und nicht entpersönlichte Beschreibungen von Arbeitsaufgaben und deren Anforderungen und damit verbundener Lernprozesse.

- Wo sehen Sie Verbesserungsbedarfe?

Verbesserungen wurden wie beschrieben dahingehend vorgenommen, dass ein eigenständiges Modul „Selbstkompetenzanalyse“ eingeführt wurde, das von einer entsprechend qualifizierten Lehrkraft (mit pädagogischem Hintergrund) übernommen wurde. In diesem Modul erfolgt eine Vermittlung der begrifflichen und theoretischen Grundlagen und eine intensive Begleitung beim Erstellen des Berichts.

- Wie schätzen Sie die Akzeptanz der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in Ihrer Hochschule ein?

Es ist klar definierter Wille in der Hochschule, diesen Weg erfolgreich weiter zu gehen.

Kontaktdaten des Autors:

Name: Prof. Dr. Günther Dey

Email: guenther.dey@hs-bremen.de

Telefon: +49 421 5905-4095

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, Fachhochschule Frankfurt am Main

Hochschule:

Fachhochschule Frankfurt am Main

Studiengang:

Bachelor Soziale Arbeit

Titel des Fallberichts:

Das AnKE-Verfahren – Anrechnung der Kompetenzen von Erzieher_innen auf den BA-Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Frankfurt a. M.

Name des Autorin und Funktion:

Prof. Dr. Margitta Kunert-Zier (Teilprojektleitung im MainCareer-Projekt Soziale Arbeit)

Bezug der Autorin zum Thema Anrechnung:

Verantwortlich für das gesamte AnKE-Verfahren

Datum:

13. Juni 2014

1 Einleitung

Warum Anrechnung und warum in diesem Studiengang?

Das Anrechnungsverfahren wurde auf Initiative eines Verbundes von Fachschulen für Sozialpädagogik entwickelt. Das Anliegen bestand darin, eine Anschlussfähigkeit zwischen der Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik und einem Studiengang der Sozialen Arbeit durch die Anrechnung von Kompetenzen aus der Erzieher_innenausbildung zu etablieren.

Welches Modell bzw. welche Modelle werden eingesetzt bzw. sind dominierend

Es wurde ein pauschales Anrechnungsverfahren entwickelt.

Was sind die Besonderheiten ihres Verfahrens oder Vorgehens?

Die Initiative ging von den Fachschulen aus, mithilfe einer Expert_innengruppe wurde ein Äquivalenzprüfverfahren umgesetzt. Das AnKE-Verfahren wurde bis 2013 modellhaft erprobt, ohne dass es strukturell auf Hochschulebene gesichert war. Die strukturelle Verankerung besteht seit 2013.

2 Der Studiengang und die Studierenden

Gründung des Studiengangs, Auslastungsquote und Akkreditierung:

BA-Soziale Arbeit 2007; eher überlastet; Akkreditierung 2007-2012, Re-Akkreditierung 2013, erneuert bis 2019.

Studiengangorganisation:

Präsenz, mit Online und/oder Blended Learning-Anteilen; Workload 180 CTS, Teilzeit möglich.

Standorte (fakultäts-, bzw. fachbereichsintern):

Nur gültig am Fachbereich Soziale Arbeit im Studiengang BA Soziale Arbeit, dennoch ist die individuelle Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen seit 2013 an allen Fachbereichen der FH FFM möglich – AA EK- Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen.

Durchschnittsalter und Geschlecht der Studierenden:

Ca. 80 % weiblich, das Alter wird nicht erhoben, geschätzt liegt es durchschnittlich bei 25 Jahren.

Berufliche Vorbildung und berufliche Tätigkeiten der Studierenden vor oder/und während des Studiums:

Im AnKE-Verfahren haben die Studierenden eine Ausbildung zum/zur Staatlich anerkannten Erzieher_in - die AnKE-Studierenden sind überwiegend mit 20 Std/Woche im Erzieher_innenberuf neben dem Studium tätig.

Zugangsvoraussetzungen und Gestaltung der Übergänge (Abitur, Fachhochschulreife):

Die Erzieher_innen verfügen zum Teil über die Fachhochschulreife, in Hessen haben staatlich anerkannte Erzieher_innen überdies die allgemeine Hochschulreife.

Unterstützungsmaßnahmen bzw. Brückenkurse für Studierende zur Verbesserung der Studierfähigkeit

Nein!

3 Anrechnungsverfahren und Anrechnungspraxis

Grundinformationen:

Erzieher_innen mit Staatlicher Anerkennung erhalten pauschal 30 Cp angerechnet, sofern sie ihre Ausbildung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Studienbeginn an einer FS in Hessen abgeschlossen haben – für Erzieher_innen außerhalb Hessens besteht die Möglichkeit eines Antrages auf individuelle Anrechnung - in der Regel sind die Ausbildungsgänge vergleichbar und die Antragsteller_innen aus anderen Bundesländern erhalten ebenfalls 30 CP.

Entwicklung der Anrechnung (Warum Anrechnung und warum das Verfahren?):

Siehe 1

Was ist anrechenbar (Fachschulabschlüsse, informell in der Berufspraxis erworbene Kompetenzen, informell in ehrenamtlichen oder familiären Tätigkeiten erworbene Kompetenzen)?

Im pauschalen Verfahren werden der Fachschulabschluss und die Staatliche Anerkennung angerechnet, im individuellen Verfahren besteht auch die Möglichkeit, einschlägige Weiterbildung sowie die o. g. Kompetenzen anrechnen zu lassen.

Anrechenbarkeit von Leistungen, die bereits beim Zugang zum Studium berücksichtigt wurden?

Wenn die Erzieher_innenausbildung gemeint ist, ja!

Inanspruchnahme und Höhe der durchschnittlichen Anrechnung:

Pauschal werden 30 CP, verteilt auf 4 Module, angerechnet.

Organisation der Anrechnung (Einzelmodule, Teile des Studiums bzw. mehrere Module, Verkürzung des Studiums):

Die Studierenden legen ihr Abschlusszeugnis der FS vor und beantragen die Anrechnung der im pauschalen Verfahren vorgesehen 4 Module (8.1, 9.1, 11 und 16) Diese umfassen 30 CP, theoretisch wird durch die Anrechnung das Studium um 1 Semester verkürzt (von 6 auf 5), in der Praxis streben dies nur sehr wenige Studierende an – die Mehrzahl studiert „entschlackt“ in 6 Semestern.

Kooperation mit außerhochschulischen Bildungsträgern:

Fachschulen für Sozialpädagogik

Beschreibung des Verfahrens:

Es wurden die Lehrpläne von 10 FS für Sozialpädagogik mit den Modulbeschreibungen des BA Soziale Arbeit verglichen. Die FS trugen Äquivalenzen in eine Tabelle ein. Die Auswertung erfolgte durch eine Expert_innengruppe aus Vertreter_innen der FH, der FS, der Fachschaft, eines freien und eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Informationen über Anrechnungsmöglichkeiten (Wie erfährt der/die Studierende von den Anrechnungsmöglichkeiten? Welche Unterlagen erhält er? Beratung oder Unterstützung zur Erstellung des Anrechnungsantrags?):

Das Anrechnungsverfahren wird in der Erstsemestereinführung bekannt gemacht (Flyer, Präsentation) und ist auf der Website des Fachbereichs unter „Anrechnung“ und auf der Website der FH vorfindbar. Antragsformulare für die pauschale und für die individuelle Anrechnung können online heruntergeladen werden.

Für Studierende im pauschalen Anrechnungsverfahren wird ein Termin bekanntgegeben, an dem sie ihre ausgefüllten Anträge und die Nachweise mitbringen. Die Prüfung und Beantragung der individuellen Anrechnung erfolgt nach einer Terminvereinbarung mit der ANKE-Projektleitung.

Erstellung des Antrags (Formulare und einzureichende Dokumente?):

Neben dem ausgefüllten Antragsformular werden im pauschalen Anrechnungsverfahren das Abschlusszeugnis der FS, die Staatliche Anerkennung sowie eine Studienbescheinigung

benötigt. Im individuellen Verfahren legen die Studierenden außerdem noch Arbeitszeugnisse, Belege über Weiterbildungen oder berufliche bzw. ehrenamtliche Praxis vor.

Organisation des Entscheidungsprozesses (Ist Anrechnung in der Prüfungsordnung verankert?)

Nein, die Anrechnung wird im Modulhandbuch beschrieben. Dort werden auch die Module für die pauschale Anrechnung als solche gekennzeichnet.

Wer trifft die Entscheidungen?

Die Projektmitarbeiter_innen bzw. die Projektleitung nehmen die Anträge entgegen, prüfen diese und geben eine Empfehlung zur Anrechnung ab. Diese geht an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der den Antrag prüft und annimmt oder ablehnt. Bei Annahme wird der Antrag an das Prüfungsamt weitergeleitet, wo die Noten ins HIS eingetragen werden. Da die Vorprüfung nur Anrechnungen empfiehlt, die den vorgesehen Kriterien genügen, kam es bislang nicht zu einer Ablehnung durch den Prüfungsausschuss.

Bestehen festgelegte Anrechnungskriterien, anhand derer über einen Anrechnungsantrag entschieden wird?-

Ja, siehe oben.

Widerspruchsmöglichkeiten (Besteht für die Studierenden bei einer Ablehnung ihres Anrechnungsantrags die Möglichkeit eines Widerspruchs?)

Theoretisch ja! Ist diese Widerspruchsmöglichkeit formal, z.B. in der Prüfungsordnung, verankert?) Nicht in der P.O, sondern im AAEK-Verfahren.

Dokumentation der Verfahren, Evaluation und Qualitätssicherung (Wird der Studienerfolg von Lernenden, die Anrechnung in Anspruch genommen haben, evaluiert?)

Dies wurde von 2010 bis 2013 erhoben – danach ist es nicht beabsichtigt, es wird aber beginnend mit dem WS 2014/15 jährlich die Studienzufriedenheit sowie die Beratungs- Verfahrens- und Begleitqualität bei allen im AnKE-Verfahren Studierenden erhoben.

Gibt es zu den Evaluationen Berichte oder Veröffentlichungen?

Die Evaluation zur Bewältigung des Studienverlaufs wird voraussichtlich Ende 2014 erscheinen. Die geplante Evaluation der Studienzufriedenheit soll regelmäßig veröffentlicht werden.

4 Bewertung der Anrechnungsverfahren und -praxis

Wie bewerten Sie die Erfahrungen, die an der Hochschule mit Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen gemacht wurden?

Äußerst positiv, auch wenn der Vorlauf für das Verfahren (Beauftragung durch das Dekanat, Äquivalenzprüfung, strukturelle Verankerung) mit der Überwindung vieler Hürden und Widerstände an der Hochschule verbunden war!

Wo sehen Sie Verbesserungsbedarfe?

Je mehr erfolgreiche Anrechnungsverfahren praktiziert werden, umso besser werden diese in ihrer Anfangsphase gelingen. Die Veröffentlichung von Erfolgen, Vorteilen etc. der Anrechnung und die öffentliche Würdigung, Anreize für die Hochschulen, könnten die Verfahren maßgeblich unterstützen.

Wie schätzen Sie die Akzeptanz der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in Ihrer Hochschule ein?

Gemischt – die Akteur_innen, die sich intensiv mit dem Anrechnungsverfahren und dessen Auswirkungen auf den Studiengang befassen, zeigen hohe Akzeptanz. Skepsis besteht eher bei denjenigen, die grundsätzlich eine Dequalifizierung des Studiums befürchten – hier ist weitere Aufklärung und öffentliche Wertschätzung notwendig.

Kontakt Daten der Autorin:

Name: Prof. Dr. Margitta Kunert-Zier

Email: mkunert@fb4.fh-frankfurt.de

Telefon: +49 69 1533-2876

Bachelorstudiengang Pflege, Katholische Hochschule in Freiburg

Hochschule:

Katholische Hochschule in Freiburg

Studiengang:

Bachelor Pflege

Titel des Fallberichts:

Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistung auf den Bachelorstudiengang Pflege an der Katholischen Hochschule in Freiburg

Name der Autorin und Funktion:

Prof. Dr. Ulrike Thielhorn (Studiengangsleitung)

Bezug der Autorin zum Thema Anrechnung:

Als Studiengangsleitung verantwortlich für das Anrechnungsverfahren.

Datum:

2. Juni 2014

1 Einleitung

Im internationalen Vergleich hat der Pflegeberuf hierzulande eine noch recht junge akademische Tradition. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Bedarfs an – auch akademisch qualifizierten – Pflegekräften soll der Einstieg in ein Studium durch Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen erleichtert und die Attraktivität des Berufes insgesamt gefördert werden. Die Anrechnung fachschulisch erworbener Leistungen auf ein Hochschulstudium Pflege ist in Deutschland gängige Praxis, zeichnet sich allerdings durch eine große Heterogenität der Verfahren aus. Vor dem Hintergrund der Verbindung von angemessenen Ausbildungszeiten für eine akademische Erstqualifizierung in der Pflege bei gleichzeitiger vertiefter wissenschaftlicher Fundierung wird im Studiengang Pflege an der KH Freiburg die Anrechnung auf 60 ECTS-Punkte beschränkt.

Die anzurechnenden 60 ECTS-Punkte werden im Rahmen einer Berufsfachschulausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege an – mit der KH Freiburg kooperierenden - Einrichtungen erworben. Bei dieser Anrechnung handelt es sich um Anerkennungen von Kompetenzen, die als Module im Modulhandbuch ausgewiesen sind und im Rahmen der Ausbildung in einem Pflegeberuf an Ausbildungseinrichtungen erworben werden. Es handelt sich um pauschale Anrechnungen, die sich studienverkürzend auswirken. Die KH Freiburg kooperiert in diesem Studiengang mit aktuell 22 Ausbildungseinrichtungen in der Pflege. Mit diesen Einrichtungen werden Kooperationsverträge geschlossen, in denen bestimmte Anforderungen an die Qualität des Lehrens und Prüfens im Rahmen der Ausbildung formuliert sind. Darüber hinaus besteht eine Rahmenvereinbarung über Art und Umfang der an den Ausbildungseinrichtungen zu erwerbenden Kompetenzen bzw. zu deren Leistungsnachweisen.

2 Der Studiengang und die Studierenden

Das Studium wird in zwei unterschiedlichen Studiengangsvarianten angeboten:

- a. ausbildungsbegleitend mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern (A)
- b. aufbauend auf eine bereits abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern (B) (davon werden 2 Semester durch die Ausbildung in einem Pflegeberuf anerkannt)

Im Studienverlauf A werden während der drei-jährigen Ausbildung an kooperierenden Einrichtungen pro Semester 5 ECTS-Punkte an der Katholischen Hochschule erworben. Im anschließenden Vollzeitstudium werden 90 ECTS-Punkte in drei Semestern an der Hochschule erworben. 60 ECTS-Punkte werden auf das Studium angerechnet, die im Rahmen der Berufsfachschulausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege erworben wurden.

Im Studienverlauf B werden nach einer drei-jährigen Ausbildung in einem der o.g. Pflegeberufe 30 ECTS-Punkte in einem Brücken-Vollzeit-Semester an der Katholischen Hochschule erworben. Im anschließenden Vollzeitstudium werden 90 ECTS-Punkte in drei Semestern an der Hochschule erworben. 60 ECTS-Punkte werden auf das Studium angerechnet, die im Rahmen der Berufsfachschulausbildung in einem der o.g. Pflegeberufe erworben wurden.

Der Gesamt-Workload beträgt im Studiengang 5.400 Stunden. Der von den Studierenden an der Hochschule zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 3.600 Stunden (120 ECTS) gliedert sich in 1.420 Stunden Präsenzstudium und 2.030 Stunden Selbstlernzeit. Für das im Studium vorgesehene Praktikum sind 150 Stunden vorgesehen. Das Vollzeitstudium wird für beide Studienvarianten gemeinsam an der Hochschule durchgeführt. Der Studiengang ist in 18 Module gegliedert. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Ein Teilzeitstudium (in der Vollzeitphase) ist grundsätzlich möglich. Hierfür werden mit den betreffenden Studierenden individuelle Studienverlaufspläne erstellt. Die Vollzeitphase ist in Zeitblöcken organisiert, um den Studierenden eine (Teilzeit-)Beschäftigung zu ermöglichen.

Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden in den Studiengang Pflege (in seiner aktuellen Form, es bestand ein Vorläufermodell ohne Einbindung von Fachschulen) erfolgte im Wintersemester 2011/2012 in die ausbildungsbegleitende Studiengangsvariante (A) und zum Sommersemester 2014 in die aufbauende Studiengangsvariante (B).

Dem Studiengang stehen (seit dem Wintersemester 2012/13) insgesamt 80 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung (40 Studienplätze für jede Studiengangsvariante). Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2013 erstmals das Förderprogramm „Sozialstudiengänge“ ausgeschrieben. Im Rahmen dieses Programms werden an der KH Freiburg 60 zusätzliche Studienanfängerplätze für den Bachelorstudiengang Pflege gefördert. Voraussetzung hierfür war die Freistellung von den Studienbeiträgen für diesen Studiengang. Die hochschulüblichen Gebühren wie z.B. Verwaltungsgebühren und der Studentenwerksbeitrag fallen weiterhin an.

Der Studiengang Pflege wird ausschließlich am Hochschulstandort Freiburg der KH angeboten.

Derzeit studieren 72% Frauen in diesem Studiengang.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist die Fachhochschulreife, die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife. Darüber hinaus kann zugelassen werden, wer über eine, durch eine Rechtsvorschrift oder durch eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung (§§ 58, 59 LHG) verfügt. Zusätzlich muss ein Ausbildungsvertrag mit einer kooperierenden Ausbildungseinrichtung vorliegen (Variante A) bzw. ist der Nachweis über eine bereits abgeschlossene Ausbildung zu erbringen (Variante B).

3 Anrechnungsverfahren und Anrechnungspraxis

Vor dem Hintergrund der KMK- Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II“ werden 60 ECTS-Punkte auf das Studium angerechnet, die im Rahmen der Berufsfachschulausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege an den kooperierenden Einrichtungen erworben wurden. Die Anerkennung erfolgt für Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen der Ausbildung an den Kooperationshochschulen erworben werden und in fünf Modulbeschreibungen hinterlegt sind.

Bei Studierenden der Studienvariante B, die ihre Ausbildung nicht bei einer Kooperationshochschule abgeschlossen haben, findet eine individuelle Äquivalenzprüfung statt. Durch diese Äquivalenzprüfung werden die Kompetenzen der Module nachgewiesen, die der Fachschulausbildung zugeordnet sind. Die Äquivalenzprüfung besteht aus einem Fachgespräch zwischen dem / der Studienplatzbewerber(in) und hauptamtlich Lehrenden der KH Freiburg, in dem der / die Bewerber(in) seine / ihre Kompetenzen in den zuvor genannten Modulen demonstriert. Über die Inhalte dieses Fachgesprächs wird ein Protokoll angefertigt. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung des Studiengangs.

Die Anrechnungspraxis ist Teil der Konstruktion des Studiums in beiden Varianten und gilt entsprechend für alle Studierende in diesem Studiengang. Die Studienbewerber(inn)en erfahren davon durch die Studienberatung an der Hochschule sowie durch die Beratung an den Ausbildungseinrichtungen. Prinzipiell gibt es ein in der Studien- und Prüfungsordnung verankertes Widerspruchsrecht im Falle der Ablehnung der Anrechnung. Der / die Studierende richtet einen entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss der Bachelorstudiengänge an der KH Freiburg.

Formal erfolgt die Anrechnung in der ausbildungsbegleitenden Studienvariante A über entsprechende Modulzertifikate für die anzuerkennenden Module. Bei der Studienvariante B über den Nachweis einer staatlich anerkannten Ausbildung in einem der drei Pflegeberufe sowie ggf. einer individuellen Äquivalenzprüfung (s.o.).

4 Bewertung der Anrechnungsverfahren und -praxis

Das Anrechnungsverfahren ist an der Hochschule akzeptiert.

Im Hinblick auf unser Anrechnungsverfahren halte ich folgende Aspekte für wesentlich:

- Fragen der Unterschiedlichkeit des Kompetenzerwerbs und des kompetenzorientierten Prüfens zwischen Ausbildungseinrichtungen und Hochschulen.
- Herstellen einer Vergleichbarkeit außerhochschulisch erworbener Leistungen zwischen den verschiedenen kooperierenden Ausbildungseinrichtungen.
- Im Bereich der Pflege erweist sich die Anrechnungspraxis außerhalb von Modellstudiengängen als Einbahnstraße. Das heißt, es ist nicht möglich, hochschulisch er-

worbene Leistungen auf eine (Fachschul-)Ausbildung anzurechnen. Hier müsste eine gleichberechtigte Anerkennungspraxis gelten.

- Das Anrechnungsverfahren hat sich einerseits insofern bewährt, als dass es die Attraktivität, überhaupt eine Pflegeausbildung zu ergreifen, erhöht hat. Andererseits sinkt dadurch aus der Sicht der Studierenden die Hemmschwelle (zusätzlich zu einer Ausbildung) zu studieren.

Kontaktdaten der Autorin:

Name: Prof. Dr. Ulrike Thielhorn

Email: Ulrike.Thielhorn@kh-freiburg.de

Telefon: +49 761 200-1538

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre, Private Hochschule Göttingen

Hochschule:

PFH – Private Hochschule Göttingen

Studiengang:

Bachelor Betriebswirtschaftslehre

Titel des Fallberichts:

Praxis der Anerkennung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B. A.)

Name der Autoren und Funktionen:

Prof. Dr. Antje-Britta Mörstedt (Leiterin Fernstudium Ökonomie)

Michael Weimann (Qualitäts- und Akkreditierungsmanagement)

Bezug der Autoren zum Thema Anrechnung:

Frau Prof. Dr. Mörstedt ist als Leiterin des Fernstudiums seit Jahren mit der Praxis der Anerkennung von innerhalb und außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen vertraut und hat die Anerkennungspraxis an der PFH mitentwickelt.

Herr Weimann ist als Qualitäts- und Akkreditierungsmanager der Hochschule unter anderem für formale Aspekte und rechtliche Vorgaben, welche auch die Praxis der Anerkennungen berühren zuständig.

Datum:

23. Mai 2014

1 Kurzdarstellung der PFH – Private Hochschule Göttingen

Leitbild

„Die PFH – Private Hochschule Göttingen verpflichtet sich zur Generierung und Weitergabe von Wissen in kritischer und interdisziplinärer Reflexion politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Interessen. Praxisorientierung in Lehre und Forschung insbesondere auf den Gebieten Management, Innovation und Technologie bildet die Maxime unserer Handlungen. Durch unsere anwendungsorientierte und praxisbezogene Lehre im Studium vermitteln wir sowohl Studierenden in ihrer Erstausbildung als auch Berufstätigen im Sinne des lebenslangen Lernens fundierte theoretische sowie praktische Kenntnisse und Fähigkeiten mit unterschiedlichen Didaktiken. Durch die Nachhaltigkeit und Handlungsorientierung der im Studium erworbenen Kompetenzen können unsere Absolventen besonders schnell berufliche Verantwortung übernehmen oder sich für höhere Verantwortung in ihren Unternehmen qualifizieren. Damit versteht sich die PFH als Schnittstelle zwischen Studierenden als High Potentials und der Wirtschaft.“

Die PFH – Private Hochschule Göttingen wurde 1995 vom Niedersächsischen Wissenschaftsministerium anerkannt und ist somit die älteste private, staatlich anerkannte Hochschule Niedersachsens. Anstoß zu ihrer Gründung war der Gedanke, mit einer rein privatwirtschaftlich finanzierten Hochschule neue Impulse im Bereich Wissenschaft und Lehre zu setzen und ein Studienangebot an realen Bedürfnissen der Wirtschaft zu orientieren. Im Jahre 2007 wurde die PFH von der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur

(ZEvA) institutionell akkreditiert. Anfang 2014 hat der Wissenschaftsrat die PFH institutionell reakkreditiert.

Durch die intensive Ausbildung von qualifiziertem Führungskräftenachwuchs leistet die Hochschule seitdem einen aktiven Beitrag zur Wettbewerbssicherung Deutschlands als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort. Diesen Ansprüchen wird die PFH durch konsequente Praxisorientierung, ausgeprägte Internationalität und durch die Entwicklung innovativer Lehrangebote gerecht.

Im Herbst 2013 sind 1.700 Studierende in einem der 17 Studienangebote in Management, Ingenieurwissenschaften oder in in Healthcare Technology eingeschrieben. Sie studieren an einem der drei Campusorte Göttingen, Stade oder Berlin oder an einem der bundesweit elf Fernstudienzentren.

Ab April 2014 starteten zwei weitere Studiengänge: Der Bachelor-Studiengang Psychologie (B. Sc.) und der Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie (B. A.). Vorbehaltlich der Genehmigung des Niedersächsischen Wissenschaftsministeriums starten in Kürze im Bereich Psychologie drei weitere Master-Fernstudiengänge.

Als unternehmerisch geführte Hochschule ist ein wesentlicher Eckpfeiler der Ausrichtung der PFH die Ausbildung von unternehmerischem Nachwuchs. Die Aktivitäten rund um diese Thematik sind gebündelt im ZE Zentrum für Entrepreneurship. Die Vermittlung von Entrepreneurship-Inhalten bzw. unternehmerische Handlungskompetenz als Schlüsselqualifikation zieht sich quer durch sämtliche Fachbereiche der PFH.

Durch das Kuratorium und die mehr als 500 kooperierenden Unternehmen ist die Hochschule bundesweit exzellent mit der Wirtschaft vernetzt und insbesondere in den Regionen Göttingen und Stade in das größtenteils mittelständische Unternehmensumfeld eingebettet. Das unternehmerische Denken spiegelt sich auch in der Studierendenschaft wider, z. B. durch einen großen Anteil von Studierenden, die Selbstständigkeit als Karriereziel angeben oder bereits aus unternehmerisch-familiärem Hintergrund stammen.

2 Einleitung

2.1 Warum Anrechnung und warum in diesem Studiengang?

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre bietet sich aufgrund seiner breit gefächerten Grundlagenausbildung für eine Anerkennung von Leistungen an, da gerade vorherig absolvierte Ausbildungen angerechnet werden können. Neben beruflichen Erstausbildungen sind es noch weitere strukturell erworbene Kenntnisse (aus Schulungen und Weiterbildungen z.B.), die eine Anerkennung transparent und mit großen Synergieeffekten möglich machen. Für eine transparente Durchführung der Anerkennung hat die Hochschule ein Anerkennungschart erstellt. In diesem wurden diejenigen beruflichen Erstausbildungen, Weiterbildungen und Studiengänge anderer Institutionen eingetragen, welche die Interessenten sich am häufigsten anrechnen lassen möchten. Dies sorgt für ein hohes Maß an Vergleichbarkeit und einen verringerten Arbeitsaufwand in der Anerkennungspraxis.

2.2 Welches Modell bzw. welche Modelle werden eingesetzt bzw. sind dominierend?

Bei dem Großteil derjenigen Interessenten mit Anerkennungsanliegen ist es möglich, mit einer pauschalen Anrechnung von Modulen und Semestern zu arbeiten und Ihnen somit eine höhere Einstufung in den Studiengang zu ermöglichen. Hierfür wurde der Studiengang

bereits mit Blick auf eine gute Anerkennung strukturiert, so dass eine höhere Semestereinstufung möglich wird.

Die PFH hat mittlerweile eine Vielzahl an Kooperationspartnern im außerhochschulischen Bildungs- und Ausbildungsbereich akquirieren können. Hieraus resultierte eine Erhöhung der Synergieeffekte durch Abstimmungen mit den Kooperationspartnern.

Natürlich ist eine individuelle Anerkennung jederzeit auch möglich, was jedoch im Vergleich zur Pauschalanerkennung selten nachgefragt wird.

2.3 Was sind die Besonderheiten des Verfahrens oder Vorgehens?

Für die Studieninteressierten bietet die Anerkennungspraxis eine transparente Möglichkeit, Zeit und Geld zu sparen (durch Einordnung in höheres Semester). Sie können vorab unter <https://www.pfh.de/fernstudium/bwl/studienzeitverkuerzung.html> vergleichen, ob und in welchem Umfang ihre Vorerfahrung anerkannt werden kann.

Für eine individuelle Beratung, auch die Anrechnungsmöglichkeiten betreffend, steht eine Hotline der PFH zur Verfügung.

Für die Hochschule ergibt sich aus diesem Verfahren eine leichte Handhabbarkeit des Anerkennungsprozesses nach eben gleicher Tabelle wie sie die Interessenten sehen können. Für die Mitarbeiter verringert sich hierdurch der Arbeitsaufwand. Darüber hinaus sind die Ergebnisse in hohem Maße standardisiert.

Durch Kooperationen wird den Studierenden zudem auch zu Beginn einer doppelten Ausbildung ein hohes Maß an Synergie ermöglicht. Da das Studium an der PFH berufs- (und auch aus- und weiterbildungsbegleitend) möglich ist, können diese eine Weiterbildung an der von ihnen gewünschten Fach- o. Berufsschule absolvieren und steigen parallel in den Studiengang der PFH - Private Hochschule Göttingen ein.

3 Der Studiengang und die Studierenden

Der Studiengang wurde im Jahr 2009 akkreditiert und zum 01.10.2009 gestartet. Aufgrund einer Durchführung als Fernstudium mit unterstützenden Online- und Präsenzphasen ist ein berufsbegleitendes Studium mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (einer Belastung von 45 ECTS bzw. 1350 Stunden/Studienjahr) möglich. Auf Wunsch kann bei der Zusage von ausreichender zeitlicher Kapazität ein Studium in 6 Semestern (einer Belastung von 60 ECTS bzw. 1800 Stunden/Studienjahr) durchgeführt werden.

Die Fernstudienzentren, welche die Studierenden für Präsenzphasen und Klausuren nutzen, befinden sich in Göttingen, Stade, Berlin, Dortmund, Erfurt, Hannover, Heidelberg, Ludwigshafen, Lübeck, München, Ratingen/Düsseldorf,

Viele Studierenden im Studiengang Betriebswirtschaftslehre haben eine berufliche Erstausbildung oder darüber hinausgehend eine Aufstiegsfortbildung absolviert. Nahezu alle Studierenden sind parallel berufstätig.

Die Zugangsvoraussetzung wird durch das Niedersächsische Landeshochschulgesetz geregelt. Die hierbei entstehenden Möglichkeiten werden durch die PFH in großem Umfang genutzt. So ist es möglich, den Hochschulzugang ohne Abitur mittels Berufsausbildung mit anschließender Berufserfahrung zu erlangen.

Zur Ermöglichung eines erfolgreichen Studiums bietet die PFH verschiedene Unterstützungsmaßnahmen an, welche insgesamt intensiv genutzt werden. Veranstaltungen geben

einen Überblick und eine Einführung ins Studium, Coaching-Veranstaltungen in Mathe und Statistik werden als Online- und Präsenzveranstaltung angeboten. Darüber hinaus bietet das Fernstudienteam individuelle Unterstützung an und steht für den Studierenden immer für Rückfragen und Anliegen zur Verfügung.

4 Anrechnungsverfahren und Anrechnungspraxis

Eine ausgewogene Anrechnungspraxis macht ein Studium für die Interessenten attraktiver, da sie Zeit und Geld sparen können, ohne dass die Qualität der Ausbildung leidet und zudem vermeiden können, bereits erlernte Inhalte nochmals belegen zu müssen. Gerade für Bildungsbiographien, wie sie in der aktuellen Zeit entstehen, ist dies interessant, da eine spätere Weiterqualifizierung mittels Studium einen zuvor erworbenen Berufsabschluss aufwerten kann.

Für eine Anrechnung von Leistungen stellen Studierende beim Prüfungsamt einen Antrag. Der Antrag wird dann von der Leitung des Fernstudiums überprüft. Hier wurde aufbauend auf den vergangenen Erfahrungen eine Datengrundlage entwickelt, die dieses schnell ermöglicht. Einzelfallprüfungen stellen eher die Ausnahme dar. In diesen Ausnahmefällen wird nach dem Vier-Augen-Prinzip verfahren. Ansprechpartner ist ein Mitglied der Hochschulleitung.

Die Studierenden müssen Dokumente einreichen, aus welchen Inhalt, Qualifikationsziele und Umfang der anzuerkennenden Leistungen hervorgehen. Dies sind in der Regel Rahmenstoffpläne, (Rahmen-)Prüfungsordnungen, Inhaltsübersichten und Vorlesungsunterlagen. Auf Basis dieser Dokumente wird die Anerkennung von Studienleistungen mit den jeweiligen Modulverantwortlichen im Vier-Augen-Prinzip koordiniert.

Absolventen einer Fortbildung (VWA, staatlich geprüfter Betriebswirt sowie Absolventen einer IHK/HWK-Fortbildung) müssen den jeweiligen Rahmenstoffplan sowie Musterklausuren und Unterrichtsmaterialien für eine Anerkennung einreichen. Hier erfolgt eine individuelle Anerkennung. Die Fernstudienleitung setzt sich mit der jeweiligen Institution in Verbindung um die Qualität der Fortbildung zu prüfen. Um den gesellschaftlich geforderten Übergang zwischen nicht-akademischer Weiterbildung und dem Studium zu fördern, hat die PFH in

dem bisherigen Fern-Diplomstudiengang vielfältige Erkenntnisse mit unterschiedlichen Bildungsträgern gesammelt, ausgewertet und im Studium berücksichtigt. Ein Ergebnis dieser Übergangsgestaltung ist, in den ersten drei Semestern die benoteten Modulprüfungen nicht in das Abschlusszeugnis eingehen zu lassen. Hierfür spricht insbesondere das Ziel, die Studierenden an die Prüfungen und das Anspruchsniveau einer Hochschule heranzuführen, insbesondere aber auch durch die Gewichtung des zweiten Studienabschnittes mit dessen Schwerpunktsetzung sie durch eine höhere Bewertung der Leistungserbringung Rechnung zu tragen haben.

Anrechenbar sind vor allem strukturell durchgeführte Bildungsmaßnahmen wie z.B. berufliche Erstausbildungen und Fortbildungen sowie Weiterbildungen (auch innerbetrieblich). Der Großteil der Studierenden mit Anerkennungsanliegen haben eine IHK-Aufstiegsfortbildung oder eine berufliche Erstausbildung (und hier vor allem zum Industriekaufmann und Groß- und Einzelhandelskaufmann) absolviert.

Durch Kooperationspartner im außerhochschulischen Bereich hat die PFH hier die Quoten der Anerkennung über die Jahre anheben können.

Studierende mit Anerkennungsanliegen verfügen über Vorleistungen, welche im Schnitt um die 60 ECTS Anerkennung auf das Studium Betriebswirtschaftslehre ermöglichen. Die höchste Anerkennung lag bislang bei 81 ECTS. Zu beachten ist, dass es in Niedersachsen nicht möglich ist, mehr als 50% der Studienleistungen – in diesem Falle 90 ECTS – anzurechnen. Die Anrechnung findet in der Regel auf Modulebene oder durchaus häufig auf ganzer Semesterebene statt, so dass eine höhere Einstufung ins Studium erreicht werden kann.

Interessenten haben die Möglichkeit, sich vorab unter <https://www.pfh.de/fernstudium/bwl/studienzeitverkuerzung.html> einen Überblick darüber zu verschaffen, ob und in welchem Umfang ihre Vorerfahrung anerkannt werden kann, da hier auf Basis jahrelanger Anerkennungs-Erfahrung transparent nach Ausbildung eine Übersicht über die Anerkennungen zusammengetragen wurde.

Darüber hinaus ist eine individuelle Anrechnung jederzeit möglich, jedoch wird diese eher selten nachgefragt.

Die Prüfungsordnung wurde in Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention verfasst. Dies bedeutet, dass die Beweislast bei Nichtanerkennung einer Leistung bei der Hochschule liegt. Die Studierenden haben auf dieser Basis die Möglichkeit, einer Entscheidung der PFH zu widersprechen.

In den regelmäßig durchgeführten Evaluationen werden die Anrechnungen nicht separat erfasst. Die informellen Rückmeldungen der Studierenden zeugen jedoch durchweg von einer sehr hohen Zufriedenheit mit dem System. Für die PFH ist das Thema der Anerkennung von zentraler Bedeutung, da über eine studierendenfreundliche Anrechnungspraxis Interessenten für ein Studium an der PFH gewonnen werden können.

Das Verfahren der Anrechnung ist im Prozesshandbuch (Bestandteil des Qualitätshandbuchs) festgeschrieben.

5 Bewertung der Anrechnungsverfahren und -praxis

Insgesamt hat die PFH mit der entwickelten Anrechnungspraxis sehr gute Erfahrungen gesammelt. Aufgrund der kritischen Prüfung auf der Inhaltsebene verfügen die Studierenden immer über die (für das Studium notwendigen) Qualifikationen, welche Ihnen anerkannt wurden. Bei den Studierenden herrscht eine hohe Zufriedenheit, da sie die Chance haben auf diesem Wege Geld und vor allem Lebens-/Ausbildungszeit einzusparen und nicht bereits bekannte Inhalte nochmals vermittelt bekommen.

Die skizzierte Praxis ist zudem ein transparentes Verfahren, welches mittlerweile soweit optimiert und standardisiert wurde, dass der Zeitaufwand für die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung deutlich reduziert werden konnte.

Kontaktdaten der Autoren:

Name: Prof. Dr. Antje-Britta Mörstedt

Email: moerstedt@pfh.de

Telefon: +49 551 54700-121

Name: Michael Weimann

Email: weimann@pfh.de

Telefon: +49 551 54700-107

Bachelorstudiengang Insurance Management, Fachhochschule Köln

Hochschule:

Fachhochschule Köln

Studiengang:

Bachelor of Insurance Management

Titel des Fallberichts:

Fallbericht zur Anrechnungspraxis in Hochschulstudiengängen hier: Bachelor of Insurance Management (B.A.)

Name des Autors und Funktionen:

Prof. Dr. Jürgen Strobel (Institut für Versicherungswesen, Fachhochschule Köln / Studienleiter)

Bezug des Autors zum Thema Anrechnung:

k.A.

Datum:

13. Juni 2014

1 Einleitung

1.1 Warum Anrechnung und warum in diesem Studiengang?

Bei dem Bachelor of Insurance Management (B.A.) handelt es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang. Neben der Fachhochschule Köln, vertreten durch das Institut für Versicherungswesen, die den akademischen Titel verleiht, sind die Deutsche Versicherungsakademie (DVA) in München und verschiedene Standorte des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) weitere Partner. Die Module werden teilweise zentral an der Fachhochschule Köln gelehrt, teilweise dezentral an 6 Studienorten, in denen lokale Studienleiter in Zusammenarbeit mit den örtlichen Verbindungsstellen des BWV die Verantwortung tragen. Qualitätssicherung und Akkreditierung liegen beim Institut für Versicherungswesen. Die DVA übernimmt zentral das Marketing und die Administration des Studiengangs und betreibt eine für alle Studierenden und Dozenten zugängliche Lernplattform.

Kennzeichnend für die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs ist es, dass vorangegangene Ausbildungsabschnitte aus dem weit gefächerten brancheneinheitlichen Ausbildungssystem der Versicherungswirtschaft einbezogen werden. Konkret wird die Ausbildung zum Versicherungsfachwirt, die in der Regel 2 Jahre dauert, dahingehend angerechnet, dass zwei Studiensemester (ab 2015: 3 Studiensemester) pauschal angerechnet werden, die Studierenden werden also in das 3. Semester (ab 2015 4. Semester) eingestuft. Diese Anrechnung ist bedingt zum einen durch die Marktsituation im Bereich der weiterbildenden Studiengänge (vielfach werden Fachwirtsabschlüsse sogar mit 4 Semestern angerechnet) und die daraus resultierenden Wünsche unserer Kooperationspartner.

1.2 Welches Modell bzw. welche Modelle werden eingesetzt bzw. sind dominierend?

Wie bereits erwähnt, handelt es sich um eine pauschale Anrechnung in dem Sinne, dass die Studierenden in ein höheres Semester eingestuft werden. Damit verkürzt sich natürlich auch der „eigentliche“ Bachelor Studiengang.

1.3 Was sind die Besonderheiten Ihres Verfahrens oder Vorgehens?

Neben den bereits erwähnten Besonderheiten kann noch hervorgehoben werden, dass die Gesamtnote des Fachwirtschlusses einheitlich für alle Module der ersten beiden (ab 2015: ersten drei) Semester übernommen werden, die entfallenden Module aus den ersten Semestern gehen also in die Bachelor-Gesamtwertung auf diese Weise mit der entsprechenden Gewichtung ein.

2 Der Studiengang und die Studierenden

2.1 Gründung des Studiengangs, Auslastungsquote und Akkreditierung

Der Studiengang wurde erstmals 2006 durchgeführt und nach einer gründlichen Überarbeitung, in der die dezentralen Elemente wesentlich gestärkt wurden, 2011 in veränderter Form fortgesetzt. Da keine Soll-Studentenzahlen vorgegeben sind, kann man von einer Auslastungsquote schlecht sprechen, die Erwartungen an die Teilnehmerzahlen haben sich aber stets erfüllt. Sowohl vor dem Beginn in 2006 als auch vor den weit gehenden Änderungen in 2011 hat eine Akkreditierung durch die FIBAA stattgefunden.

2.2 Studienorganisation

- berufsbegleitend
- weiterbildend
- Obwohl das Blended Learning über die erwähnte Lernplattform erreicht werden soll, stehen die Präsenzteile nach wie vor im Vordergrund. Der Workload entspricht den üblichen Akkreditierungskriterien, d.h. es sind 180 CP einschließlich der anerkannten Module aus den ersten Semestern in insgesamt 8 Studiensemestern zu erreichen.

2.3 Standorte

Der Studiengang wird aus Hochschulsicht fakultätsintern durchgeführt, andere Fakultäten der Fachhochschule Köln oder einer anderen Hochschule sind nicht betroffen. Allerdings sind durch die bereits angesprochene Dezentralisierung der Lehre auch weitere Studienorte einbezogen, nämlich neben der Fachhochschule Köln noch die BWV-Studienorte Berlin, Dortmund, Köln (BWV), Frankfurt, München und Stuttgart. Von einem Franchising Modell zu sprechen, wäre nicht korrekt, da nicht von einem zentralen Franchise-Geber ausgehende identische Angebote von verschiedenen Franchise-Nehmern ausgeführt werden. Der Studiengang ist in dieser Ausgestaltung nur einmal am Markt.

2.4 Durchschnittsalter und Geschlecht der Studierenden

Das Durchschnittsalter und Geschlecht der Studierenden werden nicht erfasst, es dürfte aber eine realitätsnahe Schätzung sein, dass die Mehrzahl der Studierenden zwischen 30 und 40 Jahre alt sind und dass der Männeranteil leicht überwiegt.

2.5 Berufliche Vorbildung und berufliche Tätigkeiten der Studierenden vor oder / und während des Studiums

Die Zulassungsvoraussetzung regeln, dass alle Studierenden eine abgeschlossene Lehre zum Versicherungskaufmann / -kauffrau mitbringen müssen. Diese Studierenden müssen das volle Programm von 8 Studiensemestern absolvieren. Die große Mehrzahl hat aber zusätzlich bereits einen weiterführenden Abschluss zum Versicherungsfachwirt / -wirtin hinter sich gebracht, was dann zu den erwähnten Anrechnungsmodalitäten führt. Diese Studierenden haben bereits vor der Aufnahme des Studiums eine Berufstätigkeit in der Versicherungspraxis ausgeübt und setzen diese während des Studiums in Vollzeit fort.

2.6 Zugangsvoraussetzungen und Gestaltung der Übergänge

Als Zulassungsvoraussetzung fordert die Prüfungsordnung die Fachhochschulreife und die abgeschlossene Lehre zum Versicherungskaufmann / -frau. Der Abschluss zum Versicherungsfachwirt entspricht der Meisterprüfung und wird der Fachhochschulreife gleichgestellt.

2.7 Unterstützungsmaßnahmen bzw. Brückenkurse für Studierende zur Verbesserung der Studierfähigkeit

Solche Maßnahmen oder Brückenkurse werden nicht angeboten.

3 Anrechnungsverfahren und Anrechnungspraxis

3.1 Grundinformationen

Die Anrechnung des Fachwirt-Abschlusses hat im Wesentlichen zwei Gründe: zum einen ist dies die Marktsituation im Bereich der berufsbildenden Studiengänge, die zum Teil noch weitergehende Anerkennungen kennt, zum anderen ist es das Bemühen, die brancheneinheitlich entwickelten, ausgefeilten Weiterbildungsstrukturen in der Versicherungswirtschaft zu nutzen. Darüber hinaus ist es auch Ausdruck der Wertschätzung der brancheninternen Anstrengungen, dass zumindest Teile der vorgelagerten Ausbildung Module eines Bachelor Studiums substituieren können. Eine gewisse Rolle mag auch der ominöse Qualitätsrahmen spielen, auch wenn dieser eher Missverständnisse als Klarheit produziert.

- Anrechenbar ist, wie bereits mehrfach angesprochen, nur der Abschluss zum Versicherungsfachwirt.
 - Die Leistungen, die bereits beim Zugang zum Studium berücksichtigt wurden, also die Module der ersten Semester, werden pauschal mit der Gesamtnote des Fachwirtschlusses angerechnet.
 - Die Kooperation mit außerhochschulischen Bildungsträgern wurde bereits angesprochen.

3.2 Beschreibung des Verfahrens

Die Information über den Studiengang erfolgt wie üblich über die Homepage der Fachhochschule Köln und vor allem über die Deutsche Versicherungsakademie. Diese leistet die Hauptarbeit bei der Beratung über den Studiengang und damit auch über die Anrechnungsmöglichkeiten. Mit den entsprechenden Stellen der Verwaltung der Fachhochschule Köln ist abgesprochen, dass bei Vorlage des Fachwirtsabschlusszeugnisses die pauschale Anrechnung der ersten beiden (ab 2015: drei) Semester ausgesprochen wird. Insoweit ist die Administration sehr einfach gehalten. In Sonderfällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende, der dann das Prüfungsamt entsprechend informiert. Dies beinhaltet auch, dass Studierende keinen separaten Antrag auf Anerkennung einreichen müssen.

Die Organisation des Entscheidungsprozesses ist also tatsächlich in der Prüfungsordnung verankert. Einzelfallentscheidungen werden nur dann getroffen, wenn der Abschluss zum Versicherungsfachwirt / -wirtin durch einen anderen Abschluss ersetzt werden soll. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschussvorsitzende. Schriftlich niedergelegte Anrechnungskriterien existieren nicht.

Widerspruchsmöglichkeiten sind ebenfalls nicht formal verankert, da sie wegen des pauschalen Anerkennungsverfahrens, das praktisch alle Interessenten erfasst, auch keine Relevanz haben.

Die Evaluation des Studiengangs findet im Rahmen der Anforderungen der Hochschule und der Akkreditierungsagentur selbstverständlich statt. Eine separate Evaluierung der Studienleistung derjenigen Studierenden, die die Anrechnung in Anspruch genommen haben, ist gegenstandslos, da praktisch alle Studierenden auf diesem Wege in das Studium hineingekommen sind. Daher gibt es auch keine speziellen Berichte oder Veröffentlichungen.

4 Bewertung der Anrechnungsverfahren und -praxis

4.1 Erfahrungen, die an der Hochschule mit der Anrechnung außerhochschulische Kompetenzen gemacht wurden

Aus Sicht der betreuenden Hochschullehrer ist die Anerkennung eher den Marktnotwendigkeiten und der Wertschätzung unserer Kooperationspartner geschuldet als einer tiefen Überzeugung über die inhaltliche Qualität der außer-hochschulischen Vorbildung. Die Ausbildung zum Versicherungsfachwirt wird mit dem Schlagwort „kompetenz- oder handlungsorientiert“ beschrieben, während in unserem traditionellen Hochschulverständnis die strukturierte Wissensvermittlung, die Befähigung, über praktische Handlungsmuster kritisch zu reflektieren, und die Förderung der Abstraktionsfähigkeit im Vordergrund stehen. Dies führt nicht selten zu Frustration bei den Lehrenden der höheren Semester, die feststellen müssen, dass die Studierenden zwar ein Teilgebiet im Rahmen der Fachwirtausbildung „auf dem Papier“ behandelt haben, trotzdem aber kaum Wissen mitbringen, da sie es für die Ziele des handlungsorientierten Ansatzes auch kaum benötigen haben. Mit anderen Worten: die Lehrmethoden sind nur schwer kompatibel und verlangen vor allem von den Dozenten der höheren Semester ein hohes Maß an Verständnis.

4.2 Wo sehen Sie Verbesserungsbedarfe?

Letztlich ist der Verbesserungsbedarf überschaubar, da bereits heute die Lehrenden der höheren Semester in geeigneter Weise Rücksicht auf die besondere Art der Vorkenntnisse

nehmen und sich bemühen, zu der Lehr- und Lernmethodik der Hochschule hinzuführen. Letztlich sind die Studienerfolge auch durchaus vorzeigbar.

4.3 Wie schätzen Sie die Akzeptanz der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in Ihrer Hochschule ein?

Kurz gesagt kann man dies so formulieren: Die Akzeptanz steigt mit der hierarchischen Stellung in der Hochschule. Die Hochschulleitung äußert eine hohe Akzeptanz für Anrechnungsmodelle, sicherlich auch aus hochschulpolitischen Gründen, während die betroffenen Dozentinnen und Dozenten gelegentlich die Meinung äußern, dass das Gesamtergebnis des Studiums noch besser wäre, wenn alle Module, also auch die anerkannten Module der ersten zwei bis drei Semester, in der Hochschule selbst gelehrt worden wären.

Kontaktinformationen des Autors:

Name: Prof. Dr. Jürgen Strobel

Email: juergen.strobel@fh-koeln.de

Telefon: +49 221 8275-3270

Masterstudiengang Cross Media, Hochschule Magdeburg-Stendal

Hochschule:

Hochschule Magdeburg-Stendal

Studiengang:

Master Cross Media

Titel des Fallberichts:

Cross Media // MA Cross Media, Hochschule Magdeburg-Stendal

Name der Autorinnen und Funktionen:

Prof. Dr. Christine Goutrié, Studiengangsleiterin und Gründerin gemeinsam mit Prof. Dr. Ilona Wuschig

Bezug der Autorinnen zum Thema Anrechnung:

Prof. Goutrié hat die Anrechnungsordnung in enger Absprache mit dem Zentrum für Weiterbildung und den verschiedenen Gremien der Hochschule (zuständiges Dezernat, Fachbereiche, Senatskommissionen für Weiterbildung und Studium und Lehre, Senat) konzipiert und realisiert. Sie leitet außerdem gemeinsam mit Prof. Wuschig, Björn Stockleben und Sabine Falk-Bartz die Anrechnungskommission.

Datum:

20. Juni 2014

1 Einleitung

1.1 Warum Anrechnung und warum in diesem Studiengang?

Der MA Cross Media spricht Studierende in unterschiedlichsten Lebens- und Arbeitssituationen aus einem sehr breiten Berufsspektrum kommend an. Das interdisziplinäre Studienprofil und Curriculum führt dazu, dass unsere Studierenden häufig professionelle mehrjährige Erfahrungen in mindestens einem der inhaltlichen Säulen (Journalismus, Interaction Design und Management) mitbringen, die den im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ebenbürtig sind.

1.2 Welches Modell bzw. welche Modelle werden eingesetzt bzw. sind dominierend?

Es dominiert die individuelle Anrechnung mit der unterstützten Einzelfallentscheidung. Aber auch die pauschale Anrechnung mit höherer Einstufung und Anrechnung von Modulen findet für Studierende mit einem mindestens 4jährigen Erststudium Anwendung. Beide Möglichkeiten der Anrechnung sind in einer separaten Ordnung vorgesehen.

1.3 Was sind die Besonderheiten ihres Verfahrens oder Vorgehens?

Aufgrund der Interdisziplinarität des Curriculums können einzelne Module in den Grundlagen, Methoden und Skills auch anteilig angerechnet werden. Damit ist eine hohe Individualität in der Anrechnung möglich.

Außerdem werden die Studierenden sehr intensiv im Prozess der Anrechnung beraten und betreut. Üblicherweise gibt es im Prozess der individuellen Anrechnung 2 oder 3 Iterationen.

2 Der Studiengang und die Studierenden

2.1 Gründung des Studiengangs, Auslastungsquote und Akkreditierung Studiengangorganisation

Erstimmatrikulation: Oktober 2010

Akkreditierung: bis 30.09.2017

berufsbegleitend, weiterbildend

online zu 86%

absolut individuelle Teilzeitregelung möglich: jedes Semester individuell Anzahl von Modulen buchbar; Urlaubssemester möglich

2.2 Standorte (fakultäts-, bzw. fachbereichsintern, fakultäts- bzw. fachbereichsübergreifend, hochschulübergreifendes Kooperationsmodell, Franchising-Modell)

Fachbereichsübergreifend als gemeinsamer Studiengang des FB „Kommunikation und Medien“ und des FB „Ingenieurwissenschaften und Industriedesign“.

2.3 Durchschnittsalter und Geschlecht der Studierenden

derzeit sind es 48 immatrikulierte Studierende

davon 21 Männer und 27 Frauen

Alter zwischen 24 und 52

2.4 Berufliche Vorbildung und berufliche Tätigkeiten der Studierenden vor oder/und während des Studiums

Alle Studierenden waren vor Aufnahme des Studiums mindestens ein Jahr berufstätig, manche mehr als 20 Jahre. Alle Studierenden sind während des Studiums berufstätig; viele auch in Vollzeit, manche in reduzierter Stundenzahl, einige freiberuflich oder selbständig.

2.5 Zugangsvoraussetzungen und Gestaltung der Übergänge

Zugangsvoraussetzungen siehe §4 der Studien- und Prüfungsordnung (Mailanhang). Kurzfassung: erster akademischer Grad in einschlägigem Studienfach und mindestens einjährige Berufstätigkeit.

Für Studierende ohne ersten akademischen Grad gibt es die Möglichkeit der Eingangsprüfung, um die Äquivalenz ihrer Kompetenzen zu denen von Bachelorabsolvent_innen nachzuweisen (Ordnung als Mailanhang).

2.6 Unterstützungsmaßnahmen bzw. Brückenkurse für Studierende zur Verbesserung der Studierfähigkeit

Die Studierenden des Masterstudiengangs können alle Veranstaltungen der Bachelor „Journalismus/Medienmanagement“ oder „Industrial Design“ besuchen. Außerdem biete

das Zentrum für Weiterbildung das Studium Generale an, die u.a. Kurse zum wissenschaftlichen Arbeiten als Blockveranstaltungen vor allem am Wochenende anbieten; diese Kurse sind für die Studierende des MA Cross Media frei und wir empfehlen die nachdrücklich. Außerdem steht den Studierenden auch der Besuch der „late summer school“ jedes Jahr im September offen.

3 Anrechnungsverfahren und Anrechnungspraxis

3.1 Grundinformationen

Die Grundlage für die Anerkennung aller erbrachten Leistungen bildet Ihr Kompetenzportfolio. Damit geben Sie Auskunft über Ihren beruflichen Werdegang, berufliche oder nebenberufliche Fortbildungen sowie alle erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen, die für den M.A. Cross Media relevant sein könnten. Je nach Zeitpunkt Ihrer Bewerbung wissen Sie bei Studienbeginn ganz genau, welche Leistungen Ihnen auf welche Module anerkannt werden können. Die Ordnung zur Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen für den Master-Studiengang Cross Media bzw. für das weiterbildende Studienprogramm regelt die formalen Bedingungen für die Anrechnung. (Zitat von der Website:

<http://www.ma-crossmedia.de/index.php?f=Studium&s=Anrechnung>)

3.2 Entwicklung der Anrechnung (Warum Anrechnung und warum das Verfahren?)

Die Anrechnung wurde von Anfang an konzipiert. Die Ordnung dazu wurde bereits im Mai 2010; also vor Start der Immatrikulation beschlossen.

Die Zielgruppenanalyse hat gezeigt, dass sowohl eine pauschale Anrechnung (für vor allem ältere Studierende >30 Jahre, da oft noch Diplom oder Magisterabschluss) relevant ist als auch eine individuelle Anrechnung (für vor allem jüngere Studierende mit einigen Jahren Berufserfahrung, da häufig Bachelorabschluss). In Ausnahmefällen sind auch beide Anrechnungsformen kombinierbar.

3.3 Was ist anrechenbar?

Pauschale Anrechnung:

Aufgrund des Nachweises eines abgeschlossenen Studiums von mind. 4 Jahren Regelstudienzeit (Diplom, Magister, Staatsexamen) in den Fachrichtungen Journalismus, Publizistik, Medienmanagement, Geistes- und Sozialwissenschaften, Design, Psychologie, Betriebswirtschaft, Informatik oder für den Studiengang relevanten Studiengänge der Geistes- und Sozialwissenschaften können bis zu drei Module pauschal angerechnet und insgesamt mit 15 Credits bewertet werden.

Individuelle Anrechnung:

Die individuelle Anrechnung bietet, über die pauschale Anrechnung hinaus, die Möglichkeit, Kompetenzen aus der Berufspraxis, der individuellen Weiterbildung und andere Fähigkeiten und Kompetenzen, die für den Master- Studiengang Cross Media relevant sein können, anzuerkennen.

Bei Volkshochschulen erworbene Kompetenzen: nein

Leistungen aus dem beruflichen Gymnasium bzw. aus Fachoberschulen: nein

Leistungen aus allgemeinbildenden Schulen z.B. Gymnasien: nein

Diese Kompetenzen können nicht auf ein Masterstudium angerechnet werden.

Kompetenzen, die in betrieblichen Weiterbildungen erworben wurden: individuelle Prüfung

Informell in der Berufspraxis erworbene Kompetenzen: individuelle Prüfung

in-formell in ehrenamtlichen oder familiären Tätigkeiten erworbene Kompetenzen: individuelle Prüfung

Hier wird von der Anrechnungskommission individuell geprüft, ob eine Anrechnung auf Module des Masterstudiengangs möglich ist.

Was eine besondere Bedeutung für Cross Media hat sind die im journalistischen Bereich üblichen Volontariate, deren Ausbildung bei Qualitätsmedien auf den Master anrechenbar ist.

Anrechenbarkeit von Leistungen, die bereits beim Zugang zum Studium berücksichtigt wurden?

Nein. Das kommunizieren wir auch ganz klar: Zugangsvoraussetzungen zum Master sind ein erster akademischer Grad sowie mindestens 1 Jahr Berufserfahrung. Zur Anrechnung eingebrachte Leistungen müssen darüber hinaus gehen; also auch Berufspraxis erst nach dem 1. Jahr im Job.

Inanspruchnahme und Höhe der durchschnittlichen Anrechnung

Anrechnung erfolgte bei 21 von 48 Studierenden, also 43% der Studierenden.

Organisation der Anrechnung

Es können bis zu 50% also max 60 Credits angerechnet werden (diese Anzahl wurde aber aufgrund der Interdisziplinarität des Studiums noch nicht erreicht). In der Regel erfolgt die Anrechnung von 1-3 Modulen. In manchen Fällen von bis zu 6 Modulen. Jedes Modul entspricht dabei 5 Credits.

3.4 Beschreibung des Verfahrens

Bewerber_innen erstellen ein umfangreiches Kompetenzportfolio (für das es auch Hinweise zum Ausfüllen gibt; siehe Mailanhang) aus und beantragen dabei auch die Anrechnung von Einzelmodulen oder die pauschale Anrechnung. Sie werden bei der Erstellung intensiv durch unser Studiengangsbüro und die Koordinator_innen der inhaltlichen Bereiche unterstützt. Oftmals ergibt sich daraus eine (mehrfache) Überarbeitung des Antrags.

Informationen finden sich auf der Website:

<http://www.ma-crossmedia.de/index.php?f=Studium&s=Anrechnung>

Die Anrechnung ist übrigens ein Aspekt, den wir im Marketing immer wieder betonen. oben: Antrag und Hinweise stehen auf der Website zur Verfügung (siehe Mailanhang).

3.5 Organisation des Entscheidungsprozesses

Es gibt eine eigene „Ordnung zur Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen für den Master-Studiengang Cross Media“, der den Entscheidungsprozess regelt (siehe Mailanhang).

Entscheidung trifft die Anrechnungskommission. Die Anrechnungskommission wird von der oder dem Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses bestellt und besteht mindestens aus zwei Professor_innen und einem oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiter_in. Aktuelle besteht die Anrechnungskommission aus den Professorinnen Wuschig und Goutrié und den wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen Falk-Bartz und Stockleben.

Anrechnungskriterien: Die Kompetenzprüfung stellt fest, ob das Niveau der Kompetenz dem Niveau eines Masterstudiengangs entspricht. Dazu wird der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse von HRK und KMK herangezogen. In der Kompetenzprüfung wird weiterhin festgestellt, welchen Modulen und welchem Umfang diese Kompetenzen entsprechen. Diese Prüfung wird von der Anrechnungskommission durchgeführt (Ordnung §6(1,2)). Die Anrechnung kann auch prozentual und dann mit verpflichtenden Auflagen geschehen (§6(3)). In Ausnahmefällen ist auch eine mündliche Kompetenzprüfung möglich; bisher wurde davon aber kein Gebrauch gemacht.

3.6 Widerspruchsmöglichkeiten

Ja, die Möglichkeit gibt es; wurde bisher auch zweimal mit positiver Entscheidung für die Studierenden in Anspruch genommen.

Die Widerspruchsmöglichkeit ist aber nicht formal verankert: werden wir aber übernehmen in der nächsten Änderung.

3.7 Dokumentation der Verfahren, Evaluation und Qualitätssicherung

Das Verfahren wird dokumentiert: Sowohl der Antrag, als auch die Anrechnung welcher Module, die dazu eingereichten Dokumente und die Entscheidungen der Anrechnungskommission werden dokumentiert in einem dafür eigens angelegten Formular (kann nachgereicht werden).

Eine Evaluation findet derzeit nicht statt.

4 Bewertung der Anrechnungsverfahren und -praxis

4.1 Wie bewerten Sie die Erfahrungen, die an der Hochschule mit Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen gemacht wurden?

Als durchgängig sehr positiv. Für manche Studierende ist es eine Motivation, überhaupt das Studium zu beginnen wegen der zeitlichen und finanziellen Ersparnis. Weitaus schwerer wiegt im Studienbetrieb aber der subjektive Eindruck, dass die Studierenden motivierter arbeiten, da sie nichts belegen müssen, was sie nun wirklich schon können und es sorgt auch für eine besondere Atmosphäre, dass nämlich Vorwissen und professionelle Praxis und akademische Bildung als ebenbürtig betrachtet werden.

Wir werden als Studiengang mit Vollkostenrechnung (seit 2013 keine Förderung mehr) auch weiterhin an der Anrechnung festhalten, auch wenn diese mit finanziellen Einbussen verbunden ist, da die Vorteile sehr viel schwerer wiegen.

4.2 Wo sehen Sie Verbesserungsbedarfe?

In der zeitlichen Stringenz sowohl der Prüfung der Anrechnung (auf Seiten des Studiengangteams) als auch bei der Einreichung von Nachweisen (auf Seiten der Studierenden)

Evaluation des Studienerfolgs bei Anrechnung

Auch im Bereich der Wahlpflichtmodule kann man sich Kompetenzen anrechnen lassen, allerdings wird dort ja gerade deswegen eine Auswahl angeboten, damit man Module jenseits der eigenen Kompetenz wählen und belegen kann. Diese Möglichkeit wird durch Anrechnungen eingeschränkt – hier gibt es einen kleinen Widerspruch zwischen Anrechnungsverfahren und didaktischer Intention des Curriculums. Einige (wenige) Studierende verzichten daher sogar freiwillig auf anrechenbare Module, weil sie solche Wahlpflichtinhalte belegen wollen.

4.3 Wie schätzen Sie die Akzeptanz der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in Ihrer Hochschule ein?

Durchwachsen. Ein anderer weiterbildender Studiengang hat unsere Ordnung übernommen; weitere Nachahmung gibt es aber bisher nicht.

Leider wurde die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen bisher auch für die konsekutiven Studiengänge nicht diskutiert, obwohl auch dort immer mehr Studierende nach berufspraktischer Tätigkeit erst für einen Master an die Hochschule zurückkehren.

Prinzipiell wird dieses Verfahren trotz seiner hohen Transparenz und guten Dokumentation noch recht skeptisch innerhalb der Hochschule seitens der anderen Lehrenden betrachtet.

Besonders positiv ist aber die Unterstützung der Hochschulleitung und der Verwaltung einzuschätzen, die den Prozess von Anfang an konsequent mitgestaltet haben.

Kontaktdaten der Autorinnen:

Name: Prof. Dr. Christine Goutrié

Email: christine.goutrie@hs-magdeburg.de

Telefon: +49 151 15675001

Name: Prof. Dr. Ilona Wuschig

Email: ilona.wuschig@hs-magdeburg.de

Telefon: +49 391 886-4281

Bachelorstudiengang Business Administration, Universität Oldenburg

Hochschule:

Universität Oldenburg

Studiengang:

Bachelor Business Administration in mittelständischen Unternehmen

Titel des Fallberichts:

Anrechnungspraxis im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen (B.A.)

Name der Autorin und Funktion:

Charlotte Angic (Studiengangsmanagerin)

Bezug der Autorin zum Thema Anrechnung:

Ansprechpartnerin für Anrechnungsfragen im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Business Administration in mittelständischen Unternehmen“.

Datum:

30. Mai 2014

1 Einleitung

Seit mehr als zehn Jahren qualifiziert der berufsbegleitende Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nachwuchs- und Führungskräfte parallel zur Berufstätigkeit für die Übernahme oder die erfolgreiche Weiterführung einer leitenden Position in einem mittelständischen Unternehmen.

Der Studiengang zeichnet sich dabei durch eine kompetenzorientierte Regelung zur Anrechnung von Vorleistungen aus. Aufgrund der berufsbegleitenden Ausrichtung sind sämtliche Studierende beruflich qualifiziert: Die Zugangsvoraussetzungen sehen neben der Hochschulzugangsberechtigung in der Regel sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch eine bestehende Berufstätigkeit vor. Demzufolge weisen die Teilnehmenden häufig eine Vielzahl an Kompetenzen vor, sowohl formaler als auch informeller Natur. Aufgrund der vielfältigen beruflichen Qualifikationen der Studierenden kommt der Anrechnung von informell erworbenen Kompetenzen (insbesondere aus beruflicher Praxis) eine besondere Rolle zu. Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, den Teilnehmenden eine Anrechnung dieser Kompetenzen zu ermöglichen. Durch die Anrechnung soll gewährleistet werden, dass die Teilnehmenden keine Inhalte mehr studieren müssen, in denen sie bereits Experten/-innen sind.

Sowohl das pauschale als auch das individuelle Anrechnungsmodell kommt im Bachelorstudiengang Business Administration zum Einsatz. Durch das pauschale Anrechnungsverfahren können bestimmte berufliche Fort- und Weiterbildungsqualifikationen ohne aufwändige Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, durch ein individuelles Anrechnungsverfahren gezielt auf weitere Qualifikationen der Studierenden und Studieninteressierten einzugehen. Bei der individuellen Anrechnung han-

delt es sich in erster Linie um unterstützte Einzelfallentscheidungen, in deren Rahmen Portfolios der Antragstellenden als Grundlage für die Entscheidung über die Anrechnung dienen.

Mit den unterschiedlichen Möglichkeiten von Anrechnungen soll sichergestellt werden, dass verschiedenste Kompetenzen als Vorleistungen anerkannt werden können. Durch die Anrechnung trägt der Studiengang zur Förderung von Durchlässigkeit zwischen außerhochschulischer und akademischer Bildung bei.

2 Der Studiengang und die Studierenden

2.1 Der Studiengang

Der Studiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen bildet seit 2003 Nachwuchs- und Führungskräfte in mittelständischen Unternehmen parallel zu ihrer Berufstätigkeit für Führungsaufgaben in mittelständischen Unternehmen weiter. Dabei werden branchenunabhängige Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftswissenschaften vermittelt; der Schwerpunkt liegt auf der Betriebswirtschaftslehre.

Durchgeführt wird das Studium auf dem Hintergrund einer fachbereichsübergreifenden Kooperation zwischen dem Center für lebenslanges Lernen (C3L) und der Fakultät II für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Die didaktische, organisatorische und technische Verantwortung sowie das Studiengangsmanagement liegen dabei beim Center für lebenslanges Lernen, während die Fakultät II für die inhaltliche Gestaltung und Entwicklung des Studiengangs verantwortlich ist.

Der Studiengang wurde 2004 durch die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) akkreditiert; 2010 folgte die Reakkreditierung durch das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut ACQUIN.

Das stark praxisorientierte Studium ist nach dem Blended Learning-Design aufgebaut: Internetgestützte Selbstlern- und Projektarbeitsphasen werden mit wenigen, gezielt eingesetzten Präsenzphasen kombiniert, um eine weitgehend zeit- und ortsunabhängige Studienorganisation zu ermöglichen. Bis auf zwei zweitägige Präsenzphasen pro Modul sind die Studierenden in ihrer Zeiteinteilung ungebunden. Die Präsenzphasen sind zudem so gelegt, dass sie sich gut mit einer Berufstätigkeit vereinbaren lassen.

2.2 Die Studierenden

Aktuell nehmen rund 100 Nachwuchs- und Führungskräfte am Bachelorstudium Business Administration teil (Stand Sommersemester 2014). Sämtliche Studierende sind beruflich qualifiziert; Sie weisen in der Regel sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch eine mehrjährige Berufserfahrung vor.

Der Studiengang ermöglicht zudem Studieninteressierten ohne Abitur den Zugang zum Studium. Neben der allgemeinen Hochschulreife kann die Hochschulzugangsberechtigung unter anderem auch durch eine einschlägige Fachhochschulreife oder eine bestimmte berufliche Vorbildung erlangt werden. Zudem ist bei einschlägigen Kompetenzen, insbesondere beruflicher Natur, die Feststellung einer studiengangsbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch den Zulassungsausschuss möglich.

Rund die Hälfte der derzeitigen Studierenden weist die allgemeine Hochschulreife vor, 38% wurde über eine berufliche Vorbildung zugelassen, während für 12% eine einschlägi-

ge Fachhochschulreife den Zugang zum Studium ermöglicht hat. Lediglich 1% wurde über die erfolgreiche Absolvierung der Zulassungsprüfung zugelassen (siehe Abb. 1).

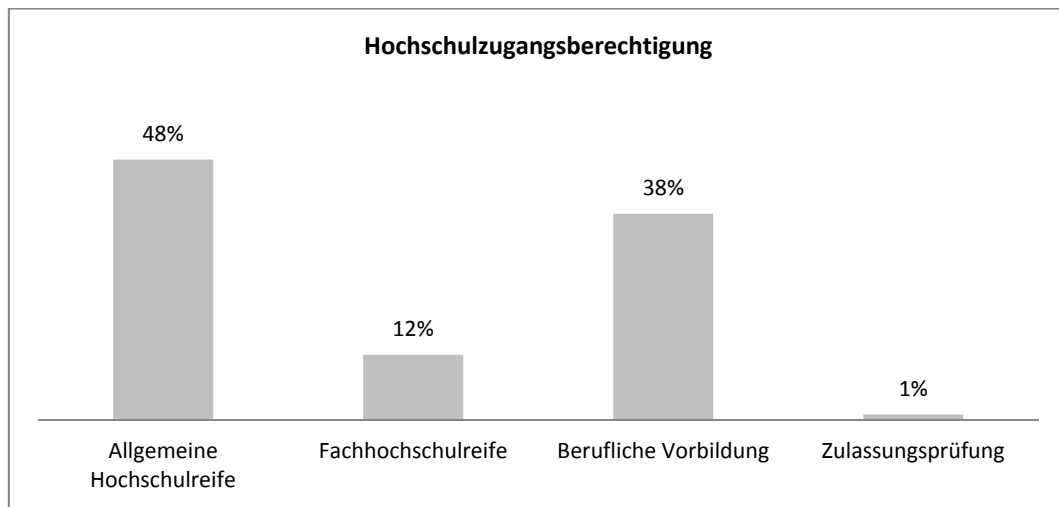


Abbildung 1: Hochschulzugangsberechtigung

Um diese heterogene Studierendengruppe während des Studiums zu unterstützen, insbesondere in der Phase des Studieneinstiegs, werden im Rahmen des Projektes „Individualisiertes Online-Studienvorbereitungsprogramm für beruflich Qualifizierte“ (InOS) Brückenkurse entwickelt, die sich hauptsächlich an Studieninteressierte sowie an Studienanfänger/-innen im Bachelorstudiengang richten. Bisher wurden Kurse in den Bereichen Mathematik, Rechtswissenschaften und wissenschaftliches Arbeiten entwickelt. Zudem werden optionale Übungen zu ausgewählten Modulen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich angeboten, die den Studierenden bei der Bearbeitung der Module eine weitere Unterstützung bieten.

Das Durchschnittsalter der Studierenden beträgt aktuell 34,8 Jahre. Dominierend ist dabei die Gruppe der 25- bis 30-Jährigen; die Spannweite reicht jedoch von Anfang 20 bis Mitte 50. Der Anteil männlicher Studierender liegt derzeit bei rund 70%. Die Herkunft der Studierenden verdeutlicht eine starke regionale Verankerung des Studiengangs: Knapp 90% der Teilnehmenden kommen aus Niedersachsen.

Die Mehrheit der Studierenden arbeitet als Angestellte oder in einer leitenden Position in kleinen und mittelständischen Unternehmen in Niedersachsen. Etwa 30% der Studierenden haben bereits vor Aufnahme des Studiums eine längerfristige berufliche Weiterbildung besucht, vorwiegend auf der Ebene Fachwirt/-in, Betriebswirt-in oder Bilanzbuchhalter/-in.

3 Anrechnungsverfahren und Anrechnungspraxis

3.1 Grundinformationen

Die Anrechnung von bereits erworbenen Kompetenzen wird seit 2006 im Bachelorstudiengang Business Administration angeboten. Zunächst wurden Vorleistungen ausschließlich anhand des individuellen Anrechnungsverfahrens geprüft; 2007 wurden die ersten Äquivalenzvergleiche und die damit verbundenen Anrechnungsempfehlungen abgeschlossen, die als Grundlage für die pauschale Anrechnung dienen. Die ersten beruflichen Fort- und Wei-

terbildungsqualifikationen, die pauschal auf den Bachelorstudiengang angerechnet werden konnten, waren die Abschlüsse Geprüfte/-r Industriefachwirt/-in, Geprüfte/-r Betriebswirt/-in (IHK) sowie Geprüfte/-r Industriemeister/-in.

Das Anrechnungsverfahren ist in der Prüfungsordnung formal verankert. Danach können folgende Kompetenzen angerechnet werden:

- Leistungen aus Studiengängen an anderen Universitäten
- Leistungen an Fachhochschulen oder Berufsakademien
- Fachweiterbildungen
- Berufliche Kompetenzen

Werden zu den Modulen, für die eine Anrechnung beantragt wird, keine wesentlichen Unterschiede bezüglich Inhalt, Niveau, Umfang, Qualität, Profil und Lernergebnissen der Vorleistung festgestellt, können sowohl hochschulische als auch außerhochschulische Leistungen in Form einzelner Module angerechnet werden. In denselben oder verwandten Studiengängen erworbene Kompetenzen werden jedoch ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Die Anrechnung ist höchstens bis zu einem Umfang von 120 Kreditpunkten möglich. Das entspricht 15 Modulen bzw. etwa 66% des Gesamtumfangs des Studiums. Davon können maximal 90 Kreditpunkte aus den Bereichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie aus beruflicher Praxis angerechnet werden. Zudem können Qualifikationen, die für den Zugang zum Studium benötigt werden, in der Regel nicht zusätzlich angerechnet werden.

Von den derzeitigen Studierenden haben etwa 44% einen Antrag auf Anrechnung gestellt. Durchschnittlich konnten diesen Teilnehmenden 4,6 Module angerechnet werden; dies entspricht in etwa 20% des Gesamtumfangs des Studiums.

Insbesondere im Rahmen der Entwicklung von Äquivalenzvergleichen und Anrechnungsempfehlungen für die pauschale Anrechnung bestehen Kooperationen zwischen dem Bachelorstudiengang und verschiedenen Bildungseinrichtungen, beispielsweise mit den regionalen Industrie- und Handelskammern sowie mit der Wirtschafts- und Sozialakademie der Arbeitnehmerkammer Bremen (wisoak).

3.2 Ablauf des Anrechnungsverfahrens

Über die Anrechnung von Kompetenzen können sich Studieninteressierte und Studierende in erster Linie anhand von Unterlagen auf der Webseite des Studiengangs, in der Prüfungsordnung sowie anhand eines Anrechnungsleitfadens informieren. Das Studiengangsmangement informiert zudem Studierende und Studieninteressierte über Möglichkeiten und Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Anrechnungen und unterstützt und berät bei der Zusammenstellung der erforderlichen Dokumente.

Anders als bei der pauschalen Anrechnung, bei der auf bereits bestehende Äquivalenzvergleiche zurückgegriffen werden kann, ist die individuelle Anrechnung mit einer mehrstufigen Gleichwertigkeitsprüfung verbunden. Auf den Ablauf dieses Verfahrens soll im Folgenden näher eingegangen werden. Der Ablauf ist in Abbildung 2 außerdem schematisch dargestellt.

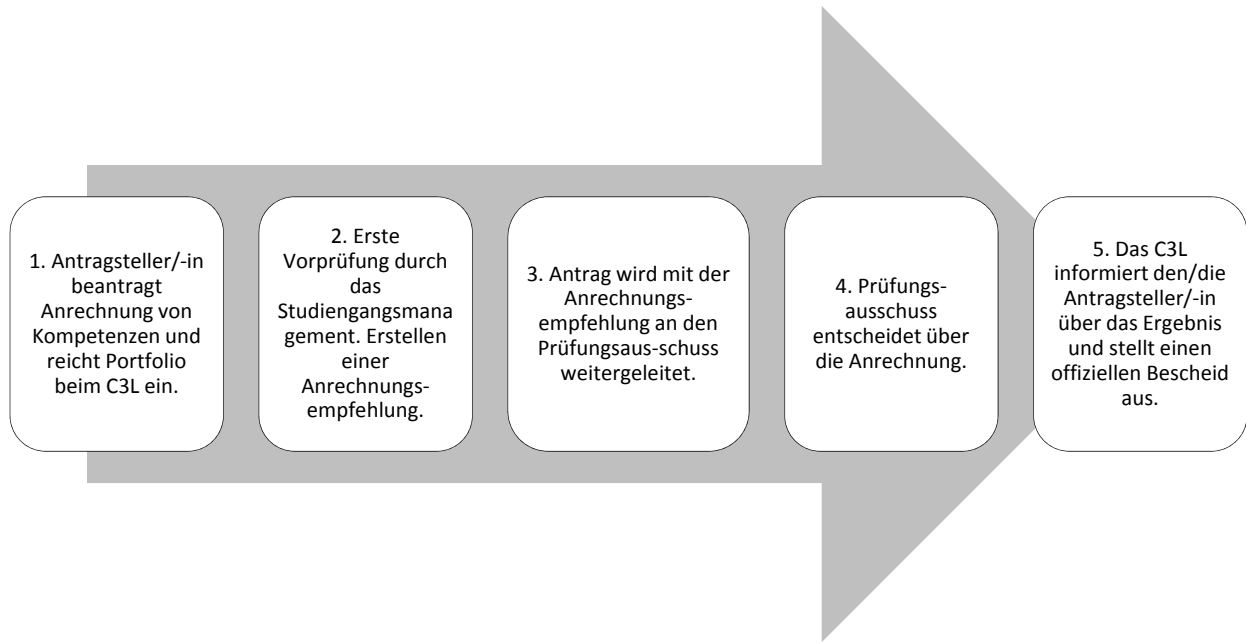


Abbildung 2: Ablauf individuelles Anrechnungsverfahren

Nach einer ersten Beratung sowie einer Besprechung der individuellen Anrechnungsmöglichkeiten stellen die Antragstellenden ein Portfolio mit Nachweisen der erworbenen Kompetenzen zusammen (1). Je nach Art der Kompetenzen werden neben dem formalen Antrag und einem Lebenslauf unter anderem Zeugnisse, Urkunden, Zertifikate bzw. Arbeits- und/oder Zwischenzeugnisse sowie Tätigkeitsbeschreibungen eingereicht. Von großer Bedeutung sind zudem Unterlagen, aus denen Niveau, Inhalt und Umfang der absolvierten Leistungen hervorgehen.

Zunächst wird eine erste Vorprüfung der Unterlagen durch das Studiengangsmanagement durchgeführt (2). Während dieser Phase erfolgt ferner der „Feinschliff“ des Portfolios; bei Bedarf werden ergänzende Unterlagen von den Antragstellenden angefordert. Anschließend erhalten diese eine erste unverbindliche Einschätzung zu ihren individuellen Anrechnungsmöglichkeiten. Für die finale Prüfung werden die Unterlagen zusammen mit einer Anrechnungsempfehlung an den Prüfungsausschuss bzw. an den Fachvertreter/die Fachvertreterin weitergeleitet (3). Der/die Fachvertreter ist in der Regel Mitglied des Prüfungsausschusses sowie wissenschaftliche/-r Leiter/-in des Studiengangs.

Nach der abschließenden Prüfung durch den Fachvertreter/die Fachvertreterin bzw. durch den Prüfungsausschuss (4) erhalten die Antragstellenden einen offiziellen Bescheid (5), aus dem hervorgeht, welche Leistungen in welchem Umfang ggf. angerechnet werden können. Bei Ablehnung eines Anrechnungsantrages haben die Antragstellenden die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch einzulegen. Auf die Möglichkeiten des Widerspruchs wird im genannten Bescheid sowie in der Prüfungsordnung hingewiesen.

Da bei einer erfolgreichen Anrechnung stets vollständige Module angerechnet werden, reduziert sich durch die Anerkennung die Anzahl der für den Abschluss erforderlichen Module entsprechend. Das führt sowohl zu einer Reduzierung der Kosten als in der Regel auch zu einer Verkürzung der Studiendauer; durch die Studienorganisation sowie die Modulplanung wird sichergestellt, dass die Anrechnung nicht zu Lücken im Studienplan der Teilnehmenden führt.

4 Bewertung der Anrechnungsverfahren und -praxis

Die Bearbeitung von Anrechnungsanträgen sowie die entsprechende Beratung der Antragstellenden ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden, zumal es sich bei den Antragstellenden nicht ausschließlich um Studierende handelt, sondern insbesondere auch um Studieninteressierte. Immer mehr Studieninteressierte informieren sich vor Aufnahme eines Studiums über die individuellen Anrechnungsmöglichkeiten an verschiedenen Hochschulen. Die Höhe der Anrechnung an der jeweiligen Hochschule spielt dabei erfahrungsgemäß eine ausschlaggebende Rolle bei der Studienwahl.

Um die Bearbeitung von Anrechnungsanträgen weiter zu vereinfachen bzw. zu beschleunigen, wäre eine stärkere Vorarbeit der Antragstellenden wünschenswert. Ermöglichen würde dies beispielsweise ein speziell für die Erstellung von Portfolios eingesetztes Tool, das die Studierenden und Studieninteressierten beim Zusammenstellen der Nachweise über ihre Kompetenzen unterstützt. Die Möglichkeit der Entwicklung eines solchen Tools wird zurzeit unter anderem im Rahmen des Projektes „Individualisiertes Online-Studienvorbereitungsprogramm für beruflich Qualifizierte“ (InOS)“ geprüft.

Zudem ist die regelmäßige Erweiterung von pauschalen Anrechnungsmöglichkeiten nicht nur für die Hochschule, sondern aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit und der damit verbundenen schnellen Information über die Art und die Höhe der Anrechnung insbesondere auch für die Antragstellenden attraktiv.

Die Akzeptanz der Anrechnung von Kompetenzen an der Universität Oldenburg ist in den letzten Jahren stark gestiegen. In immer größerem Umfang finden auch außerhochschulische Leistungen bei der Anrechnung Berücksichtigung – aufgrund der Nähe zu den beruflich Qualifizierten insbesondere in den berufsbegleitenden Studiengängen. Eine Transparenz des Anrechnungsverfahrens sowie der Voraussetzungen einer Inanspruchnahme ist wichtig, um die Akzeptanz weiter zu erhöhen und dadurch die Förderung von Durchlässigkeit zwischen außerhochschulischer und hochschulischer Bildung weiterhin zu intensivieren.

Kontaktdaten der Autorin:

Name: Charlotte Angic

Email: charlotte.angic@uni-oldenburg.de

Telefon: +49 441 798-4275

Bachelorstudiengang Berufliche Bildung, Hochschule Osnabrück

Hochschule:

Hochschule Osnabrück

Studiengang:

Bachelor Berufliche Bildung – Teilstudiengang Metalltechnik

Titel des Fallberichts:

Anrechnung von Leistungen im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Teilstudiengang Metalltechnik“

Name des Autors und Funktion:

Prof. Dr.-Ing. Eberhard Wißerodt (Studiengangsbeauftragter für die kooperativen Studiengänge in der Lehramtsausbildung)

Bezug des Autors zum Thema Anrechnung:

sh. Punkt 1.1

Datum:

22. Mai 2014

1 Einleitung

1.1 Bezug des Autors zum Thema „Anrechnung“

Der Autor war acht Jahre Studiendekan Maschinenbau in der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik an der Hochschule Osnabrück. Während dieser Amtszeit wurden die Bachelor- und Masterstudiengänge in der Fakultät eingeführt und etabliert. Alle Themen rund um das Thema Anrechnung gehörten zum Tagesgeschäft des Studiendekans. Mit der Planung und der Einführung der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge war ebenfalls die Berücksichtigung einer Anrechnung von Leistungen verbunden.

1.2 Warum Anrechnung und warum in diesem Studiengang

Der Studiengang „Berufliche Bildung – Teilstudiengang Metalltechnik“ wird kooperativ mit der Universität Osnabrück durchgeführt. Es besteht eine Aufgabentrennung zwischen beiden Hochschulen: jede Hochschule verantwortet ihren Teil des Studiums. Durch ein Studium an zwei verschiedenen Hochschulen ergeben sich allein schon aufgrund der unterschiedlichen Semesterzeiten organisatorische Probleme. Zudem ist das Umfeld des Studiums gegenüber anderen grundständigen Studiengängen mit eigenen Besonderheiten verknüpft. Daher kann eine Anrechnung von Leistungen das Studieren erleichtern.

1.3 Welches Modell ist dominierend?

Individuelle Anrechnung im Einzelfall.

1.4 Was sind die Besonderheiten des Verfahrens?

Das Studium in den Ingenieurwissenschaften ist überwiegend wissenschaftlich, wenig praktisch orientiert. Eine längere Praxisphase ist im Abschlussemester in Form eines Ingenieurpraktikums vorgesehen und wird als Vorbereitungsphase auf die Bachelorarbeit verstanden. Anrechenbar sind daher ausschließlich erbrachte Leistungen mit wissenschaftlichem Charakter. In der Praxisphase zum Ende des Studiums sollen die im vorangegangenen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten fachpraktisch umgesetzt werden. Diese Umsetzung kann nicht vor dem Studium erfolgt sein. Demzufolge wird die Praxisphase nicht angerechnet.

2 Der Studiengang und die Studierenden

2.1 Gründung des Studienganges, Auslastungsquote und Akkreditierung

Der Studiengang „Berufliche Bildung – Teilstudiengang Metalltechnik“ wurde nach umfangreichen Planungen gemeinsam mit der Universität Osnabrück eingeführt. Im Wintersemester 2008/09 wurden Studierende erstmalig aufgenommen. Aufgrund des mangelnden Bekanntheitsgrades war die Nachfrage anfänglich schlecht. Seit zwei Jahren werden ca. 20 Erstsemesterstudierende pro Jahr eingeschrieben. Diese Anzahl wurde als Obergrenze mit der Universität Osnabrück vereinbart. Damit ist eine Vollauslastung gegeben. Eine Akkreditierung des Studienganges erfolgte 2009. Das Verfahren der Reakkreditierung befindet sich derzeit kurz vor dem Abschluss.

2.2 Studienorganisation

Die Studiengänge werden grundständig in Vollzeit angeboten. Die Präsenzphasen finden zu den üblichen Semesterzeiten an der Hochschule Osnabrück und der Universität Osnabrück statt – und damit zeitlich unterschiedlich.

Zwischen den beteiligten Hochschulen wurde ein Kooperationsvertrag geschlossen, der Details zur Organisation regelt wie z.B. Bewerbungsmodalitäten, Einschreibung, Meldung der Leistungen, Erstellung von Zeugnissen.

2.3 Standorte

Als Studienstandort ist der Standort Osnabrück, einmal an der Hochschule Osnabrück, einmal an der Universität Osnabrück.

2.4 Durchschnittsalter und Geschlecht der Studierenden

Das Durchschnittsalter der Studierenden beträgt ca. 25 Jahre. Der Frauenanteil beträgt ca. 15 %.

2.5 Berufliche Vorbildung, berufliche Tätigkeiten

Insgesamt 73 % aller Studierenden haben eine gewerbliche Ausbildung absolviert. Zu beruflichen Tätigkeiten dieser Studierendengruppe kann keine Aussage gemacht werden. Daten wurden nicht studiengangsspezifisch erhoben.

2.6 Zugangsvoraussetzungen, Gestaltung der Übergänge

Zugangsvoraussetzungen sind entsprechend des Niedersächsischen Hochschulgesetzes alternativ: Allgemeine Hochschulreife (Abitur), fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung, Meisterprüfung oder der Abschluss einer 2-jährigen Fachschule zum staatlich geprüften Techniker oder Betriebswirt, besondere Hochschulzugangsberechtigung für weitere beruflich Qualifizierte (drei Jahre fachlich einschlägige Berufsausbildung und drei Jahre Berufserfahrung) sowie weitere, nur sehr selten genutzten Möglichkeiten.

Von den derzeit Studierenden haben ca. 20% ein Abitur, ca. 70 % ein Fachabitur, 7 % eine Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker, ca. 2 % eine Ausbildung zum Meister. Es gibt keine Studierenden mit anderen Zugangsvoraussetzungen.

Weitere Zugangsvoraussetzungen sind praktische Tätigkeiten im Umfang von 13 Wochen, von denen mindestens acht Wochen vor dem Studium nachgewiesen werden müssen. Eine Berufsausbildung wird in der Regel auf die praktischen Tätigkeiten angerechnet.

2.7 Unterstützungsmaßnahmen, Brückenkurse

Unterstützungsmaßnahmen finden vor dem Studienbeginn mit zwei Einführungswochen statt, in denen die Mathematikkenntnisse aufgefrischt werden. Ergänzend zu den Lehrveranstaltungen der ersten Semester finden eine Reihe von Tutorien statt.

3 Anrechnungsverfahren und Anrechnungspraxis

3.1 Grundinformationen

Eine Anrechnung von Leistungen im Bereich der technischen Fächer hat in der Dienstzeit des Autors als Studiendekan bis auf sehr, sehr wenige Einzelfälle nicht stattgefunden. Studierende mit dem Anliegen einer Anrechnung konnte während dieser Zeit nicht überzeugen, anrechenbare Kompetenzen erworben zu haben.

Im derzeit bearbeiteten Forschungsprojekt zur Einführung berufsbegleitender Studiengänge wurden umfangreiche Befragungen durchgeführt - auch von Studierenden im höheren Semester mit einem Abschluss als Meister oder als Techniker. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe an Studierenden aufgrund des absolvierten Studiums beurteilen kann, ob eine Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen sinnvoll erscheint oder eher nicht. Insgesamt 17 von 28 Studierenden haben sich dafür ausgesprochen, dass keine Leistungen aus der Meister- oder Techniker Ausbildung angerechnet werden sollte. Wenn eine Anrechnung stattfinden sollte, dann wäre es im Bereich der Nichttechnischen Fächer.

Im Bereich der Nichttechnischen Fächer wurden bislang nur sehr vereinzelt Anträge zur Anrechnung von Leistungen gestellt.

3.2 Beschreibung des Verfahrens

Studierende, die eine Anrechnung beantragen, werden aufgefordert, den Inhalt und den Umfang der beantragten Module zu belegen. Nach einer Prüfung wird die Anrechnung geprüft und bewertet.

4 Bewertung der Anrechnungsverfahren und -praxis

4.1 Bewertung der Erfahrungen

Die derzeit ausgeübte Praxis hat sich über Jahre hinweg bewährt. In einigen Fällen kommen Zweifel auf, ob eine Anrechnung von erworbenen Kompetenzen entgegen der üblichen Vorgehensweise dennoch erfolgen sollte. So werden durchaus Zeugnisse und andere Unterlagen vorgelegt, die aufgrund der dort genannten Fachbegriffe eine Anrechenbarkeit vermuten lassen. Durchgeführte Kurztests zeigen jedoch sehr schnell, dass die erworbenen Kompetenzen die erforderliche wissenschaftliche Tiefe vermissen lassen.

4.2 Verbesserungsbedarfe

Hilfreich wäre eine Unterstützung der Studierenden hinsichtlich der Eigenabschätzung einer Anrechnung. Es wäre denkbar, geeignete Tests zur Selbsteinschätzung zu entwickeln. Auf diese Weise könnten Anträge zur Anrechnung vermieden werden.

4.3 Akzeptanz der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen

Studierenden wird erläutert, was die Unterschiede zwischen den zu erwerbenden Kompetenzen und Lehrinhalten der Module an der Hochschule Osnabrück und den Modulen, die angerechnet werden sollen, sind. Aufgrund des Vergleichs ist die Anrechnung/Nicht-Anrechnung transparent und nachvollziehbar.

Eine Akzeptanz der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen bei Lehrenden ist eher nicht gegeben. Es werden von Lehrenden Aussagen vernommen wie: „...bei uns an der Hochschule gibt es keine Meisterausbildung.“ Es wird sich klar von der fachpraktischen Ausbildung zum Meister oder Techniker distanziert und auf eine hier übliche wissenschaftliche Ausbildung hingewiesen.

Kontaktdaten des Autors:

Name: Prof. Dr.-Ing. Eberhard Wißerodt

E-Mail: e.wisserodt@hs-osnabrueck.de

Telefon: +49 541 969-3151

Masterstudiengang Computer Science, Hochschule Trier

Hochschule:

Hochschule Trier

Studiengang:

Master of Computer Science

Titel des Fallberichts:

Anrechnungspraxis im Fernstudiengang Master of Computer Science des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier

Name der Autoren und Funktionen:

Dipl. Inf.wiss. Gabriele Elenz (Studiengangkoordinatorin)

Prof. Dr. Andreas Künkler (Leiter des Studiengangs, Vizepräsident Hochschule Trier)

Prof. Dr. Rainer Oechsle (Dekan Fachbereich Informatik, von 2008 bis 2013 Leiter des Studiengangs)

Bezug der Autoren zum Thema Anrechnung:

Die Autoren sind in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik zu-ständig für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens.

Datum:

15. Mai 2014

1 Einleitung

Der Studiengang Master of Computer Science der Hochschule Trier ist ein weiterbildender Masterfernstudiengang für Quereinsteiger in die Informatik. Seine Studierenden besitzen häufig bereits umfangreiche und langjährige Berufserfahrung im Informatikbereich, für die sie sich durch Schulungen, Lehrgänge, Weiterbildungen oder Selbststudium tiefer gehende Informatikkenntnisse in einzelnen Fachgebieten der Informatik angeeignet haben. Die dafür aufgewendete Zeit und das individuelle Engagement sollen durch die Möglichkeit der Anrechnung der erworbenen Kenntnisse auf das Masterstudium honoriert werden. Die Studierenden erhalten so die Gelegenheit, ihre Kenntnisse in das Studium einzubringen, es damit zu verkürzen und Kosten zu sparen.

Zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sind zwei Verfahren vorgesehen, abhängig davon, ob ein inhaltlich vergleichbares Fernstudienmodul im Masterstudium

1. vorhanden ist oder
2. nicht vorhanden ist.

Beide Verfahren rechnen wir dem Modell „Individuelle Anrechnung/Unterstützte Einzelfallentscheidung“ zu.

Als besonders erachten wir an diesem Studiengang die Anrechnungsmöglichkeit 2, d.h. die Anrechnung von Kenntnissen, für die es im Masterstudiengang kein inhaltliches Äquivalent gibt. Diese Option trägt der Vielfalt der studentischen Lebensläufe und möglichen Anwendungsgebiete der Informatik Rechnung.

2 Der Studiengang und die Studierenden

Das Fernstudium Informatik ist ein gemeinsames Studienangebot der Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz, Hessen und dem Saarland sowie der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH). Fachliche Konzeption und Durchführung liegen bei der Hochschule Trier und den Partner-Hochschulen, logistische und organisatorische Unterstützung leistet die ZFH.

Das Fernstudium Informatik wurde im WS 1995/96 als Zertifikatsfernstudium eingerichtet. Zum WS 2001/02 wurde es zu einem akademischen Studiengang mit Diplomabschluss erweitert, welcher zum SS 2009 durch den Master-Fernstudiengang Master of Computer Science abgelöst wurde. Der Master-Fernstudiengang wurde im September 2008 von der ACQUIN akkreditiert. Nach Verlängerung des Akkreditierungszeitraums um ein Jahr bis September 2014 läuft derzeit das Reakkreditierungsverfahren. Die Anzahl der Studienplätze ist nicht begrenzt. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, erhalten einen Studienplatz.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes, weiterbildendes Fernstudium mit geringen Präsenzanteilen. Das Studium richtet sich an Personen, die einen Weiterbildungs- oder Nachqualifizierungsbedarf im Informatikbereich haben – also an Quereinsteiger, nicht an Informatiker. Der Studiengang ist modular angelegt und umfasst 120 ECTS-Punkte, davon sechs Pflicht- und drei Wahlpflichtmodule (je 10 ECTS), eine Projektarbeit (10 ECTS) sowie die Masterarbeit (20 ECTS). Die Module sind so konzipiert, dass sie von Grundkenntnissen bis auf Masterniveau führen. Sie bauen nicht aufeinander auf, sondern sind thematisch in sich abgeschlossen und inhaltlich unabhängig von anderen Modulen. Alle Module können daher separat studiert werden.

Zurzeit (SS 2014) studieren im Masterstudiengang 101 Teilnehmer im Alter zwischen 26 und 58 Jahren. Das Durchschnittsalter beträgt 39 Jahre. 11 Studierende sind weiblich, 90 männlich. 71 haben ein erstes Hochschulstudium abgeschlossen, 30 haben die Zulassung zum Masterstudium über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Personen (Eignungsprüfung) erhalten.

Zum Master of Computer Science können Personen mit und ohne Hochschulabschluss zugelassen werden. Je nachdem gelten unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen.

Zulassungsvoraussetzungen bei abgeschlossenem, mindestens 6-semesterigem Hochschulstudium sind:

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium in einem von der Informatik verschiedenen Studiengang (Informatikanteil < 60%) mit einer Gesamtnote von mindestens gut (bis Note 2,5) und

2. mindestens 1-jährige anrechnungsfähige Berufspraxis nach Abschluss des Studiums. Die Berufspraxis ist anrechnungsfähig, wenn in ihrem Verlauf Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für den Studiengang förderlich sind. Sie muss nicht zwingend einen Bezug zur Informatik aufweisen.

Zulassungsvoraussetzung ohne Hochschulstudium (beruflich Qualifizierte) oder bei einem Erststudium von weniger als 6 Semestern ist die Teilnahme an einer Eignungsprüfung. Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung sind:

1. Hochschulzulassungsberechtigung nach § 65 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes:
 - (Fach-)Hochschulreife
 - oder abgeschlossene Berufsausbildung mit Abschlussnote gut (bis Note 2,5), anschließend eine mindestens 2-jährige Berufspraxis
 - oder Meisterprüfung bzw. vergleichbare Prüfung
2. Zusätzlich muss nach Erwerb der Hochschulreife auf einem der unter 1. genannten Wege eine mindestens 3-jährige einschlägige Berufspraxis vorliegen. Eine einschlägige Berufspraxis setzt zwingend eine Tätigkeit mit hohem Informatikbezug voraus.

Von den derzeit 71 Teilnehmern mit Hochschulabschluss haben 52% ein ingenieurwissenschaftliches, jeweils 17% ein natur- bzw. wirtschaftswissenschaftliches Studium und 14% ein Studium einer anderen Fachrichtung in der Regel aus dem geistes-/sozialwissenschaftlichen Bereich abgeschlossen. Die berufliche Vorbildung der beruflich qualifizierten Teilnehmer ist sehr heterogen. Drei Viertel dieser Teilnehmer haben eine Ausbildung absolviert, meistens im technischen oder kaufmännischen Bereich; manche haben auch mehrere Ausbildungen. Fast jeder Vierte kann jedoch neben der schulischen Hochschulreife lediglich ein abgebrochenes Hochschulstudium vorweisen.

Der Charakter des Studiums als weiterbildender Masterstudiengang macht es erforderlich, dass alle Bewerberinnen und Bewerber vor Aufnahme des Studiums berufstätig gewesen sein müssen. Die Interessenten haben oftmals eine weitaus längere Berufspraxis, als dies für die Zulassung erforderlich wäre. Zudem ist die Art der Berufstätigkeit häufig dem Informatikbereich zuzuordnen. Dies gilt nicht nur für die beruflich Qualifizierten, deren Berufstätigkeit als Zulassungsvoraussetzung für die Eignungsprüfung auf jeden Fall informatikrelevant sein muss, sondern auch für die Absolventen mit Hochschulabschluss, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit häufig Aufgaben mit Informatikbezug übernommen haben, ohne das dafür nötige methodische Grundlagenwissen zu besitzen. Dank der berufsbegleitenden Konzeption des Studiums behalten die meisten Studierenden während des Studiums ihre Berufstätigkeit bei (Ausnahme: Studierende im Erziehungsurlaub).

Unterstützungsmaßnahmen bzw. Brückenkurse zur Verbesserung der Studierfähigkeit sind zurzeit nur in sehr geringem Umfang vorgesehen (Vorkurs Mathematik als Vorbereitung auf das Studium der Module „Automatentheorie“ sowie „Datenbanksysteme“, Empfehlung der Teilnahme am E-Learning-Kurs „Wissenschaftliches Arbeiten“ des w31 für beruf-

lich Qualifizierte, Möglichkeit der Teilnahme an kostenlosen Kursangeboten des Fachbereichs Informatik, wie z.B. „Fit für die Prüfungen“).

3 Anrechnungsverfahren und Anrechnungspraxis

Die beiden Anrechnungsvarianten außerhochschulisch erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen werden nachfolgend näher beschrieben. Für beide Varianten gilt:

- Fällt das Anrechnungsverfahren positiv aus, wird immer ein vollständiges Modul (oder mehrere) anerkannt. Die Anrechnung von Teilleistungen ist nicht möglich. Anerkannte Module brauchen nicht mehr absolviert zu werden und verkürzen somit die Studiendauer.
- Eine Kooperation mit außerhochschulischen Bildungsträgern ist zurzeit nicht vorgesehen.
- Interessenten können sich auf der Homepage des Studiengangs über die Anrechnungsmöglichkeiten und das Verfahren informieren (<http://www.hochschuletrier.de/go/anrechnung>). Zusätzliche Dokumente werden nicht zur Verfügung gestellt. Eine weitergehende Beratung erfolgt durch die Studiengangleitung in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- Die Prüfungsordnung sieht keine formale Widerspruchsmöglichkeit bei Ablehnung einer Anrechnung vor.
- Da die Fallzahlen noch relativ gering sind, erfolgt zurzeit noch keine Dokumentation der Verfahren, Evaluation und Qualitätssicherung.

3.1 Anrechnungsverfahren bei inhaltlich vergleichbarem Fernstudienmodul im Studienangebot des Masterstudiums

Um sich die für den Beruf benötigten Kenntnisse anzueignen, nehmen viele Berufstätige im Informatikbereich an Weiterbildungen und Zertifizierungen anderer Anbieter, vor allem von Softwareherstellern (SAP, Microsoft, Cisco u.a.), teil, oder erarbeiten sich die Kenntnisse im Laufe der Berufstätigkeit auf andere Weise. Sie besitzen daher bei der Entscheidung zur Aufnahme des Masterstudiums oft schon fundiertes und mit dem Inhalt einzelner Fernstudienmodule vergleichbares Wissen. Eine inhaltliche Bewertung des Gelernten ist aufgrund der Vielzahl der angebotenen Weiterbildungen und unterschiedlichen Wege der Wissensaneignung jedoch nur schwer möglich und würde die Kapazitäten des Studiengangs überschreiten. Damit die Teilnehmer das vorhandene Wissen dennoch einbringen können, besteht die Möglichkeit, die Kenntnisse durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung findet im Zusammenhang mit den regulären Prüfungen des Studienmoduls statt, das substituiert werden soll.

Bei dieser Anrechnungsvariante spielt es somit keine Rolle, auf welche Art und Weise Kenntnisse erworben wurden. Daher brauchen die Interessenten auch keinerlei Dokumente vorzulegen. Als Antrag auf Teilnahme an der Prüfung genügt eine E-Mail an die Studiengangleitung.

Über die Homepage des Studiengangs können die individuell vorhandenen Kenntnisse mit den Modulhalten verglichen werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung besteht die Möglichkeit der Teilnahme an der Präsenzwoche, die der Modulprüfung vorausgeht. Die Note

der Prüfung ist die Note für das Masterzeugnis. Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach der Regelung gemäß Prüfungsordnung.

Die Prüfungsordnung sieht die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse bis zum Umfang von maximal 50% des Studiums vor. Das geschilderte Verfahren ist jedoch nicht explizit in der Prüfungsordnung verankert, sondern wurde in Abstimmung zwischen Prüfungsausschuss und Studiengangleitung festgelegt.

Die Anrechnungsvariante wurde in dieser Form bisher 11-mal in Anspruch genommen, insbesondere für die Anrechnung des Fernstudienmoduls „Einführung in die Programmierung“.

In Einzelfällen kommt es abweichend vom obigen Verfahren vor, dass der Antragsteller keine Prüfung absolvieren muss, sondern die Note der Weiterbildung übernommen wird. Dies ist üblicherweise dann der Fall, wenn der Antragsteller an einer umfangreichen, nicht akademischen Weiterbildung einer Hochschule oder öffentlichen Institution teilgenommen hat. Hier wird davon ausgegangen, dass der Unterricht den Anforderungen eines akademischen Studiengangs entspricht. Sofern Umfang und Inhalt der Weiterbildung es zulassen, wird in diesem Fall analog zur Anrechnung von Studienleistungen aus einem Hochschulstudium verfahren. Diese Anrechnungsvariante wird nicht explizit nach außen kommuniziert. Entsprechende Fälle werden von der Studiengangleitung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens anhand der vorliegenden Unterlagen identifiziert. Die Bewerber werden auf die Möglichkeit der Anerkennung aufmerksam gemacht, sofern sie nicht bereits von sich aus angefragt haben.

Diese Anerkennungsvariante führte bisher in 20 Fällen zur Anrechnung von Studienleistungen auf Fernstudienmodule.

3.2 Anrechnungsverfahren, wenn kein inhaltlich vergleichbares Fernstudienmodul vorhanden ist

Das Lehrangebot des Masterstudiums umfasst im Wahlpflichtbereich Module, die vertiefte Informatikkenntnisse in bestimmten Anwendungsbereichen der Informatik vermitteln, wie z.B. Bildverarbeitung, IT-Sicherheit, Simulation u.a. Manche Teilnehmer bringen jedoch aufgrund ihrer Vorbildung und Berufspraxis ein hohes Maß an Grundlagenwissen aus anderen Bereichen sowie über Anwendungen der Informatik in diesen Bereichen mit, wie z.B. ein Absolvent der Medizin, der nach dem Studium nicht als Arzt arbeitet, sondern für eine Firma Software für Krankenhäuser entwickelt. Zufällig gibt es im Masterstudium kein Modul zum Thema Medizininformatik, obwohl die Medizininformatik ein Anwendungsfach sein könnte. Der Teilnehmer besitzt in diesem Fall Kenntnisse und Fertigkeiten, die sogar über das hinausgehen, was typischerweise in einem Medizininformatikmodul mit 10 ECTS-Punkten vermittelt werden könnte. Dennoch müsste er zusätzliche Module aus anderen Anwendungsbereichen belegen. Um die Kenntnisse und Kompetenzen dieses Teilnehmerkreises zu würdigen, wurde als zweites Anrechnungsverfahren die Möglichkeit der Anrechnung von Kenntnissen eingeführt, zu denen es im Studienprogramm kein inhaltlich äquivalentes Modul gibt.

Dieses Verfahren ist ausschließlich im Wahlpflichtbereich anwendbar, wo drei Module à jeweils 10 ECTS-Punkte, also Module im Gesamtumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten, zu absolvieren sind. Es bestehen folgende Optionen:

- Anrechnung von Leistungen aus einem einzigen Anwendungsgebiet für 10, 20 oder 30 ECTS-Punkte, je nachdem, wie viel Erfahrung und Kompetenzen in diesem einen Gebiet nachgewiesen werden können.
- Anrechnung von Leistungen aus zwei unterschiedlichen Anwendungsgebieten in der Aufteilung 10/10 oder 10/20 ECTS-Punkte.
- Anrechnung von Leistungen aus drei unterschiedlichen Anwendungsgebieten zu jeweils 10 ECTS-Punkten.

Bei Anrechnung von 10 ECTS-Punkten müssen im Wahlpflichtbereich noch zwei Module aus dem Studienangebot absolviert werden, bei Anrechnung von 20 ECTS-Punkten noch ein Modul und bei Anrechnung von 30 ECTS-Punkten ist der Wahlpflichtbereich vollständig abgedeckt.

Die Anrechnung muss schriftlich bei der Studiengangleitung beantragt werden unter Angabe des Anwendungsgebietes und des Umfangs der anzuerkennenden ECTS-Punkte (10, 20 oder 30). Dem Antrag ist ein Kompetenz-Portfolio beizufügen, bestehend aus:

1. Beschreibung des Grundlagenwissens: Falls das Grundlagenwissen durch ein Hochschulstudium erworben wurde, gelten die Grundlagen durch das Studium als abgedeckt. Wenn das Grundlagenwissen anders erworben wurde, muss beschrieben werden, welche Grundlagen vorliegen, wie und über welchen Zeitraum die Grundkenntnisse erworben wurden und wie sie nachgewiesen werden können,
2. Beschreibung des Informatik-Knowhow im betreffenden Anwendungsgebiet in einem Bericht von 15-20 Seiten (Projekte, Tätigkeiten, Ergebnisse),
3. Relevante Dokumente, die die Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen belegen (Zeugnisse, Zertifikate, Arbeitszeugnisse, Arbeitsproben, Nachweis über durchgeführte Projekte).

Nach Eingang des Antrags erfolgt eine Kompetenzprüfung durch die Anrechnungskommission. Die Kommission besteht aus zwei Professorinnen bzw. Professoren, die vom Prüfungsausschuss für Informatik-Studiengänge des Fachbereichs Informatik benannt werden. Die Kompetenzprüfung umfasst folgende Teile:

1. Prüfung des schriftlichen Kompetenz-Portfolios durch die Anrechnungskommission,
2. Vortrag des Antragstellers bzw. der Antragstellerin über die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse, Tätigkeiten und Kompetenzen sowie der durchgeführten Projekte im Umfang von ca. 20 Minuten,
3. Beantwortung von Fragen zum Vortrag im Umfang von ca. 10 Minuten.

Die Anrechnungskommission bewertet die in der Kompetenzprüfung dargelegten Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen hinsichtlich der Gleichwertigkeit zu den durch die Module des Wahlpflichtbereichs vermittelten Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen und entscheidet über den Umfang der Anerkennung in ECTS-Punkten. Es erfolgt keine

Benotung der anzurechnenden Module, sondern eine Bewertung mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Die Bewertung geht nicht in die Zeugnisnote ein.

Die Anrechnungsvariante wurde bisher erst einmal in Anspruch genommen. Gegenstand des Antrags war „Informatik im Versicherungswesen“. Auf der Homepage des Studiengangs kann als Beispiel für ein Kompetenz-Portfolio die Gliederung dieses erfolgreichen Antrags eingesehen werden. Das Anrechnungsverfahren ist als Anlage in der Prüfungsordnung des Studiengangs verankert.

4 Bewertung der Anrechnungsverfahren und -praxis

Die Möglichkeit der Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen wird von den am Studium Interessierten sehr begrüßt und erhöht die Motivation zur Aufnahme des Studiums. Dies ist unabhängig davon, ob die Anrechnung im späteren Studienverlauf tatsächlich in Anspruch genommen wird oder nicht. Denn manche Teilnehmer gelangen im Laufe des Studiums zu einer anderen Einschätzung ihrer Kenntnisse und damit zu dem Schluss, statt eine Anrechnung zu versuchen, die ja immer auch mit einem Misserfolg verbunden sein kann, doch lieber an den Studienmodulen mit vorgegebenem Lehrstoff teilzunehmen.

Die Komplexität der Anrechnungsverfahren erfordert in der Regel eine detaillierte mündliche oder schriftliche individuelle Beratung der einzelnen Bewerber und hat damit einen erhöhten Beratungsaufwand zur Folge.

Kontakt Daten der Autoren:

Name: Dipl. Inf.wiss. Gabriele Elenz

Email: g.elenz@hochschule-trier.de

Telefon: +49 651 8103-576

Name: Prof. Dr. Andreas Künkler

Email: kuenkler@hochschule-trier.de

Telefon: +49 651 8103-573

Name: Prof. Dr. Rainer Oechsle

Email: R.Oechsle@hochschule-trier.de

Telefon: +49 651 8103-508

Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. Anke Hanft

Anke Hanft ist Professorin für Weiterbildung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Sie leitet das Wolfgang Schulenberg Institut für Bildungsforschung und ist Direktorin des Centers für lebenslanges Lernen (C3L). Sie trägt die wissenschaftliche Verantwortung für den weiterbildenden MBA-Studiengang „Bildungs- und Wissenschaftsmanagement“, sowie für das internationale, vom DAAD geförderte Weiterbildungsprogramm für Hochschulführungskräfte „UniLead“. Anke Hanft ist Präsidentin der Agentur für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (AQ Austria), welche im Auftrag des österreichischen Wissenschaftsministeriums für Qualitätssicherung in Hochschulen tätig ist und wirkt in zahlreichen Kommissionen, Beiräten und Kuratorien mit.

Kontakt

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Arbeitsbereich Weiterbildung und Bildungsmanagement (we.b)

Email: anke.hanft@uni-oldenburg.de

Telefon: +49 441 798 2743

Katrin Brinkmann

Nach ihrem Studium der Wirtschafts- und Erziehungswissenschaften hat Katrin Brinkmann ein Traineeprogramm mit dem Schwerpunkt Bildungsmanagement an der Universität Oldenburg absolviert und parallel den berufsbegleitenden Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement (MBA) studiert. Seit 2011 ist sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Arbeitsbereich Weiterbildung und Bildungsmanagement (we.b) der Universität Oldenburg in unterschiedlichen Forschungsprojekten tätig, z.B. im Projekt STU+BE „Studium für Berufstätige – Erfolgsfaktoren für Lifelong Learning an Hochschulen“, im Modellvorhaben „Offene Hochschule Niedersachsen“ und aktuell in der wissenschaftlichen Begleitung zum BMBF-Förderprogramm „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“.

Kontakt

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Arbeitsbereich Weiterbildung und Bildungsmanagement (we.b)

Email: katrin.brinkmann@uni-oldenburg.de

Telefon: +49 441 798 4736

Dr. Willi B. Gierke

Willi B. Gierke ist seit 2005 an Projekten zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und Hochschulbildung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beteiligt, zuletzt im Niedersächsischen Modellvorhaben "Offene Hochschule" und dem Entwicklungsvorhaben InOS, das im Rahmen der BMBF-Initiative „ANKOM - Übergänge von der beruflichen in die hochschulische Bildung" gefördert wird. Herr Gierke ist seit 1987 Mitarbeiter im Wolfgang Schulenberg-Institut für Bildungsforschung und Erwachsenenbildung an der Universität Oldenburg, seit 1997 dessen Geschäftsführer. Seine Arbeitsschwerpunk-

te lagen zunächst in der Forschung zur Geschichte der Erwachsenenbildung, später in der Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Begleitung, u.a. beim Aufbau berufsbegleitender und weiterbildender Studienangebote. Aktuell befasst er sich insbesondere mit Fragen der Beratung und Unterstützung beruflich qualifizierter Studierender beim Übergang in ein Hochschulstudium.

Kontakt

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Arbeitsbereich Weiterbildung und Bildungsmanagement (we.b)

Email: willi.gierke@uni-oldenburg.de

Telefon: +49 441 798 4889

Dr. Wolfgang Müskens

Dr. Wolfgang Müskens, Diplom-Psychologe; Promotion 2001 im Bereich der Persönlichkeitsforschung. Seit 2001 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Arbeitsbereich Weiterbildung und Bildungsmanagement der Fakultät für Bildungs- und Sozialwissenschaften der Universität Oldenburg. Mitwirkung in zahlreichen Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu Kompetenzerfassung, Lernerfolgskontrollen und Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge. Von 2005 bis 2008 Koordinator des Projektes „Qualifikationsverbund Nord-West“ in der BMBF-Förderinitiative ANKOM. Seit 2011 Koordination des Projekts „Kompetenzbereich Anrechnung“ in der Offenen Hochschule Niedersachsen. Entwickler des Anrechnungsinstrumentes „Module Level Indicator“ (MLI).

Kontakt

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Arbeitsbereich Weiterbildung und Bildungsmanagement (we.b)

Email: wolfgang.mueskens@uni-oldenburg.de

Telefon: +49 441 798 4319